H
807

von Halder
N. 2951.

D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer's
kurpfälzischen würklichen Bergraths,
ordentlichen öffentlichen Professors der Landwirthschaft,
Forst- Fabrik- und Handlungswissenschaft auf der Staatswirthschafts hohen Schule zu Heidelberg, Correspondents
der königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen,
Mitglieds des königl. historischen Instituts zu Göttingen,
der kurpfälz. meteorologischen Societät zu Mannheim,
und der kurpfälz. ökonomischen Gesellschaft
zu Heidelberg

Technologisches Magazin.

Zweyter Band.

Mit einer Kupfertafel.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Memmingen,
bey Andreas Seyler. 1792.

Inhalt
des vierten Stückes, oder Zweyten Bandes.

I. Ungedruckte Abhandlungen:

1. Beschreibung des dem Lord Mulgrave gehörigen Alaunwerk zu Whitby in England; vom Herrn Baron von Reden. Seite 1

2. Beschreibung des Messingwerks bey Erzen im Churfürstenthum Hannover; von Herrn Doct. Med. U. J. Seetzen. 17

3. Gewinnung und Bereitung einer gelben Farbenerde zu Battenberg im Fürstenthum Leiningen. (Eingesendet.) 30

II. Technologische Auszüge aus vermischten Werken:

4. Von den Gewerben in Böhmen, (aus: Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen. Ites bis VIIItes Heft. Leipzig und Prag. 1787 = 1788. 8. Seite 39

A. Tabellarisches Verzeichniß der Fabriken, Kommerzialhandwerke und Professionen vom Jahre 1786. 39

B. Alter der Tuchfabriken in Böhmen. 50

C. Böhmische Kunststücke aus Glas. 52

D. Etwas vom Flachsbaue und Leinwandhandel im Klattauer-Kreise. 55

E. Verzeichniß einiger Handlungs-Produkte des Bunzlauer-Kreises vom J. 1787. 59

F. Verzeichniß der auf der Herrschaft Niemes im Bunzlauer Kreise befindlichen Eisenmanufakturen vom J. 1786. 81

G. Nachricht von der Kochsalz-Quelle bey Schlan. 85

H. Von den Zucker-Raffinerien in Böhmen. 87

III. Ungedruckte Handwerks-Ordnungen oder Innungs-Artikel.

5. Ordnungen der Buchbinder und Futteralmacher zu Nürnberg, von den Jahren 1573, 1687, 1700, 1701, 1705, 1727 und 1783. S. 91

Inhalt.

A. Gesetz und Ordnung der Buchbinder und Futteralmacher in Nürnberg, welche 1573 sind aufgerichtet, 1700 verneuert und verbessert, und 1727 vermehrt worden. S. 91

B. Artikuls-Brief der Buchbinder-Gesellen in Nürnberg, vom Jahre 1687 u. 1701. 106

C. Artikuls-Brief der Buchbinder-Gesellen in Nürnberg, verneuert im Jahre 1708. 110

D. Was die geschwornen Meister zu observiren haben, vom Jahre 1705. 116

E. Einer Löbl. Buchbinder- und Futteralmacher-Profession Tax-Ordnung, A. 1783 oberherrlich confirmirt. 123

6. Rede des Laden-Gesellen unter den Schneidern zu Nürnberg, bey ihrer vierwöchentlichen Auflage. 128

IV. Technologische Landes Verordnungen und Dekrete. (Sämtlich nach den Originalen).

7. Russisch-kaiserlicher Befehl wegen der tulischen Gewehrfabrik vom 25. Juni 1772. 132

8. Etat der tulischen Gewehrfabrik vom 22. Oktober 1782. 143

)(3 9. Rus-

9. Russisch-Kaiserlicher Befehl wegen der tulischen Gewehrfabrik vom Jahre 1784. S. 145

10. Hanauer Privilegia der Fabrikanten allda vom 12. Jan. 1767. 146

11. Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung, die Landesvergleichmäßige Wegschaffung der Messer-Träger betreffend, vom 12. Jan. 1767. 150

12. Russisch-Kaiserlicher Befehl wegen erlaubter Ausfuhr der Pott- und Perlasche vom 24. December 1780. 152

13. Marggräflich-Anspachisches Verbot des Verkaufs auswärtigen Porcellains und Fayence in diesen Landen vom 15. Dec. 1766. 153

14. Chur-Braunschweig-Lüneburgisches Privilegium einer englischen Leder-Horn- und Pergament-Fabrique in Hannover vom 14. Dec. 1766. 154

15. Herzogl. Zweybrückische Verordnung, daß bey Strafe keine unzeitige Kälber gemetzelt

zelt werden, und solche wenigstens 32 Pfund wiegen sollen, vom 15. Oktober 1767. S. 157

16. Hessen-Casselsche Verordnung wegen Ausführung der rohen Häute und Felle vom 5. Dec. 1766. 158

17. Chur-Baiersche Verordnung wegen Einrichtung einer Leder-Manufactur vom 15. Dec. 1762. 161

18. Die Frucht-Märkte in der Churpfalz betreffend vom 13. Novemb. 1775. 176

19. Nürnbergsche Verordnung die Metzger betreffend, vom 28. Febr. 1710. 189

20. Fürstl. Speyersche Verordnung, daß ohne herrschaftliche Erlaubniß, kein Meister das Handwerk niederlegen dürfe, vom 4. Jenner 1737. 197

21. Chur-Baiersche General-Verordnung, die Einführung und Anrichtung der Saliter-Piramiden betreffend, vom 29. Decemb. 1766. 200

22. Verbot der ausländischen Schmier-Saife in der Churpfalz, vom 9. Januar. 1773. Seite 202

23. Erneuertes Verbot der ausländischen Schmier-Saife in der Churpfalz, vom 2. Oktob. 1777. 204

24. Nürnbergsche Verordnung, die Lohe-Fichten betreffend, vom 10ten May 1738. 205

25. Churpfälzische Verordnungen, die holländische Frucht-Essig-Siederey des Phil. Bauers und Consorten zu Frankenthal betreffend, vom 26. März 1777. und 10. Juni 1777. 208

26. Churfürstl. Brandenburgische im Herzogthume Magdeburg publicirte Ordnung von Erbauung der Mühlen und vom Zwange zu denenselben, vom 3. Januar. 1688. 211

27. Herzogl. Braunschweigische Verordnung gegen die schlechte Arbeit der Schuster, vom 27. Jan. 1767. 227

28. Marggräflich-Baaden-Baadensche Verordnung, das Verbot der Ausführung der Kohlen außer Landes betreffend, vom 7. Sept. 1767. S. 230

29. Hochfürstl. Würzburgische Wiederholung des Verbots der Tabacks-Contrebande, vom 16. Julii 1767. 231

30. Königl. Preussische Declaration wegen perpetuirlicher Zins-Zahlung a 10 pro Cento von denen Tabacks-Actien, und daß solche Zinszahlung durch die Churmärkische Landschaft versichert und geschehen werde, vom 23. Juli 1767. 233

31. Chur-Sächsisches Mandat wegen Einschränkung des Dorf-Handels und der Handwerker auf dem Lande, vom 29. Jan. 1767. 236

32. Marggräflich-Baaden-Durlachisches Ausschreiben, daß auf jedem Kirchhofe wenigst 5 bis 6 Maulbeer-Bäume gepflanzet werden sollen, vom 11. Febr. 1767. 243

33. Chur=Braunschweig=Lüneburgische Verordnung, betreffend die Spielkarten-Fabriken in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, vom 11. Oktob. 1790. S. 249

34. Chur=Braunschweig=Lüneburgisches Ausschreiben, die Kesselflicker und Scheerenschleifer betreffend, vom 22. Jan. 1783. 250

35. Mandat der Stadt Hannover, das Schwärmen und Lärmen der Handwerksgesellen und Lehrjungen betreffend, vom 25. Oktob. 1790. 255

V. Preiskuranten von Fabrikwaaren.

36. Preise der Spiegel in goldenen Rahmen in der Niederlage des Hrn. Gerard Walter zu Strasburg; im Okt. 1790. 257

37. Preiskurant des in Fürstl. Blankenburgischer Factorey zu verkaufenden Marmors, in Louisd'or zu 5 Rthlr.; im Novemb. 1790. 261

38. Preise der mathematischen, astronomischen, physischen, optischen, mechanischen und magnetischen Instrumenten des Herrn Wil-

Wilhelm Burucker, Mechanikus zu Nürnberg. S. 263
39. Verzeichniß der wirzburgischen Leder-Lack-Fabrik-Waaren, nebst Preisen. 266
40. Preise von den Eisen- und Stahlwaaren auf den Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Hüttenwerken unterm Mägdesprung, vom 1. Sept. 1790. 269

VI. Gewerblisten verschiedener Orte:
41. Gewerbliste von Frankfurt am Mayn vom J. 1777. 276

VII. Technologische Litteratur.
42. Anzeige der auf der Michaeli-Messe 1790. erschienenen technologischen Werke, nach dem Leipziger Meß-Catalog. 289
43. Anzeige der auf der Oster-Messe 1791. erschienenen technologischen Werke, nach dem Leipziger Meß-Catalog. 292

VIII. Technologische Auszüge aus Briefen (an den Herausgeber:)
44. Auszug eines Schreibens aus Blankenburg vom 16. Novemb. 1790. 298
45. Auszug eines Schreibens aus Nürnberg vom 29. März 1791. 300

IX. Technologische Anfragen:

46. Vom Waidbau in Deutschland. S. 305

47. Von durch das Wasser getriebenen Spiegel-Polirmühlen. 306

X. Vermischte technologische Nachrichten:

48. Vom Nutzen der Sonnenblumen (Helianthus annuus L.) (aus dem London-Universal-Magazine, Febr. 1790.) 308

49. Eine wolfeile vergoldete Tapeten-Einfassung, statt vergoldeter Leisten; eingesendet von Herrn Hofrath Claproth zu Göttingen, den 29. Dec. 1790. 309

50. Zimmer vor Mäusen und Ratten zu sichern; eingesendet von Herrn Hofrath Claproth zu Göttingen, den 29. Dec. 1790. 311

51. Neuer Jaspis-Steinbruch in der Grafschaft Falkenstein. 312

1. Be=

I. Beschreibung des dem Lord Mulgrave gehörigen Alaunwerks zu Whitby in England (*).

Es liegt dieses Werk ungefähr 3 englische Meilen nördlich von Whitby, dichte an der Seeküste. Ehemals wurden auf diesem und noch einem andern ebenfalls dem Lord Mulgrave gehörigen Werke zusammen ungefähr 1400 Tonnen Alaun verfertigt, jetzt aber wird ein Drittheil weniger gemacht, weil wegen der Menge von Werken der Markt überladen, und daher der Preis zu sehr gefallen ist, so daß man sich genöthigt sahe, das Fabrikations-Quantum etwas zu vermindern. Die Tonne, welche ungefähr 20 Centner enthält, und sonst 20 bis 21 Pfund Sterling kostete, wird jetzt für 12 Pfund ver-

(*) Whitby ist ein guter Marktflecken bey der Mündung des Flusses Esk an der See, im York-Shire in England. Der Ort hat auch einen vortreflichen Hafen, in welchem viele Schiffe erbauet werden. — Ich habe diesen interessanten Aufsaz der Gefälligkeit des Hrn. Baron von Reden, eines würdigen Sohns des Hrn. Berghauptmanns von Reden zu Clausthal zu verdanken, welcher denselben bey seiner Reise nach England im vorigen Jahre an Ort und Stelle entworfen hat.

A. d. H.

verkauft, und die Unkosten haben, anstatt abzunehmen, eher zugenommen, woraus erhellet wie sehr der Profit abgenommen haben muß, und der Aufseher von Lord Mulgrave's Werken, Mr. Elgie, versicherte uns, daß die Werke jezt kaum ohne Schaden betrieben würden.

Der Hauptabsaz des verfertigten Alauns ist nach Holland, Frankreich und Spanien. Nur $\frac{1}{3}$ wird in England selbst verbraucht, und $\frac{2}{3}$ gehen ausser Landes, wovon Frankreich die größte Quantität erhält, und der Absaz dahin hat seit den lezten Unruhen sehr abgenommen, welches ebenfalls den Werken einen grossen Stoß gegeben hat.

Auf allem Alaune ist eine starke Abgabe; denn nicht nur vom ausgehenden, sondern auch von demjenigen, welchen die inländischen Manufakturen verbrauchen, beträgt die Abgabe von einer Tonne ein Pfund Sterling und 3 Schillinge (*). Dieses ist offenbar zu ihrem Nachtheile in der Concurrenz mit ausländischen Alaunwerken in auswärten Märkten, und allerdings sehr hart für sie; allein weil einmal eine Auflage für Alaun, welcher im Lande verbraucht wird, gehoben werden soll, so ist es nothwendig, auch den zu taxiren, welcher ausser Landes geht, weil sonst die Färber und andere Manufakturisten in England zu sehr darunter leiden würden, indem sie ihre Materialien theurer, als andere, Na-

(*) Ein Schilling ist ungefähr 11 Mgr., und 20 solcher Schillinge machen ein Pf. Sterling aus.

Nationen, erhalten würden, und daher mit auswärtigen Nationen nicht Preis halten könnten.

Hierzu kömmt noch, daß sie eine schwere Abgabe auf Kohlen, und zwar 5 Schillinge und 6 Pence (*) vom Chaldron, zu bezahlen haben, und da ungefähr 3 Chaldron Kohlen zu einer Tonne Alaun erforderlich sind, so beträgt dieses 16 Schilling und 6 Pence, so daß die ganzen Abgaben von einer Tonne Alaun 1 Pfund Sterling, 16 Schillinge und 6 Pence betragen, welches beynahe $\frac{1}{5}$ des Preises ausmacht.

Die Kohlen, welche sie gebrauchen, sind Steinkohlen, kommen von Sunderland, 16 englische Meilen von Newcastle, und sind, wie die Kohlen von Newcastle, backend und sehr stark.

Die Alaunschiefer bricht in einem beynahe horizontal liegenden Flöze, 30 bis 40 Yards (**) mächtig. Das Lager selbst ist zwar viel mächtiger, allein so wie man tiefer geht, ist es geringhaltiger an Alaun, und reicher an Schwefel, welches sehr nachtheilig für sie ist.

Der Alaunschiefer wird wie in einem Steinbruche gewonnen, nachdem man das darüber liegende Gebürge abgetragen hat. Es liegen mehrere Lagen Eisenstein und Sandstein über

(*) Zwölf solcher Pence machen einen Schilling aus.

(**) Eine Yard oder ein englischer Stab, hat drey englische Fuß; der englische Fuß ist um $\frac{1}{4}$ Zoll kleiner, als der rheinländische.

dem Schiefer, und ein Lager Ballsteine (*) liegt in dem Schiefer selbst; auch liegen einige Lagen Sandstein darüber. Der Schiefer wird den Häuern bey Cubic-Yards verdungen, und der Accord ist so, daß sie die Rösthaufen selbst machen müssen.

Im Durchschnitte giebt das Werk den Häuern 4 bis 5 Pence für eine Cubic-Yard, in welcher Summe das Abtragen des Tage-Gebürgs mit eingerechnet ist, was jedoch den Arbeitern besonders verdungen wird, und ich meine nur, daß, wenn alle Unkosten des Abtragens und des Gewinnens des Schiefers selbst zusammengerechnet werden, so kömmt jede Cubic-Yard ungefähr auf 5 Pence zu stehen.

Die Rösthaufen macht man so hoch, als möglich ist, weil alsdann am wenigsten Feuerung erfordert wird, indem der Schiefer so viel Schwefel enthält, daß er von selbst brennt, wenn er einmal angezündet ist, daher je höher der Haufen gemacht wird, desto weniger Feuer-Material wird verhältnißmäßig zum Anzünden gebraucht. Auch hat es noch einen andern Vortheil, daß nemlich der Schiefer besser brennt, wenn er in einen großen Haufen aufgeschüttet ist, indem alsdann stets mehr Feuer zusammen ist, und die Erfahrung lehrt ihnen auch, daß jemehr zusammenliegt, der Haufen auch desto besser

(*) Ballstone oder Ballstein ist ein nierenförmiger Eisenstein, in welchem viele Thier- und Pflanzen-Abdrücke befindlich sind.

besser geröstet wird. Der obere Theil des Haufens ist stets besser geröstet, als der untere.

Ein Haufen röstet ungefähr 14 bis 16 Monate lang, je nachdem er groß ist. Jedoch brennt ein jeder Fleck nicht länger, als 3 Monate, aber der Haufen wird sogleich an einem Ende angezündet, so wie er angefangen wird, und so wird der Haufen allmälig fortgesezt, bis er die Grösse erlangt hat, die man ihm geben will. Man macht den Haufen so geschwind, als man wünscht, daß das Feuer brennen soll; denn wenn man den Haufen langsam macht, so brennt der Schiefer öfters zu lange, welches allemal mit einem Alaun-Verluste verknüpft ist, und wiederum, wenn der Schiefer nicht hinlänglich geröstet wird, so geht nicht aller Schwefel weg, der ihnen nachmals in der Arbeit schädlich ist. Diesen Grad der Röstung können die Arbeiter, wie oben erwähnt ist, durch geschwinderes oder langsameres Beschütten bestimmen; denn wenn beschüttet wird, so geht das Feuer aus dem untern Theile in die frischen Schiefer, und alsdann erkaltet der untere Theil des Haufens, und so geht das Feuer allmälig in die Höhe, bis der Haufen hoch genug ist. Dann werden die Seiten mit kleinem Abfalle beschüttet und beklopft, damit der Regen nicht in den Haufen dringen, sondern ablaufen möge, welches sonst viel Alaun rauben würde.

Die Seiten des Haufens sind ungefähr in einem Winkel von 60 Graden, und sehr dicht

geschlagen, so wie auch die Oberfläche des Haufens, welche demohngeachtet einige Fuß tief verdirbt, indem der Regen den Schiefer daselbst auslaugt.

Der Haufen wird an einem Ende schon wieder angebrochen, wenn das andere Ende noch nicht fertig ist, und man läßt den Schiefer nicht gern lange nach dem Rösten liegen, weil er stets etwas Alaun verliert.

Die Haufen waren 60 bis 80 Fuß hoch, und ungefähr 200 Fuß lang.

Die Lage Feuerung, welche auf dem Boden liegt, besteht aus Ginster, Heidekraut und Reisig, und ist ungefähr 6 Fuß hoch.

Der Haufen wird, der Gemächlichkeit wegen, so gemacht, daß der untere Theil mit dem Schiefer bestürzt wird, der von dem Stosse a (s. Fig. 2.) gewonnen ist; wenn nun der Haufen zu hoch wird, um von da Schiefer zu gewinnen, so wird der Stoß b gewonnen, und ganz oben der Stoß c.

Der Schiefer ist sehr weich, und wird daher mit Keilhauen gewonnen. Er wird in donlägigen Stössen weggenommen, wie aus der Zeichnung (Fig. 2.) erhellet, und es wird den Häuern verdungen, wie am Harze die Stösse, das ist, eine gewisse Höhe, Breite und Dicke, ungefähr alle Vierteljahre. Sie arbeiten 9 Stunden, und verdienen täglich von 1 Schilling und 8 Pence, bis auf 2 Schillinge und 4 Pence.

Das Karrenlaufen wird mehrentheils durch Jungen von 14 bis 18 Jahren verrichtet. Diese

Jun-

Jungen laufen (fahren) gewöhnlich bis 5 Centner, welches vorzüglich von der guten Einrichtung der Laufkarren (s. Fig. 3.) herrührt, die so eingerichtet sind, daß das Rad gerade unter dem Schwerpunkte ist, und deswegen keine Kraft erfordert wird, den Karren aufrecht zu erhalten, daher also der Junge alle seine Kraft anwendet, den Karren vorwärts zu schieben; und da die Läufe horizontal und von gegossenem Eisen sind, so ist eine kleine Kraft hinlänglich, eine grosse Last zu bewegen. Man sagte uns, daß viele dabey aufgewachsene Leute 10 Centner auf diese Art schieben könnten.

Fünfzig Cubic-Yards Alaunschiefer geben, wenn solcher gut ist, eine Tonne Alaun, aber bisweilen, wenn man es in der Arbeit versieht, oder viel Regenwetter einfällt, so geben 60 Cubic-Yard Schiefer nur eine Tonne Alaun.

Der Alaunschiefer wird, nachdem er geröstet ist, zum Auslaugen in Sümpfe gestürzt, welche ungefähr 20 Fuß im Quadrat groß, und an einem Ende 2 Fuß, an dem andern aber 3 Fuß tief sind. Die Seite des Sumpfes, welche 3 Fuß tief ist, ist mit Zapfen versehen, welche herausgezogen werden, wenn die Lauge abgezapft werden soll (s. Fig. 4.).

Wenn man die Procedur vom Anfange anfängt, so wird frisches Wasser in den Sumpf 1 gelassen; nachdem es da auf bereits 2mal ausgelaugte Schiefer, wenn ich mich nicht irre 2mal 24 Stunden gestanden hat, so wie es in die Cysterne a gelassen; aus dieser in den Sumpf 2 gepumpt, in

welchem schon einmal ausgelaugter Alaunschiefer ist, und nachdem es daselbst wieder 48 Stunden gestanden hat, so wird es in die Cysterne b gelassen, von da auf frischen Schiefer in den Sumpf 3 gepumpt, und in die Cysterne c gelassen, aus der es in die Pfanne fließt. Nun wird wieder frisches Wasser in den Sumpf 2 gelassen, welche Schiefer nun zum drittenmale ausgelaugt werden. Nachdem nun diese Lauge abgezogen worden, die nur sehr schwach ist, so wird wieder frischer Schiefer in den Sumpf gebracht. Diese schwache Lauge, welche aus dem Sumpf 2 erfolgt ist, wird auf einmal ausgelaugte Schiefer in dem Sumpfe 3 gepumpt, auf welchen sie 48 Stunden lang bleibt; dann wird die Lauge abgezapft, und auf den Sumpf 1 gepumpt; und nachdem sie daselbst 48 Stunden auf frischem Schiefer gestanden, gehet sie in die Cysterne und so auf die Pfannen.

Das Rösten der Alaunschiefer geschieht auf folgende Art. Nachdem das Bett von Ginster und Reisig unten 6 Fuß hoch gemacht ist, wird von dem untern Stosse Alaunschiefer, ohngefähr 10 Fuß hoch darauf gebracht, alsdann der Haufen angezündet, und mit Bestürzen fortgefahren, so wie man den Schiefer genug geröstet findet; denn durch das Daraufschütten von frischem Schiefer, löscht sich das Feuer des untern Schiefers aus, und geht in den frischen Schiefer, daher kann man durch das Daraufschütten des neuen Schiefers den Grad der Röstung stimmen, so

so der darunter liegende haben soll. Die Schiefer muß so geröstet seyn, daß die überflüssige Quantität Schwefel davon gehe, die sonst dem Alaunmachen schädlich ist; jedoch kann auch dem Schiefer durch zu starkes Rösten mehr Schwefel genommen werden, als sich gehört, und alsdann kann sich nicht die zur Entstehung des Alauns nöthige Menge der Vitriolsäure erzeugen, auch schießt durch ein zu starkes Rösten wirklich Alaun auf den Haufen an, der dann aus der Luft Wasser an sich zieht, auch durch Regen benäßt wird, und so auslaugt und verloren geht. — Es kann auch an der Farbe des Rauchs schon ziemlich gesehen werden, ob der Schiefer hinlänglich geröstet worden sey oder nicht. So lange nemlich noch überflüssiger Schwefel vorhanden ist, steigt ein dicker sehr adstringirender Rauch auf, der sich aber allmälig verdünnet, im Verhältniß der Abnahme des Schwefels in den Schiefern; zuletzt ist der Dampf fast gar nicht schwefelicht, oder eigentlich zu reden, sehr wenig Schwefel haltend, alsdann ist es Zeit, die ferne Röstung an dem Orte zu enden, weil dann nur so viel darin ist, als zur Verbindung mit der Alaunerde, und daher zur Erzeugung des Alauns, nöthig ist.

Wenn die Schiefer ein gehöriges Röstfeuer erhalten haben, so sind sie sehr mürbe, und zerspalten sich in sehr viele Lamellen, ohne einen weissen Anflug von Alaun zu haben; so lange aber noch überflüssiger Schwefel dabey vorhanden ist, zerblättert sich der Schiefer nicht.

Unten im Haufen braucht man nicht so geschwind mit dem Nachschütten bey der Hand zu seyn, als oben, weil noch nicht so viele Hitze im Haufen ist, als oben heraufwärts, und daher sich das Feuer nicht so geschwinde in den neu aufgestürzten Alaunschiefer ausbreiten und würken kann, wogegen oben fast beständig zugeschüttet werden muß, weil es sehr bald genug geröstet ist. — Die Schiefer enthalten Schwefel und Brennbares genug, um solche zu rösten, daher braucht nicht mehr Ginster und Reisig da zu seyn, als nur um den Schiefer erst in Brand zu setzen; hiezu gehört jedoch schon etwas, weil der Schwefel sehr fest mit dem Schiefer verbunden ist.

Da sich die Schiefer sehr geschwinde rösten, so kann man nicht den ganzen Haufen auf einmal anfangen, indem man sonst dem Beschütten mit frischen Schiefern nicht vorkommen könnte, da man sie nicht geschwinde genug gewinnen könnte; sondern man geht Absazweise der Länge des Haufens nach damit fort, wie aus beygefügtem Grundrisse, und Profil der Länge nach zu ersehen ist (s. Fig. 5.). Daher kömmt es auch, daß man den Haufen an dem einen Ende schon wieder aufarbeiten kann, während dessen er am andern Ende noch beschüttet wird.

Die obere Kruste des Haufens ist gewöhnlich durch das Dichtschlagen (wie oben erwähnt ist) ganz hart geworden, und durch den darauf fallenden Regen noch mehr verhärtet, und so sehr aus-

ausgelaugt, daß man sie nicht werth hält, nach den Sümpfen zu fahren, sondern sie wegwirft.

Die Lauge aus den Sümpfen läuft in hölzernen Gerennen unter der Erde in einen Wasserlauf nach der Cysterne, von der sie in die Pfannen gelassen wird; ich vermuthe, sie läuft in einen Wasserlauf, damit sie im Winter nicht ausfrieren möge.

Aus dieser Cysterne läuft die Lauge in die Pfannen, welche ungefähr 8 Fuß lang und 6 Fuß breit, und von Bley gemacht sind.

Vom Roste bis an den Boden der Pfanne war ungefähr 1 Fuß 6 Zoll, und die Roststäbe lagen der Länge der Pfannen nach. Es war kein künstlicher Zug vom Feuer dabey angebracht, sondern es giengen nur Oefnungen, a, (s. Fig. 6.) seitwärts in eine Hölung b, die alsdann durch einen Zug c mit dem Schornstein d communiciren. Die Hölung b geht um die Pfanne an beyden Seiten herum, und geht so weit herauf, daß noch etwa 9 Zoll über sind, wo das Mauerwerk an die Pfanne schließt; dieses muß nothwendig so seyn, denn sonst würde die bleyerne Pfanne schmelzen, wenn einmal die Lauge zu sehr einkochte, jezt aber hat es nicht so viel zu sagen, weil die Lauge nicht leicht 9 Zoll einkocht.

Unter den bleyernen Pfannen sind ungefähr ½ zöllige eiserne Platten untergelegt, welches die Pfanne gegen das Verbrennen und Einbiegen des Bodens sehr schüzet; auch braucht die Pfanne

ne nunmehr nicht so stark gemacht zu werden, als sonst, kostet daher auch nicht so viel.

In besondern Cysternen ausserhalb des Hauses wird eine Lauge von Kelp (*), Potasche und Seifensieder-Abfall gemacht, die, wie nachher erwähnt werden wird, zu der Alaunlauge zugeschlagen wird. Diese Lauge wird zu einer gewissen Schwere gebracht, die sich immer gleich ist, und wenn ich mich nicht irre, $\frac{1}{3}$ so schwer, als die Alaunlauge seyn soll.

Diese Alkalien werden in solchen Sümpfen, wie die Alaunschiefer, ausgelaugt, nur mit dem Unterschiede, daß hier das Alkali aus einem Sumpfe in den andern geworfen wird; jedoch erhält auch das Alkali allemal 3 verschiedene Wasser, ehe es weggeschüttet wird, und zwar erhält das Alkali, wenn es zum leztenmale ausgelaugt wird, frisches Wasser, und umgekehrt kömmt das frische Alkali allemal in die Lauge, so auf 2 verschiedenen Alkalien gestanden hat, wie bey den Schiefern. Ich vermuthe, daß die verschiedenen Alkalien ein gewisses Verhältniß gegen einander haben müssen, weil sie doch von verschiedener Art sind, nemlich fixes mineralisches Alkali, und fixes vegetabilisches Alkali; gleichfalls ist wahrscheinlich in dem Seifensieder-Abfall

(*) Kelp der Engländer ist eine aus Meerespflanzen gebrannte, unreine, leichte, schwarze und lockere Asche, wovon die meiste auf der Insel Scilly bereitet wird.

A. d. H.

fall etwas Kalk, und auch wol etwas Salzsäure, da doch die Seifensieder etwas Salz gebrauchen. Nun kann doch fast unmöglich einerley Art Lauge, aus verschiedenen Mischungen dieser heterogenen Substanzen erfolgen, daher sollte ich denken, müßte hierauf auch viel ankommen, weil demnächst es einen Unterschied im Erfolge machen muß, ob einmal das eine, und ein anderesmal das andere prädominirt.

Die Alaunlauge wird in den oben beschriebenen bleyernen Pfannen 12 Stunden lang so stark als möglich gekocht, um so viel Feuchtigkeit, als thunlich ist, zu verdünsten. Man sieht aber sorgfältig darnach, daß sie nicht zu sehr einkocht, weil sonst die Pfanne schmelzen würde, wenn nemlich die Lauge so tief einkochte, bis dahin, wo die Züge an den Seiten sind. Die ganze Einrichtung erlaubt es nicht, die Lauge länger, als 12 Stunden zu kochen, und daher zapft man sie doch aus den Pfannen, wenn gleich noch zu viel Wasser darin befindlich und folglich die Lauge zu arm ist. Sollte die Lauge stark einkochen, so daß man zu befürchten hätte, daß die Pfannen schmelzen möchten, so wird wieder frische Lauge in die Pfannen zu der andern gelassen.

Nach Verlauf dieser 12 Stunden, wird das Alkali in die Pfannen gelassen, und die ganze Masse zu einer gewissen Schwere gebracht. Welches aber diese Schwere seyn müsse, kann ich nicht sagen, denn aller meiner Bemühung

unge-

ungeachtet, konnte ich es nicht erfahren, indem es sehr geheim gehalten wurde.

Es wurde uns gesagt, daß dieses die Hauptsache sey, worauf es ankäme, und man kann es sich auch leicht denken, daß es ein Maximum geben muß, oder daß eine gewisse Proportion von Alaunlauge, mit einer gewissen Proportion alkalischen Lauge vermischt, den größten Ertrag an Alaun geben müsse.

Man hatte hier besondere Waagen dazu, womit die Alaunlauge sowol als die alkalische Lauge gewogen wurden, um dadurch ein Verhältniß zwischen der Quantität alkalischer Lauge zu erhalten, so zu einer gegebenen Quantität Alaunlauge zugeschlagen werden muß.

Wenn die mit alkalischer Lauge vermischte Alaunlauge einige Stunden in hölzernen Sümpfen gestanden hat, so präcipitirt sich ein Eisen-Niederschlag, der noch mehrere Substanzen enthalten soll, welche man mir aber nicht genau angeben konnte, und die Flüssigkeit wird alsdann klar.

Um aber den Alaun völlig von seiner überflüssigen Säure zu befreyen, wird dann noch Urin nachgesezt, welcher vermöge seines bey sich führenden flüchtigen Alkali den Alaun seiner überflüssigen Säure beraubt. Hierbey muß man aber sehr vorsichtig seyn, weil man sonst wieder etwas Alaun versezt, und einen unnöthigen Verlust an Urin hat.

Ich

Ich bin jedoch der Meinung, daß das Maximum leicht genug gefunden werden könne, wenn man in besondern kleinen Gefäßen mehrere Grade von Zusätzen des Alkali's versuchte, und darnach erst die Proportion des Zusazes nach einem vergrößerten Maßstabe annehme, die man am vortheilhaftesten findet; bey dieser Proportion kann man alsdann in der Folge bleiben.

Nachdem sich die Lauge nun gehörig gesezt, und abgekläret hat, wird sie in ein etwas tiefer gelegenes Behältniß gelassen, und daselbst schießt sie dann in Krystallen an. Nachdem sie in diesen Behältnissen 24 Stunden lang gestanden hat, so wird der Alaun, so sich angesetzt hat, wieder in Pfannen mit einer sehr kleinen Quantität Wasser eingeschmolzen, die, nachdem der Alaun eingeschmolzen ist, wieder abgedampft wird, und alsdann gießt man den geschmolzenen Alaun in grosse Tonnen, in welchen er auch nachher verkauft wird. Nachdem die Lauge in diesen Tonnen einige Zeiten gestanden hat, und aller Alaun in Krystallen angeschossen ist, so stürzt man diese Tonnen um, wo dann die, in der Mitte stehende, Mutterlauge ab und in andere Behältnisse läuft.

Der Alaun, welcher erhalten wird, ist von zweyerley verschiedener Güte; nemlich derjenige, welcher an dem Boden des Fasses anschießt, ist nicht so rein und gut, als derjenige, welcher sich an den Seiten des Fasses ansezt, und man verkauft ihn auch wolfeiler, als diesen.

Die Mutterlauge, welche bey der Krystallisation des Alauns vorfällt, wird wieder mit versotten, so daß gar keine weggeschüttet wird, sondern in einem beständigen Zirkel umgeht, und ganz aufgebraucht wird.

Urin wird allen andern Arten von Alkalien vorgezogen, wenn er nicht zu theuer ist, und man ihn in hinlänglicher Menge erhalten kann. Dieß ist aber auf diesem Werke nicht der Fall, da es nicht in der Nähe eines grossen Ortes liegt, wo man nur solche Sachen in Menge haben kann. Jedoch lassen die Leute auf diesem Werke dieses Material auf mehrere englische Meilen weit holen, und es kömmt ihnen daher auch ziemlich hoch zu stehen.

Den Bodensaz, welcher bey dem ersten Anschiessen der Lauge erhalten wird, verkauft der Eigenthümer dieses Werkes jezt nach Newcastle, wo ein Mann blaue Farbe daraus bereiten soll, und das Werk erhält eine Kleinigkeit dafür, welches im Ganzen wenig ausmacht; ehemals wußte man aber damit gar nichts anzufangen.

Dieses sind einige wenige unvollkommene Nachrichten, welche es mir, wegen der vielen Geheimnisse, die der Aufseher machte, und wegen meines kurzen Aufenthaltes an diesem Orte, nicht vollständiger zu erhalten möglich war.

2. Be-

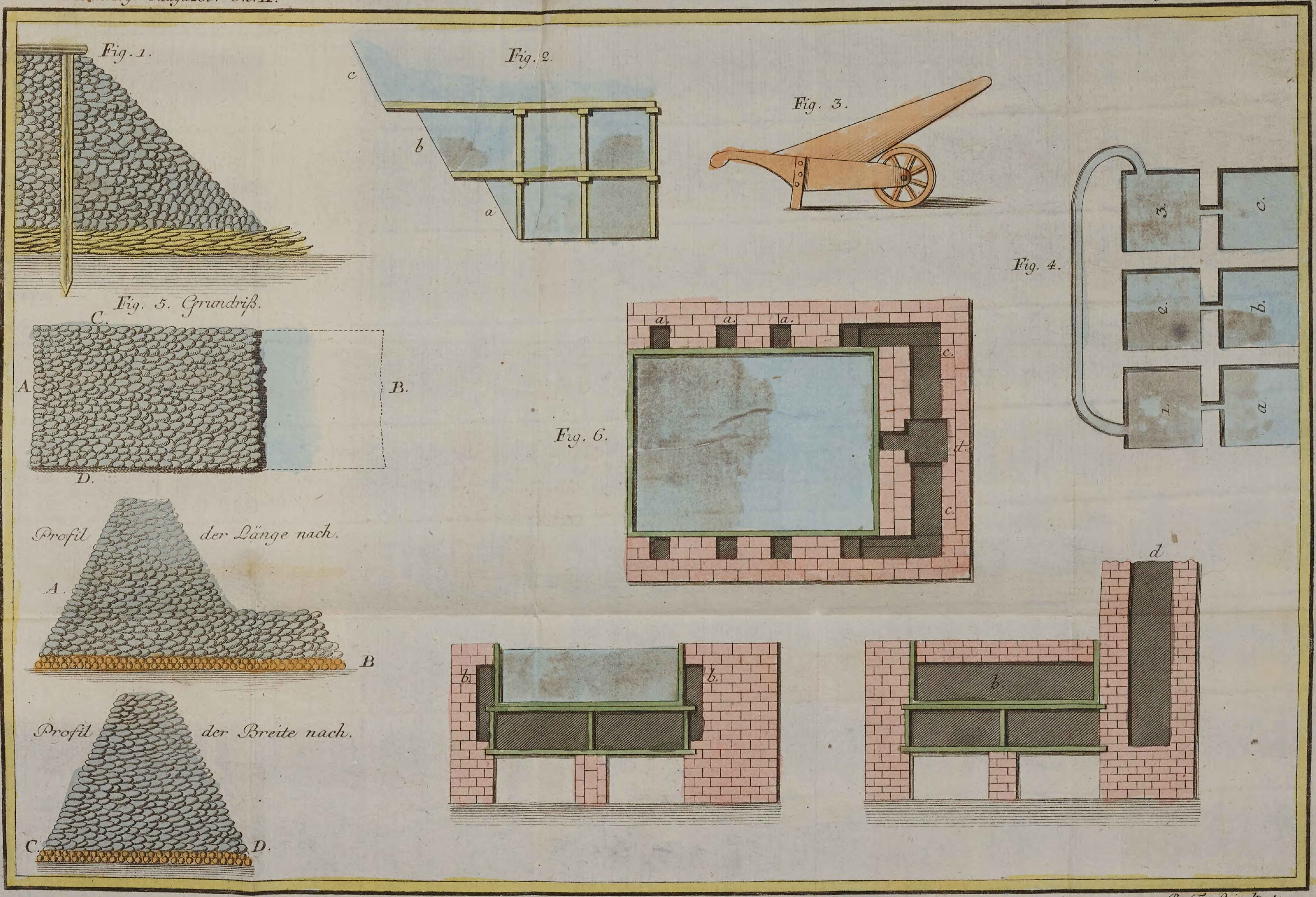

B. F. Leizelt. sc.

2. Be

2. Beschreibung des Messingwerks bey Erzen im Churfürstenthume Hannover (*).

§. 1. Lage.

Das Erzen'sche Messingwerk liegt im Churfürstenthume Hannover, zwischen Pyrmont und Haneln, eine kleine Halbestunde von dem am Flusse Humme gelegenen Flecken Erzen. Der Mühlgraben, ein Bach, bildet dort ein kleines offenes Thal, in welchem es im Jahre 1749 angelegt wurde.

Das Werk besteht aus einer Brennhütte, einem Hammer und einem Bereithause. Die Wohnung des Oberfactors ist ansehnlich. Die Wohnungen der Fabrikanten sind zwar klein, aber

(*) Diesen lehrreichen Aufsaz verdanke ich der Gefälligkeit des Hrn. Doct. Med. U. J. Seetzen zu Göttingen, welcher im Sommer 1790 in naturhistorischer und technologischer Rücksicht Niederhessen, Waldeck, das Sauerland im Köllnischen Herzogthume Westphalen, Paderborn, Lippe, Pyrmont, Braunschweig, Hildesheim, Corvey und Hannover durchreiste, und ich hoffe künftig noch einige andere Stücke aus dem auf dieser Reise vom Hrn. Verf. verfertigten interessanten Tagebuche in diesem Magazine mittheilen zu können.

A. d. H.

aber zu ihrem Zwecke hinlänglich. Alle Gebäude scheinen in gutem Stande zu seyn.

Der Mühlgraben sezt 3 Wasserräder in Bewegung, welche in 2 Gebäuden eben so viele Wellen und 12 Hämmer treiben.

Die Lage dieses Werkes scheint sehr wol gewählt zu seyn. Die Gegend umher ist nicht sehr gebürgig; der Ackerbau ansehnlich; die benachbarten Staaten durch Industrie oder durch Geschenke der Natur wolhabend; in der Nähe ein schiffbarer Strohm, die Weser, welche die Herbeyschaffung der rohen Materialien und den Absaz der verfertigten Waren erleichtert. Ueberdies führt das Wasser des Mühlgrabens eine Menge Kalktheilchen mit sich, es ist hart, friert daher sehr selten zu, und der Gang des Werkes bekömmt so wenig im Winter, als im Sommer eine Stockung.

Da das Werk auf königliche Kosten betrieben wird, so führt jedesmal ein königlicher Bediente die Aufsicht darüber. Der jezige ist der Oberfactor und Commissarius Hr. Burchhardi.

§. 2. Rohe Materialien.

Hieher rechne ich:

a. Altes Messing und Messingspähne.

Altes Messing erhält das Werk am meisten durch die sogenannten Messingträger, welche neue Messingwaren gegen alte umtauschen. Man bezahlt ihnen hier den Centner alten gehämerten

ten Messings mit 22 Reichsthaler; das Pfund gegossenes aber nur mit 3 Gutengroschen (*).

Die Messingspähne werden auf dem Werke selbst gesammlet, und, so wie altes Messing, wieder verschmolzen.

b. Kupfer.

Das Garkupfer wird von der königlichen Bergahandlung in Hamburg gekauft. Es kommt von Drontheim in Norwegen. Von Hamburg versührt man es über Lüneburg und Hannover nach Erzen. Das Fuhrlohn beträgt, wenn ich es recht verstanden habe, vom Centner 10 Mgr. Cassengeld.

Man stellte einigemal Versuche an, mit Harzischem und Sangerhäuser Kupfer, um dadurch das Norwegische entbehrlich zu machen. Allein sie entschieden für das Norwegische (**)

So wohl das Garkupfer, als das alte Messing wird, ehe es in die Schmelztiegel kömmt, auf dem Brechblocke zerstückt.

(*) Zwey solcher Gutengroschen machen 9 Kreuzer.

(**) Die Ursache, warum man das Garkupfer vom Harze zum Messingbrennen vermeidet, ist, wie erfahrne Messing-Fabrikanten behaupten, weil dasselbe nicht genug von Bley gereinigt ist.

A. d. H.

c. Gallmey.

Die ergiebigen Gallmey-Bergwerke um Aachen (*) versehen dieses Werk mit diesem Zinkerze. Geröstet und in Tonnen gepackt kömmt der Gallmey auf der Maas, dem Rheine, dem Nordmeere, der Weser nach Ohr, einem Chur-Hannövrischen Dorfe, eine Viertelstunde oberhalb Hameln gelegen. Hier ladet man ihn aus, und fährt ihn zu Wagen nach der Hütte. Von Aachen bis Ohr beträgt die Schiff-Fracht vom Centner 2 Mgr. Auf der Hütte kömmt der Centner, mit allen Unkosten, auf $1\frac{1}{2}$ Rthlr. zu stehen. Man verbraucht jährlich 40 bis 45 Tonnen; jede Tonne hält 7 Centner; alle zusammen also halten 280 bis 315 Centner, und kosten 420 bis $472\frac{1}{2}$ Rthlr.

Der geröstete Gallmey wird auf besondern Mühlen, welche einer gemeinen Schrotmühle ähnlich ist, gemahlen und alsdann gesiebt.

Wöchentlich verbraucht man etwan 5 Centner Gallmey.

d. Steinkohlen.

Die benöthigten Steinkohlen liefert das Steinkohlen-Bergwerk des Lauensteinischen Oster-

(*) Man hält den Aachen'schen Gallmey für den besten, so daß die Engländer, welche so sehr auf die Benuzung ihrer Landes-Produkte bedacht sind, zu ihrem Messinge doch den Gallmey von Aachen kommen lassen. s. Sprengel's Handwerke in Tabellen. IV. S. 183.

Osterwaldes, und der gräflich Schaumburg-Lippischen Stadt, Stadthagen. Ersterer bedient man sich zum Schmelzen, jährlich etwan 52 Fuder, das Fuder zu 36 Himten; lezterer zum Schmieden, jährlich ungefähr 4 Fuder.

Das Herbeyfahren der Osterwaldischen Steinkohlen ist einem Paar hiesiger Landleute verpachtet.

e. Holz und Holzkohlen.

Holz zum Verbrennen und Verkohlen erhält das Messingwerk aus dem Erzen'schen Amts-Forst, und zwar das mehreste vom Pyrmonter-Berge. Die Forstgebühren betragen vom Klafter 26 Mgr.; das Hauerlohn 14 Mgr.; das Fuhrlohn ist nach der größern oder geringern Entfernung der Holzschläge verschieden; jezt gab man 1 Rthlr. 27 Mgr. folglich kommt jedes Klafter Brennholz auf der Hütte auf 2 Rthlr. 31 Mgr. zu stehen.

Man verbraucht jährlich 200 bis 220 Klafter.

Etwan 80 Klafter davon werden verkohlt, welche an 300 Malter Kohlen geben. Der Köhler erhält für jedes Klafter Holz zu verkohlen 12 bis 14 Gutegroschen.

Die hiesigen Hölzungen bestehen größtentheils aus Büchen.

Die Kohlen werden sorgfältig gewaschen, gepocht, gesiebt und so zum Gebrauche aufbewahrt.

§. 3. Messinghütte.

In der Schmelzhütte sind 3 Arbeiter beschäftigt, der Brennmeister, ein Geselle und ein Lehrbursch.

Die fast cylindrischen Schmelztiegel bestehen zur Hälfte aus Gros-Allmerodischem- und zur Hälfte aus Friesischem Töpfer-Thone, welche genau miteinander vermischt werden. Sie werden vom Meister selbst verfertigt.

Der Gießtiegel besteht aus derselben Masse, und unterscheidet sich von jenen nur durch seine ansehnlichere Größe.

Das Gallmeymehl wird mit dem Holzkohlen-Pulver gemischt, und in 8 vorher abgewärmten Schmelztiegeln mit dem zerstückelten Kupfer und alten Messing geschichtet, die Schichten oben mit Holzkohlen bedeckt, und die Tiegel endlich mit passenden Deckeln verschlossen. Unnöthiger Weise suchte der Brennmeister das Verhältniß dieser Materialien zu einander zu verheimlichen.

Holzkohlenpulver wird bekanntlich deswegen der Masse zugesezt, um dadurch den Zink aus dem Gallmey zu reduciren, ihn zu fixiren, mit dem Kupfer zu verbinden, und das Kupfer vor dem Verbrennen zu verwahren.

Vermittelst der großen Treckzange werden diese 8 Schmelztiegel in den Schmelzofen gelassen, und auf dem Roste desselben in einem Kreyse umhergesezt. In ihrer Mitte steht der große, leere Gießtiegel.

Es sind hier 2 Schmelzöfen, wovon aber gewöhnlich nur einer im Gange ist. Beyde befinden sich unter einem großen gemeinschaftlichen Rauchfange. Sie sind in dem Fußboden der Schmelzhütte eingesenkt, so daß ihre Ränder nur wenig über die Oberfläche desselben hervorragen. Man hat sie aus Thonsteinen aufgemauert und ihnen eine einigermaßen cylindrische Gestalt gegeben. Der Boden des Ofens ist mit einem Roste versehen, worunter ein Gewölbe befindlich ist, das statt der sonst gewöhnlichen Blasbälge, die nöthige Zugluft zur Anfachung des Schmelzfeuers herzuführt, und zur Aufnahme der Asche dient.

Nachdem die Tiegel alle in den Ofen gesezt sind, werden sie mit Osterwaldischen Steinkohlen überschüttet, und das Feuer angemacht. Zur Concentrirung desselben bedeckt man den Ofen mit einem genauschliessenden thönernen Deckel (Janke), in dessen Mitte eine runde Oeffnung befindlich ist.

Alle Abend und Morgen um 5 Uhr, also alle 12 Stunden gießt man die geschmolzene Masse aus. Der Meister hebt mit der Treckzange die Tiegel vorsichtiq aus dem Ofen, und leeret sie alle in den leeren, noch glühenden Gießtiegel aus; man schäumt den flüssigen Messing; zwey Personen tragen den Gießtiegel mit der Gießzange zu den Gießsteinen oder der Form; und der Meister gießt dann die geschmolzene Masse auf einmal in dieselbe aus.

Die hiesigen Gießsteine bestehen aus zwey dicken Platten von festem Granite, welchen man vom Brocken auf dem Harze erhalten hat. Um sie nach dem Gusse warm zu erhalten, und sie vor Staub und Feuchtigkeiten zu bewahren, werden sie immer mit einer dicken wollenen Decke behangen.

Die Dicke der gegossenen Messingtafel richtet sich nach der Dicke gewisser eiserner Stäbe oder Schienen, welche an den Rändern zwischen beyde Gießsteine herumgelegt werden. Ihre Schwere beträgt 121 bis 124 Pfund.

§. 4. Messinghammer.

Diese Messingtafeln werden, bevor sie unter die Hämmer der Kesselschlägerhütte kommen, vermittelst einer großen eisernen Scheere (Tafelscheere) in mehrere länglicht-vierecktigte Stücke (Schrote) zerschnitten, deren Größe je nach der verschiedenen Absicht, wozu man sie bestimmte, verschieden ist.

Will man Kessel, Schaalen ꝛc. daraus machen, so werden sie in das obere Gebäude gebracht, worin 2 sogenannte Kesselwellen befindlich sind. Jede Welle hebt 4 Hämmer und beschäftigt 2 Personen. Hier glüht man sie in einem besondern langen Glühofen, welcher aus Thonsteinen gemauert ist, verwandelt sie unter dem Scharfhammer durch Schläge nach Parallellinien in runde Scheiben, und ebnet die dadurch

durch entstandenen Ungleichheiten derselben unter dem Breithammer.

Nun glüht man die Scheiben von neuem aus, läßt sie auf der Glühe erkalten, legt mehrere Scheiben von immer abnehmender Größe auf einander, und krempt den Rand der größten um, wodurch alle Scheiben mit einander verbunden werden. Diese verbundenen Scheiben (das Gespann oder Külette) bringt man so unter den Tiefhammer, daß die größte unten liegt, und tieft sie unter demselben kalt auf. Haben sie die erforderliche Kessel- oder Schaalenform, so wird der Falz vermittelst einer großen Scheere (Stockscheere) abgeschnitten, die Schaalen auseinander genommen und zur weitern Verarbeitung ins Bereithaus gebracht.

§. 5. Blechhammer oder Latunhütte.

Will man die Schrote zu Blech verarbeiten, so bringt man sie in den Blechhammer oder die Latunhütte. Hier ist eine Latunwelle befindlich, welche 4 Hämmer hebt, und 2 Personen, den Latunschlägermeister und dessen Gesellen beschäftigt.

Die Schrote werden zuerst in der Glühe geglühet. Sind sie wieder erkaltet, so bringt man sie unter Breithammer, und zieht sie so lange hin und her, bis sie beträchtlich ausgedehnt sind. Nun nimmt man mehrere zusammen unter dem Hammer, und läßt denselben so lange darauf würken, bis sie die erforderliche

Dicke erhalten haben. Damit das Messing nicht zu spröde werde, wird es während des Schmiedens einigemal ausgeglüht.

Die rauhe, von dem Glühen unrein gewordene Oberfläche des Blechs wird nun durch eine saure Beize weggeschafft, und hernach mit feinem Sande und Wasser ein wenig abgerieben.

Hierauf wird der Latun in das Bereithaus gebracht, wo es von dem Schaber (hier den zweyten Meister) vermittelst des Schabemessers auf einem besonderen convexen Schabeblocke auf der einen Seite behobelt, seiner unreinen, unebenen Oberfläche beraubt, und dadurch polirt wird. Dies geschieht hier zweymal, welches man Grob- und Feinschaben nannte.

Der Latun oder das Messingblech wird zulezt zusammengeschlagen, und zwar so, daß die polirte Seite inwendig befindlich ist.

Da er nach seiner Länge, Breite und Dicke verschieden ist, so bezeichnet man ihn mit verschiedenen Nummern. Der ordinäre Latun ist 18 Zolle breit; der andere 22 Zolle. Man hat hier 8 Nummern, welche von 6 bis 1 und X und XX gehen. Leztere ist die dickste. Nro. 6 ist etwa 4 bis 5 Fuß lang, Nro, 5 ist 9 Fuß, und Nro. XX 4 Fuß lang.

In Holland ꝛc. macht man Knöpfe, Ueberzüge von Tischen ꝛc. daraus. Vielleicht könnte dies auch auf dem Messingwerke selbst mit Vortheil geschehen?

§. 6.

§. 6. Bereithaus, Messingschmiede.

Hier werden die in dem Hammer und der Latunhütte ins Rohe gearbeiteten Sachen weiter ausgearbeitet, und zum Gebrauche geschickt gemacht. Sechs Personen, 2 Meister und 4 Gesellen, verfertigen Kessel, Kastrollen, Durchschläge, Schüsseln, Spucknäpfchen, Löffel und überhaupt alle Sachen, welche bestellt werden, und aus Messing gebildet werden können.

§. 7. Löhnung.

Der Schmelz- oder Brenn-Meister bekömmt einen jährlichen Lohn. Ueberdies erhält er wöchentlich für die Bestellung eines Ofens 2 Rthlr., und für die Verfertigung der Schmelz- und Gießtiegel jährlich 10 Rthlr.

Die Messingschläger bekommen für einen Centner 1 Rthlr.

Der Latunschlägermeister wird auch centnerweis bezahlt; er bekömmt für jeden Centner 1 Rthlr. und 16 Mgr. Er kann monatlich bisweilen an 30 Rthlr. verdienen.

Den Messingschmieden werden ihre verfertigten Sachen nach einer bestimmten Taxe bezahlt.

§. 8. Verkauf.

Alle verfertigten Sachen werden pfund- und centnerweis verkauft. Es ist aber leicht begreiflich, daß die Preise, je nachdem die Ware meh-

rere

rere oder wenigere Arbeit erforderte, höher oder niedriger seyn müssen.

1) Von ordinären Kesseln kostet der Centner $36\frac{2}{3}$ Rthlr.

2) Von so genannten Aachener-Kesseln, welche vorzüglich ins Bülleburg'sche gehen, $37\frac{2}{3}$ Rthlr.

3) Von blankem oder glänzendem Latun vierzig Rthlr.

Bey andern bestellten Waren wird der Arbeitslohn besonders bezahlt.

Die verfertigten Waren gehen zu Wagen nach Hannover; zu Schiffe nach Bremen, Hamburg (wohin auch besonders die Latun-Sorte von 22 Zoll Länge geht) und Holland. Ferner verführt man sie in die benachbarten Preußisch-Westphälischen Provinzen, ins Lippische, Paderborn'sche, Pymont'sche, Schaumburg'sche u. s. w. nur nicht ins Hessische, weil daselbst, um das Cassel'sche Messingwerk zu heben, die Einfuhr fremder Messing-Waren verboten ist (*). Man hat daher auch von Hannövrischer Seite das Vergeltungsrecht beobachtet.

Um den Absaz des Messings unter das Landvolk zu befördern, hat man gewisse **Messingträger** angenommen, welche dasselbe zum Verkauf umhertragen, wofür ihnen auf jeden Centner ein Pfund gut gethan wird.

Man

(*) s. B. 1. Stück 2. S. 388 ff. dieses Magazins.

Man verfertigt auf diesem Werke jährlich 400 bis 500 Centner Messingwaren.

Der Absaz ist stark; doch war jezt ein Vorrath von mehr als 800 Centner im Magazine.

§. 9. Allgemeine Bemerkungen.

Das Messingwerk beschäftigt 16 Personen, welche alle frey vom Licent und Kopfgelde sind.

Das Ansehen der Arbeiter war nicht auffallend kränklich; doch sucht man eine blühende Gesichtsfarbe vergebens (*). Das gewöhnliche Phänomen, welches ich von Kupferhütten und Hämmern und von Kupferschmieden nie getrennt sahe, bemerkte ich auch hier, nemlich die grüngefärbten Hare der Arbeiter (**).

Häm-

(*) Es ist auffallend, sagt der Hr. von der Hagen, daß die Messingbrenner nicht mehrern Krankheiten unterworfen sind, und alt werden. Ich sahe auf dem Messingwerke bey Neustadt-Eberswalde viele sehr alte muntere Leute. s. dessen Beschreibung der Kalkbrüche bey Rüdersdorf 2c. Berlin. 1785. 4. S. 171. Note.

(**) Umständliche Nachrichten von den vorzüglichsten Krankheiten der Messingarbeitern findet man in: Bernh. Ramazzini's Abhandlung von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, aus dem Latein. vermehrt von Dr. Joh. Christian Gottl. Ackermann. Stendal. 1780 1783. 8. 2 Theile. II. Th. S. 242. ff.

A. d. H.

Hämmer, Ambosse, Scheeren und anderes Eisengeräthe erhält man aus dem Hessen-Schaumburg'schen, von Exen, welches $\frac{1}{4}$ Stunde von Rinteln liegt. Altes Eisen vertauscht man daselbst gegen neues, und erhält für 3 altes, 1 Pfund neues. Die Hämmer, welche alle geschmiedet seyn müssen, wiegen 50 bis 60 Pfund. Man verstahlt sie selbst. Auch schärft und polirt man die Bahnen der Hämmer auf einem großen Schleifsteine, welcher von einer der Hammerwellen in Bewegung gesezt werden kann.

3. Gewinnung und Bereitung einer gelben Farbenerde zu Battenberg im Fürstenthume Leiningen.

Zwey Stunden nordwärts von dem Städtchen Dürkheim an der Haardt, im Fürstenthume Leiningen, liegt auf einem Vorhügel des vogesischen Gebirgs, der Battenberg genannt, ein kleines und bis jezt armes Dörfchen gleiches Namens. Der Haupt-Reichthum seiner Grundstücke ist eine Farbenerde, von deren Beschaffenheit, Art der Bearbeitung und Absaz man hier einige Nachricht ertheilen will. Die Farbe theilt sich in drey Sorten, in hoch- und blaßgelbe, und in einen Mischmasch von beyden, der alsdann entstehet, wenn die Gänge von beyden erstern so in einander laufen, daß sie beym Gra-

ben nicht getrennet werden können. Erstere wird nicht so häufig, beyde andere hingegen in sehr großer Menge gefunden.

In Rücksicht der innern Güte hat keine Sorte vor der andern Vorzug; nur der kleinere Vorrath der hochgelben und ihre auch sonst seltnere Farbe hat ihren Werth erhöht. Keine besizt mehr den Grad von Güte, welcher anfänglich ihr eigen gewesen, nicht als würde sie schlechter aus der Erde gegraben, sondern weil ihre Bearbeiter lange nicht mehr den ehemaligen Fleiß und Sorgfalt auf die Zubereitung verwenden. Der in so vielen Fällen bey dem Bauern in Oekonomie sowohl als in andern Dingen herrschende Grundsaz: Es ist gut genug! hat auch hiebey seinen verderblichen Einfluß geäussert und enthält ganz allein den Grund, warum diese Farbenerde nicht mehr den Grad von Feinheit erhält, welcher vor diesem ihre Güte so sehr erhöht hatte; sobald also dies Hinderniß der Nachlässigkeit weggeräumt wäre, und man sie fleissiger bearbeitete, würde sie auch die nämliche Stufe der Feinheit wieder erreichen.

Die Art und Weise, wie man diese Farbe gewinnt, ist ganz simpel, daher mit äusserst wenigen Kosten verknüpft, und folglich für den Bearbeiter derselben um so viel einträglicher. Weder Bergbau, noch andere Zurüstungen, die sonst dergleichen Gewerbe erfordern; weder viele Auslagen, noch große und mühsame Arbeiten, die in andern Fällen größtentheils vom Berg-

wesen

wesen unzertrennlich sind, verringern den Ertrag dieser Erde. Ohne langes vergebliches Suchen, ohne sich durch Steine und Felsen erst durchzuschroten, trift man sie häufig schon 3 bis 4 Fuß unter dem gepflügten Boden in starken Schichten an. Und tritt der Fall ein, daß ein Gang oder eine Ader derselben, indem man sie verfolgt, unterwärts läuft, dann geht man von dieser ab, und sucht eine andere, die oben liegt, weil man sich, da nichts verbaut wird, nicht tiefer als anderthalb oder zwey Klafter hinabwagen darf, ohne Gefahr zu laufen, unter dem einstürzenden Schutt vergraben zu werden.

Ist nun die Erde auf diese Weise gegraben, so bringt man dieselbe an den Ort, wo sie gewaschen wird. Hier stehen zwey große Zuber oder eingefügte Kästen, der eine von einer halben Ohm ungefähr, und der andere fünf oder sechsmal so groß, über einander, so daß der kleinere einen halben Fuß auf dem größern ruht. Beyde sind mit mehrern Löchern und Zapfen der Reihe nach versehen; und ihnen zur Seite steht noch ein oft auch zwey große Kästen von gleicher Beschaffenheit. In den obern kleinen Zuber schüttet man alsdann einige Körbe von der gegrabenen Erde, gießt so viel Wasser dazu, als nöthig ist, um dieselbe wohl herumrühren zu können, rüttelt sie mit einer eisernen Schaufel so lange hin und wieder, bis sich die Farbentheile von dem mitführenden Sand getrennt und mit dem Wasser vermischt haben — welches beym Herausheben

einer Schaufelvoll leicht zu erkennen — hört dann mit dem Rütteln auf, und läßts einige Minuten ganz ruhig stehen, damit der in der Höhe schwimmende Flugsand sich niedersetze. Darauf ziehet man die Zapfen, und läßt die mit dem Wasser sich vermischte Farbe in den untern Kasten hinablaufen. Ist dieß geschehen, so schöpft man den im obern Kasten zurückgebliebenen auf dem Boden sitzenden Sand heraus, schüttet frische gegrabene Erde hinein, verfährt wie das erstemal und setzt dieses so lange fort, bis der große Kasten angefüllt ist; alsdann stellt man den kleinen Kasten über den zweyten dabey stehenden großen, und geht eben so zu Werk, bis auch der voll geworden. In dieser Zeit, oder noch etwas länger, sinkt die Farbenerde in dem zuerst gefüllten Kasten auf den Boden, das Wasser wird hell, und kann abgezapft werden; die Farbe hingegen schöpft man in dazu eingerichtete Behältnisse von Brettern, welche nicht ganz fest zusammen gefügt sind, sondern zwischen den Fugen das noch bey der Farbe sich befindende Wasser können durchrinnen lassen. Hierin bleibt diese Erde 18 bis 24 Stunden, bald mehr bald weniger, je nachdem die Luft feucht oder trocken ist, ohne etwas daran zu machen, bis sie so viel Festigkeit erhalten hat, daß man sie in Klumpen zu formen im Stande ist; diese sezt man alsdann auf trockene Ziegelsteine oder Dielen, und übergiebt sie der Sonne zum Trocknen.

Solcher Wäschereyen trift man an dem genannten Orte jetzo im Frühjahr 1790 acht an,

die alle unablässig im Gange sind, vom Frühjahre nämlich sobald die Kälte nachläßt, bis ins Spätjahr, wenn der Winterfrost anfängt; und jede derselben gewinnt in diesem Zwischenraum wenigstens zwey bis dritthalbhundert Centner, welche theils von fremden, theils von einheimischen Fuhrleuten gekauft, und in die nahen und auch entfernteren Städten, nach dem Elsas, ins Fränkische, Würtenbergische, Bayrische, nach den untern Rheingegenden, auf den Hundsrück, ins Zweybrückische und andere benachbarte Länder verführt, und wieder daselbst meistens an Tüncher und Weisgerber und Säckler oder auch an Krämer verkauft werden. Der Profit, den die Händler davon ziehen, muß beträchtlich seyn, da ihr Wohlstand durch denselben sehr merklich zunimmt; besonders läßt mich ein Fall, der der Erzählung werth ist, das mit Gewißheit behaupten. Es lebte nämlich ein Paar alter Eheleute in diesem Ort, die nebst ihren drey kleinsten Kindern meistens in den Wohlthaten anderer ihren Unterhalt fanden, bis der eine Sohn das 15te Jahr erreicht hatte. Nach dieser Zeit kam derselbe auf den Gedanken, einen Farbenhandel zu treiben, kaufte, so viel er tragen konnte, und brachte sie in die nächsten Städte; er wiederholte dies, und fand jedesmal so viel Gewinn, daß er seinen Eltern schon etwas davon zu ihrem Unterhalte mittheilen konnte. Nach einiger Zeit der Betreibung dieses Handels hatte er schon so viel zurückgelegt, daß er im Stande gewesen, sich einen Schub- oder Drückkarn anzuschaffen, und dadurch seinen

Han-

Handel weiter auszudehnen. Unermüdet sezte er dies Gewerbe fort, drückte seinen Karn 8 und mehr Stunden weit umher, bis er nach Verlauf eines Jahrs ungefähr, genug erworben und erspart hatte, sich ein Pferdchen mit zwey Rück-Körben anzuschaffen, und mit Hülfe desselben in die benachbarten Provinzen seine Ware zu bringen, wo sie ihm natürlich besser bezahlt, und sein Profit ansehnlich vermehrt wurde. So trieb er mehrere Jahre sein Geschäft, und sieht sich jezt im Besitz eines schönen Pferdes und Karens; seine Aeltern und Geschwister haben Allmosenwohlthaten nicht mehr vonnöthen; ihre verfallene Wohnung ist recht wohl hergestellt, und mit einem neuen Stall noch erweitert; kurz sie leben nun alle zusammen in einem mittlern Wohlstand, in welchen der Gewinn des Handels mit dieser Farbenerde sie versezt hat.

Der Preiß, um welchen diese Erde an dem Ort, wo man sie gräbt und bereitet, verkauft wird, ist sowohl in Rücksicht des ehemaligen Verkaufs, als auch wegen ihres innern Werthes sehr gering; aber ganz allein durch die Schuld der Einwohner und Bearbeiter derselben. Als man die Farbe entdeckte, wurde der Centner von der hochgelben wenigstens zu drey Gulden, und von der blassen zu zwey verkauft, indem nur einer in Besiz gewesen, und den dabey noch ein ächter Handelsgeist beseelte. Sein Nachfolger, ein Ausgemärker so wie jener, welcher auch dieses Gewerb, wie sein Vorfahrer, von der Landes-Herrschaft in Bestand hatte, erhielt sie im nämli-

chen Werth, und brachte sie durch seine fleissige Bearbeitung in sehr guten Ruf. Diese beyde waren Sachkundige und thätige Männer, die an andern Orten im Bergwesen schon manchen Versuch gemacht, und viele Erfahrung gesammelt hatten. Allein gewisse Verdrüßlichkeiten nöthigten besonders den lezten dies Gewerbe niederzulegen, und unkundigen Bauern in die Hände zu geben. Diese sahen den beträchtlichen Vortheil dieses Gewerbes, der bey ihnen, die das meiste selbst verrichten konnten, um so viel größer seyn müßte, mit neidischem Auge an, und suchten den beyden obigen, die fremde waren, so oft dieselbe ein Stück ihres Felds, nach gerichtlicher Taxation, zum Graben begehrten, Streit zu erwecken, und die Sache zu erschweren, so daß sie des Haders überdrüssig, der lezte wenigstens blos deswegen — ihre Wäscherey niederlegten, und sich entfernten. Auf die Art kam die Sache unter die Bauern, aber zum größten Nachtheils des Handels mit der Erde. Schlechte Bearbeitung war der erste Grund, der den Werth derselben herabsezte; denn sie reinigten dieselbe nur nachlässig vom beyführenden Sand, und der Fuhrmann bot alsdann nicht mehr, was er vorher bezahlt hatte. Unkunde des Handels war ein zweyter Fehler, der den Preiß verringerte. Es waren nunmehr verschiedene, die Farbe gruben und wuschen; jeder wartete auf Absaz, und kam endlich ein Fuhrmann, wollte jeder auch lösen, bot seine Waare wohlfeiler und sezte den Preis herab.

Listige

Listige Kniffe der Käuser war endlich die dritte Ursache, die den vortheilhaften Verkauf sinken machte. Sobald sich der Kaufmann die Waare vorgeworfen sahe, war nichts natürlicher, als den Schein anzunehmen, keine zu wollen, keine nöthig zu haben. Er gieng ohne zu kaufen weg, kam wieder, schlug einen Akord auf ganze Parthien vor, machte ansehnlichen Vorschuß, und erhielt die Erde wieder billiger. So fiel allmählig der Preiß dieser Farbe; die erstere von drey Gulden den Centner zu einem, und die leztere von zwey Gulden zu vierzig Kreuzer.

Diese Farbenerde nun lag so lange auch die ältesten Einwohner des Orts zurück denken können, immer ungekannt im Boden; und kein Eigenthümer der Felder wußte, daß sein Acker da oder dort einen weit größern Schatz in sich verbarg, als der Ertrag von Früchten auf demselben ausmachte. Erst vor ungefähr achtzehn oder zwanzig Jahren kam der Sohn des damaligen Herrn Superintendenten Lieurnur aus Dürkheim, der im Elsas schon eine zeitlang das Bergwesen betrieben hatte, auf den Entschluß ein Bergwerk an dem genannten Orte, in der Meinung Quecksilber anzutreffen, zu errichten. Es fand sich, daß er die Gründe seiner Vermuthung nicht strenge genug geprüft hatte; er suchte und fand nichts von dem, was er wünschte. Dagegen stieß er auf Gänge von der obigen Erde, ließ davon waschen, und fand darin einigen Ersaz für seinen fehlgeschlagenen Versuch. Auf solche Weise kam man auf die

Entdeckung dieses Produkts, und benuzte es einige Jahre; bald aber entfernte sich der Betreiber dieser Sache, und es sank wieder in seine vorige Unbekanntheit zurück; 6 Jahren erst darauf suchte sie ein zweyter Fremde in der Nachbarschaft aus dem Schutt hervor, und brachte das Gewerb wieder in Gang, und zwar so gut, daß die Farbenerde noch nie in dem Grade rein geliefert wurde, in welchem dieser sie brachte. Und ganz sicher würde ers noch weiter gebracht haben — denn es war einer von denen, die ihr Werk immer mehr zu vervollkommnen suchen — wenn ihm nicht allzuofte Verdrüßlichkeit mit den Eigenthümern der Felder, worinn die Farbe lag, und worinn er gegen gerichtlich taxirte Vergütung des Schadens graben wollte — wenn ihm dies nicht Abneigung gegen diese Sache beygebracht und ihn ganz davon abgezogen hätte. Die Einrichtungen, welche derselbe beym Waschen gemacht hatte, waren nach meinem Gutachten sehr wohl durchdacht und ausgeführt. Er nahm 3 Kästen statt der sonstigen 2, und stellte diese über einander, so daß die Farbe erst durch 2 gehen mußte, ehe sie sich setzen durfte; wodurch denn, wie leicht einzusehen, vom leichten Flugsand immer mehr zurück blieb und die Farbe desto feiner wurde. Und so mußte man auch jezt wieder anfangen die Sache zu treiben, wenn man dies Gewerb recht vortheilhaft benuzen wollte; dann würde die Farbe zu ihrer vorigen Güte wieder hinaufsteigen und der Preiß wieder der nämliche werden, wie er im Anfang gewesen.

4. Von

4. Von den Gewerben in Böhmen.

Ein Auszug aus den Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen. Erstes bis achtes Heft. Leipzig und Prag. 1787, 1788. 8.

A. Tabellarisches Verzeichnis der Fabriken, Kommerzialhandwerke, und Professionen in Böhmen; vom Jahre 1786.

(Heft VIII. S. 53—124.)

Dieses Verzeichnis kann man freylich noch nicht ganz vollkommen nennen, weil einestheils in manchen von den Kreisämtern gefertigten Kommerzialtabellen ein und das andere Handwerk, ausgelassen worden, theils aber auch seit der Zeit viele Manufakturen und Fabriken durch Immigranten oder sonst sich vermehrt haben; wenigstens kann man solches von der königlichen Hauptstadt Prag mit Zuverlässigkeit behaupten, wie der Leser aus den bereits mitgetheilten und noch künftighin aufzuführenden besondern Verzeichnissen mit mehreren ersehen wird.

Vorläufig muß man erinnern, daß der Titel Fabrik nur demjenigen Werk beygelegt wird, welches durch einen absonderlichen Meister oder

dirigirenden Werkmeister mit mehrern Gesellen, Lehrlingen und Gehülfen fabrikmäßig betrieben wird.

Das Wort Meister bedeutet, besonders bey denjenigen Professionen, die entweder nicht zünftig sind, oder deren Zünfte aufgehoben worden, nicht allemal einen zünftigen Meister, sondern oft einen solchen Fabrikanten, Künstler oder Manufakturisten, der seine Profession, Kunst, Manufaktur, oder Fabrik für sich mit Gehülfen, Gesellen und Lehrjungen treibt.

4. Gewerbe in Böhmen.

Namen der Gewerbe:	Fabriken.	Hütten.	Stühle.	Künstler, Herren oder Meister	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Haupt-Summe der Personen.	
Alaunhütten —	2	5	—	5	5	10	68	88	
Bandmacher, leinene	—	—	1066	1066	—	—	—	1066	
—— wollene	—	—	4	2	1	1	—	8	
— seidene od. Posamentir.	2	—	784	256	377	89	186	908	
Baumwollen-Fabriken in Kattun, Kittey, Naukin, Pick, Manchester, Ziz rc.	14	—	1073	214	622	178	480	1503	
Bildhauer —	—	—	—	22	—		1	26	4 Scholaren.
Blattbinder —	—	—	—	5	1		1	7	
Blaufarbenwerke —	8	8	—	10	18		51	79	
Bleichen, Leinwand und Kattun —	—	—	—	247	42	5	699	993	92 Komerzial u. 3117 Hausbleichen.
— Garn- und Zwirn-	—	—	—	157	109	88	534	888	203 —— 14 ——
Buchbinder —	—	—	—	51	26	11	—	88	
Buchdrucker —	—	—	—	22	81	75	2	180	71 Pressen.
Büchsenmach- u. Schäfter	1	—	—	74	50	19	6	149	
Bürstenbinder —	—	—	—	5	1			6	
Dosenmacher —	3	—	—	4	12	33	12	61	
Dratzieher, Gold u Silber-	—	—	—	47	9	3	15	74	
— leonisch —	—	—	—	1	3	1		5	
— eiserne s. Eisenfabriken									
Drechsler —	—	—	—	309	64	28	36	437	
Druckereyen, in Leinwand, Tuch und Kattun	16	—	—	91	208	157	322	778	359 Druckertische.
Eisenfabriken, nemlich:									
Eisenhammer	10	39	—	218	427	180	404	1229	144 Hamer.
Schwarz- u. Weißblechhammer	8	11	—	185	83	26	475	769	32 ——
Hochofen —	—	4	—	4	12	1	14	31	1 ——
Drathzieher —	—	13	—	58	101	14	24	197	
Scheibenzieher —	—	—	—	1	25		—	26	
Ofenröhrenmacher und Schmide	—	4	—	5	11	2	3	21	
Huf- Berg- Schnallen- und Ringel-Schmide	—	—	—	93	42	11	—	146	
Löffelmacher	—	—	—	8	12	11	—	31	
zusammen	64	84	2927	3160	2342	943	3333	9794	

Namen der Gewerbe:	Fabriken.	Hütten.	Stühle.	Künstler, Herren oder Meister	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Haupt-Summe der Personen.
Uebertrag	64	84	2927	3160	2342	943	3333	9794
Färber, nemlich:								
Schön- und Schwarz-	—	—	—	461	145	72	164	842
Seiden-Färber	—	—	—	7	6	1	5	19
Flußhütten, nemlich:								
Potasch-Siedereyen	—	203	—	294	16	2	203	515
Salpeter-Siedereyen		20	—	28	—	1	54	83
Fischbein-Fabriken	2	—	—	2	—	—	12	14
Gelb- und Roth- auch Glocken-Giesser	—	—	—	15	6	2	2	25
Glaser —	—	—	—	605	105	47	2	759
Glashütten, nemlich:								
Glasmacher —	—	64	—	58	471	109	706	1344
Glasschleifer —	—	—	—	162	92	41	11	306
Glasmaler u. Vergolder	—	—	—	125	49	23	34	231
Glas- u. Wappenschneid.	—	—	—	191	43	26	—	260
Glaskugler —	—	—	—	287	154	49	6	496
Knopf-Fabrik —	1	—	—	3	—	—	19	22
Kronleuchterbauer	—	—	—	6	3	1	1	11
Schraubenmacher	—	—	—	12	2	—	—	14
Stöpseleinbohrer	—	—	—	37	16	7	1	61
Formenstecher —	—	—	—	7	1	—	—	8
Flaschenkellertischler	—	—	—	59	31	5	—	95
Gewehr-Fabriken, auch Zeug- u. Bajonetschmiede	1	—	—	27	16	5	—	48
Gezogene Leinwand s. Kunstweber.								
Gold- Silber- und Galanterie-Arbeiter oder Goldschmiede	—	—	—	157	79	42	—	278
Goldschläger —	—	—	—	3	2	1	—	6
Goldsticker —	—	—	—	7	—	—	36	43
Granaten-Fabriken	4	—	—	30	63	45	114	252
Gürtler —	—	—	—	90	22	11	—	123
Handschuhmacher	—	—	—	221	74	51	2	348
Hutmacher —	—	—	—	588	164	76	4	832
zusammen	72	371	2927	6642	3902	1560	4709	16829

Namen der Gewerbe:	Fabriken.	Hütten.	Stühle.	Künstler Herren oder Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Haupt-Sume der Personen.	
Uebertrag	72	371	2927	6642	3902	1560	4709	16829	
Instrumentenmacher, nemlich:									
mathematische	—	—	—	2	—	—	—	2	
musikalische	—	—	—	24	8	3	—	35	
Kammmacher	—	—	—	60	17	8	—	85	
Kartenmaler s. Maler.									
Kattun s. Baumwoll. Fabr.									
Klempner oder Spengler	—	—	—	73	31	27	—	131	
Knopfmacher —	2	—	—	59	21	10	27	117	
Kürschner —	—	—	—	1077	273	146	14	1510	
Kunst- Batist- Damast- Schleyer- und gezogene Leinwand-Weber	3	—	288	176	180	62	60	448	
Kupferhammer	—	—	—	8	12	3	4	27	8 Hammer.
Kupferschmiede	—	—	—	81	29	15	2	127	
Kupferstecher —	—	—	—	7	7	4	8	26	
Laboratorium arcani duplicati und Berggrün	—	1	—	2	3	—	—	5	
Leinweber —	—	—	35423	27370	6802	2801	12959	49932	
Loh- und Rothgerber	—	—	—	1114	385	136	148	1783	
Maler, und zwar:									
Kunstmaler	—	—	—	191	15	11	192	409	
Kartenmaler	—	—	—	12	7	4	1	24	
Messerschmiede s. Stahlarbeit.									
Messing-Fabrik	1	1	—	4	19	4	6	34	3 Hammer.
Nadler —	—	—	—	68	31	13	—	112	
Nagelschmiede	—	—	—	202	181	60	1	444	
Papiermacher	—	—	—	86	253	82	121	542	
Pergamentmacher	—	—	—	10	2	1	—	13	
Perlenschneider, von Glas	—	—	—	176	75	1	21	273	
— — von Stahl	2	—	—	3	4	4	—	13	
Petschierstecher	—	—	—	10	1	1	—	12	
Posamentirer s. Bandmacher, seidene.									
Potasche s. Flußhütten.									
Nuß-Fabrik	1	—	—	1	—	—	1	2	
Sägeschmiede s. Stahlarb.									
Salpetersiedereyen s. Flußhütten.									
Schnallenmacher	—	—	—	238	—	—	190	428	
Schriftgiesser	—	—	—	1	2	2	—	5	
Schwefelhütten	—	1	—	2	14	—	—	16	
zusammen	81	374	38638	37699	12274	4958	18464	73384	

Namen der Gewerbe:	Fabriken.	Hütten.	Stühle.	Künstler Herren oder Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.	
Uebertrag	81	374	38638	37699	12274	4958	18464	73384	
Schwerdtfeger s. Stahlarbeiter.									
Seidenzeug- u. Flormacher	—	—	242	34	110	131	142	417	
Seiler —	—	—	—	564	124	89	22	799	
Silberschmelzer	—	1	—	1	1	—	15	17	
Spiegelfabriken	6	—	—	23	9	4	179	115	
Spiegelfolienfabrik	1	—	—	2	—	—	2	4	
Spinner, und zwar in									
Flachs —	—	—	—	—	—	—	—	221889	
Wolle —	—	—	—	—	—	—	—	39584	
Baumwolle —	—	—	—	—	—	—	—	19892	
Spitzenklöppler	—	—	—	186	—	—	13903	14089	
Sporner —	—	—	—	7	2	1	—	10	
Stein- und Kompositionschneider	—	—	—	511	101	19	103	734	
Stahlarbeit, und zwar:									
Messerschmiede	—	—	—	14	5	3	—	22	
Schwerdtfeger	—	—	—	55	10	4	—	69	
Zeug- und Zirkelschmiede	—	—	—	49	35	12	14	110	
Feilenhauer	—	—	—	5	4	3	—	12	
Sägeschmiede	—	—	—	14	5	4	5	28	
Strumpfstricker	—	—	—	2164	357	124	1346	3991	
Strumpfwirker	1	—	3189	1719	1274	929	973	4895	
Tuchmacher —	2	—	3394	3981	1316	407	2110	7904	
Tuchscheerer und Bereiter	—	—	—	247	164	56	3	470	
Tuchwalker —	—	—	—	107	37	6	17	167	
Uhrmacher (Groß- u. Klein-)	—	—	—	90	26	19	—	135	
Vitriolsiederey	—	5	—	6	2	—	5	13	
Vitriol- Oel- und Scheidewasser-Brennerey	—	1	—	3	4	—	—	7	
Wachsleinwandmacher	1	—	—	—	1	—	30	31	
Wachszieher	—	—	—	125	19	6	—	150	
Weißgerber	—	—	—	603	178	138	64	983	
Wollenzeug- Mesulan- und Flonellmacher	8	—	2928	1723	1097	360	2578	5758	
Zeug- und Waffenhammer	—	2	—	10	9	3	3	25	7 Hammer.
Zeug- und Zirkelschmiede s. Stahlarbeit.									
Zinngiesser —	—	2	—	106	34	19	17	176	
Zwirnfabrik —	1	—	—	16	—	—	7	23	
Also in allem	101	385	48391	50064	17198	7295	40002	395903	

Anmer-

Anmerkungen zu vorstehender Tabelle.

Alaunhütten.

Auf der zu Hlaupietin im Kaurzimer-Kreise befindlichen Alaunhütte wird auch Vitriol erzeugt. Ausser dem Schichtmeister befindet sich auch ein Verwalter zur Führung des Direktoriums dabey; es ist dieses Werk von dem Kaufmann **Neiner** aus Nürnberg angelegt, und bis jezt mit gutem Fortgange fortgesezt worden. — Die Hütte im Elbogner-Kreise befindet sich zu **Eger**; die im Klattauer zu **Tauß**; die im Pilsner zu **Kuttenplan**, und die im Saatzer-Kreise zu **Kommotau**.

Blaufarbenwerke.

Von den 7 im Elbogner-Kreise befindet sich eines zu **Joachimsthal**, fünf zu **Platten**, und eines zu **Graßlitz**. Zu **Liebenstein** ist zwar auch eine Hütte, das Werk aber wird für jezt nicht betrieben. Das im Pilsner-Kreise befindet sich in der königl. Kreisstadt **Pilsen**, und von den beyden Werken des Saatzer-Kreises eines zu **Preßnitz**, das andere zu **Görkau**.

Drechsler.

Unter denselben befinden sich auch einige geschickte **Kunst-Drechsler**, welche ausser den gewöhnlichen Drechslerwaren auch Flöten, Hoboes und andere blasende Instrumente machen. — In Ansehung der Tabakspfeiffen zeichnen sich einige Meister zu **Töpliz** aus, wo-

mit sie einen ansehnlichen Verkehr treiben. Vornemlich ist ein gewisser Lorenz Liebisch zu bemerken, welcher nicht nur gute Kaffeemühlen macht, und in Erfindung nützlicher Instrumente und artiger Kinderspiele unerschöpflich ist, sondern auch die berühmten wolfeilen Feuerspritzen erfunden hat, die mit gutem Erfolge schon gebraucht worden.

Druckereyen.

Die Summe der Druckertische ist nicht vollständig, indem sie in manchen Kreistabellen nicht angegeben worden sind.

Eisenfabriken.

Die Eisenhammer werden fabrikmäßig betrieben, und dergleichen befinden sich an folgenden Orten. Im Berauner-Kreise eine Fabrik zu Horzowitz; im Bidschower eine auf der Herrschaft Starkenbach im Dorfe Ernstthal, und eine zu Friedrichsthal, im Pilsner beyde Fabriken auf der Pilsner-Herrschaft zu Chrast im Saatzer-Kreise aber eine zu Klösterle, zwey auf der Herrschaft Preßnitz, und zwey auf der Herrschaft Rothenhaus. — Auf beyden letztern Herrschaften befinden sich auch, und zwar auf jeder eine Fabrik von Blechhammerwerken mit 3 Hämmern, und 3 Hütten; im Pilsner-Kreise zwey dergleichen zu Mayerhöfen, und endlich im Elbogner drey dergleichen zu Neudek und eine zu Heinrichsgrün.

Von

Von den im Elbogner-Kreise befindlichen 10 Eisendrathfabriken befinden sich eine Hütte zu Asch, 3 zu Eger, eine zu Elbogen, eine zu Hauenstein, eine zu Joachimsthal, zwey zu Neudeck, und eine Wiesenthal; im Saatzer-Kreise ein solcher Drathhammer zu Raden, 2 zu Preßnitz, und einer zu Klösterle. Von den im Pilsner-Kreise befindlichen Eisenfabriken, so wie von den fünf Eisenhammern zu Niemes im Bunzlauer-Kreise sollen nächstens besondere Verzeichnisse und Beschreibungen mitgetheilt werden.

Flußhütten.

Unter der Haupt-Summe der Personen ist das Personale des Leutmeritzer-und Pilsner-Kreises nicht angegeben worden.

Gewehrfabriken.

Die wirklich einzige Gewehrfabrik im Lande befindet sich zu Wernsdorf im Saatzer-Kreise.— Die Meister im Elbogner nennen sich Zeug-und Bajonet-Schmiede, und befinden sich 8 zu Weypert, und ein Meister zu Eger.

Glasfabriken.

Die Glasknopffabrik befindet sich zu Tachau.

Die Kronleuchterbauer befinden sich zu Bürgstein, Ramnitz und Oberliebich.

Die Schraubenmacher zu Bürgstein, Heyda, Ramnitz und Neuschloß.

Die Stöpfeleinbohrer zu Bürgstein, Heyda, Kamnitz und Oberliebich.

Die Glasformenstecher zu Bürgstein, Heyda, Kemnitz und Neuschloß.

Die Glasflaschenkellertischler ebenfalls zu Bürgstein, Heyda, Kamnitz, Kreibitz und Oberliebich.

Von der zu Kamnitz befindlichen einzigen Glashütte ernähren sich 1271 Menschen, nemlich 740 Meister, 353 Gesellen, 122 Lehrjungen und 56 Gehülfen.

Instrumentenmacher.

Es giebt auch besonders zu Prag noch einige, und zwar geschickte chirurgische Instrumentenmacher, welche aber diese Kunst nicht allein treiben, sondern theils Messer, theils Zeug- und Zirkelschmiede sind, und unter diesen mitbegriffen sind. Besonders zeichnen sich in Prag zwey vorzüglich geschickte Messerschmiede aus, welche alle Arten der feinsten chirurgischen Instrumente, die den englischen in keinem Stücke etwas nachgeben, verfertigen.

Unter den musikalischen Instrumentenmachern werden nicht nur diejenigen verstanden, welche Lauten, Violinen aller Art, Harfen und andere Gattungen klingender Instrumente von Holz, auch Flügel und Klaviere machen. Die blasenden Instrumentenmacher sind unter den Drechslern mit begriffen; Wald- horn- und Trompetenmacher aber giebt es gar nicht in Böhmen

Knopf-

Knopfmacher.

Hier muß man bekennen, daß der Unterschied zwischen Knöpfen von Messing, Zinn und andern Metallen, und Knöpfen von Seide, Garn ꝛc. nicht von allen Kreisen insbesondere bemerkt worden, daher hat man vor der Hand diesen nothwendigen und wesentlichen Unterschied gleichfalls, so gern man auch gewollt, nicht beobachten können, sondern beyderley Gattungen wider Willen mit einander vermengen müssen.

Kunst- Batist- Damast- Schleyer- und gezogene Leinwand-Weber.

Die im Bidschower-Kreise angegebene Fabrik, worin hauptsächlich Batist verfertigt wird, befindet sich zu Branna auf der Starkenbacher Herrschaft.

Zu Rumburg im Leutmeritzer-Kreise befinden sich zwey Kunst- Damast- und gezogene Leinwand-Fabriken mit 31 Stühlen.

Die übrigen Meister im Chrudiner- Kaurzimer- Rackonitzer- und Taborer-Kreise treiben ihre Werke nicht fabrikmäßig, d. i. nicht also, wie ein Werk betrieben werden muß, wenn man es eine Fabrik nennen soll.

Es giebt in andern Kreisen, so wie zu Prag, auch Kunstweber, die aber unter den Baumwollen-Fabriken schon mitbegriffen sind.

Kupfer-

Kupferhammer.

Im Bischower-Kreise befindet sich 1 Hammer zu Arnau; 1 zu Pardubitz im Chrudimer-Kreise; 1 zu Reitwitz im Elbogner; 1 zu Lieben und 1 zu Gabiehlitz im Kaurzimer; 1 zu Ronsperg im Klattauer; desgleichen 1 zu Pilsen; und 1 Hammer zu Neuhaus im Taborer-Kreise.

Laboratorium arcani dublicati und Berggrün.

Dieses Laboratorium befindet sich in dem Dorfe Kapalitz auf der Herrschaft Nassaberg, und ist, so viel man weiß, wenigstens damals, nemlich im Jahre 1786, das einzige im ganzen Lande.

Messingfabrik.

Diese ist die einzige im Lande, und befindet sich mit zwey Hämmern und einer Hütte, auch einem Drathhammer zu Kraßlitz.

Rußfabrik.

Diese Fabrik befindet sich zu Klösterle, woselbst auch die weiter hinten beym Saatzer-Kreise bemerkte Vitriolsiederey befindlich ist.

Schnallenmacher.

Unter denselben zeichnen sich besonders die zu Peterswalde im Leutmeritzer-Kreise aus. Es werden daselbst jährlich mehr als 150 Centner

Schnal-

Schnallen von verschiedenen Gattungen, hauptsächlich aber Schnallenherzel oder Dornen gemacht, welche sodann nach Prag, Dresden, Leipzig und in andere Gegenden verführt werden.

Spiegelfabriken.

Die beyden im Leutmeritzer-Kreise befinden sich, so wie die Foliefabrik zu Bürgstein, im Pilsner-Kreise beyde zu Ströbel, und im Prachiner beyde zu Stubenbach.

Spinner.

Vor allen andern sind die zu Oberleutensdorf und dasiger Gegend im Leutmeritzer- und die zu Teysing im Pilsnerkreise die berühmtesten. In der lezten Stadt ist eine Spinnschule eingeführt, worin die Spinnerey der einschürigen Wolle zu einem solchen hohen Grade gekommen, daß solche, nach dem Bekenntnisse der Zeugmacher dasiger Gegend, die solch Gespinnst verarbeiten, den Vorzug vor dem meisten, wo nicht vor allem andern im ganzen Lande hat. Doch die Gegend um Oberleutensdorf hat auch vorzügliche Wollenspinner aufzuweisen, welche nicht nur für die dasigen Tuchmacher die so genannte Segovia leonesa, welches die allerfeinste Wolle ist, spinnen, sondern ihr Gespinnst auch andern Tuchmachern, ja so gar nach Sachsen, in guten Preisen verkaufen.

Spitzen.

Spitzenklöppler.

Das Spitzenklöppeln ist meistentheils eine Beschäftigung des weiblichen Geschlechts, und eine unzünftige Handthierung, die jedem frey steht, der sich damit abgeben will, und die ohne zünftige Meister immer eines vom andern lernt. Der größte Theil dieser Spitzenklöppler oder vielmehr Klöpplerinnen arbeitet für die Verleger, die meistens Kaufleute sind, um einen gewissen Lohn; manche aber klöppeln für eigene Rechnung oder nehmen Bestellungen an, wie sowol hier in Prag, als auch in einigen Kreisen geschieht.

Strumpfstricker und Wirker.

Zu Töplitz haben sich beyde sehr hervorgethan. Die Strumpfwirker daselbst verfertigen nicht nur von Wolle die vielfältig gestreiften Mode-westen, und Hosensäcke, sondern auch von Seide Strümpfe von allen Gattungen und Farben, desgleichen Westensäcke, Stiefelkammaschen und Geldbeutel, nicht minder eine besondere Art Ringelwesten von Garn und Paduanischer Schafwolle, die, weil sie die von Baumwolle und Seide gewirkten Ringelwesten übertreffen, allgemeinen Beyfall gefunden haben. — Auch werden von einigen dasigen Meistern geschnürte Beinkleider, einfache gewalkte Kleidersäcke und die so genannten doppelten Wintersäcke gemacht.

Eben so berühmt haben sich die dasigen Strumpfstricker durch ihre großen Winter-

strümpfe,

strümpfe, Gattje, Schariwarihosen, Handschue und dergleichen Strickereyen gemacht. Noch berühmter aber sind sie durch ihre gestrickten Hüte geworden, welche viele Vorzüge vor den Filzhüten haben, und bis in die Wallachey verführt werden. Auch so gar Perücken werden von einigen Meistern gestrickt, die man im Scherz nur die Buchsbaumernen zu nennen pflegt.

Zu Oberleutensdorf haben sich die Strumpfwirker seit einigen Jahren auch dergestalt empor geschwungen, daß auf 200 Stühlen, die theils daselbst, theils in einigen dabey gelegenen Dörfern aufgestellt sind, jährlich an die 11,000 Duzend Kastorstrümpfe verfertigt werden, die größtentheils nach Rußland gehen; denn zu Petersburg befinden sich gewisse böhmische Handelsleute aus dem Dorfe Steinschönau, welche den Vertrieb gedachter Strumpfwaren daselbst besorgen.

Vitriol- und Scheidewasserhütten.

Zu Lukawitz im Chrudimer Kreise befinden sich die Vitriol- und Scheidewasser-Hütten, woselbst auch die oben bemerkte Schwefelhütte ist; im Elbogner 1 Vitriolhütte zu Falkenau, und 2 zu Friebuß; im Pilsner-Kreise 1 Vitriolhütte zu Kuttenplan, und im Saatzer beyde Vitriolsiedereyen zu Preßnitz.

Zeug- und Waffen-Hammer.

Von den vier Hammern im Elbogner-Kreise befinden sich zwey, nebst einer Hütte, zu Rockendorf, und eben so viel in Ulrichsgrün.

Im Klattauer-Kreise befindet sich ein Hammer zu Bistritz, einer zu Rauth, und der dritte zu Stockau.

Die 5 Meister des Prachiner-Kreises befinden sich zu Bergreichenstein, Nemilkau, Unterreichenstein, Waldwazd und zu Winterberg.

Zinngiesser.

Die beyden Zinnschmelzhütten befinden sich zu Gottesgab im Elbogner-Kreise und zu Rothenhaus im Saatzer-Kreise.

Vor allen Zinngiessern in Böhmen und Deutschland haben sich die Zinngiesser zu Karlsbad, der berühmten Badestadt im Elbogner-Kreise am meisten hervorgethan, so, daß die größten Kenner Karlsbad nur die hohe Schule der Zinngiesser zu nennen pflegen.

B. Alter der Tuch-Fabriken in Böhmen.

(I. Heft. S. 142.)

Die erste in Böhmen förmlich errichtete Fabrik ist diejenige, welche Johann Joseph Graf von Waldstein, oberster Landmarschall, 1723 zu Oberleutensdorf im Leutmeritzerkreise errichtet hatte. Kaiser Karl VI, der ohnehin die Ausbreitung des Kommerzwesens in seinen Erb-

landen

landen sich eifrigst angelegen seyn lies, nahm sie in seinen Schuz. Graf Waldstein ließ alle, in dieser Tuchsabrik eingeführte Manipulationen auf 20, vom Reiner und andern gezeichneten, und von Birkhart und andern gestochenen Kupfertafeln vorstellen, und widmete sie K. Karl VI. die Aufschrift ist:

DesIgnatIo IConographICa oberLeVtensDorfenses pannarIas offICInas, VVLgo fabrICas, penICILLI arbItrIo repraesentans (1728), quas sub fortunatissimis auspiciis gloriosissime imperantis magni Caesaris Caroli VI, Hisp. Hung. Boh. &c. regis &c. Patriae patris — eo enim auspice reviviscunt artes, Pallas renascitur, manufacturae, negotiationes et commercia reflorescunt, aurea, revertuntur secula, et senili fracta aetate Bohemia juvenescens, postliminio lacertos rursus movere incipit — sumtuoso opere, sumptu operoso ad utilitatem publicam erectas augustalibus spectabiles oculis — in pagina hac exhibet Jo. Joh. Com. de Waldstein. fol.

Emmanuel Graf von Waldstein, Enkel des vorigen, übersezte aus dem Spitale zu Dux die Waisenkinder nach Oberleutensdorf, erbaute ein schönes Waisenhaus, und verband beyde Institute mit einander.

Mehreres, und mit aller gehörigen Umständlichkeit wird von dieser noch immer fort blühenden Fabrik bey einer andern Gelegenheit gesagt werden.

C. Böhmische Kunststücke aus Glas.

(IItes Heft. S. 417—419.)

Joseph Wolf hat hinlänglichen Beweis gegeben, daß aus dem böhmischen Glase sich noch manches fabriciren läßt. Dieser Künstler ist in Glatz um das Jahr 1733 geboren, lernte die Buchbinderey, und war 18 Jahre Soldat. Jetzt giebt er sich den Namen eines Glasspinners, vermuthlich darum, weil er nicht wie die Italiäner das Glas in hole länglichte Formen bläst, sondern, wie er selbst bekennt, die zylindrischen Parthien zu seinen Figuren, gleich dem Gespinnste, aus der flüssigen Glasmasse zieht. Sein gewöhnlicher Aufenthalt ist zu Langenau, einem Dorfe auf der gräflich Philipp-Kinskischen Herrschaft Bürgstein im Leutmeritzer-Kreise, wo er in einem Zimmer, von niemanden beobachtet, seine Kunststücke verfertiget.

Die Werkzeuge, deren er sich bedient, sind, seinem Vorgeben nach, ganz einfach, und nur dreyerley, nämlich eine länglichte Nadel, in der Dicke einer starken Frisirnadel; eine ähnliche, aber flach am Ende auslaufende Nadel, und eine kleine Zange; mit diesen bildet er nach der Natur nicht nur einzelne Stücke, als Obstbäume, Blumen, Thiere rc., sondern ahmet ihr auch im Großen nach, z. B. in der Vorstellung des venetianischen Lustgartens, des Meeres; die er im April 1787 in Prag gezeigt hatte. Die Ankündigung geht im Wesentlichen dahin:

„Joseph

„Joseph Wolf, Glasspinner, hat die „Ehre einer hohen Noblesse, wie auch dem vereh„rungswürdigen Publikum eine von ihm selbst „neu erfundene, aus feinstem Kristallglase mit „verschiedenen Farben in Feuerflammen verfer„tigte mosaische Kunststücke vorzulegen, zu wel„chen ihm der in Triest prächtig illuminirte Gar„ten, da beyde Hoheiten der russische Großfürst, „sammt seiner Gemahlin, die anmuthsvolle Lage „sowol der Stadt, wie auch des Meeres in Au„genschein nahmen, Gelegenheit verschaffte."

„In dem 1sten Aufzuge kömmt der venetia„nische Lustgarten mit einem schön gezierten „Sommergebäude vor."

„Im 2ten eine vorzüglich schön beleuchtete „Triumphpforte, die so angenehm in die Augen „fällt, als wäre sie mit unzähligen Edelgesteinen „geschmückt."

„Im 3ten ist ein alter romantischer Garten „zu sehen."

„Im 4ten sieht man das Meer, in dessen „Mitte ragt eine Klippe hervor, auf der ein „türkisches Kastell steht, in welchem die See„räuber sich aufhalten, um die vorbeygehenden „Schiffe zu kapern. Hier wehet ein englisches „Schiff mit vollen Flaggen und Seegeln glücklich „und schnell vorbey, dann folgt eine Galeere von „100 Sklaven oder Gallioten, die mit einer dop„pelten Abwechslung unter dem Verdecke die Ru„der führen, und sich aus der Gefahr, zu schei„tern, losreissen. Endlich

„Im 5ten wird vorgestellt ein schweres dä„nisches Kaufmannsschiff, wie es durch Gegen„winde und Wellen hin und her getrieben wird, „und dann an Klippen heftig angeworfen, „scheitert.“

Selbst die verschiedenen Farben, wie sie in der Natur sind, nehmen sich in seinen Kunststücken und zwar noch mit mehr Feuer aus, und das Ganze zusammen ist in der That eine herrliche Augenweide. Sie können bey vornehmen Tafeln als Aufsätze, als Dekorationen in Sälen, als Bilderrahmen rc. gebraucht werden. Imgleichen verfertigter Fruchtkörbchen, Stockuhr-Gehäuse, Schmucktrügelchen, Portraite und Schalufenster in eingesponnenem Glase, und er versichert, fast alles nach eingesendeten Zeichnungen, Kupferstichen oder Schnitzwerken, ob er gleich selbst nie zeichnen gelernt hat, verfertigen zu können.

Ob er seine Arbeiten aus eben den rohen Stoffen, aus welchen man das gemeine Glas fabricirt, zusammen setze, oder ob er gemeines Glas wieder einschmelze, um die Masse daraus reiner zu bekommen, welcher Farbenmischung er sich bediene, und woher er dieselbe nehme, sind Geheimnisse des Künstlers.

Er trug sich an, eine förmliche Fabrik anzulegen; allein die schlechte Vorauslage, die er dazu hat, der noch zu geringe Absatz (ungeachtet schon der Fürst Esterhasy einen Schirm vor das Bett von dieser Arbeit durch ihn hat verfertigen lassen, und so gar einige Stücke von ihm bis nach Spanien,

nien, und durch den kaiserlichen Gesandten Grafen von Schlick nach Dänemark gekommen seyn sollen), wie auch der Mangel an Mitarbeitern, sind große Hindernisse für ihn.

C. Etwas vom Flachsbau und Leinwandhandel im Klattauer-Kreise.

(IIItes Heft. S. 626—628.)

Der Flachsbau ist im Mittelgebürge des Böhmer-Waldes ziemlich einheimisch geworden. In einem Bezirke im Klattauer-Kreise, dessen Länge sich auf ungefähr 6 deutsche Meilen auf den bayrischen Gränzen von der Oberpfalz bis in das Passauische abwärts erstreckt, und dessen Breite sich eine Meile ins Land hereinzieht, wird eine Menge Leinsamen gesäet, die Hälfte davon gleich früh im April, und die andere Hälfte etwas später im May. Die Ursache ist, weil die dasigen theils gebürgigten, theils waldigten Gegenden die Witterung sehr zweifelhaft machen; oft fällt auf die erste Saat noch ein dichter Schnee, begleitet mit Frost, und zernichtet den schon geöffneten Samen in der Erde; der dasige Landmann müßte also oft einen Theil seiner Nahrung dem Froste Preis lassen, wenn er sich nicht eine zweyte Saat vorbehielte, davon der eigentliche Flachs fast nie so gut wird, wie von der erstern, obgleich die ganze Pflanze hochstämmiger wächst.

Dieser so nützliche Zweig der Landwirthschaft fängt sich erst seit 50 Jahren an zu verbreiten. Neumark, ein Marktflecken auf der Stadioni-

schen Herrschaft Gaut, 6 Meilen von Pilsen, hart an den bayerischen Gränzen, hat ihn beynahe am ersten angefangen, etwas ernstlicher zu betreiben, von wo aus er sich alsdann in die benachbarten deutschen Ortschaften verbreitete; denn die so nahe daran stossenden eigentlichen Böhmen lassen ihn noch ganz unbenuzt liegen.

Jezt werden des Jahres 3000, und wenn der Flachs gut geräth auch bey 4000 Schock Leinwand allein aus dieser Gegend nach Prag gebracht; und weil die meiste in das Militär-Oekonomiehaus abgeliefert wird, so wird auch bey Verfertigung derselben die von Seite der k. Kommission vorgeschriebene Beschaffenheit vorzüglich zur Richtschnur genommen. Daher wird der meiste Flachs auch nur zu zwey Gattungen Garn versponnen, aus dem groben wird Gatie- und dem etwas feinen Hemden-Leinwand gewebt; jene ist vermög heuer 1787 mit der k. Militär-Oekonomie angestossenen Kontrakte das Schock pr. 9 fl., diese aber pr. 11 fl. 15 kr. dahin abgeliefert worden. Was von der Oekonomie als untauglich ausgeschossen, oder aber in loco über derselben Reglement oder abgeredeten Preis feiner verfertigt worden, wird in dem alten Gerichte der so genannten Kotzen hinüber theils an die Prager-Juden und Christen-Leinwandhändler, theils an die nach Prag kommenden Landjuden verkauft. Auch von den etwas feinern Sorten ist der allgemeine Preis einer böhmischen Elle pr. 14, auch 16 kr., selten

aber

aber über 20 kr. Vieles aber wird von den Neumarker-Leinwandhändlern gleich vom Orte aus in das tiefere Böhmen auf Jahrmärkte versührt.

Ueberhaupt werden in dieser Gegend die Stücke Leinwand nicht gar zu lang, sondern nur auf 25, auf 30 oder auch 35 österreichische Ellen lang, und eben nur nach dem k. Oekonomie-Reglement auf $1\frac{1}{8}$ Elle breit verfertigt. Die Leinweber richten sich also in ihrem Maaße nach dem stärksten Zuge ihres Waren-Absatzes, und man sieht gar nicht ein, warum die Leinwand an den bayerischen Gränzen nicht eben derjenigen Eigenschaften, sowol der innerlichen, als äusserlichen fähig wäre, die man bereits derselben an den sächsischen und schlesischen in Böhmen gegeben hat. Der Flachs selbst läßt sich da gewiß so fein verarbeiten, wie es schon manche Versuche zum eigenen Verbrauche gezeigt haben, und an Bleichmaterialien ist eben so wenig ein Mangel, als ohnehin viele Stämme des schönsten Holzes in den großen Waldungen, besonders in dem Kotten- und Taußerwalde verfaulen müssen, die zur beßten Potasche verbraucht werden könnten (*). Eine vortheilhafte Abnahme, und eine kluge Anleitung, die sich zwar bey der vortheilhaften Abnahme bald von selbst anbieten würde, könnten vielleicht aus diesen noch rohen Leinwanden auch einen Gegenstand der auswärtigen Hand-

(*) Das ist vielleicht nicht so ausgemacht, als der Verfasser dieses Aufsazes meint. Ein andermal mehr davon.

Handlung machen, welches um so nöthiger wäre, als in dem angränzenden Theile Bayerns eben so viele, aber eben noch so rohe Leinwande verfertigt werden; man müßte ihnen wenigstens an Güte oder auch Feinheit den Vorzug abzugewinnen trachten, da man ihnen solchen an Menge noch nicht so leicht abgewinnen kann. Dadurch würde wenigstens ein Theil des Schleichhandels verhindert werden, oder ein Theil des dadurch veranlaßten Verlusts, vielleicht an der benachbarten Provinz selbst, ersetzt.

In dem Klattauer- Kreise sollen sich im Jahre 1786 befunden haben:

Flachsspinner		6103
Leinweber	Meister	1122
	Gesellen	198
	Lehrjungen	71
	Gehülfen	95
	Stühle	1451
Leinene Bandelwürker		1053
Leinwanddrucker	Meister	14
	Gehülfen	4
Hausbleichen		621
Spitzenklöppler		416

E. Ver-

E. Verzeichnis einiger Handlungs-Produkte des Bunzlauer-Kreises vom Jahre 1787.

(Heft IV, S. 633-648; und Heft V, S. 17-24)

Daß hier nicht überhaupt von allen Produkten des Bunzlauer-Kreises, sondern nur von einigen gehandelt werde, ist schon aus der Ueberschrift selbst zu ersehen; und auch von allen Handlungs-Produkten wird dermalen nicht die Rede seyn.

Diese also, von welchen hier gehandelt wird, sind folgende:

I. Wolle.

Aus dieser a) die Tücher:

Folgende Zünfte erzeugen jährlich, und zwar in

Reichenberg wenigstens	19542	St. T.
Friedland - - - - - - -	371	— —
Gabel - - - - - - - -	280	— —
Eisenbrod - - - - - -	205	— —
Sobotka - - - - - -	505	— —
Niemes - - - - - -	255	— —
Böhmischaicha - - -	200	— —
Weißwasser - - - - -	216	— —
Jungbunzlau - - - - -	370	— —
Summe	21,944	Stücke

b) Boy

b) Boy und Flanell:

Zunft zu Gabel - - - - -	15	St.
— — Eisenbrod - - - -	73	—
— — Sobotka - - - -	415	—
— — Niemes - - - - -	599	—
— — Böhmischaicha - -	90	—
Summe	1192	St.

c) Mesulan und halbwollene Zeuge.

Die Leinweberschaft zu:

Reichenberg - - - - - - -	204	St.
Grafenstein und in der Gegend	90	—
Gabel - - - - - - - - -	103	—
Eisenbrod - - - - - - - -	60	—
Sobotka - - - - - - - -	238	—
Niemes - - - - - - - -	4484	—
Wartenberg - - - - - -	1170	—
Zwickau - - - - - - - -	2700	—
Liebenau - - - - - - - -	6120	—
Böhmischaicha - - - - -	810	—
Nimburg - - - - - - - -	4	—
Weißwasser - - - - - - -	72	—
Summe	16,055	St.

d) Wollenzeuge.

Reichsstädter Zunft - - - 250 Stücke

e) Gewürkte Strümpf.

Reichenberger Zunft - -	26,156	Duzend
Friedländer - - - - -	33	—
Summe	26,189	Duzend.

Um

Um nun auf den eigenen Urstoff dieser Handlungsartikel schliessen zu können, muß damit der Schafviehstand des Bunzlauer-Kreises verglichen werden, der in diesem Kreise (nach der Berechnung Wanders von Grünwald, in der im Druck erschienenen 3ten Abhandlung oder der physikal. Beschreibung des Bunzlauer-Kreises, herausgegeben von der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Dresden 1786. 4.) sich nach einem schon angenommenen Durchschnitt auf 100,647 Stück Schafe beläuft, die in beständigem Futter jährlich erhalten werden. Wenn auf ein Stück Schaf ohne Unterschied jährlich $1\frac{1}{4}$ Pfund abzuscheerende Wolle angenommen wird, so werden nur 1258 Centner Wolle gewonnen.

Zu einem ganzen Stück Tuche werden beyläufig - - - - - - - - 30 Pfund
Boy oder Flanell - - - - 35 —
Mesulan - - - - - - - - 10 —
Wollenzeug - - - - - - 15 —
Duzend Strümpfe - - - 5 —
verarbeitet; es werden also jährlich bey

6583	Centner	20	Pfund	zum	Tuche,
417	—	20	—	—	Flanell,
1605	—	50	—	—	Mesulan,
37	—	50	—	—	Rasch,
1309	—	45	—	—	Strümpfen,

mithin

9952 Centner 85 Pfund in Summe, am rohen Stoffe erfordert, ohne den weitern Bedarf der

der Hutmacher, der Strumpf, und Zeugstricker, dann die Entgänge der Wolle bey Weißgerbern und Kürschnern mit in Anschlag gebracht zu haben.

Nach dieser Berechnung steht der einheimische Bedarf mit der eigenen Produktion bisher noch in keinem Verhältnisse, und es müssen die Fabrikanten mehr als 8000 Centner Wolle aus den übrigen Kreisen, oder anderswoher an sich ziehen, welches auch bisher, aber manchmal nicht ohne große Hindernisse der Verarbeitung geschieht.

Diese Hindernisse sollen dermalen noch hauptsächlich darin bestehen, daß 1tens: die meisten Grundobrigkeiten die Wolle an Juden, und solche Leute auf 2, 3, 4 auch sechs Jahre zu verhandeln pflegen, die blos nur Wollenhändler sind. Diese Leute sammeln die Wolle in Vorräthe auf 3 und 4 Jahre, wodurch sie einen Mantel fingiren, und ihre Ware auf 50 und mehr Procente steigern. Der Fabrikant, besonders die ärmere Klasse, sucht den Stoff im ganzen Lande, und macht manche kostspielige Reise, um von den Obrigkeiten ab, und an einen Kontrahenten angewiesen zu werden, oder aber von einzelnen Landwirthen einige Pfunde aufzukaufen, die auf keine Weise zulangen; bey dieser Unzulänglichkeit des Stoffes sieht der Tuchmacher sich alsdann genöthigt, zu Wollwuchern, und Monopolisten zu rekurriren, und diesen den größten Theil seines Schweißes und der Industrie zu zollen.

Zweytens

Zweytens: die unverhältnißmäßigen Preise der Wolle verringern den Gehalt (Qualität) der Tücher. Denn sobald als den hiesigen Fabrikanten der rohe Stoff so hoch zu stehen kömmt, daß er sich nur einen sehr geringen Verdienst von seinem Fabrikate versprechen kann, so arbeitet er nicht nach seiner Handwerksmuße, nicht auf Dauer und Güte; er spart alle auf Industrie und Verbesserung gerichtete Kosten, und hält sich blos auf eine verführerische Außenseite, verliert dadurch nicht selten das in seine Ware sonst gesetzte Zutrauen, und das Publikum wird zur Vorliebe (Praedilection) auf ausländische Fabrikate, die es Troz aller Verbote dennoch sucht, verleitet. Vergebens wird man also auch der Schädlichkeit dieser Vorliebe so lange entgegen arbeiten, und den Ränken der Schwärzer nachstellen, wenn nicht der inländische Stoff hinlänglich, in der Nähe des Fabrikanten, und in so einem Preise vorhanden seyn wird, der, mit dem Produkte verglichen, den innern Werth der Fabrikate nicht allzusehr erhöhet. Bisher aber hatten die Tuchmacher den n. o. Centner Wolle um 65, 80 bis 120 fl. meistens zahlen müssen.

Drittens: die Unzulänglichkeit der Spinner, den Abgang der feinern und edlern Wollgattung, den Mangel an hinlänglichen Walkmaterialien, die weite Zufuhr, und die damit verbundenen größern Kosten rechne ich noch unter die mindern Hindernisse, die mit Zeit und Geduld, bis unser

Kom-

Kommerzwesen sich dem Gleichgewichte des ausländischen mehr nähern wird, zu heben wären; wenn nur die Einführung der Spinnschulen, die Zucht der edleren Schafe mit mehr Eifer betrieben werden wollte, und unsere Strassen leichter zu befahren wären.

Der Absatz dieses Artikels ist jedoch im Vergleiche der nächstverflossenen 20 Jahren merklich gestiegen, und die Reichenberger-Meisterschaft, welche noch in dem Jahre 1769 nur 9000 St. Tuch jährlich, und das noch meistens ausser Land in rohen unappretirten Stücken verschlissen hat, hat sich besonders ausgezeichnet. Diese Fabrikanten besuchen nun nicht nur allein alle erbländische Messen und Märkte, sondern versenden ihre Fabrikate auch nach der Türkey, und pflegen Verkehr mit den Handlungshäusern zu Cherson. Die Böhmischaicher, Jungbunzlauer, Weißwasserschen und Sobotker Meisterschaften arbeiten für das Militär-Oekonomiehaus zu Prag, und die übrigen nebst den schon genannten steuern dem einheimischen Bedürfnisse hinlänglich.

Mesulane, Boy und Flanell machen die gewöhnlichsten Kleidungsstücke des Landmanns aus, und finden täglich Absatz. Die Wollenzeuge sind nur aus Abgang hinlänglicher Spinner auch nur für das jährliche Bedürfniß des Bunzlauer-Kreises unzulänglich. Die gewürkten Strümpfe machen den beträchtlichsten Handlungszweig aller Krämer aus, da sie eben unter die unentbehrliche Begleitung der mittlern

Klasse

Klasse des Volks gehören. Allein da in so wenig Jahren so viel geschehen ist, was läßt sich nicht für die Zukunft hoffen? — Was kann man nicht von dem Böhmen hoffen, wenn er einmal von seinem Vortheile überzeugt, zu Unternehmungen schreitet, die Kopf und Anhalten erfordern? —

II. Flachs.

Die Produktion aus diesem Stoffe geschieht jährlich

a) auf Leinwand aller Gattung:

Die bey folgenden Zünften, und Bezirken erzeugt wird, und zwar bey der Meisterschaft zu

Reichenberg wenigstens - - -	82572	St.
Herrschaft Grafenstein - - -	8976	—
— — Friedland - - -	9536	—
Bezirk Gabel - - - - - -	423	—
— Eisenbrod - - - -	173	—
— Sobotka - - - - -	166	—
— Niemes - - - -	41	—
— Reichstadt - - - -	330	—
— Zwickau - - - -	5238	—
— Liebenau - - - -	29262	—
— Aicha - - - - - -	5430	—
— Turnau - - - - - -	15	—
— Nimburg - - - -	23	—
Fabrik zu Kosmonos oder Josephsthal	400	—
Summe	142,585	St.

b) ganz leinene Tüchel.

Meisterschaft zu Reichenberg	57375	Duzend.
Herrschaft Grafenstein -	5640	—
Bezirk Gabel - - - -	13	—
— Zwickau - - -	210	—
— Liebenau - - -	3675	—
Fabrik Kosmonos - - -	200	—
Summe	67113	Duzend.

c) Leinbänder:

Herrschaft Friedland - -	43	Rollen zu 100 Ellen.
Judenschaft zu Jungbunzlau	15	
Summe	58	Rollen.

d) Spizen.

Spizenklöpplerinn. zu Turnau	788	Rollen von 100 Ellen.
— — Nimburg	2	
Kosmonos und Dobrawitz	3	
Summe	793	Rollen.

Auf die Produktionszahl des Stoffes dieser Rubrik läßt sich mit weniger Gewißheit, als bey der vorhergehenden schließen, weil die Gattungen der Produkte von der Freyheit abhängen, und unter einander selbst unterschieden sind.

So

So weit ich aber auf die Spur der Zahl des rohen Stoffes gehen kann, will ich es demnach versuchen, ihn wenigstens wahrscheinlich zu bestimmen.

Aus einem Pfunde Flachs wird gewöhnlich 1 Stück Garn von 6 Strängen mittelmäßigen Garnes verfertiget. Zwölf dieser Stücke oder 12 Pfund Flachs werden also auf einen Schock oder Stück Handlungs- (commercial-) Leinwand erfordert. Das grobe Garn braucht freylich mehr als ein Pfund, dagegen wird auch auf das mehr als mittelmäßig feine weniger angenommen, und die mittelmäßigen Leinwandgattungen sind auch in der Handlung überwiegend, mithin glaube ich den Durchmesser 12 beybehalten zu müssen.

Es werden 142,585 Stücke Leinwand erzeugt: diese erfordern also 12mal so viel Pfund Flachs, das ist — 17110 Centner 20 Pfund.

Auf ein Duzend ganz leinen Tüchel nehme ich 18 Stränge oder 3 Pfund an, es würden dazu also erfordert — 2013 Zentner 39 Pf.

Zwey Stränge oder $\frac{1}{3}$ Pfund auf eine Rolle von 100 Ellen Spizen und Bänder — 2 Centner $83\frac{2}{3}$ Pfund.

Zu den halbwollnen Zeugen, Mesulanen, dann den unter der 3ten Rubrik vorkommenden halbbaumwollnen Leingattungen und gemischten Tücheln nach ihrer Zahl, und zwar bey erstern zu $\frac{1}{3}$, bey den übrigen zur Hälfte des rohen Stoffes nehme ich nur an — 717 Centner 73 Pfund.

Es wird also zum rohen Stoffe dieser Produkte Flachs erfordert — 19844 Cent. $15\frac{2}{3}$ Pf.

Nun entsteht die Frage: welchen Antheil hat die eigene Produktion des Bunzlauer-Kreises an diesem jährlichen Erforderniß? — Versuchen will ich es, diese Frage zu beantworten.

In dem Bunzlauer-Kreise wird der Lein mehr gebauet, als in den südlichen Kreisen Böhmens, und es nimmt besonders das hohe und mittlere Gebürge daran den größten Antheil; ungeachtet das tiefere Land auch hie und da Lein hervorbringt, so kömmt er darum im gegenwärtigen Verzeichnisse in keine Betrachtung, weil er blos zum einheimischen Bedürfnisse des Landmanns dient, mithin den geringsten Einfluß auf gegenwärtig abzuhandelnden Artikel, als Handlungsprodukt betrachtet, haben kann. Dieses ergiebt sich besonders aus dem, daß in dem Bezirke Nimburg lediglich 23 Stücke jährlich in die Handlung, und dies noch von solchen Leinwanden kommen, die nur für das kleine Bedürfniß ein und anderer Familie taugen, welchen die häusliche Zeitökonomie nicht verstattet, auf Nebenbau zu denken, weil dort der Getreidebau überwiegend, und nutzbarer ist.

Zur jährlichen Reproduktion des Flachses können also folgende Herrschaften oder Gebiete gezählt werden, als: Gut Mladiegow, Herrschaft Groskal, Semil, Gut Gessenay, Nawarow, Morchenstern, Kleinskall, Herrschaft Rohosetz, Aicha, Reichenberg, Friedland, Grafenstein,

Läm-

Lämberg, Gabel, Reichstadt, Wartenberg, Niemes, Hirschberg, und zum Theil auch Weißwasser, Münchengrätz, Swigau und Kost.

Diese Gebiete machen mehr als die Hälfte des Kreises aus, und ihre Leinsaten machen, der Erfahrung zu Folge, beynahe den zweyten Theil des Nebenbaues von jährlicher Reproduktion der Hülsenfrüchte, der Erdäpfel, Kraut, Rüben und Gartengewächse aus; diese hat Wander in der schon angeführten Abhandlung auf eine Summe von 271,192 Mezen Aussat, ohne Zweifel nach den eigenen politischen Bekenntnissen (Fassionen) der Grundeigenthümer bestimmt; daher kann auf mehr als die Hälfte dieser Summe 150,000 Mezen Aussat angenommen werden. Nach einem Mezen Leinsamen, und zwar von der einheimischen kurzen Gattung werden 10 bis 12 Pfund, von dem Rigaer oder Memeler-Samen aber 15 bis 20 Pf. Flachs genommen. Wenn man nun auch nur 12 Pf. auf einen Mezen im Durchschnitte annimmt, so wäre auf 18,000 Centner des jährlich erzeugenden Flachses zu schliessen, welche Summe noch um ein Beträchtliches steigen würde, wenn es möglich wäre, den Betrag desjenigen Flachses zu wissen, der aus Mähren und Schlesien zugeführt wird.

Der Bunzlauer-Kreis wäre also mit dem rohen Stoffe dieser Rubrik der Produkte wol versehen; es ist auch bekannt, daß alles hier ersponnene Garn nicht ganz zu Leinwand verarbeitet, sondern in ziemlich großen Lieferungen dem Leut-

meritzer Kreise, besonders nach Rumburg, Plottendorf, Schönau, Haide und Pürgstein, überlassen werde. Und so wie es an dem rohen Stoffe in der Nähe nicht fehlt, so mangelt es auch an Spinnern nicht, die sich schon auf eine Zahl von 26000 belaufen, und mit dem Wachsthume der Population sich täglich vermehren; dann eine Fertigkeit im Spinnen besitzen, daß es viele darunter giebt, die täglich einen Strang Garn spinnen. So lange es nun diesen Spinnern nicht an hinlänglichen Lebensmitteln fehlt, so lange steht auch der Weberey kein wichtiges Hinderniß bevor; davon haben wir die Erfahrung schon von dem Jahre 1771 und 1772, wo es nicht an dem rohen Stoffe, wol aber am Brode fehlte. So oft als dieser Fall eintritt, daß das Verhältniß der Lebensmittel gegen die Garnprodukte ungleich auszufallen anfängt, so oft droht auch unserm Gebürge, oder vielmehr dem dortigen allgemeinen Nahrungsstande die größte Gefahr. Man hat aber bey sämmtlichen königl. Landesstellen jederzeit, und in allen Fällen die größte Aufmerksamkeit auf diese große Zahl Unterthanen getragen; und wem ist die thätige Unterstützung unseres Monarchen unbekannt?

Weil endlich die gute Aufnahme der Leingattungen immer von dem guten Absatze abhängt, so hat man besonders bey gegenwärtiger Zollregie daran viel gewonnen, wo die Industrie sich zu kühnen Unternehmungen genöthigt sieht. Der

Absaz geschieht also gegenwärtig meistens schon in Leinwanden im Großen nach den Hauptstädten sämmtlicher Erbländer, und es zeichnen sich darin abermal die Reichenberger, Friedländer- und Zwickauer Meisterschaften besonders aus. Nur hat es noch bisher immer an Kunstwebern gefehlt, um dem feinen Gespinnste, welches größtentheils noch unverarbeitet in der Handlung umgeht, einen angemessenen Gewinnst zu verschaffen. Es läßt sich aber von den ausgesezten Prämien auf gezogene Stücke und Batist hoffen, daß mit der Zeit auch daran die Handlung keinen Mangel haben werde.

Bey dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, was Wander in der schon angezeigten Abhandlung bemerkt, daß in diesem Kreise sich befinden:

Leinspinner - - - - -	27,209
Leinweber - - - - - -	3581
Garnbleichen - - - - -	14
Leinwandbleichen - - -	20
Hausbleichen - - - -	179

Turnau und Dobrawitz allein zählen 397 Spizenklöpplerinnen.

III. Baumwolle.

Von dieser werden Pik, Kattun und Tüchel, dann die damit gemischten Leingattungen verfertigt, und zwar:

a) Pik.

Auf der Herrschaft Friedland jährlich 16 Stücke.

b) ganze Kattune:

Auf der Herrschaft Friedland	-	225 St.
dem Bezirke Gabel	- -	156 —
der Fabrik zu Kosmonos	-	300 —
	Summe	681 St.

c) ganz baumwollne Tüchel:

Fabrik zu Kosmonos	- -	4800 Duzend
Stadt Niemes	- - -	18 —
	Summe	4818 Duzend.

d) Kattun, Leinwand:

Bey der Meisterschaft zu Reichenberg	630 St.
Grafenstein	45 —
Liebenau	264 —
Summe	939 St.

Die Baumwollnen Produkte, wozu der rohe Stoff von etwan 212 Centnern vom Auslande herbey geschafft wird, sind in diesem Kreise jetzt der Gegenstand derjenigen Weber, die sich nicht blos begnügen, die alte gebahnte Strasse ihrer Vorfahren im Fleiße geduldig und unbekümmert fortzuschreiten, sondern die durch anhaltende Thätigkeit immer mehr vorwärts wollen, und vom Weberstuhle aufstehen, um sich an Raffinirung, und Industrie in ihrer Kunst zu ergötzen. Noch vor 10 — 12 Jahren waren die Erzeugnisse in diesem Kreise ein Phänomen, das man kaum in der Spinnerey hie und da gesehen hatte. Es läßt sich also durch den Weg der Industrie der Leinweber hoffen, daß auch die über Triest herein-

einkommende Baumwolle hier in diesem entferntesten Winkel unserer kaiserlichen Erbländer mit Vortheil und Geschmack wird verarbeitet werden können.

Wir liefern hier noch aus Wander's Abhandlung das Verzeichniß der Manufakturisten und Handwerker, durch welche in diesem Kreise die Verarbeitung der thierischen rohen Produkte geschieht:

Handschuhmacher - - -	33
Hutmacher - - - - - -	74
Kammmacher - - - -	7
Kürschner - - - - - -	110
Loh- und Rothgerber - -	157
Strumpfstricker - - -	649
Strumpfwirker - - -	296
Tuchmacher - - - - -	1860
(auf 787 Stühlen)	
Tuchscheerer - - - - -	89
Tuchbereiter - - - -	28
Weißgerber - - - - -	87
Wollenzeugmacher - - -	160
Walken - - - - - -	12

mithin 3577 Individuen des Nahrungsstandes, ohne eine förmlich zu Gunsten dieser Produkte angelegte Fabrik. Unter allen zeichnet sich besonders Reichenberg aus, wo 667 Meister sind.

Spätere Nachrichten geben, daß im Jahre 1786 der Stand dieser Professionisten in dem Bunzlauer-Kreise folgender gewesen sey:

Gewerbe:	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Gehülfen.	Summe.	Stühle.
Handschuhmacher	23	11	6	—	40	—
Hutmacher	56	15	8	—	79	—
Kammmacher	6	3	1	—	10	—
Kürschner	92	23	11	3	129	—
Roth- u. Lohgerber	107	41	13	1	162	—
Strumpfstricker	230	33	10	18	291	—
Strumpfwirker	378	189	64	11	642	434
Tuchmacher	903	302	117	638	1960	710
Tuchscheerer	57	48	13	—	118	—
Tuchbereiter	8	19	5	—	32	—
Weißgerber	71	13	8	1	93	—
Wollenzeugmacher	171	34	15	2	222	208
Summe	2112	731	271	674	3788	1352

Fort-

Fortgesetzte Beschreibung einiger Produkte des Bunzlauer-Kreises.

(Heft V. S. 17—24.)

Bey der vorhergehenden Beschreibung einiger Handlungsprodukte des Bunzlauer-Kreises wurde die Quelle zur Erhaltung des Zutrauens genannt, aus welcher geschöpft worden ist. Bey folgenden Bemerkungen hat es eine ähnliche Beschaffenheit. Es wurde nemlich die Frage aufgeworfen, seit wann, und wie hoch die Potasche gestiegen sey? Es mußte dieserwegen bey jenen Konsumenten sowol, als Produzenten die Nachfrage geschehen, denen dieses Produkt unentbehrlich ist. Man nutzte diese Gelegenheit zur Erweiterung der Vaterlandskenntnisse, so daß man zugleich auch alle Glasmeister und Bleicher befragte, wie viel Potasche sie jährlich verbrauchen; und stellte auch an die Flußhütten-Innhaber die Frage, wie viel Potasche sie jährlich zu erzeugen pflegen.

Durch diese Aufmerksamkeit, welche gleichfalls durch alle Kreise nachgeahmt zu werden verdiente, gewann man folgende Data:

Potasche.

Wird in dem Bunzlauer-Kreise in folgenden Oertern vermittelst eigen dazu angelegter Flußhütten erzeugt, als zu:

Lusch-

Luschtienitz	jährlich	40	N. Oe.	Centner
Brzezno	—	40	—	—
Krzinetz	—	65	—	—
Gilloway	—	50	—	—
Wiesenthal	—	14	—	—
Georgenthal	—	5	—	—
Antoniwald	—	2	—	—
Thonwald	—	6	—	—
Neudorf	—	1	—	—
Morchenstern	—	2	—	—
Diettienitz	—	65	—	—
Mzell	—	30	—	—
Grünwald	—	6	—	—
Lautschnay	—	7	—	—
Domausnitz	—	30	—	—
Lieblitz	—	14	—	—
Rozdialowitz	—	34	—	—
Kost	—	6	—	—
	Summe	417	N. Oe.	Centner.

Diese Flußsiedereyen werden, einige wenige ausgenommen, von Juden betrieben; und das Produkt der Potasche nach der mehr oder weniger guten Qualität aus der ersten Hand entweder an Handelsleute, oder unmittelbar an Glasfabrikanten und Bleicher im Preise von 8 bis 12, auch 14 fl. abgesetzt.

Die Güte der Potasche hängt, wie jeder Naturkündige leicht einsehen wird, von den Gattungen des im Bezirk der Flußhütte herrschenden Holzes mehr, als von der Verfahrungsart ab.

ab. Denn jener Orten, wo Buchen, Birken, Eichen, oder überhaupt so genannte lebendige Waldungen herrschen, liefert man eine Asche, die sich leichter als jene der Tannen, Kiefer, Eyben, Tax oder der so genannten schwarzen Waldungen verkannten läßt, und auch einen bessern innerlichen Werth hat.

Zunderasche.

Diese ist eigentlich ein Gelegenheitsprodukt, oder eine Neben-Industrie der ärmsten Klasse des Gebürgsmannes, bey welchem es eine wolhergebrachte Nahrungs Sitte ist, daß er, sobald es die Jahrszeit in den großen Waldungen der Herrschaften Reichstadt, Gabel, Friedland, Lämberg, Grafenstein, Reichenberg, Wartenberg, Aiche, Morchenstern und Semil Holzschläge vorzunehmen erlaubet, gewöhnlich mit der ganzen Familie in den Wald zieht, viele Wochen lang allda bey Tags mit dem Holzschlagen, bey Nachts aber mit Anlegung der Brandstätte sich beschäftigt, wozu ihm Weib und Kind den Zunder von alten Stöcken, und überstämmigem Gehölze zusammen trägt, und zur Abwechslung während des Brandes auch mit unter spinnt. Das beym Holzmachen abfallende Gipfel- Zweig- und Laubgehölze wird theils zu gemeiner Asche verbrannt, theils aber damit der Zunderbrand, um ihn im Glimmen zu erhalten, oder wider Nebel und Regen vor der Zeit zu schützen, bedecket; ein gelinder Thauregen ist dem Zunderbrenner alsdann erst willkommen,

men, wenn er den Brand löschen, und der Asche die Kruste (welche hier die Stelle der Verkannung vertritt) geben will.

Wie viele tausend Stückchen Zunder, wie große Mühe und Geduld gehört nicht dazu, um einen Centner Zunderasche, und dafür 6 bis 7 fl. zu gewinnen? —

Dieses Produkt wird in die Bleichen geliefert, größtentheils aber nach Sachsen verführt, wo man den guten böhmischen Zunder auch mit 10 fl. pr. Centner bezahlt.

Glashütten.

Zählt man jetzt in diesem Kreise schon sieben, nemlich: Antoniwald, Pollaun (*), Christianstal, Friedrichswald, Neuwiese in den holzreichen Waldungen des hohen Riesengebürges, Röhrsdorf in dem beträchtlichen Gebürgswalde der Herrschaft Reichstadt an der sächsischen Gränze, und Strasdorf in dem flächern Lande der Graf Vinzenz Waldsteinischen weitschichtigen Waldungen.

Sie erzeugen reines Glas, Schmelz-Thofar- und Kreidengläser; die Menge ihrer Produkte erstreckt sich jährlich auf eine Million und 500,009

Hütten-

(*) Diese Glashütte wurde erst zu Anfange des Jahrs 1787 errichtet. Man scheint dem guten Rath, den Wander in der Beschreibung des Bunzlauer Kreises (Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften auf das Jahr 1786, S. 108.) an die Hand gab, gefolgt zu seyn.

Hüttenhunderte an Waren, die einen der beträchtlichsten Handlungszweige Böhmens ausmachen. Der Absatz geschieht jetzt am vortheilhaftesten nach Rußland und der Türkey, im Kleinern aber nach den k. k. Erblanden. Nach Frankreich, Spanien und Portugal, und von da nach Amerika ist der Glashandel seit zwey Jahren beträchtlich gefallen, weil im Auslande zum Theil selbst Glas in größerer Menge hervorgebracht wird; theils weil man unsere Waren allda überhaupt entgegen gesperrt hat, ob man gleich nie dem böhmischen Glase im Auslande den Vortheil der Menge und die Reinigkeit im Großen abgewinnen wird, außer es käme dahin, daß die böhmischen Waldungen ganz ausgehauen würden, und der Preis der Lebensmittel zu dem nemlichen Grade stiege, in dem er besonders in Frankreich und England ist.

Der Mangel an Potasche ist gegenwärtig eines der wesentlichsten Hindernisse der Glaserzeugung; die Glashütten brauchen überhaupt an diesem Stoffe jährlich, nemlich die Hütte zu:

Christiansthal	-	300	N. Oe. Centner
Friedrichswald	-	300	— —
Neuwiese	- -	300	— —
Antoniwald	- -	350	— —
Pollaun	- - -	200	— —
Röhrsdorf	- -	250	— —
Strasdorf	- -	200	— —
	Summe	1900	N. Oe. Centner.

Dage-

Dagegen wird in der Nähe nur 417 Centner Potasche erzeugt, welche noch größtentheils bey den Bleichen dieses Kreises, obschon auch diese sich der gemeinen und der Zunderasche bedienen, aufgezehrt wird. Die Glasmeister müssen daher diesen Stoff aus Ungarn, Mähren, und den übrigen Kreisen Böhmens herholen lassen, und haben auch auf diesem Wege manche Hindernisse dieser Ursache wegen, zu überwinden, weil in Ungarn und Mähren, selbst in Böhmen, die Glashütten vermehrt, und die Potaschsiedereyen sich vermindert haben, dadurch die Konkurrenz der Abnehmer, gegen jene der Producenten im Verhältnisse sehr ist verringert worden. Eine Aufmunterung durch ansehnliche Prämien auf neue Errichtung der Flußhütten würde vielleicht für die Zukunft mehr Dauer den Glashütten, und bessern Gang dem Handel mit Glas verschaffen können, so wie ein Verbot auf Abschaffung der Potaschsiedereyen ohne Ursache seine gute Würkung machen könnte.

F. Ver-

F. Verzeichnis der auf der Herrschaft Niemes im Bunzlauer-Kreise befindlichen Eisenmanufakturen, vom Jahre 1786.

Ortschaften, wo selbige sich befinden.	Werke.					dazu gehörige Personen.												
	Bergwerke.	Hohe = Ofen.	Stabhammer.	Zahnhammer.	Kohlmeuth.	Schichtmeister.	Berg-Steiger.	Meister.	Gesellen.	Hospler.	Schlackenstämpfer.	Schlacken = Pocher.	Erz = Pocher.	Kohlen = Messer.	Aufgeber u. Gießer.	Zurecher.	Gehülfen.	Summe derselben.
Auf dem Spizeberg, auf dem Dewinberg, bey Schwabitz, und im Dreyschläger-Wald - - - - - -	4	—	—	—	—	1	1	6	8	4	1	1	—	—	—	—	—	22
Dorf Hammer - - - - - - -	—	1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	1	1	2	—	—	7
Dorf Hammer, Merzdorf, und beym Hochbruckner Teich - - - -	—	—	3	—	—	—	—	3	9	—	—	—	—	2	6	—	—	20
Krassa beym Kunzerteich unweit Dewin	—	—	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	4	—	8
Im Großroller Revier, Brzezer Revier	—	—	—	—	2	—	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	39	51
Summe	4	1	3	2	2	1	1	15	30	4	1	1	1	3	8	4	39	108

Aus den 4 Bergwerken sind im Jahre 1786 an **Eisenstein** gefördert worden 5812 Garn. Ein Garn hält 3 Viertel böhmischen Maaßes. Von diesem Eisenstein ist durchaus nichts, weder in noch ausserhalb Landes verkauft, sondern selbiger lediglich zum Betrieb des Hohen Ofens verwendet worden. — In den beyden Kohlmeuthen wurden in besagtem Jahre 79,324 Tonnen Kohlen, theils aus Scheit- theils aus Stockholz gebrannt, welche aber gleichfalls blos zum Betriebe des Hohen Ofens und bey den drey Stabhammern verbraucht worden.

G. Nachricht von der Kochsalzquelle bey Schlan.

(Heft IV. S. 834—836.)

Am Fuße des Basaltberges, welcher an der nördlichen Seite der Stadt Schlan im Rakonitzer-Kreise liegt, stoßen zwey Salzquellen hervor, die sich in einem 7 Schuh tiefen und vier Schuh weiten gemauerten Brunnen ergießen, und denselben nach den von dem Hrn. Bergrath von Deschan, und Sekretär Rosentreter gemachten Versuchen, binnen 15 Minuten ganz anfüllen. Die stärkere dieser Quellen bricht vom Grunde mit einer Heftigkeit aus; die schwächere aber träufelt einen Schuh hoch über dem Boden aus den umliegenden Gesteinlagen herab. Die dortigen Einwohner versichern, daß diese Quellen schon seit uralten Zeiten, und zwar immer gleich stark an diesem Orte ihren Ausgang nehmen; ausser, daß zur Winterszeit der Zufluß etwas schwächer beobachtet wird.

Diese Sohle enthält in 100 Pfund Wasser 4¾ Loth Kochsalz, giebt viel fixe Luft von sich, und sezt einen lettigen, nach Schwefelleber riechenden Schlamm an dem Boden des Brunnens ab. Sie gefriert auch bey den stärksten Frösten des Winters nie, und die Bewohner dieser Gegend bedienen sich ihrer theils als eines Sauerbrunnens, in verschiedenen Krankheitsfällen, theils zur Zubereitung der Speisen, um das Kochsalz zu sparen. Und ungeachtet diese Sohle zu geringhaltig ist, als daß es der Mühe lohnte, eine

Salzsiederey, und Gradierhäuser dabey anzulegen; so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß die alten Böhmen, wie Balbin und Zacharias Theobaldus schreibt, selbe in Medizinen und Speisen benutzt haben, weil sie, so lange sie nicht mit Oesterreich vereinigt waren, ihr Kochsalz aus der Fremde, und wie zu vermuthen, um nicht geringen Preis, zu holen genöthigt waren. Vielleicht trug die vormals ungleich größere Menge von Waldungen vieles zu dieser Salzsiederey bey, weil das Holz um einen sehr geringen Preis konnte hergeschafft werden; vielleicht führte auch zu jenen Zeiten diese Quelle eine weit größere Menge Salz mit sich, nachdem es immer möglich ist, daß sie durch Zufluß wilder Wasser jezt zu sehr geschwächt wird, oder daß der Zufluß des gesalzenen Wassers in derselben auf was immer für eine Art vermindert wurde. Es kann auch seyn, daß die Salzlage, durch welche diese Quelle etwan laufen mag, jezt schon bis an das Gestein durchgewaschen ist, und das gegenwärtig durchlaufende Wasser nur von dem salzichten Ufer, das ihm diese Lage macht, noch etwas weniges mit sich nimmt.

Sollte es aber nicht der Mühe werth seyn, mit einem Erdbohrer an verschiedenen Gegenden, jedoch nicht in dem Basaltgebürge, wo die Quelle hervorsprudelt, wol aber in dem gegenseitigen, mit Sand und Mergel bedeckten Gebürge Versuche zu unternehmen? —

Ob und was es noch für Salinen oder Kochsalzquellen in Böhmen gebe, oder gegeben habe, wovon schon Balbin und andere mehr Meldung gemacht haben, werden wir hier nicht untersuchen. So viel wollen wir hier nur berühren, daß vorzüglich nebst Schlan, die Städte Laun und Bilin, wie auch die Dörfer Auschowitz, wo der Salzbrunnen zur Tränkung des Viehes mit gutem Nutzen dient; im Pilsner-Kreise, Kojetitz (Balbin sezt Herschewitz, das aber unter diesem Namen nirgends zu finden ist), bey Kaaden im Saatzer-Kreise, und Nehoschowitz im Prachiner-Kreise der Salzquellen wegen gerühmt zu werden pflegen.

H. Von den Zucker-Raffinerien in Böhmen (*).

(Heft IV. S. 841—846.)

Auf meinen Reisen, sagt Sperling, die ich zum Behuf der Leinenhandlung unternommen habe, fand ich, daß Portugal eben so verlegen und bemüht sey, seinen rohen Zucker anzubringen, als Böhmen seine Leinen.

Da überdies in kurzer Zeit auf einander in Lissabon die meisten rohen Zucker aus Amerika, und die meisten Leinen aus Deutschland eintref-

(*) Die diesem Aufsaze vorausgeschickte Beschreibung des Verfahrens beym Raffiniren des Zuckers überhaupt, übergehe ich hier, als längst bekannt.

A. d. H.

fen, so verhindert und erschwert dies den prompten Absaz der Leinen gegen bare Zahlung ungemein, und es scheint mir sehr einleuchtend, daß beyderseitiger Handel dabey viel gewinnen würde, wenn man einen Artikel gegen den andern vertauschte.

Dieß und das große Konsumo des Zuckers in Böhmen, bewogen Sperlingen so eine Art Handlung anzufangen. Er errichtete zu dem Ende eine Raffinerie in Neuhof um so leichter, da es in Böhmen an aller zum Raffiniren nöthigen Zugehör gar nicht fehlt.

Neuhof liegt am Flusse Mettau, unweit der neuen Festung Pleß auf der Graf Leslischen Herrschaft. Der Ort selbst ist zwar für die Raffinerie nicht der vortheilhafteste, der aber wegen des nahen Einkaufs der Leinen, als der beßte vor allen in der Gegend, gewählt werden mußte.

Die Raffinerie hat bereits schon im September angefangen, und man kann an dem vortheilhaftesten Erfolge um so weniger zweifeln, da des Unternehmers Franz Sperling, selbst zum Nuzen des Vaterlandes so oft glücklich unternommene Spekulationen, wie auch seine ausnehmenden Kenntnisse, die er sich auf seinen Reisen für dieses Geschäfte in den berühmtesten Raffinerien gesammelt hat, dafür Bürge sind; vorzüglich aber die Geschicklichkeit seines Raffineurs Domingo Gonçalez de Sta. Marta, den er aus Portugal kommen ließ, wo er schon unter dem

Mar=

Marquis Pombal in Lissabon das Privilegium erhielt, eine Zucker-Raffinerie, für seine Rechnung zu errichten, zum glücklichen Ausschlage gar vieles beytragen wird.

Es besteht auch noch eine andere Raffinerie unter dem Namen k. k. privilegirte böhmische Zucker-Raffinerie, in dem ehemaligen Zisterzienser-Kloster zu Königssaal, eine Meile von Prag, wo sich die Beraun in die Moldau ergießt.

Die Herren Frieß und Kompagnie vertreten die Stelle des einen Deputierten in Wien, und haben die Haupt-Kasse in Verwahrung; der zweyte wird in der Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen von den Herren Aktionärs, so wie die zwey Direktoren erwählt.

Herr von Sauvaigue ist der Errichter dieser Raffinerie; die Proben, die er so wol bey der Triester Raffinerie im Jahre 1778, als bey jener im Kloster Neuburg gegeben hat, sind hinlängliche Beweise von seinen Kenntnissen dieser Art.

Zur Gründung dieser Gesellschaft wird erfordert ein Kapital von 150,000 fl. welches in 300 Aktien, jede zu 500 fl. bestehen soll; vor dem Verlaufe von 12½ Jahre darf keiner sein Geld zurückfordern; doch ist es ihm erlaubt, mit Genehmigung der Direktion, es zu cediren, oder zu veräussern.

Die Aktien werden jährlich mit 6 von 100 in halbjährigen Fristen verzinset, und der jährliche Gewinn wird unter die Interessenten nach Maßgebung ihrer Einlage vertheilt.

Diese Raffinerie hat schon würklich im Oktober angefangen.

Das mehrere ist aus dem in Wien 1787 den 25ten Juni gedruckten Plane abzunehmen.

(Die Fortsezung dieses Auszuges im nächsten Stücke.)

5. Ord-

5. Ordnungen der Buchbinder und Futteralmacher zu Nürnberg, von den Jahren 1573, 1700, 1701, 1705, 1708, 1727, 1783 (*).

A. Gesetz und Ordnung der Buchbinder, und Futteralmacher in Nürnberg, welche 1573 sind aufgerichtet, 1700 verneuert und verbessert, und 1727 vermehrt worden.

Zum ersten.

Es sollen die drey Geschwornen des Buchbinder-Handwerks, so von einem gnädigen und hochweisen Rath dieser Stadt zum Geschworner Amt verordnet und gesetzet worden, ihre Treue geben, und darauf zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß sie ihrem Handwerk getreulich und fleißig vorstehen, desselben und der allgemeinen Stadt Nuzen und Frommen fördern, und darob seyn wollen, daß des Handwerks Gesetz und Ordnung gehalten, und allerdings nachgegan-

(*) Die Buchbinder machen zu Nürnberg ein geschenktes Handwerk aus, bey welchem jedesmal drey geschworne Meister sind, die ehemals Vorgeher hiessen. — Im Jahre 1573 haben die Buchbinder und Futteralmacher zuerst Gesez und Ordnung vom Rath erhalten, welche im Jahre 1700 verneuert und verbessert worden.

A. d. Hrn. Einsenders.

gangen werden, wo sie aber erfahren, daß die durch jemand verbrochen, und nicht gehalten würde, daß sie solches bey dem Rugs-Schreiber ansagen und fürbringen wollen bey ihrem Eyd.

Zum zweyten.

Daß sie auch nicht dabey seyn sollen, noch wollen, daß auf ihrem Handwerk einige Zusammenkunft, Gebot oder Both, Straf und dergleichen mit und bey ihnen vorgenommen, Vertheidigung keinerley Sach ohne Wissen und Willen Eines gnädigen und hochweisen Raths, sondern wo solches an sie gelanget, und sie dessen oder eines andern, das wider Ihro G. H., oder gemeiner Städt wäre, innen und gewahr würden, sollen sie schuldig seyn, dasselbe alsobald dem einen Herrn Bürgermeister zu eröfnen und anzuzeigen, ohne Gefährde.

Ferner und für das erste

Soll ein jeder Buchbinders Lehrjung, ums Buchbinder Handwerk zu lernen, kürzer nicht gedingt, noch in Lehr aufgenommen werden, denn drey Jahr, auch sobalden bey dem Rugs-Schreiber ein- und nach erstandenen dreyen Jahren wiederum ausgeschrieben werden.

Der verneuerte erste Punct.

Sollen keine andere als Burgers-Kinder in die Lehre genommen werden, deren jeder das 14 Jahr seines Alters erreichet, auch kürzer nicht als

als 4 Jahre angenommen werden, und sobalden bey dem Rugs-Schreiber einschreiben zu lassen; nach erstandener Lehrjahre aber wiederum ordentlich ausgeschrieben werden.

Der 2te Punct.

Zum 2ten soll ein hier Gelernter, so ausser dem Handwerk heyrathet, 8 Jahre, ingleichen ein Fremder, so ebenmäßig ausser dem Handwerk heyrathet, 9 Jahre auf dem Handwerke Gesellen weiß arbeiten, und darunter 4 Jahre an einander in der Wanderschaft zugebracht haben; ehe deren einer zu den Meisterstücken gelangen kan. Welcher fremde Gesell aber eine Meisters Wittib oder Tochter zur Ehe nehmen wird, demselben sollen 2 Jahre daran nachgelassen werden, dergestallten, daß wann er hier und auswendig 7 Jahre auf dem Handwerk wird gearbeitet haben, derselbe sodann ungehindert zu denen Meisterstücken admittirt werden solle.

Der verneuerte 2te Punct.

Soll ein hier gelernter, so ausser dem Handwerk heyrathet, 8 Jahre, ingleichen ein Fremder, so ebenmäßig ausser dem Handwerk heyrathet, 12 Jahre auf dem Handwerk Gesellen weiß arbeiten, und darunter 4 Jahre an einander in der Wanderschaft zugebracht haben; ehe denn einer zu den Meisterstücken gelangen kann; und damit wissen könne, wann sich solche angefangen, und wiederum enden, so soll ein jeder

der hier gelernter sich zu solchen vier Jahren im löbl. Rugs-Amt einschreiben lassen. Es soll auch ein Fremder seine Wanderjahre nicht in seines Lehr-Meisters oder Vaters Stadt, auch nicht bey einem hiesigen Meister, sondern an andern Orten zugebracht haben, in der Fremde, und sich daselbst etwas versucht haben, so dann aber erst zu denen 4 hiesigen Muth-Jahren, solche aneinander bey einem Meister allhier zu erstehen, sich einschreiben lassen, und nach Erfüllung derselben an Verfertigung derer Meisterstücke nicht gehindert werden. Welcher Gesell aber eine Meisters Wittib heyrathen wird, demselben sollen 3 Jahre an der bestimmten Zeit, und einem Meisters Sohn an dem gesetzten Alter Ein Jahr nachgelassen, und alsdann ein oder der andere noch in selbigen Jahr zu denen Meisterstücken admittirt werden; denen Gesellen aber, so Meisters Töchter heyrathen, an ihrer Zeit eine Nachlaß von 2 Jahren geschehen.

Der 3te Punct.

Zum 3ten soll kein Meister mehr denn einen Gesellen und einen Lehr-Jungen haben in seiner Werkstatt und fördern; doch soll einem jeden Meister bevorstehen, da er keinen Jungen hätte, an desselben statt, einen Gesellen, und also zwey Gesellen zu fördern, alles bey Straf 5 Pfund Novi.

Der

Der neuere 3te Punkt.

Es soll kein Meister mehr denn einen Gesellen und einen Lehr-Jungen in seiner Werkstatt haben und fördern; doch soll einem jeden Meister bevorstehen, der keinen Lehr-Jungen hat, an dessen statt noch einen Gesellen, und also 2 Gesellen zu fördern, alles bey Strafe 5 Pfund Novi.

Der 4te Punct.

Zum 4ten sollen die jungen Meister, welche bey Austheilung der Bretter ihren ordentlichen Theil nehmen werden, wohl Macht haben, andern ihren Mitmeistern auf Begehren etwas zukommen zu lassen, aber ausser dem Handwerk einen verbottenen Kauf zu treiben, soll noch einmal verbotten seyn.

Der 5te Punct.

Zum 5ten soll hinfüro kein Meister dem andern aus seinem Hause einige Arbeit, es sey groß oder klein zu falzen oder zum Heften geben, sondern wo ihrer einer so viel nöthige Arbeit hat, die er mit seinem zugelassenen Gesinde in seiner Werkstatt nicht verfertigen könnte, daß er dieselbige einem andern Meister nicht ganz und gar biß an die Stadt heimgeben solle. Was aber das Falzen und Heften insonderheit anbelangt, weil sich mit demselben bißhero nur arme Wittwen und Waisen auf dem Handwerk, welchen die Männer und Eltern gestorben, und nicht eigene Werkstätte zu halten vermögend, ernähret

und

und hingebracht; soll dieselbige Arbeit, da sie ein Meister aus seinem Haus zu falzen und zu heften geben wollte, ihnen hinfüro nach allen Belieben frey stehen, bey Straf 5 Pf. Novi.

Der 6te Punct.

Zum 6ten soll sich keiner, wenn er gleich seinen Lehr- und Gesellen-Stand erstanden, und nach erfüllten 4 Gebräuchen, er sey dann verheyrathet und haußsäßig, und habe Hochzeit gehabt, bey Straf 10 Pfund Novi, und wann dasselbige geschehen, so soll ein jeder junger Meister schuldig seyn, bey Antretung seiner Meisterschaft denen Geschwornen vor das Meister-Geld einen Gulden-Groschen zu geben, und mehr nicht.

Der 7te Punct.

Zum 7ten soll es mit dem Zuschauen der Gesellen also gehalten werden, daß die Zuschick-Tafel allezeit der älteste Geschworner, der am Amt ist, in seinem Hause haben soll, und welcher Meister eines Gesellen bedarf, der soll allewege seinen Namen an dieselbige Tafel schreiben, oder schreiben lassen. Wann dann ein fremder Gesell in die Stadt hieher gewandert kommt, und Arbeit begehret, solcher demjenigen, der sich am ersten angeschrieben, und am längsten keinen Gesellen gehabt hat, zugeschickt werden, derselbige Meister aber soll alsobalden seinen Namen an der Tafel auslöschen, und sich unter 14 Tagen wieder anzuschreiben nicht Macht haben.

Wann

Wann nun in diesen wiederum ein fremder Gesell kommt, soll derselbige demjenigen Meister nach ihme, der zuoberst an der Tafel steht, zugeschickt werden, und so oft hernacher einer eines Gesellen bedarf, soll er seinen Namen allezeit unten schreiben, damit allerwegen derjenige, der zuoberst an der Tafel steht, und am längsten gewartet hat, am ersten gefördert werde.

Der 8te Punct.

Zum 8ten, woferne sich jemand unterstehen würde, mit dem Futteralmachen ihnen, Buchbindern, Eingriffe zu thun, oder dasselbe zu treiben, der es nicht ordentlicher Weise gelernt hätte, der soll auf vorgebrachte Klage 40 Pfund Novi zur Strafe verfallen seyn, die Geschworner auch Macht haben, wo sie solche Stümpler betreten, die ihre Arbeit hausiren tragen, daß sie ihnen dieselbige nehmen sollen, und lang aufhalten, biß sie sich für die Rug gestellet haben.

Der 9te Punct.

Zum 9ten soll denen Landfahrern und andern, die des Buchbinder-Handwerks nicht fähig, bey Straf 10 fl. verbotten seyn, ausser den gewöhnlichen Meßzeiten und der Freyungszeit weder gebundene Bücher auf Schrägen und Bänken feil zu haben oder zu verkaufen, vielweniger sowohl in der Wochen als den Feyertagen hin und wieder in die Stadt allerhand Tractætlein, Zeitungen, und andere gedruckte Sorten auf Stüh-

len und Bänken auszulegen, und feil zu bieten, oder in denen Wirthshäusern und sonsten herum tragen, wie dann den Rugs- und andern Knechten anbefohlen, alle solche unbefugte Krämer und Hausirer zuvörderst zu verwarnen, und wann sie darüber jemanden, ab dergleichen gedruckten Sachen zu verkaufen sich unterstehen wollten, betreten würden, demselben solche abzunehmen, und ins Rugs-Amt zu liefern, allda man die Verbrechere nach Beschaffenheit abstrafen solle. Sollten hingegen die Buchführer bey eben dasiger Strafe 30 fl. schuldig seyn, die Buchbinder mit dem Buchbinderlohn, nicht also hart, und wider Billigkeit zu hart pressen, sondern also halten, daß sie bleiben können. Sie sollen auch hinfüro kein Buch mehr an auswärtigen Orten, sondern allein bey hiesigen Meistern binden lassen.

Der 10te Punct.

Zum 10ten soll hinfüro ein jeder, so auf dem Buchbinder-Handwerk Meister allhier werden will, vorhero zu einem Meisterstück vier Bücher, als 2 in Median-Folio, 1 in Quarto, und 1 in Octavo, nach denen Meisterstücken, welche von denen geschwornen Meistern des Handwerks gebunden, und in Rugs-Amt aufbehalten worden seynd, davon soll jedesmahl in das Kirchen-Amt die Bibel an statt des Meister-Gelds genommen werden, die übrigen 3 Stücke aber dem jungen Meister, der sie gemacht, solche an-

anderwärts zu seinem Beßten anzuwenden, oder zu verkaufen wiederum zugestellet werden (*).

Der 11te Punct.

Zum 11ten soll zwar denen Buchführern nicht allerdings verwehrt werden, die Bücher-Bretter an auswärtigen Orten einzukaufen, jedoch sollen sie sich dessen innerhalb 5 Meilen nächst herum enthalten, auch was von Brettern sonst zur Stadt kommt, und um Verkaufungs

 willen

(*) Vor diesem haben sie kein Meisterstück gehabt, als aber der Meister zu viele geworden, ist ihnen im Jahre 1635 ein Meisterstück vorgeschrieben, welches besteht :

1) In einer Bibel in Folio in Schweinleder gebunden. Statt dessen wird wird jezt ein Foliant für die Stadt-Bibliothek gebunden.

2) In einer großen Cosmographie, auch in Schweinleder gebunden.

3) In einem Buche in Quart, und

4) einem in Oktav, beyde mit vergoldetem Schnitte. — Joachim Rutschenreiter hat die Meisterstücke zuerst gemacht.

A. d. Hrn. Einsenders.

Zu Ende des XVI. Jahrhunderts sind die Schweinsleder-Bände mit Brettern aufgekommen; vorher hat man die Bücher in dünnes, beschriebenes Pergament eingekleidet, mit Riemen umbunden, und die wenigsten Schriften planirt. — Im XVII. Jährhunderte sind die Bücher mit gutem Leder, besonders mit Schweinsleder, zierlicher eingebunden; die Pergament-Bände waren damals nur noch schlecht.

A. d. H.

willen anhero gebracht wird, es soll also damit gehalten werden, daß die Meister des Buchbinder-Handwerks den Vorkauf darauf haben, und solche zugleich dem ganzen Handwerk umsagen, und theilen sollen; da aber ein Meister selbsten keinen Theil daran haben wollte, demselben solle frey stehen, solche einem andern abzutreten, dabey aber kein Buchführer Macht haben sollte, weder heimlich, noch öffentlich davon etwas zu kaufen, oder von andern Meistern an sich zu ziehen oder zu bringen bey Straf 10 fl., doch mit diesem Bescheid, wofern das Handwerk nicht kaufen würde, oder vielleicht der Bretter nicht bedürftig wäre, daß alsdann den Buchführern frey stehen solle, solche zu kaufen, und nachdem die Meisterschaft sich mit einander einhellig verglichen, daß keiner mehr die ordinari oder gemeine Gattung für sich beschreiben, sondern des Umsagens und der Austheilung erwarten, auch solchem Theilen ein jeder Meister in Person selbsten beywohnen solle, daferne aber ein Meister keine Bretter vonnöthen hätte, er seinen Theil wohl einem andern Meister, welcher viel verarbeitet, zukommen lassen möge, und soll solches alles sein Verbleiben hiemit haben, auch die Uebertretter mit gebührender Strafe angesehen werden.

Der 12te Punct.

Zum 12ten ist das Buchbinder-Handwerk bey dem Verkaufen der gemeinen Schul- und Bet-Bücher, wie auch der Tractätlein zu 12 kr. und 35 kr. befugt zu verkaufen, und der

Buch-

Buchführer und Buchdrucker Einwenden ungehindert soll zugelassen werden, jedoch daß sie schuldig seyn sollen, den rohen Druck bey den Buchführern zu nehmen, und dabey soll auch den Buchführern gesezt werden, die Buchbinder nicht zu übernehmen, sich deren fremden gebundenen Bücher zu enthalten, sondern ihre Bücher bey denen hiesigen Buchbindern binden zu lassen.

Der 13 Punct.

Zum 13ten soll ein junger Meister in denen ersten dreyen Jahren seines Meister-Rechts nicht Macht haben, einen Jungen anzunehmen, und zu lernen; ingleichen ein anderer Meister, wann er einen Jungen ausgelernet, 2 Jahre einen Stillstand zu halten, verbunden seyn.

Der verneuerte 13te Punct.

Soll von Dato an innerhalb 6 Jahren von keinem Meister einiger Jung auf das Handwerk gedingt und eingeschrieben werden. Nach solchen 6 Jahren aber kein junger Meister einen Jungen in die Lehre zu nehmen Macht haben solle, ehe und bevor er das Handwerk oder Meister-Recht 6 Jahre recht getrieben hat; desgleichen ein anderer Meister, wenn er, nach Auslernung eines Jungen, einen andern in die Lehre nehmen will, vorhero 6 Jahre lang in Ruhe damit gestanden seyn solle.

Der 14te Punct.

Zum 14ten soll ins künftige alle Jahr nur einer, als entweder ein Meisters Sohn, oder ein allhier gelernter oder fremder Gesell zu denen Meisterstücken gelangen, und wie sie die Gesellen, ihre Zeit auf dem Handwerk vermög der Ordnung erstanden haben, und zu denen Meisterstücken eingeschrieben worden seyn; also auch dieselbige verfertigen, und derjenige Gesell, so am längsten eingeschrieben, nicht nur zur Stelle seyn, oder die Meisterstücke zu verfertigen nicht begehren würde, der nächste, der nach ihme eingeschrieben, darzu gelangen. Diejenigen Gesellen aber, so Wittwen und Meisterstöchter heyrathen, hieran nicht gebunden seyn, sondern darzwischen einzukommen Macht haben sollen.

Der verneuerte 14te Punct.

Soll alle Jahr über diejenigen Gesellen, welcher Meisters Wittib heyrathen, und einen fremden Gesellen, seine Ordnung gemäß, 12 Muth sich in die Meisterstück schreiben lassen, dafern dergleichen vorhanden noch einer, und zwar das erste Jahr ein Meisters Sohn, das zweyte Jahr ein Gesell mit einer Meisterstochter, und das dritte Jahr ein allhier Gelernter, und so fort an, zur Verfertigung der Meisterstücke zugelassen werden, da es sich aber schicken sollte, daß zu solcher Zeit keiner aus gemeldeten Classen, den die Ordnung betrift, vorhanden wäre, daß alsdenn dessen Stelle unversezt verbleiben, bis einer, der seine

seine Jahre und Alter, der Ordnung nach, erfüllet, sich hierum anmelden wird.

Der 15te Punct.

Zum 15ten sollen die Meisters Söhne auch fremde Arbeit zu lernen, zum wenigsten 2 Jahr lang in die Wanderschaft sich zu begeben schuldig seyn, ehe sie zu denen Meisterstücken gelangen, nicht weniger das 23te Jahr ihres Alters vorhero erfüllet haben.

Der verneuerte 15te Punct.

Sollen die Meisters Söhne auch fremde Arbeit zu lernen, wenigstens 2 Jahr lang in der Wanderschaft, die sie an einander erstehen, und darzwischen nicht anhero kommen sollen, sich zu begeben schuldig seyn, ehe sie zu denen Meisterstücken gelangen, nicht weniger soll deren jeder 24 Jahr seines Alters vorhero erfüllt haben, hingegen des Einschreibens zu denen Meisterstücken überhoben seyn.

Der 16te Punct.

Zum 16ten sollen die Gesellen, wann sie anfangen 14 Tage bey einem Meister in Arbeit gewesen, nicht Macht haben, bey einem andern Meister nach ihrem Belieben umzuschicken, sondern wenn sie nicht bleiben wollen, nach der Zuschicktafel zu dem Meister, der die Ordnung, zugeschickt werden, auch wann ein solcher Gesell Wochenlohn mit dem Meister gemacht hat und

darüber nehmen wird, derselbige ein Viertel-Jahr hinaus zu wandern schuldig seyn soll.

Der 17te Punct.

Zum 17ten sollen die Spiegler, die venedischen Spiegel sich allerdings zu enthalten, dagegen die Buchbinder und Futteralmacher bey ihrer Arbeit, wie auch die venedischen Spiegel-Glas und derselben Einfassung zugelassen werden, also daß kein Theil dem andern wider die Ordnung Eingriff zu thun, sich unterstehen soll, sondern allerseits friedlich und schiedlich mit einander zu begegnen schuldig seyn sollen.

Der 18te Punct.

Zum 18ten soll das Futteral- und Spiegelmachen keinem zu treiben verstattet werden, der nicht das Buchbinder-Handwerk ordentlich gelernet, seine Zeit erstanden, und die Meisterstücke darauf verfertigt. Es sollen auch diejenigen Futteralmacher keinen Jungen lernen, auch ihre Söhne das Buchbinder-Handwerk lernen lassen, wann sie solches in das künftige treiben wollen.

Der 19te Punct.

Zum 19ten soll derjenige Meister, welcher seiner Magd ausser der gemeinen und geringen Arbeit, zu dem Heften oder anderer Gesellen-Arbeit, oder an jemand anders aus dem Hause geben werden, derselbige soll mit einer 4 tägigen Leibesstrafe angesehen, der Gesell aber, der neben einer

einer Magd arbeiten wird, 2 Täge und Nächte mit dem Leib auszustehen, gestraft werden.

Decretum in Senatu,
Anno 1700.

Anno 1727 sind noch diese 2 Artikel dazu gekommen:

Der 20ste Punct.

Zum 20ten soll zwar alle Jahr ein Meisters Sohn, nach vollbrachten Gesellen- und Wander-Jahren zur Verfertigung der Meisterstücke admittirt werden; wann aber ein Gesell in denen 3 Jahren mit einer Meisters Tochter sich findet, so soll selbigem der Meisters Sohn weichen, hingegen soll ein Meister nicht mehr dann zwey seiner Söhne zum Handwerk ziehen.

Der 21te Punct.

Zum 21ten ist dem Buchbinder und Futteralmacher-Handwerk der bisherige Stillstand auf 6 Jahre, mit Lernung der Jungen, auf ihr gethanes Ansuchen, noch auf 6 Jahre, jedoch mit offener Hand, verlängert, und solches alles ihrer Ordnung einverleiben zu lassen, befohlen worden; so geschehen 1727.

Anno 1733 den 25ten Jun. ist das Jungen-Lernen erlaubet worden auf 6 Jahr.

B. Articuls-Brief der Buchbinder-Gesellen in Nürnberg, vom Jahre 1687, und 1701.

Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des H. R. R. Stadt Nürnberg, unsere hochgebietende Herren, haben der Meister des Buchbinder-Handwerks gethanes Ansuchen, um Ertheilung einer Ordnung oder Articuls-Brief für ihre Gesellen, wornach sie sich bey denen gewöhnlichen Zusammenkünften, und sonsten verhalten sollen, angehört, und wollen ihnen darauf um ihrer angeführten Ursachen willen, in hernach folgenden Puncten, dieselb nach Gelegenheit der Zeiten zu mindern und zu mehren, willfahren; ist auch Ihrer Hochadelichen Herrlichkeiten ernstlicher Befehl, daß denenselben in allen Puncten gehorsamlich nachgelebet, und nachgegangen werden solle, und zwar:

1.

Mögen die hieher kommende gewanderte Gesellen eine Herberg und gewissen Einzug haben, und wenn ein Gesell auf die Herberg kommt, mag er nach den Alt-Gesellen schicken, und ihn um einen Meister und Arbeit schauen lassen.

2.

Sollen die sämtlichen Gesellen alle 6 Wochen auf ihrer Herberg in Gegenwart der geschwornen Meister zusammen kommen, und nach Handwerks-Gebrauch eine ordentliche Umfrag halten, ob einer

einer auf den andern etwas weiß, so wider Ehr und Handwerks Gewohnheit lauft, welches er anzeigen und nicht verschweigen soll; ausser dieser Auflag aber und ohne der Geschwornen Beyseyn, soll nichts vertragen werden, wie sie denn auch nur schlechte und geringe Sachen für ein Maas Wein, oder höchstens $\frac{1}{4}$ Wein, die Maas für 12 kr. gerechnet, abstrafen, die Schänd- Schmäh- und Schläg-Händel aber für die Obrigkeit und an gehörigen Ort verweisen sollen.

3.

Soll ein jeder Gesell zur rechten Zeit auf der Herberg erscheinen, und nicht aussen bleiben, oder zu spat kommen, bey Strafe einer Maas oder Seidlein Wein.

4.

Soll ein jeder Gesell alle 6 Wochen 6 kr. auflegen, die vorfallenden Handwerks-Unkosten davon abzurichten.

5.

Soll keiner dem andern in die Rede fallen, oder sonsten mit groben ehrenrührigen Worten antasten, viel weniger einander Lügen strafen.

6.

Soll unter den Gesellen alles Spielen, Fluchen, Schwören und Gotteslästern abgestellt und verbotten seyn.

7.

7.

Sollen sie sich auch gegen einander freundlich und bescheidentlich verhalten, und nicht mit einander zanken oder hadern, oder mit der Hand auf den Tisch schlagen, sondern sich dessen allerdings enthalten.

8.

Welcher Gesell mehr Weins oder Bier verschütten würde, als er mit der Hand bedecken kann, und mit dem Fuß, derselbe soll in der Strafe seyn.

9.

Soll kein Gesell mehr Wein oder Bier zu sich nehmen, als er vertragen kann, auch nichts von dem Tische hinweg und hinaus tragen.

10.

Soll kein Gesell, so Tags als Nachts, mit einem Degen sich betretten lassen, oder sonsten in die Büchsen $\frac{1}{4}$ Thaler Straf erlegen.

11.

Welcher Gesell Abends zur rechten Zeit nicht nach Hause kommen, und einer Stunde nach der Feyer-Glocke nicht in seines Meisters Hause seyn würde, der soll deßwegen um eines Orts-Gulden gestraft, derjenige aber, der gar aussen bleiben würde, vor Ein Löbliches Rugs-Amt gebracht werden, und daselbst empfindlicher Straf gewärtig seyn.

12.

Sollen diejenigen Gesellen, so andere Gesellen an einem guten Montag oder anderwärts verführen, derentwegen jedesmal um 12 bis 15 kr. gestraft, auch die freveln Verbrecher vor Ein Löbliches Rugs-Amt gebracht, und daselbsten abgestraft werden.

13.

Wann die Alt-Gesellen das Geleit hinausgeben, soll solches in drey Stunden geschehen und verrichtet werden, welcher wandernde Gesell aber an einem Montag das Geschenk empfangen, und gedachten Montag darauf nicht zum Thor hinauszöge, demselben (wenn solches ohne erhebliche Ursach geschehen) sollen die Gesellen das Geleit zu geben nicht mehr schuldig seyn.

Decretum in Senatu,
d. 8. Dec. Ao. 1687.

14.

Sollen diejenigen Gesellen, welche neben einer Magd, die nur zur geringen und gemeinen Arbeit, nicht aber zum Heften und anderer Gesellen-Arbeit gebraucht werden, arbeiten, sollen deßwegen zwey Tag und zwey Nacht mit dem Leib in die Gefängniß gestraft werden.

Decretum in Senatu,
d. 26. Mart. Ao. 1701.

C. Ar-

C. Articuls-Brief der Buchbinder-Gesellen in Nürnberg, vom Jahre 1708.

Ein Hochedler, Fürsichtig und Hochweiser Rath dieser des H. R. R. Stadt Nürnberg, unsere Hochgebietende Herren haben der Meister des Buchbinder-Handwerks gethanes Ansuchen, um Ertheilung einer Ordnung oder Articuls-Brief für ihre Gesellen, wornach sie sich bey denen gewöhnlichen Zusammenkünften und Gesellenmachen auch Examiniren oder sonsten verhalten sollen, angehört, und wollen ihnen hierauf um ihrer angeführten Ursachen willen, in hernachfolgenden Puncten dieselbe nach Gelegenheit zu mindern und zu mehren willfahren, ist auch Ihrer Hochadelichen Herrlichkeiten ernstlicher Befehl, daß denselben in allen Stücken gehorsamlich nachgegangen werden soll, und zwar:

1.

Mögen die hieherkommenden Gesellen eine Herberg und gewissen Einzug haben, und wann ein Gesell auf die Herberg kommt, mag er nach den Alt-Gesellen schicken, und ihn um einen Meister und Arbeit schauen lassen, und sobald der Alt-Gesell kommt, soll derselbe den eingewanderten Gesellen fragen, ob er sich hier examiniren lassen wolle? Wann sich nun das erste befindet, oder sich zum andern der Fremde erbötig macht, so mag demselben der Alt-Gesell umschauen, wo nicht, so soll demselben weder das Umschauen widerfahren, noch einem solchen der

der Gruß gegeben werden, sondern derselbe ohne Ausbringen oder Geleit hinausgeben, von hier wiederum abreisen.

2.

Sollen die sämtlichen Gesellen alle 6 Wochen in Gegenwart der Geschwornen Meister zusammen kommen, und nach Handwerks-Gebrauch, eine ordentliche Umfrag halten, ob einer auf den andern etwas weiß, so wider Ehre und Handwerks-Gebrauch oder Gewohnheit läuft, welches man anzeigen, und nicht verschweigen soll. Ausser dieser Auflag aber, und ohne der Geschwornen Beysenn, soll nichts vertragen werden, wie sie dann auch nur solche Sachen, welche mit einer Maas oder höchstens Viertel Wein, die Maas für 12 kr. gerechnet, abstrafen, die gröbern Verbrechere der Gesellen, wie auch die Schmäh- und Schläg-Händel vor die Obrigkeit und an gehörige Ort weisen soll. Es soll aber bey solcher 6 wöchentlicher Zusammenkunft der Alt-Gesell, neben der gewöhnlichen Umfrag, auch dieses melden, ob alle Gesellen, so da gegenwärtig sich befinden, examiniret worden sind, und ist nur einer vorhanden, der noch nicht examiniret worden ist, und sich annoch examiniren lassen wolle, er davor 4 fl. erlegen solle, damit er gleich zu einen vollkommenen Gesellen gemacht werden kann, und solle von den 4 fl. davon 30 kr. in die Gesellen-Lade gelegt werden, der sich examiniren will lassen, sollen nicht mehr denn 6 Gesellen zur Arbeit treiben, wann aber

einer von diesen zu viel thun sollte, so soll er zur Straf gezogen werden, das so genannte Klötzlein aber soll von denen examinirten Gesellen nicht mehr, wie sonsten gewöhnlich gewesen, zur Stuben hinausgetragen, und die Stiegen herunter geworfen, sondern wo die Examination geschieht, in der Stube hinweggeworfen werden.

3.

Soll die Zusammenkunft, jedesmalen alle 6 Wochen an einem Montag Nachmittag, und zwar Sommers-Zeitung um Vesper, im Winter aber eine Stunde nach dem Bet-Läuten angestellt und gehalten werden. Wann nun ein Gesell um solche bestimmte Zeit nicht erscheinen wird, so soll er um eine Maas Wein, dafern er aber gar ausbleiben wird, um ein Viertel Wein gestraft werden, und daferne sich begeben sollte, daß ein Gesell auf einem Auflag-Tag den Vormittag nicht arbeiten, oder sonsten ausser diesem Auflag-Tag einen guten Montag machen würde, soll einem solchen Gesellen das halbe Wochen-Lohn dafür abgezogen werden. Wann auch ein Meister um dieser Ursache willen, einem Gesellen Abschied geben wird, so soll ein solcher Gesell nicht mehr umgeschauet werden, bis er vorher ein Vierteljahr aus hiesiger Stadt sich begeben hat.

4.

Soll ein jeder alle 6 Wochen 6 kr. auslegen, die vorfallende Handwerks-Unkosten davon abzurichten.

5.

5.

Soll keiner dem andern in die Rede fallen, oder sonsten mit groben Ehren rühriger Worten antasten, viel weniger einander Lügen strafen.

6.

Soll unter denen Gesellen alles Spielen, Fluchen, Schwören und Gotteslästern allerdings abgestellet und verboten seyn.

7.

Sollen sie sich auch gegen einander freundlich bescheidentlich verhalten, und nicht mit einander zanken oder hadern, oder mit der Hand auf den Tisch schlagen, sondern sich dessen allerdings enthalten.

8.

Welcher Gesell mehr Weins oder Biers verschütten wird, als er mit der Hand und dem Fuß bedecken kann, der soll in der Strafe seyn.

9.

Soll kein Gesell mehr Wein oder Bier zu sich nehmen, als er vertragen kann, auch nichts von dem Tisch hinweg- und hinaustragen.

10.

Soll kein Gesell so Tags als Nachts mit einem Degen sich betreten lassen, derselbige sonsten in die Büchse einen Viertels Thaler Strafe erlegen müßte.

11.

Welcher Gesell Abends nicht zur rechten Zeit nach Hause kommt, und um die Freye-Glocke nicht in seines Meisters Hause seyn würde, derselbige soll deßwegen um einen Orts-Gulden gestraft werden. Diejenigen aber, so gar ausbleiben werden, sollen vor ein Hochlöbliches Rugs-Amt gebracht werden, und dabey eine empfindliche Strafe gewärtig seyn.

12.

Sollen diejenigen Gesellen, so andere Gesellen an einem Montag oder sonst einem andern Tag in der Woche aus der Werkstatt verführen werden, derentwegen jedesmalen um 12 oder 15 kr. abstrafen, die Frevler oder Verbrecher auch vor ein Hochlöbliches Rugs-Amt gebracht, und daselbst abgestraft werden.

13.

Wann die Alt-Gesellen denen wandernden Gesellen das Geleit hinaus geben, so soll solches in drey Stunden geschehen und verrichtet werden; welcher wandernde Gesell aber an einem Montag oder Dienstag das Geschenk empfangen, und gedachten Montag oder Dienstag darauf nicht hinaus gezogen (wann solches ohne erhebliche Ursache geschehen) soll der Alt-Gesell nicht mehr schuldig seyn, das Geleit zu geben; es sollen aber die fremden Gesellen auf der Herberg ausgebracht werden.

14.

Sollen diejenigen Gesellen, welche neben einer Magd, die nur zur geringen und gemeinen Arbeit, nicht aber zum Heften und anderer Gesellen-Arbeit gebraucht werden, arbeiten, 2 Tag und 2 Nächt mit dem Leib in das Gefängniß gestraft werden.

15.

Soll ein jeder Gesell verbunden seyn, des Tags 16 Stunden zu arbeiten, und solle die Licht-Arbeit angehen, wann der Tag 13 Stunden lang wird.

16.

Wenn ein Gesell allhier in Nürnberg ankömmt, welcher vorhero hier nicht gearbeitet hat, so soll er bey demjenigen Meister, wo er Arbeit bekommt, 14 Tage arbeiten, und wann solches geschehen, soll ihme erlaubt seyn, wann er nicht länger bey diesem Meister bleiben wollte, sondern zum erstenmal Abschied nimmt, sich nach der Tafel und Ordnung nochmalen umschauen zu lassen, wenn er aber auch von diesem andern Meister nach denen gewöhnlichen 14 Tagen Abschied nehmen wird, so soll er ferner nicht umgeschauet werden, sondern $\frac{1}{4}$ Jahr zum Thor hinaus ziehen. Geschieht es nun, daß ein solcher nach verflossenen drey Monaten sich allhier wiederum umschauen läßt, aber nicht länger, als 14 Tage bey seinem Meister in Arbeit zubringt, sondern von selbigem wiederum Abschied nimmt,

so soll er abermal $\frac{1}{4}$ Jahr hinaus zu reisen gehalten seyn, und wann sichs zuträgt, daß etliche Gesellen zugleich und mit einander umgeschauet werden, so soll der Alt-Gesell solche nach der Umschau-Tafel umschauen, wann aber keiner darauf stehet, der Ordnung nach umgeschauet werden; wenn aber ein oder mehrere Meister sich auf der Zuschick-Tafel befinden, so soll derjenige Meister, der am ersten an der Tafel gestanden, die Freyheit haben, einen von solchen Gesellen, welchen er will, zu arbeiten geben, desgleichen auch denen folgenden Meistern, wie sie an der Tafel stehen, zugelassen seyn soll. Wenn aber kein Meister mehr an der Tafel sich befindet, alsdann sollen die übrigen Gesellen nach der Ordnung umgeschauet werden.

Decretum in Senatu
d. 8. Dec. Ao. 1687, et
d. 26. Martii Ao. 1701.
Renovatum d. 30 Octobr. 1708.

D. Was die geschwornen Meister zu observiren haben.

I.

Soll der älteste Geschworner die Meister alle Vierteljahr fordern lassen, den nächsten Montag nach dem Ziel, oder an dem Quartal, und soll ein jeder Meister 6 kr. auflegen, anbey auch ehe er sie fordern läßt, dem jungen Meister auf

die

die Herberg schicken, und den Auszug wegen der gekommenen fremden Gesellen begehren lassen, alsdenn ausrechnen, wie viel Gesellen-Geld auf einen Meister kommt, auch es durch den jungen Meister, wenn er sie fordern läßt, melden, wie viel Gesellen es wären, und wenn ein Meister nicht zu dem Quartal kommen kann, er das Gesellen-Geld dem jungen Meister mitgeben soll.

2.

Soll alle Jahr 8 Tage nach Ostern bey den Geschwornen eine neue Wahl seyn; wann diese geschehen, so nehmen die geschwornen Meister den Wahl-Zettel, worauf die 3 erwählten Meister stehen, und tragen solchen zu dem Hrn. Rugs-Schreiber.

3.

Vierzehn Tage nach Ostern kommt man wieder zusammen, da hält oder legt der älteste Geschworner oder dieselbe insgesammt ihre Rechnung ab, darauf dingen die geschwornen Meister das Mahl an, da haben sie 2 fl. zu verzehren, auch ferner für das Mahl einer 1 fl. 4 kr. Den Dienstag darauf müssen die Geschworner auf das Rath-Haus gehen, und die Pflichten lesen lassen; da muß der älteste Geschworner, der abkommt, 30 kr. geben, auch dem Rugs-Knecht 10 kr. Trinkgeld, da bekommt er die 2 Zeichen mit fl. bezeichnet. Ferner gehen sie die Geschworner zwar gleich nach der Rechnung zu dem Hrn. Rugs-Schreiber, überbrin-

gen ihm die 3. fl. anstatt des Mahls, lassen auch in ein besonders Buch, das bey den ältesten Geschwornen aufbehalten wird, ihre jährliche Einnahm und Ausgab in die Rechnung einschreiben. Nachmittags verfügt man sich eine Stunde nach dem Bet Läuten auf das Rath-Hauß, da macht ein Hochedler und Hochweiser Rath von den drey erwählten Meistern einen Geschworner, welchen sie wollen, die andern 2, die noch im Amt bleiben, müssen nach Verlesung ihres Namens angeloben, und die empfangenen Zeichen wieder hergeben, und bringen dem neuen Geschworner das Bothenbrod, und gehen alsdann mit ihm zum **Meister-Mahl.** Folgenden Mittwoch führen sie den neuen Geschwornen auf das Rathhaus, und lassen ihm das Gesetz vorlesen, da muß der neue Geschworner dem Schreiber 30 kr. geben, dem Rugs-Knecht $7\frac{1}{2}$ kr. und bekommt vom Rugs-Schreiber ein Zeichen, welches er den Donnerstag darauf, ehe er seinen Eid und Pflicht ablegt, übergeben muß den Handwerks-Herren.

4.

Wann einer will **Meister werden**, so muß er sich bey dem ältesten Geschworner im Beyseyn der beeden andern anmelden, dafür muß derjenige, der sich anmeldet, $1\frac{1}{2}$ fl. erlegen; findet sich keine Einwendung, so gehen sie Dienstag Vormittag zum Hrn. Rugs-Schreiber, und lassen ihn zum Meisterstücken einschreiben; Nachmittags wird er für ein Hochedles Rugs-Amt gebracht,

bracht, und Oberherrlich confirmirt; da wird ihme vorgelesen, wie viel er seinen Geschwornen geben soll, und bey dem anwesenden Pfänder angelobet wird. Folgends wird der Gern-Meister wieder zum Rugs-Schreiber geführt, und wird ihme vorgelesen, wie er die Meisterstück machen soll, da muß er den Geschwornen geben $1\frac{1}{2}$ fl. dem Rugs-Schreiber 30 kr., und Trinkgeld 10 bis 12 kr.

5.

Soll der, der die Meisterstücke anfähet zu machen, vorhero denen Geschwornen die Bücher sehen und collationiren lassen; das kostet 1 fl. 30 kr.

6.

Soll er solche bey dem ältesten Geschworner innerhalb 14 Tagen machen, in diesen sollen ihn die Geschworner dreymal besuchen, als bey dem planiren, bey dem Heften, dann, wann er die Bücher will schauen lassen; wann sie beschnitten, muß er 1 fl. 30 kr. dafür erlegen, welches die halbe Schau genannt wird, alsdann besuchen sie ihn zum drittenmal beym Verguldem auf der Deck. Wann sie denn in den bestimmten 14 Tagen verfertigt sind, so haben sie denn die ganze Schau, und besehen sie recht und wohl; und wenn sie meisterlich gemacht sind, so wünschen sie ihme Glück zu dem Meister-Stand, bis auf Oberherrliche Confirmation, dafür muß er geben 10 fl.

7.

Sollen die Geschworner dem jungen Meister bey der nächsten Session vorstellen, auch seine verfertigte Stücke aufweisen; alsdann werden sie gefragt, ob solche Stücke bey ihren Pflichten meisterlich verfertigt sind, so antwortet man: Ja; darnach confirmiret und bestättiget ihn der älteste Rugs Herr in seinem Meister-Stand, und wünschet ihme Glück und Seegen, da giebt er dem Knecht 30 kr.

8.

So müssen die Geschworner dem jungen Meister zu dem Rugs-Schreiber führen, auch ihme das Gesetz lassen vorlesen, da muß der junge Meister 40 kr. mit dem Trinkgeld geben, er bekommt auch ein Schein von dem Rugs-Schreiber.

9.

Müssen die Geschworner Meister bey der nächsten Session im Fünfer-Gericht den jungen Meister vorstellen, da wird er nochmals gefragt, ob er seinen Geschwornen nicht mehr gegeben, als man ihme vorgelesen, so antwortet er: Nein; muß auch den Schein aufweisen, den er vom Rugs-Schreiber bekommen hat; giebt dem Knecht 15. kr.

10.

Wenn ein Meister oder Frau stirbt, so bekommen die drey Geschworner 1 fl.; denen Trägern aber wird gegeben ordinair 30 kr., für den

den Sarg in das Grab zu lassen 7½ kr. Man giebt auch der Person 40 bis 45 kr. Es tragen gemeiniglich 12 oder 16 Personen.

II.

Bey Lehrjungen Ein und Ausschreiben wird gehalten, den Geschwornern von dem Lehr-Meister 1. fl. oder 1½ fl.; die Eltern oder seine Angehörigen auch 1½ fl.; für den Trunk 1 fl. 30 kr. Auch bey dem Ausschreiben wird es wiederum gehalten, wie oben zu ersehen ist.

Eines Meisters, der Geschworner wird, unentbehrliche Kosten sind ordentlich:

Dem Stadt-Knecht, der das Bothenbrod ins Wirthshauß bringt, nebst Hinauf-Forderung aufs Rathhaus, das Gesez vorzulesen 30 kr., 1 Seidlein Wein 12 kr.

Dem, der das Gesetz lieset 30 kr.

Der Stadt-Knechts Frau 5, 6 bis 7½ kr.

Im Wirthshauß der Meisterschaft 3 fl.

Zu dem Frühstück, was man will, 3, 4 bis 5 fl.

Das erstemal für der Rug der Knechts Frau 15 kr.

Den Geschwornen das erstemal für der Rug ⅛ Wein.

Das erstemal bey dem Umgang ¼ Wein.

Unkosten bey dem Meister werden.

Das ist von einer gnädigen Obrigkeit gesetzt 10 fl., und ein Viertel Wein bey dem Stück zu collationiren, ingleichen ein Viertel Wein, wenn die Stücke verfertiget, und man sie beschauet; und dann auch 3 fl. vor die Stuben, wo sie verfertiget oder gemacht worden. Wenn einer die halbe Schau mit den Stücken will vornehmen oder thun lassen, 1 fl. 30 kr. Wann sich der Gern-Meister bey dem ältesten Geschwornen zum ersten um die Stücke anmeldet, 1 fl. 30 kr.

Rugs-Bescheid

de dato d. 10 Septembr. Ao. 1705.

Denen Geschwornen Meistern des Buchbinder-Handwerks soll man auf ihr schriftliches Vorstellen erlauben, daß sie von einem jungen Meister über die sonst gewöhnlichen 6 fl., noch 4 fl., also zusammen 10 fl., neben 2 Viertel Wein, dann aus der Werkstatt, und für die Herleihung des Werkzeugs 3 fl. fordern und nehmen mögen, doch, daß sie Vermeidung der in dem zu offenen Druck gebrachten Obrigkeitlichen Mandat benannten Straf darwider nicht handeln sollen.

Johann Hagen
Rug-Schreiber mprpria.

NB. Diese Abschrift liegt bey dem Bescheid.

Ver-

Verzeichniß.

	fl.	kr.
1. Einen Gern-Meister bey dem löblichen Rugsamt vorzustellen -	—	30
2. Bey Hrn. Rugs-Schreiber, was er für Bücher machen soll, vorzulesen - - - -	—	30
3. Die Bücher zu collationiren, nebst ¼ Wein.	1	30
4. Die Stück zu beschauen, Schaugeld nebst ¼ Wein.	6	
5. Bey der Rug vorzustellen -	—	30
6. Das Gesetz vorzulesen -	—	30
7. Bey dem Fünfer-Gericht vorzustellen	—	30
Summa	10	—

E. Eines löblichen Buchbinder- und Futteralmachers-Profession Tax-Ordnung, Ao. 1783, den 5ten Febr. Oberherrlich confirmirt.

I. Amts-Gebühren:

Statt des Meister-Gelds in das Fünfer-Amt kommt die Bibel in die Bibliothek.

	fl.	kr.
In die Allmos-Büchse - -	—	24
Der Losung und Restanten-Amts-Schein - - -	—	20
Der Flinten- und Zeuch-Amts-Schein	—	15
Der arme Schulschein - -	—	10
Der Findelschein - - -	—	10

II. Ge-

II: Gebühren des Rugs-Schreibers.

	fl.	kr.
Für das Jungen Einschreiben, Ausschreiben, und Abschreiben für jedes	—	30
Pro Substituto - - -	—	6
In die Muth-Jahr einzuschreiben	—	30
Pro Substituto - - -	—	6
In die Meisterstücke einzuschreiben, oder bey der Admission -	—	30
Pro Substituto - - -	—	6
Bey dem Meisterspruch die Ordnung vorzulesen - - -	—	30
Pro Substituto - - -	—	6
Für den Fünfer-Schein - -	—	30
Pro Substituto - - -	—	6
Für das Vorlesen der Pflichten bey dem Geschworner-Machen, die alten Geschworner - - -	—	30
Pro Substituto - - -	—	6
Der neue Geschworner - -	—	30
Pro Substituto - - -	—	6
Der neue Geschworner für den Bürger- und Restanten-Amts-Schreiber á 6 kr. - - -	—	12
Neujahr- und Mahlzeit Geld -	3	—
Für ein Attestat - - -	—	30
Pro Substituto - - -	—	6
Für den Lehrschein in die Canzley	—	30
Pro Substituto - - -	—	6
Für einen Passier-Schein -	—	12

Für

	fl.	kr.
Für einen Protocoll-Extract dem Substituto - - - -	—	36
Für den Meister-Rechts Conto zu schreiben dem Substituto -	—	6

III. Gebühren des Handwerks:

	fl.	kr.
Für einen Aufstand denen drey Geschwornen - - - -	1	30
Bey denen Gesellen - - -	1	—
Bey dem Jungen Einschreiben denen Geschwornen - - -	3	—
Bey dem Ausschreiben - -	3	—
Bey dem Ueberschreiben - -	1	30
Von dem Freysprechen eines Meisters-Sohn, den Geschwornen -	1	30
Und denen Geschwornen und Gesellen für das Examen - -	6	—
Für das Examiniren eines Fremden	4	—
Einen hiesig Gelernten zu examiniren	6	—
Bey dem Anmelden um die Muth in die Lade - - - -	2	—
Und den Geschwornen für den Aufstand	1	30
Bey Aufweisung der Lehr- und Geburts-Briefe den Geschwornen	1	30
Und dem jungen Meister - -	—	30
Bey Vorhaltung der Burgerschrift den Geschwornen - - -	1	30
Bey der Admission zum Meisterstück, den Geschwornen - - -	1	30

	fl.	kr.
Bey dem Collationiren und planiren der Bücher - - - -	1	30
Bey der halben Schau den Geschwornen zusammen - - -	1	30
Bey der ganzen Schau - -	10	—
Für Stubengeld - - -	3	—
Ein junger Meister an Wein zusammen 6 Maas.		
Der Geschwornen Magd - -	—	30
Und die Meisterstücke zu tragen -	—	12
In die Lade - - - -	—	6
Meister Mahl - - -	1	—
Denen Gesellen für den Abschied	1	—
Bey dem ersten Auflegen in die Lade	1	20
Bey der ersten Leicht giebt der junge Meister das Trauerlohn zum Besten den andern Trägern.		
Für den Hochzeit Vortheil - -	3	—

Bey diesen 3 fl. soll es inskünftige durchgehends verbleiben, es mag einer gleich eine öffentliche oder keine öffentliche Hochzeit halten, und soll hiemit das halbe Mahl, welches sonsten jederzeit gewöhnlich gewest, fürs künftige abgestellt seyn.

IV. Gebühren der Knechte:

	fl.	kr.
Bey der Fünf-denen Knechten -	—	30
Dem Rugs-Knecht bey der Admission ohne die Forder-Gebühr -	—	15

Dem

	fl.	kr.
Demselben bey dem Meisterspruch, auch ohne die Forder-Gebühr für die drey Geschworne - -	—	15
Dem Rugs-Knecht die abkommende Geschwornen . - .	—	6
Dem Knecht der das Bothenbrod bringt	—	24
Denen Knechten an der Thür von den neuen Geschwornen - -	—	6
Dem Rugs-Knecht bey einem Um- oder Einggang - - -	—	30
Demselben Neujahr - - -	—	30

Die vorstehende Gebühren, so wie solche von Posten zu Posten angesezt, sind nicht nur allein Oberherrlich bestättigt, sondern auch dabey festgesezt worden, daß bey einer dargegen zu schulden kommenden Verfehlung, so wohl derjenige, welcher ein mehreres gegeben, als derjenige, welcher ein mehreres genommen, mit empfindlicher Strafe an Geld oder Leib, nebst Confiscirung des wider die Ordnung gegebenen zum Beßten des löblichen Armen- und Arbeits-Hauses, ohnnachlässig belegt und angesehen werden solle. Als hat man von Rugs-Amts wegen zu dessen genauen Beobachtung diesen mit der Oberherrlich confirmirten Taxordnung vollkommen übereinstimmenden das Buchbinder- und Futteralmacher-Handwerk betreffenden Extract, in forma authentica, dem Handwerk in die Lade hinausgegeben.

Geschehen Nürnberg den 5ten Febr. 1783.

Christoph Joachim Haller
von Hallerstein ꝛc.
Rugs-Præses.

6. Re-

6. Rede des Laden-Gesellen unter den Schneidern zu Nürnberg, bey ihrer vierwöchentlichen Auflage.

1.

Seyd still ihr Gesellen und Pursche! Sind etwan fremde Gesellen oder Pursch allhier, die nicht bey Meister oder Wittfrauen in Arbeit stehen, sondern haben sich bey Stümplern oder Stöhrern aufgehalten, oder haben vor sich gestümpelt oder gestöhrt, oder haben Schimpf und Schmähwort auf sich, oder sind in Herren oder Kriegsdiensten gewesen, dieselbigen entweichen so lang, bis die günstigen Hrn. Geschworne, Hrn. Beysitz-Meister, wie auch eine ganze löbliche Brüderschaft ihr Geschäft verrichtet haben, aber nicht weiter, als des Hrn. Vaters (*) sein Gebiet gehet, bey der Straf? —

2.

Weil sich hier derselbigen keiner befindet, wie ich zuvor gemeldet, so wollen wir, nach Handwerks-Gebrauch und Gewohnheit, unsere Laden und Büchsen eröffnen; es troze, es poche, es fluche, es schwöre mir keiner vor öffentlicher Laden; es schaue mir keiner zum Fenster hinaus; es gehe mir keiner in dem Zimmer auf und ab; es schlage mir keiner Händ noch Füß kreuzweiß über einander; es komm mir keiner mit keinem schadhaften

(*) Das ist: Herbergs-Vaters.

ten Gewehr vor öffentliche Laden, damit man stechen oder sonsten verwunden kann; es strafe mir keiner den andern Lügen; es lüge mir keiner vor sich selbst; es tretie mir auch zugleich ein eingeschriebener Pursch an der Thür, er lasse mir keinen aus noch ein, er zeige es zuvor bey die Herren Geschworne, Herrn Beysitz-Meister, wie auch einer ganzen löblichen Brüderschaft an, bey der Straff. — Der nächste bey der Thür ist Auflag frey.

3.

Anjezo sollt ihr hören und wissen, was wir allhier in dieser kaiserlichen freyen Reichs Kauf-Lauf- und Handels-Stadt Nürnberg vor Handwerks-Gebrauch und Gewohnheit haben, nemlich daß wir alle ½ Jahr Wanderzeit, alle ¼ Jahr Quartal, und alle 4 Wochen Gebot und Auflag haben, da ein jeder Gesell und Pursch schuldig ist, auf seine gewöhnliche Herberg zu kommen, und sein Auflag-Geld mit sich zu bringen. Ein jeder Gesell, der noch nicht hier hat aufgelegt, legt auf 2 kr., 1 kr. in die Krankenbüchsen, zwey Pfenning in die Allmosbüchsen; ein Pursch halb so viel. Die andern wissen sich schon nach der Gebühr zu richten.

4.

Die vor 4 und 8 Wochen nicht sind bey Gebot und Auflag gewesen, dieselbigen tretten hervor, und zeigen ihre und ihres Meisters Geschäfte an, und erlegen ihre Straff und Auflag.

5.

Sind etwan fremde Gesellen oder Pursch allhier, die sich ihren ehrlichen Namen noch nicht haben einschreiben lassen, dieselbigen tretten hervor, und lassen sich ihren ehrlichen Namen einschreiben, wie ich und andere meines gleichen auch gethan haben, die ältesten zuvor, die jüngsten hernach.

6.

Sind etwan fremde Gesellen oder Pursch allhier, die sich den ehrbaren Gesellen-Willkomm noch nicht haben zubringen lassen, dieselbigen tretten hervor, und lassen sich den ehrbaren Gesellen-Willkomm zubringen, wie ich und andere meines gleichen auch gethan haben, die ältesten zuvor, die jüngsten hernach. (Alles, was Gesellen-Lohn hat.)

7.

Hat einer oder der andere noch etwas anzuklagen, so klage er an, weil Laden und Büchsen noch offen, weil die günstigen Herren Geschwornen, Herr Beysitz Meister, wie auch eine ganze löbliche Brüderschaft noch beysammen sind; es verschweige mir keiner nichts auf den andern, es sey gleich auf mich oder auf meinen Nebenführer, ein Gesell auf den andern, ein Pursch auf den andern, ein Gesell auf den Pursch; alles was recht ist, soll recht verbleiben, was aber unrecht ist, soll gehindert, gemindert und abgestraft werden, ist gemeldt zum ersten mal bey der Straff.

8.

NB. Das nemliche wird wieder ausgerufen, aber zum andern, dritten und lezten mal, bey der Straff.

9.

Sind wir fromm gewesen, so wollen wir auch fromm verbleiben. Geht hin, seyd züchtig vor Vatter, Mutter, Bruder und Schwester, vor eures Meisters Häusern, auf allen Gassen und Strassen, wo ihr geht und stehet; es trinke, es esse, es springe, es pfeiffe, es singe mir keiner auf öffentlicher Gassen; es gehe mir keiner über das andere oder dritte Haus ohne Rock, Mantel oder Handschuh; die Degen sind verbotten; es wird auch zugleich mein Mitführer mit der rechten Hand einen Ring auf den Tisch machen; es geb mir jeder fleissig Acht darauf; es werden auch eures Meisters Namen verlesen werden; es leg mir keiner kein falsch Geld auf; es leg mir keiner kein Geld auf, das da klappert oder springet; es leg mir keiner mit der linken Hand, noch unbedeckter Achsel auf; es leg mir keiner in noch auf den Ring. Bis — — — — haben wir wieder Gebot und Auflag; $\frac{1}{4}$ vor der Stundt ist recht; $\frac{1}{4}$ darnach ist zu spät. Pursch mach die Thür auf; das Gebot ist aus!

FINIS.

7. Rußisch-Kaiserlicher Befehl wegen der Tulischen Gewehrfabrik; vom 25ten Juni 1772 (*).

Befehl an Unsern Senat.

Die in der Stadt Tula angelegte Gewehrfabrik verdiente, wegen ihrer besondern Nutzlichkeit für Unser Reich, Unserer in Gott ruhenden Vorfahren, und Unsere eigene besondere Aufmerksamkeit. Da Wir aus häufiger Erfahrung während Unserer zwanzigjährigen Regierung, und als Wir diese Fabrik persönlich in Augenschein nahmen, deutlich wahrgenommen haben, wie viele Verbesserungen bey derselben erfordert würden, welches sich bey der Einrichtung der tulischen Statthalterschaft nach Unsern Gouvernements-Verordnungen noch deutlicher zeigte, so beschlossen Wir den Zustand dieser Fabrik durch eine besondere Kommission genau untersuchen zu lassen, um die zuverläßigsten Mittel ausfindig zu machen, wie selbige in den besten Stand gesezt, und den dazu gehörigen Leuten zugleich alle mögliche Erleichterung verschaft werden könne. Nach Erwägung aller von gedachter Kommission gemachten Vorstellungen, und Uns deshalb vom Senat überreichten Berichts, haben Wir für diese

(*) Abgedruckt aus dem Neuen St. Petersburgischen Journal vom J. 1782. IV. Band. S. 197-207. A. d. H.

diese Fabrik eine eigene Verordnung entworfen, in welcher theils die Verwaltung der Fabrik und die Einrichtung der Arbeiten, theils aber die Vortheile der Gewehrfabrikanten und aller übrigen zur tulischen Gewehrfabrik gehörigen Leute bestimmt sind. Da Wir nun diese An ordnung hiermit zur Befolgung bekannt machen, halten Wir es für nöthig, zu besserer Befolgung derselben folgendes vorzuschreiben.

Erstens. Die tulische Gewehrfabrik soll nach dem von der gedachten Kommission entworfenen Plan auf dem dazu bestimmten Plaz neu angelegt, und zum Bau derselben, wozu überhaupt drey hundert und acht und achtzig tausend Rubel erforderlich sind, die bey der Gewehr-Kanzley übrig gebliebene Oekonomie-Gelder, so viel nämlich würklich vorräthig ist, oder von andern Stellen einlaufen wird, verwandt werden, weshalb Unser Senat den von selbigem abhängigen Stellen Befehle zu ertheilen nicht unterlassen, und Unser Kabinet die gehörigen Ordres empfangen wird. Die übrigen dazu erforderlichen Glieder aber sollen, vom Jahre 1784 an innerhalb sieben Jahren, von Unserer Schazkammer der übrigbleibenden Summen, geliefert werden. So lange bis diese neue Gewehrfabrik ganz fertig seyn wird, soll die alte in gehörigem Stande erhalten, und die zur Ausbesserung derselben erforderlichen Gelder aus der ökonomischen Summe der Gewehrfabrik genommen werden.

Zweitens. Um den Gewehrfabrikanten ihren erforderlichen Unterhalt zu versichern, haben Wir verordnet, daß selbige jährlich eine gewisse bestimmte und ansehnliche Anzahl Gewehr für Unsere Armee verfertigen sollen, welche hierdurch bis auf künftige Befehle, nach den hier beygelegten Verzeichniß für 15000 Mann festgesetzt wird.

Drittens. In eben diesem Verzeichniß ist auch der Preis jedes Gewehrs angezeigt, welcher zwanzig Jahre lang unverändert bleiben soll; nach Verlauf dieser Zeit aber soll untersucht werden, ob selbiges ferner auf demselben Fuß bleiben kann, oder ob darinn zum Nutzen und zur Erleichterung der Gewehrfabrikanten einige Veränderungen getroffen werden müssen.

Viertens. Die zur Bezahlung der Gewehrfabrikanten für die Verfertigung des Gewehrs (ausser der gewöhnlichen aus dem Obern-Kriegskommissariat nach dem Kriegsetat jährlich zu bezahlenden Summe von sieben und zwanzig tausend zwey hundert achtzehn Rubel und ein und vierzig Kopeken, wie solches im fünften Punkt des Berichtes des Senats angezeigt ist, erforderlichen vier und sechzig tausend neun hundert siebenzehn Rubel und ein und fünfzig Kopeken, sollen im November, das ist vor Anfang des neuen Jahrs aus den Einkünften des Schazdepartements für den Civil-Etat an die Finanzkammer der tulischen Statthalterschaft geschickt werden.

Fünf-

Fünftens. Die Befolgung des zweiten, dritten und vierten Punkts dieses Befehls soll den 1ten Januar des künftigen 1783ten Jahrs ihren Anfang nehmen, von welcher Zeit an auch nichts mehr von der bisher zur Verfertigung des Vorraths-Gewehrs bestimmten Summe aus den Einkünften des Kammerkollegiums abgeschickt werden soll.

Sechstens. Was das zum fernern Gebrauch der Armee untaugliche Gewehr betrift, welches von dem Ober-Kommissariat zurückgegeben und in der Gewehrfabrik wieder genuzt wird, so befehlen Wir das aus selbigem gelösete Geld zu der ökonomischen für unvorhergesehene Ausgaben bestimmten Summe der Gewehrfabrik zu rechnen.

Siebentens. Da aber die Menge des alten zum fernern Gebrauch untauglichen Gewehrs sich nach Verlauf einiger Zeit so sehr anhäufen könnte, daß die Gewehrfabrik es nicht allein nicht zu nuzen im Stande wäre, sondern es selbiger so gar zur Last würde; so soll in diesem Fall das Ober-Kriegs-Kommissariat, nach deshalb vorhergegangener Berathschlagung mit der Finanzkammer, nur die für die Fabrik erforderliche Quantität an selbige abliefern, den Rest aber nach eigenem Gutdünken verkaufen, die Rechnung davon gehörigen Orts abliefern, und das aus dem Gewehr gelösete Geld an die Finanzkammer schicken, damit selbiges zu der ökonomischen Summe der Gewehrfabrik gerechnet werde.

Achtens. Stat der bis auf weitere Anordnung durch Unsern Befehl vom 5ten März 1778 bestimmten täglichen Arbeits-Gelder für die Bohr- und Hammermeister, halten Wir zur Befriedigung dieser Arbeiter die von der Kommission bestimmte Taxirung der Sachen und Arbeiten hinlänglich, welche auch zufolge des dritten Punkts dieses Befehls befolgt werden soll.

Neuntens. In Erwägung dessen, daß von der in der tulischen Gewehrfabrik jährlich verfertigten Anzahl Gewehrs, nach Versorgung der Armee, noch eine beträchtliche Quantität übrig bleiben wird, befehlen Wir Unserm Kriegs-kollegio an schicklichen und vortheilhaften Stellen Arsenäle oder Waffen-Magazine zu errichten, und Uns die deshalb entworfene Anordnungen und Plane vorzulegen.

Zehntens. Da es zufolge der Ordnung für die tulische Gewehrfabrik, dem Ober-Kriegs-Kommissariat oblieget, bey der Finanzkammer wegen der Lieferung des für die Armee nöthigen Gewehrs Anforderung zu thun, so soll selbiges gleichfalls dafür sorgen, daß das in der Gewehrfabrik verfertigte Gewehr aus der Fabrik in die unter seiner Aufsicht errichteten Arsenäle gebracht, aus den Arsänelen an die Armee geliefert, und das zum fernern Gebrauch der Armee untaugliche Gewehr wieder nach der tulischen Gewehrfabrik geschafft werde.

Eilftens

Eilftens. Damit nicht solche Gewehre, welche nach der von dem Ober-Kriegs-Kommissariat gutgefundenen Ausbesserung noch für Garnison und andere Kommanden brauchbar sind, nach der Gewehrfabrik geschickt werden dürfen, sollen bey den dem Ober-Kriegs-Kommissariat untergebenen Magazinen Leute, die der Gewehrarbeit kundig sind angestellt werden. Es sollen deshalb zwey hunbert Soldatenkinder zur Erlernung dieses Handwerks nach Tula gegeben, so lange aber bis selbige ausgelernt haben, das alte Gewehr auf Anforderung des Ober-Kriegs-Kommissariats in der Gewehrfabrik ausgebessert werden.

Zwölftens. Der Tobolskische Gewehr-Hof (Orusheinii Dwor) soll der Aufsicht des Kriegs-Kommissariats übergeben, und von den bey selbigen befindlichen Gewehrfabrikanten so viel als unumgänglich nöthig sind, und selbst zu bleiben wünschen, daselbst gelassen, die übrigen aber nach Tula geschickt werden, oder einen andern für sie schicklichen Stand zu erwählen die Erlaubniß haben.

Dreizehntens. Wir befehlen allergnädigst den Gewehrfabrikanten zur Erleichterung und zur Unterstüzung derselben in ihren eigenen Gewehrarbeiten, jährlich 25000 Pud (*) Krons-Eisen für denselben Preis zu überlassen, für welchen sel-

(*) Ein Pud beträgt 40 Pfund.

A. d. H.

biges der Krone auf der Fabrik zu stehen kommt, nebst 2 Procent darüber, zu milden Stiftungen, welche das Kollegium der allgemeinen Fürsorge zum Besten der Gewehrfabrikanten verwenden soll.

Vierzehntens. Wir verordnen hiemit, die durch Unsern Befehl vom 5ten März 1780 bey Gelegenheit des in der Stadt Tula gewesenen Brandes, zur Aufhelfung der Gewehrfabrikanten allergnädigst bewilligte Anleihe von fünf und zwanzig tausend Rubel, wenn selbige wieder abgetragen seyn wird, auf immer zu einer Leih-Summe zum Beßten der Gewehrfabrikanten zu bestimmen, wie es aber mit dieser Summe gehalten, und wozu die von derselben einfliessende Interessen verwandt werden sollen, ist in der Ordnung für die tulische Gewehrfabrik angezeigt worden.

Fünfzehntens. Die in der Ordnung für die Gewehrfabrik vorgeschriebene Eintheilung einer gewissen von den Gewehrfabrikanten zu verfertigenden Anzahl Gewehre soll nur denjenigen Fabrikanten zu gut kommen, welche an dem Ort bleiben und würklich solche Arbeit verfertigen; diejenigen aber, welche sich von ihren Häusern entfernen, und Handel oder andere Gewerbe und Handwerke in andern Städten treiben, sollen nicht mit unter dieser Eintheilung begriffen werden, sondern können nach ihrem eignen Gutdünken, sich in die Bürgerschaft oder nach Beschaffenheit ihrer Kapitalien in die Kaufmannschaft einschreiben lassen.

Sech-

Sechzehntens. Wegen der Waldungen oder Forsten werden wir nächstens Unsre allgemeine Anordnung bekannt machen lassen, unterdessen aber befehlen Wir der Finanzkammer und dem Oekonomie-Direktor, bey der jezigen Aufsicht über selbige, alle erforderlichen Einrichtungen zur bestmöglichsten Sparung der Wälder und zur Verhütung aller Beschwerden der Unterthanen zu treffen.

Siebenzehntens. Nach Absonderung eines für die Gewehrfabrik erforderlichen Theiles der tulischen Hegewälder, sollen die übrigen der Verwaltung der Finanzkammern und der Oekonomie-Direktoren übergeben werden; was aber das aus leztern zu fällende Holz betrift, welches zum Bau der Gewehrfabrik, ferner zu Gewehrschäften auf einmahl für drey Jahre zu hauen ist, so soll die Finanzkammer desfalls ohne Beschwerde des Volks eine wirthschaftliche und vortheilhafte Anordnung treffen.

Achtzehntens. In Rücksicht dessen, daß die zu der tulischen Gewehrfabrik gehörige Bauern, zufolge Unseres Manifestes vom 21ten May 1779, während der Zeit, welche sie zu ihren Feld- und Hausarbeiten nothwendig brauchen, von den Arbeiten auf der Fabrike befreyet sind, befehlen Wir hiermit, unterdessen freye Leute zu miethen, und zu diesem Behuf vier Jahre durch jährlich drey tausend Rubel an die Finanzkammer auszuzahlen, und zu sehen, ob diese Summe zu diesem Gebrauch hinreichend ist, oder ob selbige vermehrt oder vermindert werden müsse.

Neun-

Neunzehntens. Der Senat soll Unserm dienstverwaltenden General-Gouverneur von Tula und Kaluga befehlen, daß von den Finanzkammern dieser beyden Stathalterschaften durch die Oekonomie-Direktoren, vermittelst an Ort und Stelle angestellter Untersuchung, die gehörigen Anordnungen getroffen werden, um den bey der Gewehrfabrik angesezten Bauern das nöthige Land aus den tulischen Hegeforsten in Gegenden, welche für die Gewehrfabrik nicht nöthig sind, anzuweisen, wobey nemlich auf jede unter der Revision begriffene Person fünfzehn Dessätinen gerechnet, und selbige ihnen von den Landmessern angewiesen und abgemessen werden sollen.

Zwanzigstens. Wir befehlen hierdurch allergnädigst, den Rückstand von fünfzehn tausend neun hundert und acht Rubel und fünf Kopeken, welche die bey der Gewehrfabrik angesezte Bauern der Krone schuldig sind, ihnen zu erlassen, und selbige künftig weder von ihnen, noch ihren Nachkommen einzufordern,

Ein und zwanzigstens. Das nach dem Etat für den bey der Finanzkammer zu Geschäften der Gewehrfabrik angesezten Rath, Assessor und übrige Beamten bestimmte Gehalt, wie auch die zur Unterhaltung der bey der tulischen Gewehrfabrik angesetzten Beamten erforderliche Gelder, sollen aus der Schazkammer für den Civil-Etat bezahlt werden.

Zwei und zwanzigstens. Da nach dieser wegen der tulischen Gewehrfabrik gemachten Einrichtung die daselbst befindliche Gewehr-Kanzeley nicht mehr nöthig ist, so soll selbiger, nach Gutbefinden Unsers Senats eine Frist zur Beendigung ihrer Geschäfte und um davon Rechenschaft abzulegen, bestimmt und angezeigt werden.

Drei und zwanzigstens. Da aber die tulische Gewehrfabrik, wegen des weiten Umfanges Unsers Reichs, wegen der Größe Unserer Armee und der Verlegung derselben zuweilen nicht im Stande seyn könnte, selbige nöthigenfalls geschwind mit dem erforderlichen Gewehre zu versehen, so behalten Wir Uns vor, noch 2 Gewehrfabriken anzulegen, die eine in dem orelschen Gouvernement im bränskischen Kreise, oder doch nahe bey demselbigen an der Deßna, die andere im St. Petersburgischen Gouvernement im olonezischen Gebiet. Zufolge dessen befohlen Wir Unserm dienstverwaltenden General-Gouverneur von Orel und Unserm dienstverwaltenden Gouverneur von St. Petersburg aufzutragen, daß sie die zur Anlage der Gewehrfabriken bequeme Stelle besichtigen und die Plane davon mit den erforderlichen Erläuterungen vorlegen, Unserm Senat aber, daß selbiger, nach eingeforderter Meinung Unsers Kriegs-Kollegiums, für die erwähnten Fabriken eine Anordnung nach Maasgabe dieser der tulischen Gewehrfabrik gegebenen, entwerfe, und die Zahl des daselbst zu verfertigenden Gewehrs festseze, sowohl nach den

Erfor-

Erfordernissen der Armee, als nach Anzahl der Gewehrfabrikanten, von welchen Wir für jede dieser Gewehrfabriken fünf hundert bestimmen, die alle gutwillig von den tulischen Gewehrfabrikanten oder auch von andern Orten, aus Leuten, welche dieser Arbeiten kundig sind, und welchen die Geseze nicht verbieten, sich einen Stand den sie wollen zu wählen, genommen werden sollen; weshalb auch Uns Vorstellung geschehen muß.

Vier und zwanzigstens. Endlich befehlen Wir, nicht nur den inländischen Verkauf und Kauf des Gewehrs im Reiche, sondern auch die Ausfuhr desselben in fremde Länder nach Erlegung eines sehr mäßigen Zolls völlig frey zu geben, ohne daß deshalb von jemand irgend eine besondere Erlaubniß zu fordern nöthig sey, wie solches der Senat aus Unserm an selbigen ergangenen Befehl vom 25sten Junius ersehen wird.

Das Original ist von Ihro Kaiserl. Majestät eigenhändig unterschrieben

Katharina.

St. Petersburg,
den 25ten Junius 1772.

8. Etat

8. Etat der tulischen Gewehrfabrik; vom 22. Oktober 1782 (*).

Die bey der Finanzkammer angesezte Expedition zur Verwaltung der Gewehrfabrik.

	jährliche Besoldung.	
Ein Rath von der 6ten Klasse	800	Rubel.
Ein Assessor von der 8ten Klasse	300	—
Ein Sekretair von der 11ten Klasse	250	—
Für die Kanzeley-Bedienten und zu Kanzeley-Ausgaben	900	—
	2250	Rubel.

Bey der Gewehrfabrik.

Ein Fabrik-Vorsteher (Pristaw) von der 9ten Klasse	250	Rubel.
Bey ihm zwey Fabrik-Sergeanten, jedem 60 Rubel	120	—
Drey Fabrik-Aufseher von der 11. Klasse, jedem 150 Rubel	450	—
Drey Fabrik-Lieutenants von der 12. Klasse, jedem 120 Rubel	360	—
Ein Chimikus	500	—
Ein Mechanikus	500	—
Ein Architekt	300	—
	2480	Rubel.

Beym

(*) Abgedruckt aus dem: Neuen St. Petersburgischen Journal vom Jahre 1782 IV. Band S. 207—208.

A. d. H.

Beym Magazin.

Ein Magazin-Aufseher von der 11ten Klasse	150 Rubel.
Vier Magazin-Lieutenant von der 12. Klasse, jedem 120 Rubel	480 —
Vier Magazin-Sergeanten, jedem 60 Rubel	240 —
	870 Rubel.

Beym Rathhause zur Gerichtspflege für die Gewehrfabrikanten.

Zwey Bürgermeister, jedem 120 Rubel	240 Rubel.
Vier Rathmänner, jedem hundert Rubel	400 —
	640 Rubel.

Ueberhaupt für alle zur Verwaltung der Gewehrfabrik angesezte Beamten, jährlich 6240 Rubel.

Das Original ist von Ihro Kaiserl. Majestät eigenhändig folgendermaßen unterschrieben:

Es bleibe hiebey bis auf weitern Befehl.

Katharina.

St. Petersburg,
den 22ten October 1782.

9. Ruſ-

9. Rußisch-Kaiserlicher Befehl wegen der tulischen Gewehrfabrike, vom Jahr 1784 (*).

Zufolge eines Befehls Ihro Kaiserlichen Majestät empfieng der Senat den Bericht des die Dienste eines Statthalters von Kaluga und Tula verwaltenden Generallieutenants und Ritters Kretschetnikow, und zugleich eine Kopie des Allerhöchsten Kaiserlichen speciellen Befehls, welcher den 15ten April an den Hrn. Generallieutenant ergangen, und worinn folgendes befohlen ist.

„Wir befehlen hierdurch, daß die tulische Gewehr-Fabrik von jezt an unter der Finanzkammer der tulischen Statthalterschaft stehen soll. Sie werden also nicht unterlassen, die gehörigen Anordnungen wegen der Verwaltung dieser Fabrik, bis zur Bekanntmachung unserer Verordnung deshalb, welche bald erfolgen wird, zu treffen, und dahin zu sehen, daß die Arbeiten in selbiger gehörig und ohne Aufenthalt betrieben werden." Der Senat hat hierauf verordnet, zur Bekanntmachung dieses allerhöchsten kaiserlichen Befehls an alle hiesige und moskowische Ge-

(*) Abgedruckt aus dem: Neuen St. Petersburgischen Journal vom Jahre 1782. II. Band S. 196.

A. d. V.

Gerichtsstellen, wie auch an alle Statthalterschafts- und Gouvernements-Regierungen die gehörigen Befehle ergehen zu lassen, welche selbige den ihnen untergeordneten Stellen bekannt zu machen haben, damit sich nämlich diese Stellen in allen die tulische Gewehrfabrike betreffenden Angelegenheiten an die Finanzkammer der tulischen Stathalterschaft, und nicht an die Gewehr-Kanzeley wenden mögen."

10. Hanauer Privilegia der Fabrikanten allda.

Hanau, den 12. Febr. 1767.

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm, Landgraf und Erb-Prinz zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ingenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. Regierender Graf zu Hanau ꝛc. thun kund und hiermit zu wissen jedermänniglich: Demnach Wir gnädigst entschlossen sind, nach dem Vorgang Weyland Hrn. Landgrafen Wilhelm des Achten, Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters Gnaden, Unserer Stadt und Vestung Hanau, in Ansehung des Commercii, worzu selbige vor andern ihrer Situation halber sehr wohl gelegen ist, allen diensamen Vorschub und Landesväterliche Hülfe zu verschaffen, damit selbige je mehr und mehr in einem florisantere n Stand und Aufnahme gebracht werden möge;

Daß

Daß Wir dannenhero auch alle und jede, welche sich mit Fabriken und Manufakturen allda nieder zu lassen vorhabens seyn möchten, insbesondere aber diejenige, so bereits würklich daselbst wohnhaft sind, Unsere Gnade und Protection versichern, mit dem Beyfügen, wie Wir ihnen ihren bis anhero genossene Freyheiten und Vortheile nicht nur fernerhin gnädigst angedeyhen zu lassen, sondern auch dieselbe nach Gestalt der Sachen zu vermehren intentioniret sind, und zu solchem Ende diejenige Vorstellungen, welche sie Uns hierunter zur Aufnahme des Commercii thun, gern und willig annehmen werden, denjenigen aber, welche hier selbst noch nicht etablirt sind, sich aber dahier in Zukunft nieder zu lassen gedenken, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und besonders allen Seyden-Arbeitern und Fabrikanten, welche schwere Stoffen, Damast, Gros de Tour, glatte und gestreifte Taffet, Sarge de Soye und Bänder fabriciren, ferners allen Wollen-Arbeitern, in Baracan, Boye, Cadis, Crepons, Calemande, halben Calemande, Etamin, weissen und gedruckten Flanell, Ratine und halbe Ratine, Tapezierer, welche Haute et basse lisse arbeiten, wie weniger nicht allen Catun-Druckern, sowohl feine als grobe Façon, wie ingleichen feinen Huthmachern, Gold-Arbeitern, Graveurs, Uhrmachern, und denen so mit Chagrin-Arbeit umzugehen wissen, auf zehen oder mehrere Jahre, welche nach denen vorkommenden Umständen annoch verlängert werden soll,

gnädigst ertheilen, dergestalt und also, daß sie in ihrer Religions-Freyheit und Negotio ohngekränket bleiben, auch wenn sie gegen Vermuthen in ihrem Unternehmen nicht wohl reussiren sollten, die Erlaubniß haben werden, ohngehindert von hier sich anderwärts hin zu begeben.

Und gleichwie Wir denenjenigen, welche considerable Fabriken und Manufakturen anlegen werden, noch einen größern Vortheil zuzuwenden intentionirt; also sind Wir, gestalten Dingen nach denenselben zu ihrer Beförderung noch mehrere Privilegia und Freyheiten zu ertheilen gnädigst gewillet.

Nachdem auch unter andern vorberührte Unsere Stadt Hanau zu Waaren-Magazinen, vornehmlich aber zu einer Niederlag, wie von allerhand Waaren, also insonderheit zum Wein-Handel sehr wohl gelegen ist; so wollen Wir allen und jeden, welche dergleichen hier selbsten anlegen und haben wollen, allen möglichsten Vorschub thun, und ihnen zu dem Ende die nöthige Plätze anweisen, auch noch über dieses die in- und ausser Land gehenden Waaren auf etliche Jahre, worüber man sich vorhero vergleichen wird, zollfrey passiren lassen.

Sollten sich anbenebenst Negotianten finden, welche sich ohne zu handeln dahier etabliren wollen, so werden dieselben die Freyheit so lang zu genießen haben, als lang sie kein Negotium treiben, anderer Gestalt aber sich nicht entgegen seyn lassen, den gewöhnlichen Zoll zu entrichten.

Außer

Außer diesem allem haben auch schließlichen diejenige, so bloshin von ihren Renthen leben, und sich in Betracht derjenigen Vortheile, so sie in Unserer Stadt Hanau sowohl in Ansehung ihrer angenehmen Situation, als der Bequemlichkeit zu leben, zu genießen hätten, allhier niederzulassen entschlossen wären, nicht nur Unserer Gnade und Protection, sondern auch ihres freyen Gottesdienstes entweder bey der Holländischen, Französischen oder Teutschen Gemeinde, und zwar bey dieser lezteren in beyden protestantischen Religionen sich gänzlich zu erfreuen und vollkommen versichert zu halten. Und wird hierbey zugleich einem jeden freygestellet, daß er sich, ohne Zurücklassung einigen Abzugs von seinem Vermögen oder den zehnten Pfennig zu bezahlen, wieder von hier weg, und anderstwohin begeben und niederlassen möge.

In mehrerer Urkunde dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Secret-Insiegel wissentlich beydrucken lassen.

So geschehen Hanau den 12. Jan. 1767.

(L.S.)

Wilhelm, E. P. Z. H.

vt. Malsburg.

11. Herzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung, die Landes-vergleichmäßige Wegschaffung der Messer-Träger betreffend.

Schwerin, den 12. Jan. 1767.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc. Uns ist glaubhaft angezeigt worden, was maßen sich in Unsern Herzog- und Fürstenthümern die sogenannte Messer-Träger in großer Menge aufhalten und auf dem platten Lande nicht nur mit Ellen- und kurzer Waaren überall hausiren, sondern sich auch mit allerley Vor- und Aufkäufereyen von Honig, Wachs und dergleichen befaßen. Wann nun der Landes-Grundgesetzliche Erbvergleich §. 255. ausdrücklich festgesetzet hat, daß dergleichen fremde zum großen Nachtheil der bürgerlichen Nahrung herum vagirende und hausirende Krämer in Unsern Aemtern so wenig, als in den Ritterschaftlichen Gütern, geduldet, auch überhaupt keinerley Vor- und Aufkäufereyen betrieben werden sollen; als wird allen in Unsern Landen befindlichen sogenannten Messer-Trägern noch zum Ueberfluß durch diese Unsere öffentlich zu affigirende Patent-Verordnung ernstlich angedeutet, innerhalb sechs Wochen a dato derselben, Unsere gesammten Lande zu räumen, und bey Strafe der Confiscation aller

aller ihrer Waaren, auch nach Befinden anderer willkührigen Ahndung sich beym Handel, vielweniger bey Vor- und Aufkäufereyen forthin nicht weiter betreten zu lassen. Zugleich befehlen Wir Unsern Beamten, den gesammten Eingesessenen von Unserer Ritterschaft, auch allen andern Obrigkeiten und Befehlshabern in Unseren Landen, hiermit gnädigsten Ernstes, über die Befolgung des Landes Gesezlichen Erb-Vergleichs in Absicht auf die mehrgedachten Messer-Träger, inskünftige genau zu halten, mithin nach Vorschrift dieser in allen Krügen und öffentlichen Häusern zu affigirenden Patent-Verordnung, so bald die darin a dato gesezte Sechswöchige Frist abgelaufen seyn wird, mit Confiscation aller Waaren der sich nachhero etwa zum Handel wiederum einfindenden Messer-Trägern zu verfahren, daran auch bey Vermeydung fiscalischer Ahndung nicht zu ermangeln. An deme geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 12ten Jan. 1767.

Friederich, H. z. M.

(L.S.)

12. Rußisch-Kaiserlicher Befehl aus dem Senat, wegen erlaubter Ausfuhr der Pott- und Perlasche vom 24ten December 1780 (*).

„Durch Ihro Kaiserliche Majestät speciellen und eigenhändig unterschriebenen Befehl an den Senat, vom 17ten December, wird folgendes verordnet: „Auf Vorstellung Unsers Senats erlauben Wir allergnädigst durch einen Befehl vom 23sten May des 1773sten Jahres einem jeden Unserer Unterthanen, sowohl auf seinen eigenen als gepachteten Länderenen, Pottasche und Perlasche zu brennen, und selbige um beliebige Preise zu verkaufen, jedoch nur im Innern des Reichs und blos zum innländischen Gebrauch; wobey zugleich die Ausfuhr in fremde Länder verboten ward. Gegenwärtig befinden Wir für gut, auch dieses Verbot zum allgemeinen Besten allergnädigst aufzuheben, und erlauben die in Rußland gemachte Pott- und Perlasche sowohl innerhalb als außerhalb Unsers Reichs zu verkaufen, nach Entrichtung des auf die Ausfuhr im Tarif bestimmten Zolles." Welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Beobachtung dessen bekannt gemacht wird. Das Original ist von dem dirigirenden Senat unterschrieben.

13. Marg-

(*) Abgedruckt aus dem: Neuen St. Petersburgischen Journal vom Jahre 1781. I. Band. St. Petersburg. 1781. 8. S. 210

A. d. H.

13. Marggräflich-Anspachisches Verbot des Verkaufs auswärtigen Porcellains und Fayence in diesen Landen.

Onolzbach, den 15ten December 1766. et public. den 14ten Jan. 1767.

Nachdem man zu mehrerer Aufnahm der feinen Porcellain-Fabrique zu Bruckberg, und zu Erleichterung und Beförderung des Debit derer allda verfertigenden; denen Producten derer berühmtest auswärtigen Porcellain-Fabriquen in allem gleich kommenden Arbeiten, resolviret hat, den Verkauf alles fremden Porcellains und Fayence, in hiesigen Hochfürstlichen Landen zu verbieten.

Als wird allen Ober- und Aemtern hierdurch befohlen, nicht nur von nun an einigen Verkauf von fremdem Porcellain und Fayence fernerhin nicht zu gestatten, sondern auch zugleich sich zu beeifern, die innländische Handels-Leute, und andere Personen, zum Verkauf des Bruckberger feinen Porcellains, gegen gewisse von der Fabrique zu gewarten habende Avantages und reichliche Provision, möglichst zu ermuntern, im übrigen aber gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlicher Maßen zu publiciren. Signatum unter hievor gedruckt Hochfürstlichen Hof- und Regierungs-Raths-Insiegel. Onolzbach, den 15ten December 1766.

14. Königlich-Groß-Brittanisch- und Chur-Braunschweigisches Privilegium einer Englischen Leder-Horn- und Pergament-Fabrique in Hannover.

Hannover, den 14. Dec. 1766.

Nachdem der hiesige Burger Conrad Fleischer bey königlicher Landes-Regierung am 11. vorigen Monaths angezeiget, daß er die vormahlige Marcussche Leder- Horn- und Pergament Fabrik am 12. April d. J. in dem von hiesiger Königlicher Justitz-Canzley angesetzten Licitations-Termino als Meistbietender an sich gekaufet und gebeten, ihm die auf dieser Fabrik ruhende Privilegia ferner angedeyen zu lassen: So wird, was die Leder- und Horn-Fabrik anbetrift, die dem Leder-Bereiter Barckham zu einer Englischen Lohgärberey unter dem 12ten Juni 1737 ertheilte Conceßion, bis zu Ablauf der darinn bestimmten 50 Jahre, folglich bis den 12. Juni 1787, hiemit auf ihn dergestalt erstrecket, daß derselbe allein und exclusive, jedoch denen Rechten derer, welche etwa während des Stillstandes der Marcusschen Fabrik eine Loh-Gärberey oder Horn-Bereitung angeleget, unbeschadet, befugt sey, solche beyde Fabriken, in denen von ihm erkauften Marcusschen Gebäuden, in einer Weite von 2 Meilen außerhalb dieser Stadt fortzusetzen; binnen welcher Zeit auch keinem andern innerhalb

halb dieses Districts, dergleichen Conceßion ertheilet werden soll. Wogegen aber demselben oblieget nicht nur

1.) Das Publikum mit guten aus Horn in seiner Fabrik zubereiteten Waaren zu versehen.

2.) Gutes, feines und dem Englischen gleich kommendes Leder, nicht weniger Sohl Leder, auch solches, so zu Kutschen, Wagen; Hang-Riemen erforderlich zu verfertigen;

3.) sondern auch dasselbe sowohl in Quantitäten, als bey Kleinigkeiten, zu eben dem Preise zu verkaufen, als es jedesmal von Zeit zu Zeit auf der Braunschweigischen Messe eingekaufet wird.

Auch wird demselben, gegen Verpflichtung, gutes Pergament von allerley Gattungen, für einen wohlfeilen Preis, zu liefern, dessen Verfertigung in dem vormaligen Marcusschen Fabrik-Gebäude hiemit gleichfalls vergönnet.

Ferner wird besagtem Fleischer, auf sein unterthäniges Ansuchen, wegen dieser Fabriken eine zehn-jährige Freyheit von allen Oneribus personalibus, zu Folge der deßfalls ausgelassenen Königlichen Patente, verstattet; nicht weniger demselben die Versicherung gegeben, daß seine sämmtliche Fabrik-Arbeiter von allen Kriegs-Diensten und Werbungen geschont seyn sollen; wie denn auch nicht nur er, für seine Person, son-

sondern auch seine Fabrik-Arbeiter des Amtes Langenhagen eximiret, und für Canzleyfähig erkläret werden.

Uebrigens hat derselbe sich auch von Seiten Königlicher Landes-Regierung, bey diesen Begnadigungen, so lange er obigen Conditionen getreulich nachkommen wird, gegen jedermann alles Schutzes und des kräftigsten Beystandes zur Fortsezung dieser dem Publico so vortheilhaften Fabriken zu versichern.

Hannover, den 14ten December 1766.

Königl. Groß-Brittanische zur Churfürstlich-Braunschw. Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimde Räthe.

15. Zweybrückſche Verordnung, daß bey Strafe keine unzeitige Kälber gemetzelt werden, und ſolche wenigſtens 32 Pfund wiegen ſollen.

Zweybrücken, d. 15. Oct. 1767.

Da die Oberämter ad Regimen kommen laſſen, daß denen Inconvenientien im Schlachten der jungen Kälber am beſten abgeholfen werden könnte, wenn die Fleiſchbeſchauer gute Obſicht tragen, damit nicht allzujunge und unzeitige Kälber gemetzelt werden, auch darauf geſehen würde, daß kein Kalb, ſo nicht wenigſtens 32 Pfund wiegt, ausgehauen werde: So hat das Oberamt N. ſeines Orts die Verfügung zu ſtellen, damit hiernach ſich bey unausbleiblicher Strafe, geachtet werde.

Zweybrücken, den 15ten October 1767.

Regierung.

16. Hessen-Casselsche Verordnung wegen Ausführung der rohen Häut und Felle, v. 5ten Decemb. 1766. publicirt 1767.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Landgraf zu Hessen ꝛc. Fügen allen und jeden, die es angehet, nebst Entbietung Unserer Gnade, hiermit zu wissen: Demnach Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, was maßen eine große Menge roher und unverarbeiteter Häute und Felle aus Unsern Fürstenthumen und Landen geführet, und dardurch denenjenigen Unserer getreuen Unterthanen, welche solche selbst verarbeiten könnten, ein beträchtlicher Theil ihrer Nahrung entzogen werde, Wir aber zu Abwendung des, besonders denen in Unsern Landen wohnenden Loh- und Weißgerbern zuwachsenden Schadens sothane allzuhäufige Ausführung der rohen Häute und Felle, so viel möglich, zu hindern und einzuschränken, eine Nothdurft erachtet; daß Wir dahero aus Landes-Väterlicher Vorsorge folgendes zu verordnen, Uns gnädigst bewogen gefunden;

1. Sollen von Publication dieser Unserer Verordnung an, keine rohe unverarbeitete Häut oder Felle aus Unsern Fürstenthumen und Landen geführet werden, es sey dann vorhero von einem jeden Stück nach gemeldter Licent, und zwar

a) Von

	Alb.	Hell.
a) Von einer Ochsen- oder Kühhaut	5	4
b) Von einer Rindshaut	2	8
c) Von einer Kalbshaut	—	4
d) Von einem Schaffell mit der Wolle	—	6
e) Von einem Schaffell ohne Wolle	—	3
f) Von einem Ziegenfelle	—	4
g) Von einem Bockfell	—	8

an den Licent-Erheber des Orts gegen gehörige Quittung entrichtet.

II. Geschiehet allen denen, welche die Häute und Felle zusammen zu kaufen, und sodann mit Haufen außer Landes zu führen pflegen, hiermit die ernstliche Bedeutung, daß sie solche ihre vorhabende Abführung erst jederzeit Unserem Beamten und respective Licent-Bedienten des Orts anzuzeigen, mithin den vorerwähnter Maßen verordneten Licent gebührend zu entrichten, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie, auf den Betretungsfall, mit Confiscation der Häute, oder sonsten nach Befinden gestraft werden sollen. Damit aber

III. Die etwaige Unterschleife und Defraudationen jederzeit um so ehender unterbleiben mögen: So sollen nicht nur Unsere Beamten und Licent-Bedienten, für sich selbst und durch die Landbereuter, Zollbereuter und Visitatores, ein wachsames Aug darauf haben, daß in Zukunft keine Haut oder Fell ohne vorgängige Entrichtung gedachten Licents, ausgeführet werde, sondern es haben auch insonderheit die Examinatores in den Städten und die Zoll-Erheber jedesmal

desmal von denen Fuhrleuten, Schubkärnern und Trägern, so dergleichen Häute und Felle außer Landes fahren, bey Paßierung der Thore oder Zollstätten sich die Quittung über den bezahlten Licent vorzeigen zu lassen, und, wofern solcher nicht abgeführt seyn sollte, den Fuhrmann, Schubkärrner, oder Träger, anzuhalten, und davon dem Beamten und Licent-Bedienten des Orts zur behörigen Bestrafung so fort Anzeige zu thun.

IV. Wollen Wir gnädigst, daß denenjenigen Zünften, welche in ihren Zunft-Briefen mit dem Schley-Schatz begnadiget worden, oder solchen sonsten etwa herbracht haben, selbiger aus dem vorstehendermaßen eingehenden Licent ersetzt und von Unserm Licent-Bedienten beym Schlusse eines jeden Jahrs das ihnen gebührende Antheil von dem in den Zunft-Briefen festgesezten Quanto ausgezahlt werden solle. Wornach sich also alle und jede, so es angehet, unterthänigst zu achten haben.

Und damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer Verordnung entschuldigen möge; so soll dieselbe nicht nur in Städten u. Dörfern unterm Glockenschlag öffentlich publiciret, sondern auch gewöhnlicher Maßen affigiret werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Fürstlichen Secret-Insiegel.

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Cassel, den 5. Dec. 1766.

(L.S.) Friedrich L. Z. H.

Vt J. S. Waitz von Eschen.

17. Chur-

17. Chur-Bayersche Verordnung wegen Einrichtung einer Leder-Manufactur.

München, d. 15. Dec. 1762.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc. thun jedermänniglich kund und zu wissen, daß Wir, in mildester Obsorg für das allgemeine Wohl Unserer Chur-Landen, seit dem Antritt Unserer Regierung mehrfältig jenen Entgeld beherziget haben, welcher dem innländisch gemeinen Wesen ganz unmerksam, doch sehr beträchtlich, zufließet, da bis dahero der größte Theil des rohen Leders Materialis unverarbeit aus dem Lande gegangen, und das hierinn erforderliche, und zu anderweiten Handel und Wandel benöthigte gearbeitete Leder größten Theils von Ausländern theuer erkauft werden müssen, wo doch solche Leder-Arbeit mit dem im Lande verbleibenden Nutzen versüget, und noch anzu hierdurch der Leder-Kauf und Verkauf merklich erleichtert, wie nicht minder auch verschiedenen innländischen Handwerks-Leuten und Leder-Arbeitern, welche der manglende Geldverlag oder sonstige Verfalls-Umständ zum eigenen Beschlag außer Standes sezeten, Arbeit und Verdienen verschaft werden könnte.

Nun ob zwar in vorigen Zeiten schon öfter diesem Land-nüzlichen Werk Hand angelegt worden; So hat aber eines Theils der allzu kostbare Verlag das bis zur Ausbeut mehr als Jahr

und Tag tod gelegenen großen Capitalis, andern Theils aber das Mißtrauen und die bey ermangelender Assecuranz nicht zu verdenkende Schadens-Furcht deren einlegenden Interessenten diese heilsamste Absicht wiederholt vereitelt und rückgängig gemacht.

Ueber welches nach der von Uns verfügten gründlichen Einsicht des ehemaligen zu Werkgehens ferner sich am Tag gelegt hat, daß die Art der damaligen allzu privat- angerichteten Leder-Manufactur vielmehr als eine Eintracht der innländischen berechtigten Lederer angesehen, und die Wohlmeynung, welche Unsere Durchlauchtigste Vorfahrer mit selbstigen Haupt-Einlagen zu anderer Beyspiel geführet haben, in ganz widrig- und bedenkliche Folgen gezogen werden.

Sämmtlich diesen Um- und ehemaligen Gegenständen mit einer Landes-Väterlichen Fürsehung entgegen zu gehen, haben Wir anfänglich zu einem Probwerk einer nach der Hand zu etablirenden allgemeinen Land-Manufactur das Pfund Kalb- und allerley bereiteten Leders allhier in solcher Maaß anrichten lassen, daß nicht nur hierdurch die Art der Manipulation und Güte der Lederarbeit durch gewöhrige von entfernten Manufacturen beygetrachtete Werks-Meister hergestellet; sondern auch der erste Grund auf Unsere und einig wenig Interessenten Kosten, Gefahr und Wagniß, mit würklicher Verarbeitung derley rohen Materialien von allerley Gattungen dermaßen gelegt werden, daß die gezogene Proben

ben zu deren Werks-Verständigen all-seitigen Zufriedenheit ausgefallen, und mit bewährter Annehmlichkeit der Qualität und allgemeinem Beyfall inn und ausländischer Käufer verhandelt worden sind.

Nach solch voraus gesetzt-verhoffends von jedermänniglich gebilligten Maaß-Nehmungen, haben Wir ferners Uns entschlossen, solches Werk auf Anmelden einer sich formirend-innländischen Compagnie (welche die Manufactur in ihrer Verspruch nehmen will) cum privilegio speciali gänzlich einzuraumen, in den nicht zu widersprechenden Nutzen solchen Werks weder directe noch indirecte die Hand einzuschlagen, sondern zur Ueberzeugung unserer unabsichtlichen-blos für das Wohl des gemeinen Wesens durch die Manufacturn bedachten Landes-väterlichen Gedenkens-Art von Unsern ablåßlichen bisherigen Werks-Verlag 25000 fl. Capital zur Assecuranz, und Bedeckung der Compagnie, als eine gemeine Mit-Einlag von 50 Actien jedes á 500 fl. in dem Werke zu belassen, und mit gedacht-Unseren 50 Actien sowohl bey dem jährlichen Interesse, als der sechsjährigen Profits-Berechnung, und so mehrers bey einem wider Verhoffen sich eräußerenden Aktien-Capital oder Interessent-Verlust all andern Actionisten auszuweichen, einfolglich dieselbe mit Unserer Mit-Einlage dermaßen zu bedecken, daß bey einem von Gott verhütenden Unglück, und durch Krieg, Feuer, Wasser, oder in andern Weg dem Werk

zustehend- unverhoften Schaden, eher solches Unser ganzes Assecuranz-Capital zu Verlust gehen, als ein Actien- Interessent von seinem eingelegten Capital, oder jährlich laufenden Interesse einigen Schaden, Verlust, oder Unglück entgelten, sondern solchenfalls die Actionisten lediglich den Profits-Entgang mittragen sollten.

Damit dann aber indessen, bis eine ordentliche Compagnie zu Verleg- und Uebernehmung des ganzen Werks sich formiren möge, diese Landnützliche Manufactur an seinem Fortgange der Lederarbeit nicht gehemmet: und denen allenfallsigen einzelen Actien-Liebhabern auch gleich dermalen die Gelegenheit des Eingangs nicht mit bis zur formirt ganzen Compagnie verlängert werden solle; so haben Wir, zu Behufe des Werks und der sich zu etablirenden Compagnie folgende vorsorgliche Pflegung getroffen, daß:

1) Das Werk einsweilen auf Unsern Namen und Rechnung geführet, und die erforderlichen Verlags- Gelder, was über die obverstandner Maßen von Uns in das Werk zum Assecuranz-Capital, mittelst genommenen 50 Actien vorhin schon eingelegte 25000 fl., und den schon vorhandenen- und noch von Zeit zu Zeit kommenden Actien- Interessanten, dann über den Current-Verkauf allerley Leders, nothwendig seyn will, von Unserm Aerario mittelst eines angewiesenen sonderbaren Fundi, auf Wiedererstattung einer seinerzeitigen innländischen Compagnie, oder wohl gar vorkommenden Firmæ, vorgeschossen wer-

werden solle, wessentwillen Wir den anfänglich-ausländischen Impressarium Josepho de St. Vito mit seinem Capital befriedigen lassen, und einen Unsrigen Commissarium, nebst einem Pflicht- und verborgten Buchhalter, hierzu verordnet, und denenselben das Interesse, wie Unser, also auch anderer jetzig vorhandener und künftiger Actionisten Einlagen nachdrücklichst übertragen haben, wo unterdessen

2) Jedwedern Actien-Liebhaber auch gleich dermaßen frey stehen solle, einige Actien oder Einlagen an sich zu bringen, dabey zur Wissenschaft kommet, daß eine Actie oder Einlage zwar höher nicht als auf 500 fl., dahingegen deren jedem so viel, als er verlanget, in Ends gesetzter Form und unter oben gedachter Assecu anz ertheilet werden sollen;

3) Ob zwar Wir Unserer Commißion mit den Actien vorzüglich auf die Innländer, so lang sich deren einige anmelden, bedacht zu seyn aufgetragen; so haben Wir jedoch aus sonderbaren Augenmerk auf die Vergrößerung dieses Werks, geschehen zu lassen resolviret, daß einer obgedacht intendirend-innländischen Compagnie nicht nur allein ausländische Actionisten, sondern auch sogenannte Manus mortuæ von Klöster und milden Stiftungen entweder durch directe Einlage, Einlösung, Ererbung oder durch sonst mittels Handel und Wandel an sich bringender Actien-Papieren, sich f beständig associiren mögen, wozu Wir nicht nur allen ihnen respectu legis

amortizationis dispensiret, sondern auch respectu deren Gottes-Häuser, deren Verwaltungen und Cumulativ-Administrationen den gnädigsten Consens hiemit ertheilet haben wollen, wann deren einige von denen feyrend- in denen Zöchschreinen liegenden baaren Geldern, derley Actien an sich zu bringen suchen, oder durch Legaten, Schankungen oder Cessionen überkommen sollten, immaßen

4) Die Verfügung getroffen worden, daß jede Actie von dem Tag der Einlage immaßen übers Jahr, allmahlen 5 pro Cento landgebräuchliches Interesse sicher und ohne allen Abzug, unter oftverstandener Assecuranz Unserer 25,000 Gulden Capital, baar von der Leder-Manufacturs-Cassa bezahlet werden sollen, es möge in solchem Jahr sich ein oder kein Profit herausgeworfen haben: Dahingegen

5) Von dem heurigen allwegen nach 6 Jahr der Profit des Werks sub fide publica Unserer verordneten Commißion, unter der Ober-Inspection Unserer von Geheimen und andern Räthen gnädigst verordneten Land-Oekonomie- und Manufacturs-Deputation ordentlich berechnet, und der (nach Societät-Rechnungs-Gebrauch) auf jedes Actien der 500 fl. sich pro rata temporis der ersten Einlage herauswerfende Antheil entweder dem Interessanten auf Verlangen baar vergütet, oder aber zur Vergrößerung seiner Einlage um so viel, als es betrift, sein Actien-Papier verhöchert,

höcheret, und hiernach fortan das jährliche Interesse, wie von der Actien selbsten, zu fünf pro Cento bezahlt werden solle. Wurde aber

6) Wider Verhoffung bey solcher sechs-jähriger Profits-Berechnung, und sonderlich allenfalls in denen ersten 6 Jahren, wegen der durch die erste kostbare Anrichtung bis zu gänzlicher Vergrößerung des Werks stärker in Ausschlag fallenden Werks-Ausgaben gar kein Profit ausfallen: So sollen an solcher allenfallsigen Einbuß die Actien-Interessenten an ihrem Einlags-Capital und jährlichen Interessen vonnetwillen nichts verlieren, sondern solche sechs-jährige Einbuß Unserer Einlage des öfters gedachten Assecuranz-Capitals dermaßen zu Entgeld gerechnet werden, daß jedoch bey der Profits-Berechnung der weitern sechs Jahre, Unsere zu Entschädigung der anderweiten Interessenten übertragene Einbuß mit dessen Betref allwegen in die nächstfolgende sechs-jährige Werks-Kosten eingeschaltet, somit unentgeltlich deren Interessenten Einlags-Capital und jährlich laufende Interesse, Uns in Folge derer Jahren nach Verhoffens jedermänniglich anerkennenden Billigkeit unmerksam erstattet werden sollen;

7) Und obschon bis zu einer wirklich vorkommenden Firma ein Interessent, ohne Societätsmäßiger Verständniß der übrigen Compagnie, nicht allwegen gleich auf die Stunde willkührlich sein Actien baar zurück fordern solle; So wollen Wir jedoch, damit bey sich ereignen-

den Todes-Fällen die Erben solcher Actien an der Vertheilung nicht gehindert werden mögen, zur Vorsicht verordnet haben, daß solch betreffend ein oder mehrere Actien auf Anmelden ohnentgeltlich auf die Erben umgeschrieben, von selben entweder die Communion genoßen, an andere verhandelt, cedirt, durch Vergleich überwiesen, oder aber nach Landsgebräuchig-halbjähriger Aufkündung an die Manufactur aus der Cassa, jedoch gegen Zurückfallung des noch nicht würklich verfallenen sechs-jährigen Profits-Antheils, baar una cum rato Interesse hinaus bezahlt werden solle. Außer solchen Casu speciali mortis vel hereditatis aber sollen solche Einlagen, als ein Theil der Compagnie wider den Willen und ohne Einverständniß der gesammten Interessenten nicht aus dem Werk gezogen werden können; wohlerwogen durch einzelne Capritzen, unzeitiges Mißtrauen, oder widrig gesinnete Verhetzungen, die mehrerley Aufkündungen der Manufacturs-Cassa zu einer Zeit, wo dieselbe mit den rohen Material-Käufen, so andern Verlags-Ausgaben, beschäftiget wäre, zu unerträglich fallen, und dem Werk einen unanständigen oder wohl gar geflissentlichen Stoß veranlaßen durfte, obschon es eben der Cassa auf ein oder andere Actien-Hinausbezahlung bey vorstellend besondern Ursachen doch auch nicht ankommen und die übrige Compagnie vielleicht gern hierin consentiren, wo nicht selbst derley aufgekündetes Loos übernehmen würde. Sollte aber die gesammte Compagnie mit allgemeiner Einver-

verständniß sich von einander zu lassen, und gesammet ihre Einlagen zurück zu ziehen wider jemaliges Verhoffen dereinsten gedenken; So solle an Uns hierinn die ebenmäßig halbjährige Aufkündung geziemend beschehen, und mit obverstandener Zurückstehung Unsers Assecuranz-Capitals, die Berechnung und Befriedigung deren Interessenten vor sich gehen.

8) Gleichwie Wir nun aber solch gemeinnützliches Werk auf das möglichste zu Handhaben, und deme allerdenklichen Vorschub zu geben gnädigst bedacht seynd: So haben Wir auch dieser Manufactur, zu desto standhaftigerer Emporkommung derselben, einige besondere Prärogativen und die nemliche Freyheiten, welche andere Unsere Fabriquen zu genießen haben, ebenfalls verwilliget, unter andern benanntlich, daß derselben Manualien und Hand-Bücher, gleich denen offentlichen Kaufmanns-Büchern, Glauben machen, und die auf hienach zu vernehmende Verlegung abgebende Gelder und Materialien, dann auf Inn- oder Ausländer in Kauf oder Verkauf abgebenden Credit, nicht nur mit dem Privilegio Prælationis angesehen, sondern auch mit einer dem Gast-Recht gleicher Justitz-Beförderung, nach Maaßgab Unsers Codicis, von allen Obrigkeiten geschützet und gehandhabet werden soll. Auf dessen genaue Darobhaltung Wir hiemit in Kraft dieß alle, wie immer Namen habende Jurisdictions-Obrigkeiten ernstlich angewiesen haben wollen. Ferners, und

9) Zu Behufe dieser Manufactur wollen Wir die Ausfuhr aller rohen Häuten ohne erlangten Pässen, welche Wir ohne Vorwissen und schriftlicher Einwilligung der Leder-Manufactur-Commißion niemals ertheilen lassen werden, hiemit in Kraft dieß, schärfist verboten haben, es wäre dann Sach, daß die auszuführen suchende Häute, um den von einem Ausländer erproblich angebotenen Kauf-Preiß, weder die Manufactur, noch auch die nächste landsäßige Leder-Arbeiter erkaufen wollten, alsdenn sollen zwar, auf eine benannte von der Orts-Obrigkeit Pallenweis zu blombirende Summam, die hierauf eingerichtete Päß von Unserer Commercien-Deputation ertheilet. Dahingegen

10) Von solch außer Lands gehenden rohen Häuten, von jedem Gulden des declarirt-ausländischen Verkauf-Preises 6 kr. oder 10 pro Cento zum künftigen anstatt des ehemalig alten Accis eingebracht: ein gleiches von denen nur halb gearbeiteten außer Land gehenden Kalb- oder andern Häuten betreffenden Orts erholet und verrechnet werden muß. Und wie dann vor sich selbsten auf die Accis-Defrautation, die wirkliche Confiscation geschlagen ist, so soll:

11) Von nun auch unter der Confiscation all wirklicher Fürkauf roher Häut und dessen Wiederkauf inn- und außer Landes jedermänniglich verboten seyn und bleiben, dermassen und gestalten, daß, gleichwie Wir vonnetwillen weder der Compagnie noch andern Unsern verbürgert-

bürgert- oder auf dem Land ansäßigen Lederen, Weiß- oder Rothgärbern einigen Fürkauf, sondern sammtlich denenselben mit der Manufactur den freyen gleichen Einkauf zugestanden haben, also und desto minder andere Particularen, oder wohl gar die reichere und denen ärmeren Metzgeren, Fleischhackern, Gey- Wirthen, Köchen, Bürger- oder Bauerschaft, die Häute zusammen zu kaudern, bey Vermeidung erstbesagter Confiscation, und darüber noch zu erwartenden empfindlichen Policey Strafe, sich unterziehen sollen. Wie Wir dann

12) Zu desto genauerer Daraufhaltung, den vierten Theil vorverstandenerweiß anfälliger Confiscations- und Policey- Strafen, so das Lederwesen betreffen, gedacht- gnädigst gefreyter Leder-Manufactur, nicht nur allein zu einen Nutzens-Beytrag, sondern auch zu eifrigen Antrieb gar auf solche Kaudereyen und Fürkauf zu bestellenden guten Spech und Nachsicht, hiemit gnädigst verwilliget haben wollen.

13) Gleichwie Unsere Absicht niemals gewesen ist, daß diese allgemeine Land- Manufactur von Lederwerken denenjenigen zur Eintracht kommen solle, welche da schon bis anhero ihre Gärberey- Gerechtigkeit mit würklicher Arbeit des Leders, und nicht wie vielentheils verlauten wollen, mit bloßen Kauf und Wiederkauf des rohen Häutwerks ungebührend und vielmehr sträflich, als bloße Leder- Händler, beschlagen haben: So hat es bey der eigenen Professions-

mäßigen

mäßigen Arbeits-Bemühung der selbst beschlagenen Werkstätten, nicht nur von sich selbsten sein unhinderliches Bewenden, sondern Wir werden so gar bey der Manufactur die Verfügung und Vortrag treffen lassen, daß selbe derley würklich arbeitenden auch wohl bemittleten Lederern, im Fall eines Anstands, oder Anliegen, an rohen Häuten mit derley in dem Anschaffungs-Preiß, gegen einer äquitablen Provision, aushelfen solle. Dahingegen Wir aber jenen Schleichhandel absolute, gemessen und unter der Confiscation hiemit verbotten haben wollen, welchen da andere nicht selbst in Leder arbeitende, sondern nur in dem Fürkauf rohen Häute ihre Gelder umkehrende Particularen mit theils Lederer zu treiben verlangen wollten. Und in solcher Maaß

14) Haben Wir vorzüglich auch auf jene minders bemittelte Gärbereyen gnädigst gedenket, welche nicht aus Unverstand der Arbeit, oder aus Mangel der Werker, sondern wegen des ihrigen Mitteln überlegenen Verlags selbst zu arbeiten außer Stand seyn dörften. Und ob zwar alle dieselbe aus der Manufactur zu verlegen, gleich damal bis zur Vergrößerung des Werks, und der Compagnie, der Leder-Manufacturs-Cassa zu unerträglich kommen dörfte; So wollen Wir jedoch auch hierinnfalls solche Fürsehung treffen lassen, daß, wann einige von vorverstandenen Ledereyen, oder Gärbereyen, mit obrigkeitlichen Attestatis ihres Activ und Paßiv-Stands sich bey der Manufactur melden, und um das

in

in materiali gebende Credit, dann um die auf ihr der Lederer und Gerber Wagniß und Gefahr zugewährende vorgeschriebene Qualität, salvo Privilegio Prælationis anständige Real- oder Personal-Caution prästiren würden, selben in Geld, Materialien, Credit von der Manufactur gegeben, oder um billich vergleichenden Lohn recta zur Manufactur hiehero zu arbeiten accordirt werden solle. Wohingegen, wann derley Ledereyen, oder aus Saumsal, Unverstand, oder Handthierung, oder aus vorhiniger Gantmäßigkeit, außer aller Erhebungs-Hoffnung stehen sollten, Wir der Manufactur verwilliget haben wollen, daß selbe bey sich ereignenden freyen Verkaufen, und zwar cum Jure primi Emptoris, derley Werkstätten an sich kaufen: oder solche bey denen Licitationen käuflich an sich bringen, einthun, alle Filial zur Haupt-Manufactur genießen, und mit eigenen Leuten, wobey doch, so viel möglich, auch den verkaufenden Gandierern auf Verlangen Arbeit zu geben wäre, beschlagen können, als worauf sämmtliche Obrigkeiten, damit nicht so häufige Werkstätt unnützlich darnieder gehen, oder unbeschlagen verbleiben, besondere Reflexion nehmen sollen.

15) Damit nun aber gegenwärtiges General-Mandat von Unseren betreffenden Aemtern, Unserer gnädigsten Instruction gemäß, genau beobachtet, und nebstbey denen allenfalsigen Actien-Liebhabern die erforderliche Auskunft auf Verlangen beygebracht werden möge, haben

Wir diese gnädigste Verordnung, und zugleich Avertissement, in Druck legen, hievon sammtlich Unseren Collegien und betreffenden Aemtern, der Nachacht- und Darobhaltungswillen, mehrere Exemplarien communiciren, und dabey jedermänniglich unverhalten lassen wollen, daß diejenige, welche einige Actien zu erholen gedenken, sich vonnetwillen bey Unserer verordneten Leder-Manufacturs-Commißion, woselbst dieselbe, in denen gegenwärtig allenfalls nicht sattsam erläuterten Puncten, nähere Information erhalten können, in Zeiten zu melden wissen mögen.

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München, den 15ten December 1762.

Ex Commissione Seren. D. D.
DUCIS et ELECTORIS speciali.

(L.S.)

Franz Michael von Solatii,
Churfürstlicher geheimer
Secretarius.

For-

Formular der Actien-Papier.

Die Chur-Bayerische gefreyte Leder-Manufactur zahlt heut dato übers Jahr dem Salv. Tit. — — — oder dessen Ceßionarien, welche dieses Haft-Billet beybringen und vorweisen, von einer heut dato eingelegten Actie pr. 500 fl. das Landes-gebräuchliche Interesse 5. pr. Cent mit 25 fl. baar, ohne Abzug, Wagniß, oder Gefahr, und allwegen über das sechste Jahr denjenigen Profits-Antheil nach Maaßgab des General-Mandats vom 15. Dec. Anno 1762 pto. 5, welcher sich nach der Societäts-Rechnung heraus werfen würde, entweder auf Verlangen baar oder durch Verhöcherung gegenwärtigen respective Capital Briefs; alles unter Bedeck und Versicherung der zu dem Ende aus Churfürstlich Landes-väterlicher Obsorge zum Assecuranz-Capital in dieses Werk eingelegten 25000 fl. München, den — Anno 17 —

Von Churfürstl. gnädigst verordneten
Leder-Manufacturs-Commißion
wegen.

(L.S,) Commißarien.

(L.S.) Buchhalter.

18. Die

18. Die Frucht-Märkte in der Chur-Pfalz betreffend, vom 13ten November 1775.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen;

Nachdem Wir die Fruchtmärkte in Unseren Kurlanden zum allemeinen Besten, und besonders in der landesvätterlichen Absicht, den innländischen Handel dadurch empor zu bringen, errichtet, auch die angelegenste Sorge bishero getragen haben, damit derselben Bestand immerhin mehr verläßiget werde; Uns aber unterthänigst vorgetragen worden ist, daß verschiedene Unordnungen und Mißbräuche in das Fruchtmarkt-Wesen sich eingeschlichen; So haben Wir vor nöthig gefunden, solche durch ein gemeßenes gnädigstes Regulativum abzustellen, auch bey denen Fruchtmärkten allenthalben, so viel es nach der Lage und vorkommenden Umständen möglich ist; eine Gleichförmigkeit einzuführen; Wir sind dahero bewogen worden, zur beständigen Erhaltung deren Fruchtmärkten wiederholter gnädigst zu verordnen, wie folget

Articulus I.

Solle der Frucht-Verkauf zu Haus, auf dem Land, in den Flecken, Dörferen und Höfen durchaus verbothen seyn, und bleiben; hingegen

 aller

aller Fruchthandel einzig und allein auf denen zu Heidelberg, Frankenthal, Oppenheim, Ober-Ingelheim, Bacharach, Kreuznach, Lautern, Neustatt, Edenkoben, Freinsheim, Germersheim, Mosbach, Bretten und Eppingen schon angelegten und allenfalls nach Unserem gnädigsten Gutfinden noch weiters anzulegenden kurpfälzischen Fruchtmärkten betrieben, und die darwider handlende in dem ersten Fall mit zehen Reichsthaler herrschaftlichen Straf, in dem zweiteren und fernern aber, nebst solcher Geldstraf, noch mit der wirklichen Confiscation der verkauften Früchten, ohnnachtsichtlich angesehen werden: Mithin dörfen

Articulus II.

Die Fruchthändlere, Müllere, Stärck- und Poudermachere durchaus, die Bäckere und Bierfiedere, in denen Städten, Flecken und großen Ortschaften aber, den zu ihrem Gewerb nöthigen Fruchtvorrath, außer ihren eigenen Crescenzien unter vorbemerkter Straf anderstwo nicht als auf denen ihnen am bequemlichst liegenden kurpfälzischen Fruchtmärkten einkaufen, und überhaupt sollen alle sowohl innländische, als ausländische Fruchtkäufere ohne Unterschied gehalten seyn, über ihren auf dem Markt gemachten Einkauf sich allemal mit Marktscheinen, welche von der behörigen Stelle ohnentgeldlich zu ertheilen sind, deswegen zu versehen, als

Articulus III.

Jene, welche die erkauften Früchten außer Land verbringen wollen, den Markt-Einkauf durch solche Marktscheine bey der lezten kurpfälzischen Zollstatt unter einer herrschaftlichen Straf von vierzig Kreuzer vor jedes Malter nachweisen; Jene aber von den innländischen Käuferen, welche die erkaufte Früchten, gleich oder kurz darnach zur Mühle führen, und ihres Gewerbs halber mahlen lassen, solche Marktscheine gleich denen Accis-Zeichen unter nehmlicher Straf an die Säcke binden, oder denen Müllern einhändigen; die Biersiedere hingegen, weilen solche ihren ganzen Jahrs-Vorrath in einer sichern Zeit zu machen pflegen, welcher nur nach und nach verbraucht werden kann, dergleichen Marktscheine in Städten bey denen Thorschreiberen, auf dem Land aber bey dem Orts-Vorstand unter vorbemerkter Straf gleich bey der Einfuhr einlieferen sollen. Von diesem Gesatz aber ist

Articulus IV.

Die Stadt Alzei vorgekommener und erwogener Umständen halber ausgenommen, und dortiger Einwohnerschaft in denen von der Stadt eine Stunde im Umkreis gelegenen Ortschaften, Armsheim, Schimsheim, Lohnsheim, Spießheim, Albig, Heimersheim, Heppenheim, Kettenheim, Dautenheim und Wolsheim ein freyer Kauf und Verkauf der Früchten, jedoch nicht anderst, als zur eigenen Consumption gnädigst ver-

verstattet worden; da sonsten, was zum Handel gewidmet ist, auf denen umliegenden kurpfälzischen Fruchtmärkten verkauft werden solle; imgleichen wird

Articulus V.

Sammtlichen Unterthanen auf dem Land, in Flecken, Dörferen und Höfen, freygelassen, jenes, was jeder zu seiner eigenen Haus-Nothdurft und zur Aussaat brauchet, in der Wohnstatt selbst, oder auch in einem andern nächst gelegenen Ort zu kaufen, und dem Mitbürger respective zu verkaufen; auch wird denen Bäckeren nnd Biersiederen in denen Dörfern vor ihr daselbst treibendes Nahrungs-Gewerb, keineswegs aber vor weiterm Handel nehmliche Freyheit gestattet; der übrige Fruchtkauf- und Verkauf aber, bleibet durchaus auf die öffentliche Märkte verwiesen: dergestalten, daß

Articulus VI.

Unsere kurpfälzische Hofkammer, geistliche Administration, Heidelberger Universität davon nicht ausgenommen sind; jedoch wollen Wir gnädigst zugeben, daß die von solchen dreyen Behörden zum Verkauf bestimmte Früchten nicht in ihrem ganzen Betrag, sondern nur einige Malter deren verschiedenen Fruchtgattungen zur Probe auf die denen Recepturen nächstgelegenen Fruchtmärkten gebracht, dann der Vorrath nach Umständen verkauft, und der Verkauf und respec-

tive Kauf zum Markt-Protocoll angezeiget werden solle, wo hiernächst die Früchten auf denen Receptur-Speicheren von denen mit Marktscheinen versehenen Käufern gefasset und abgeführet werden können; Zu wessen mehr füglicher Erzielung jedesmal ein solch-vorseyender Verkauf mit Bemerkung der Malterzahl, des Orts des Fruchtmarkts, und des Tages des Verkaufs, welcher eben nicht der gewöhnliche Markt-Tag seyn mag, offentlich kund zu machen ist.

Articulus VII.

In Ansehung jener Forensen, welche immer Lands-Recepten haben, wollen wir die vorseyende Mäßigung solchen ebenfalls mildest zu statten kommen lassen, nur sollen die Prob-Früchten an denen ordentlichen Markttägen aufgestellet werden, und solche Probe allemal in zwei Malter von jeder Gattung Frucht wenigstens bestehen: So viel aber

Articulus VIII.

Die Beständere betrifft, sie seyen von Unserer kurpfälzischen Hofkammer, geistlicher Administration, Heidelberger Universität, und sonst, von wem sie wollen, sind dieselbe gleich übrigen Landes-Unterthanen unter nemlicher Straf ihre verkaufen wollende Früchten in dem ganzen Betrag auf die kurpfälzische Fruchtmärkte zu bringen schuldig.

Arti-

Articulus IX.

Damit auch Unsere gnädigste Willens-Meinung in Betreff des überhaupt auf die öffentliche Märkte verwiesenen Frucht-Kauf und Verkauf, durch keine unrichtige Auslegungen vereitelt werde, finden Wir nöthig, hier solche dahin zu erläuteren, daß zwar die auf dem Markt einmal erkaufte Früchten, wann nur der Markt-Einkauf durch Vorweisung deren Marktscheinen bei der letzten kurpfälzischen Zollstatt nachgewiesen wird, allzeit ausser Land, ohne weiteren Markt zu halten verbracht werden können. So oft aber im Land Früchten verkauft werden, solle allemal der Verkauf unter der ohnangesetzter Straf für die Markt-Frevlere, auf dem Markt geschehen, wann auch die Früchten ein- und mehrmalen auf dem Markt erkaufet worden wären.

Articulus X.

Die mit Früchten zu Markt fahrende Unterthanen und Fremde haben in der Hinfahrt die Zoll- und Chaussée-Gelds-Freiheit, und die letztere auch in der Rückfahrt zu genießen, wann sie aber sowohl Unterthanen als Fremde in der Rückfahrt Produkten und Waaren mitnehmen, müssen dieselbe den Zoll davon entrichten; Die Käufere hingegen bleiben überhaupt den gebührenden Zoll, und das Chaussée-Geld, wo in Ansehung des letzteren, die schon erlassene Chaussée-Ordnungen vor die kurpfälzische Unterthanen nicht Ziel und Maaß geben, zu entrichten schuldig.

Articulus XI.

Vor jedes in dem Ort des Markts übliche Malter schwerer oder leichter Frucht ohne Unterschied, ist an Marktgeld nicht mehr als zwei Kreuzer, bey Straf von so viel Gulden, durchaus bey allen kurpfälzischen Fruchtmärkten zu entrichten; Wovon die Belohnung deren vor den Fruchtmarkt angestellten Personen und Mitterer (*), wie auch alle hier einschlägige und erforderliche Kösten zu bestreiten sind; der Ueberschuß aber zur Stadt-Renthmeisterei jeden Markttags zum Besten gemeiner Stadt richtig geliefert werden solle.

Articulus XII.

In allen Orten, wo ein Fruchtmarkt angeleget ist, solle das Marktgericht aus drei Personen bestehen, welche, wo keine besondere Umständen dagegen obwalten, wodurch wir anderst zu verfügen bewogen werden, aus Mitteln des Stadtraths zu nehmen sind; als nemlich der Stadt-Director oder Stadtschultheiß, als Præses, ein Bürgermeister, der sich ohne Rücksicht auf die Ancienität, oder die Religion am besten dazu schicket, und von dem Præside pro futuro in Vorschlag zu bringen ist, welcher den Nahmen eines Marktmeisters führet, und der Stadtschreiber; Wo aber der Fruchtmarkt sehr groß ist, wie zu Heidelberg, Frankenthal, Oppenheim ꝛc. behalten Wir Uns vor, noch eine besonders

(*) Mitterer sind die Fruchtmesser.

sonders dazu geschickte vierte Person zu ernennen; Wir nennen auch für jezo gnädigst zu solcher vierten Person, den bisherigen Aufseher Schleicher zu Heidelberg, den Rathsverwandten Wilhelmi zu Frankenthal, und den Anwaldtschultheiß Kummer zu Oppenheim, und diese Personen sollen alle ihre besondere Instruction erhalten; Ist der Marktgerichts-Præses krank oder verhindert, solle die erst gnädigst ernannte vierte Person in denen drei benannten Städten, und in denen anderen Marktstädten den Anwaldschultheiß, oder der geschickteste unter den Rathsverwandten, den er selbst erwählen wird, dessen Stelle vertretten; auch solle

Articulus XIII.

Ein solches Marktgericht überall von denen Oberämtern ohnabhängig seyn, und nicht allein allen zwischen Käufern und Verkäuferen auf dem Markt vorkommenden Streitigkeiten und Anstände summarissime ohne Erhebung einiger Diæten, Sportulen, Sitzungs- auch Schreib-Gebühren, zu schlichten, sondern auch die Fruchtmarkt-Frevle zu untersuchen, und zu bestrafen haben; Dahero die Zollbereutere, Visitatores und Thorschreibere ihre Anzeigen dahin machen, die einschlagende Marktgerichtere aber, die abgehaltene Frevelthätigungs-Protocolla von Quartal zu Quartal zu Unserer kurpfälzischen Hofkammer unterthänigst einschicken sollen.

Articulus XIV.

Wo nicht allschon wegen besonderen Umständen durch besondere gnädigste Verordnung für die bey ein oder anderem Fruchtmarkt angesezte Personen die Belohnung gnädigst bestimmt ist; solle der Stadt-Director oder Stadtschultheiß als Marktgerichts-Præses einen Reichsthaler, der Bürgermeister als Marktmeister ein Gulden, der Stadtschreiber 45 kr. fertiget er aber selbst die Tabelle 15. kr. weiter, mithin auch 1 fl. und die vierte Person, wo solche nöthig ebenfalls 1 fl. für ihre Belohnung vor jeden Markttag überhaupt empfangen, ohne daß selbigen doppelte Seßionen, obgleich auch der Nachmittag mit dem Markt-Geschäft verwendet werden muß, anzurechnen erlaubet seyn.

Articulus XV.

Die Mittere, welche bekannter Treue, und solchem Geschäft geschickte und geprüfte Leute, auch auf eine besondere Instruction verpflichtet seyn müßen, sollen bei jedem Markt in solcher Anzahl vorhanden seyn, daß die Käufere und Verkäufere so geschwind als möglich gefördert werden können, und weilen das Marktgericht vor die Treue der Mitterer haften muß, so sollen selbige alleinig von demselben angestellet werden; Nur auf eingehende Klagen über etwaige sträfliche Connivenz wird die Erkanntniß hierüber der von Uns gnädigst angeordneter Fruchtmarkts-Commißion vorbehalten; auch

hat

hat das Marktgericht nach Billigkeit, und mit Rücksicht auf die gute Bedienung des publici, die Belohnung der Mitterer zu bestimmen.

Articulus XVI.

Solle jede Marktstatt einen raumlichen und wohlverwahrten Plaz nächst an dem Markt haben, und wo solcher fehlet, ohnverzüglich aufrichten, worinnen die ohnverkaufte Früchten sicher eingestellet werden können, und zur Erleichterung deren Unterthanen solle die Einstellung ganz ohnentgeldlich verstattet werden; Sollte sich aber nach verfloßenen zwei Markttägen bei solcher unentgeldlich verstatteter Einstellung, besonders zu Frucht raren Zeiten, eine vorsäzliche Absicht, die Früchten zu vertheuren, merken lassen, wird alsdann das Marktgericht befugt seyn, vor jedes Malter Frucht wochentlich einen Kreuzer Einstellungs-Geld zu erheben.

Articulus XVII.

Denen Marktgerichteren wird bei Vermeidung schärfester Ahndung verbothen, über Früchten, welche auf dem Markt in natura verbracht, daselbst gemeßen und verkauft worden, gegen Erhebung der Gebühr, Marktscheine, ausser oben beschriebenen Fällen zu ertheilen, und also Unsere gnädigste Absichten zu Beförderung des innländischen Handels zu vereitlen.

Articulus XVIII.

Sollen alle Marktstätte eine Markt-Tabelle nach dem Modelle der Heidelberger und Frankenthaler führen, und solche alle Woche zur Fruchtmarkts-Commißion einschicken, auch

Articulus XIX.

Alle Woche den Mittel-Preiß der Früchten jeder Gattung in dem Mannheimer Kundschaftsblatt, so dermalen zu Frankenthal gedruckt wird, ohnfehlbar bekannt machen, da aber insbesondere

Articulus XX.

Von denen Biersiederen zu Mannheim öfters beschwerend vorgestellet worden ist, daß sie zum Betrieb ihres Gewerbs in einer gewissen Zeit, eine große Quantität Gerst nöthig hätten, solche aber auf dem Markt auf einmal nicht antreffen könnten, dahero denenselben der Aufkauf ausser denen Märkten verstattet werden mögte; So ist hiermit Unsere gnädigste Entschließung, daß auch in Ansehung deren Biersiederen von dem Markt-Institut zwar keines Wegs abgegangen werden solle; Wir wollen jedoch diesfalls eine Milderung in der Maaß gnädigst zugeben, daß, wann dieselbe ihre ganze Erforderniß, auf dem Markt nicht antreffen, ihnen erlaubt seyn, mit denen sich daselbst befindenden Verkäuferen über eine weiter zu lieferende Partie Gerst-Accord zu schließen, dergestalten, daß sie unter einer Straf von zehen Reichsthaler, und

Vernichtung des ganzen Handels schuldig seyn sollen, die also getroffene Contracten zum Markt-Protocoll anzuzeigen; wo hiernächst solche beidtheilige Vereinbarungen von solcher Kraft seyn sollen, daß der Verkäufer ohne alles Einreden, die versprochene Gerst um das nehmlich anfänglich bedungene Geld, auch bey noch so starkem Preiß-Aufschlag liefern, der Käufer hingegen ebenfalls das accordirte ganze Quantum, wann inzwischen auch noch so starker Preiß-Abschlag erfolget seyn sollte, abnehmen, und accordsmäßig bezahlen müße.

Articulus XXI.

Hierbey ist aber weiters Unsere gnädigste Willens-Meinung, daß die also erkaufte Gerst auf die ordentliche Markttäge wirklich zu Markt geführet, und dorten gemessen werden solle, mit der Verstattung, daß wann die Parthie zu stark seyn sollte, und also in einem Tag nicht völlig umgemessen werden könnte, auch den Tag darnach mit dem Messen fortgefahren werden dörfe: Endlichen

Articulus XXII.

Zu mehrerer Verläßigung, daß gegenwärtige Verordnung in dem ganzen Inhalt durchaus genauest befolget werde; So haben Wir die Commißion über die Fruchtmärkte unter der Ober-Intendence Unsers geheimen Staats- und Conferenzministers, Hofrichtern, Rittern Unsers Ordens vom pfälzischen Löwen, und Oberamtmann des Oberamts Boxberg rc. Freyherrn von Oberndorf,

dorf, der Frankenthaler ohnmittelbaren Commission, welcher allschon bei Errichtung deren Fruchtmärkten die Aufsicht darüber anvertrauet wurde, hiermit von neuem gnädigst aufgetragen, vor welche alle Vorkommnissen im Fruchtmarkt-Wesen gebracht werden, und wohin sowohl die Oberämtere, als Marktgerichtere angewiesen seyn sollen.

Nach Vorschrift dieser Unserer Verordnung, welche als ein allgemeines Landes Gesaz in denen drei Hauptstädten, und sämmtlichen Oberämtern ohnverzüglich verkündet, und gehalten werden solle, wollen Wir, daß die Fruchtmärkte in Kurpfalz bestehen, und eingerichtet bleiben; Solchemnach haben Unsere kurpfälzische Regierung und Hofkammer jene Weisung, so Wir beiden Behörden unter heutigem dato zugefertiget haben, zu vollziehen, und ernstlich darauf zu halten.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnungen eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größern Kanzlei-Secret-Insiegel bekräftigen lassen.

Gegeben Mannheim den 13ten Nov. 1775.

Carl Theodor Churfürst.

(L.S.)

Vt von Beckers.

Normal-Verordnung in Betreff
deren Fruchtmärkten.

Ad Mandatum Serenissimi Dni
Electoris proprium.
G. G. von Dumhoff.

19. Nürn-

19. Nürnbergische Verordnung die Metzger betreffend; vom 28ten Februar 1710.

Wir Burgermeistere und Rath des heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg, thun allen und jeden, welche dieses unser nachgesetztes Mandat und Verordnung betrifft, kund und zu wissen, daß Wir mehrmahls gantz mißfällig vernommen und erfahren, was massen vielfältiger Unwill, einrißige Stritigkeiten und Zankereyen, ja öfters gefährliche Thathandlungen und Schlägereyen, zwischen denen allhiesigen Metzgern, und derselben Gesind, wie ingleichen einheimischen und fremden Viehe-Händlern und Treibern, eines- und derer um hiesige Stadt gelegenen Dorfschaften, Höfen, Weilern und Grundstücken, Eigenthümern, Innhabern und angesessenen Unterthanen, anderntheils, der Schaafweide halber entstanden, indeme diese wider jene sich beklaget, daß ihnen von derselben Leute und Gesind, die besaamte und noch nicht geledigte Felder, Wießmatten, Egarten und Ranger, zur Zeit und Unzeit, übertrieben, muthwilliger Weise verderbet und beschädiget, anbey sie an Einbringung der Früchte, und an dem Genuß des ihrigen sehr gehindert würden: da hingegen sich die allhiesige Metzger gleichfalls vielfältig beschweret haben, daß wider das alt-übliche Herkommen, auch zu eröffneten Zeiten, von dem Land- und Bauers-Volk, der Gegend um hiesige Stadt,

die

die ohnbesaamte und ledige Felder mit Stroh-Schäuben besteckt, ihre Jungen, Gesind und Vieh, davon mit Gewalt abgetrieben, viel und oftmals gar geschlagen und verwundet, und noch über dieß die Schaafe abgepfändet worden seyen.

Dannenhero wir veranlasset und bewogen worden, auf dergleichen Wege und Mittel zu gedenken, wordurch die, so ein- als andererseits, zu Schulden gekommene Excessen verhütet werden mögen: welches wir denn am füglichsten zu geschehen erachtet haben, wann die von Altershero, Unserer lieben Burgerschaft zum Besten, denen allhiesigen Metzgern, noch anderwärtig gleichfalls üblicher Gewohnheit, verstattete Betreibung der ohnbesäamten ledigen Felder und eröffneten Wießen, mit denen zum Meßer und zur Schlachtbank gewidmeten, so genannten Stich- oder Schlacht Schaafen, so weit sie dieselbe ohngefährlich, mit guter Gelegenheit treiben, und vor Nachts wieder heimbringen können, zu behörigen Zeiten zwar beybehalten, sothane Schaaf-Weide aber in die billig mäßige Schranken gestellet, und also eingerichtet würde, damit die nach und nach ohnvermerkt eingeschlichene Unordnungen bey seits geraumet und abgethan, der Bauers-Mann aber mit denen Feld-Früchten nicht ruiniret, noch diese zu Boden getretten werden mögen.

Ordnen, wollen und befehlen demnach, daß alle und jede um hiesige Stadt gelegene ange-

baute

baute Felder und Aecker, bis zur Erndte Zeit, nemlich von St. Nicolai-Tag an, bis auf das Fest St. Johannis, oder nach jetziger Zeit Rechnung, beederseits 10 Tage hernach, mit dem Schaaftrieb durchaus, bey Straf 10 Reichsthaler sollen verschonet werden, damit die Feld-Früchte nicht verderbt, oder der Bauer und Ackersmann an Einsammlung derselben, und Zubereitung der Feldstücke, nicht gehindert werde.

Gleichermaßen und bey Vermeidung obangedeuter Strafe, sollen sich auch die allhiesige Metzgere des Schaaf-Triebs auf den Wießmatten, bis 10 Täge nach St. Michaelis, so lange nemlich von denselben das Heu und Gromath nicht eingebracht worden, gänzlich enthalten.

Hingegen solle vorerwähnten allhiesigen Metzgern erlaubt und ohnverwehrt seyn, ihre, zur Schlacht-Bank gehörige, so genannte Stich-Schaafe, zu geöffneten; Zeiten, nachdeme die Früchte, eine jede nach ihrer Art und Zeit, abgenommen und weggeraumet worden, und zwar auf denen so genannten Stoppelfeldern oder andern von Kraut-Ruben-Tobak rc. ledigen und abgeleerten Feld-Stücken, 10 Täge nach obbestimmten Johannis-Tag, auf denen Wießmatten aber 10 Täge nach Michaelis, beedes bis 10 Täge nach Nicolai, dergestalt zu weiden, daß sie sich hierzu keinesweges der ohngewöhnlichen engen Feld- und Schleif-Wege, zumahlen derjenigen, welche man über die Felder auf andere

Fel-

Felder zu machen pfleget, bedienen, sondern auf der offenen Land-Strasse, oder sonst gemeinüblichen Dorff-Wegen, jedoch so viel diese letztere anbelanget, ohne sich mit den Schaafen, zu der Dorfs-Gemein Schaden, darauf aufzuhalten, bleiben, und von daraus solches Schaaf-Triebs gebrauchen und genießen sollen.

Und weilen vorgedachtermaßen, hierunter das Absehen von Altersher, und nach anderwärtig üblicher Gewohnheit, zu gemeinsamen Nutzen der allhiesigen Burgerschaft, insonderheit aber dahin abzielet, damit die allhiesigen Metzgere mit nothdürftigen guten Fleisch-Vorrath, versehen seyen, und daran kein Mangel erscheine:

Als werden hiermit alle und jede um hiesige Stadt, in denen Vorstädten und Gärten, wie auch anderwärtig in der Gegend, von allhiesigen Burgern und Metzgern, angelegte Schäfereyen, so viel derselben zu wochentlichen Stich anhero nicht gehören, bey Straff 50 Reichs-Thaler, allerdings abgestellet, auch denen sowohl fremden, als einheimischen Viehe-Händlern, das Betreiben der Felder und Wießmatten mit ihren Schaafen, gänzlich darnieder geleget, es wäre dann, daß diese ihre Schaafe, zum Verkauf und zur Schlacht-Bank, auf anhero treiben würden, da denn zu geöffneten Zeiten die Schaaf-Weide gewißermaßen, ihnen Viehe-Händlern, im hin- und hertreiben, jedoch länger nicht als längstens zwey Täge vergünstiget seyn solle, da

immit-

immittelst selbe dahin zu trachten haben, wie sie ihre Schaafe verkaufen oder an den Mann bringen mögen.

Damit aber hierunter keine Schalkung, Betrug, Vervortheilung oder einigerley Unordnung weiters einschleiche, so wird hiermit einem jeden der allhiesigen Metzgere zugelassen, zu seinen wochentlichen Stich, 40 Stücke Schlacht-Schaafe, ein mehrers aber nicht zu halten, und diese jetzt bestimmte Anzahl, auf denen ledigen Feld-Stücken, Stoppel-Feldern und Wießmatten, obermeldtermaßen, bey eröfneten Zeiten zu weiden, also und dergestalten, daß, wann einer oder der andere von allhiesigen Metzgern, so viel Schaafe allein zu halten, nicht vermögte, derselbe nebst einen oder zween seiner Mitmeister wohl zusammen tretten, und diese allzusammen 40 Stücke, eine zahlreichere Heerde oder Troupe aber auf einmahl nicht, hienaus treiben lassen mögen.

Die zu der Dorffs-Gemeinden Hut-Weide gewiedmete Egarten und Espan, sollen, so viel möglich, mit dem Schaaf-Trieb verschonet bleiben, und hierzu denen Metzgern die Zeit ehender nicht als 10 Täge nach Michaelis eröffnet seyn.

Daferne nun wider dieses Unser Oberherrliches Verboth, sich jemand von denen allhiesigen Metzgern, oder, auf obangedeute Weiße von denen Vieh-Händlern unterfangen würde, entweder mit größerer Anzahl, als hiermit erlaubet

wird, oder außerhalb bestimmter Zeit, oder auch anderley Orthen, woselbsten der vergönstigte Schaaf-Trieb gänzlich verbotten ist, wieder das Herkommen, diese und andere wohl verfaßte Verordnungen, zu übertretten; So solle denen Bauers-Leuten und Innhabern, der schädlich übertriebenen Stücke, gleichwie auf dem Reichsboden, dem wohl-löblichen Wald-Amt, nach alt-üblichen Landes-Gebrauch, zugelassen seyn, gegen die Uebertrettere mit Abpfändung zweyer oder dreyen Stück Hämel, sich zu verwahren, jedoch mit der Bescheidenheit und unter ausgedruckten Unsern Oberherrlichen Befehl, daß sie Bauers-Leute und Unterthanen solche Noth-gedrungen-ergriffene mäßige Pfandung, nicht überschreiten, sondern dieselbe, ehebevor sich die abgepfändete Stücke im Futter verzehren, oder an Fleisch abnehmen und verderben, allhier ohnverlängt anzuzeigen und Oberherrlichen Bescheides zu gewarten schuldig und gehalten, widrigenfalls aber gewärtig seyn sollen, daß ihnen die, auß langer Weile, durch ihr Verschulden, aufgewachsene Zehrung und Schadens-Kosten angerechnet werden:

Gestalten dann anbey beeden Theilen, sowohl den Bauers Leuten und Unterthanen, als denen hiesigen Metzgern, wohlmeinend, jedoch ernstlich untersaget und eingebunden wird, sich aller Thathandlungen fürterhin gänzlich zu enthalten, und mit frevlen Scheltworten, Rauffen, Schlagen, Werffen, Hauen, Stoßen, oder in andere Wege einander nicht zu begegnen, noch weniger dazu Ver-

anlas-

anlassung zu geben, mithin dardurch Uns nicht zu vermüssigen, daß Wir wider die Frevler mit empfindlicher Buße und Straffe, nach Befindung der Umstände, dieselbe mit Geld zu erlegen, oder am Leib mit Gefängnuß, oder auch noch schärfer zu büßen, ohnausbleiblich verfahren werden: als worzu denen beleidigt- und beschädigten Theilen, bey allhiesigen Fünffer- Gericht, und sonst gehöriger Orthen, zu Erlangung genugsamer Satisfaction, verholffen werden solle.

In dem übrigen wird denen Bauers-Leuten und Unterthanen, hiermit ernstlich verbotten, zu vorbenannten eröffneten Zeiten, ihre ledige Stücke und Stoppel- Felder, mit Stroh- Schäuben, zum Schein, gleich wären selbe besaamet, ohne Noth, und aus bloßer Mißgunst, nicht zu bestecken, noch die Schäfer und Jungen der allhiesigen Metzgere, davon mit Gewalt abzutreiben, und solches bey Vermeidung einer Straffe von vier Reichs- Thalern, und nach Gestalt der Sachen, ohnfehlbar erfolgenden weitern Oberherrlichen Einsehens.

Allermassen dann Wir ob dieser wohlbedächtig- nach denen ehevorigen Decreten eingerichtet- und verfaßten Verordnung, stet und vest zu halten, allerdings entschlossen seynd, und, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Anstalt verfüget haben, daß dieses Unser Oberherrliches Mandat in allhiesiger Stadt, nicht nur denen Metzgern publiciret, ein Exem-

plar davon in ihre Lade gegeben, und unter denen Stadt-Thoren affigiret, sondern auch auf dem Land von denen Cantzeln verruffen, und hernachmals alljährlich daselbsten verlesen, und wie demselben nachgelebet, fleisige Obsicht und Nachfrag gehalten werden solle.

Jedoch seynd hierunter diejenige Dorfschafften und Oerter, welche sich der Schaaf-Weide halber, mit denen allhiesigen Metzgern oder sonsten, eines besondern verglichen und vereinbaret haben, keineswegs begriffen, vielmehr dieses Unser beständiger Will und Meynung, daß diese Unsere Verordnung, denen ehevorig-aufgerichteten Vergleichs-Recessen zu keinem Abbruch noch Hinderniß gereichen, sondern dieselbe alles ihres Inhalts hiermit bestens bekräfftiget, und corroboriret seyn sollen; Darnach sich männiglich zu richten und vor Straffe zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu,

den 28ten Februarii 1710.

20. Fürst-

20. Fürstlich-Speyersche Verordnung: Daß ohne herrschaftliche Erlaubniß kein Meister das Handwerk niederlegen dürfe.

Bruchsal den 4. Jenner 1737.

An alle Ober- und Aemter.

Auch ꝛc. hören wir mit unserer großen Bekümmerniß und Misvergnügung, daß verschiedene Bürger und Unterthanen in unserem fürstlichen Hochstift Speyer, die vorhero auch öfters wohlgestanden, und sich und die Ihrige ehrlich fortgebracht und ernähret haben, sich befinden, die nicht allein ihr erlerntes Handwerk, weshalben ihnen doch das Bürgerrecht vergönnet worden ist, so liederlich vernachläsigen, und dem Spielen, Saufen und Schlemmen nachziehen, und sich demselben ergeben, das was sie erworben oder von ihren Eltern, oder den Ihrigen ererbet, oder sonst auch mit ihren Eheweibern erheurathet haben, dergestalten durch die Gurgel jagen, sondern auch endlichen so weit dardurch verfallen, daß sie mit Weib und Kindern den Bettelstaab ergreifen, und das Handwerk wohl gar aufgeben müssen. Nachdeme nun unsere landesfürstliche Obliegenheit erfordert, mit Ernst auch diesem Land und Leut verderblichen boshaften Unternehmen zu steuren; so wiederholen wir alles dasjenige hiermit, und in Kraft dieses aber und nochmalen ernstlich, was wir in diesem und dergleichen liederlichen Beginnen, Saufen und

Schlemmen bekanntermaßen von Anbeginn unserer fürstlichen Landesregierung bis hiehin sehr oft und gerecht verordnet, ermahnet, ge- und verboten haben, und lieget deshalben unseren Ober- und Aemtern, Schultheißen, Anwälden und Gerichtern unserer Städten, Flecken und Dörfern eine erschreckliche schwere Verantwortung auf dem Hals, daß sie als Subordinati dergleichen Saufen, Spielen, Schlemmen und liederliches Aufführen deren Handwerks-Vernachlässigungen und Weib und Kinder ruiniren zu lassen, es nicht stören, steuren und hemmen, mithin an allen solchen fremden Sünden so sündlichen Antheil nehmen, und auf unsere so gerechte Verordnungen nicht fleißiger und mit genugsamen Nachdruck halten. Wir wollen also hiermit und in Kraft dieses nicht nur unsere ehedessen in allen derley Dingen gegebene Befehle, An- und Verordnungen hieher wiederholet, sondern auch weiters und ernstgemessen gesetzet, und befohlen haben, daß ihr unter 50 fl. herrschaftlicher Straf und die Zunftherrn und Meister unter 30 fl. Straf nicht zugeben und gestatten sollen, daß ein Handwerksmeister und Bürger ohne speciales herrschaftliches schriftliches Vorwissen und Consens sein Handwerk niederlege, verlasse, oder sich auf eine andere Nahrung begebe, und derjenige Handwerksmeister- oder Mann, der es also eigenmächtig ohne herrschaftliches Vorwißen und schriftlichen Consens unternimmt, solle nicht allein als ein liederlicher, nichtsnützigee und dem Publico schädlicher Mann seines Bürgerrechts,

als

als welches intuitu seines Handwerkstreibung mehrestentheils gegeben ist, ipso facto verlustiget seyn, sondern auch wohl gar befindenden Dingen nach keinen Landschutz mehr genießen, und sich præstitis præstandis ausser Land zu begeben, ohnfehlbar angehalten werden, es sey dann daß wegen kundbarem hohem Alter und Kräften, Ohnvermögenheit, item Leibschaden oder Krankheiten solchen Leuten auf eine Zeit oder auch vor allezeit aus christlicher Lieb, doch mit herrschaftlichem Vorwissen nachgesehen werden könnte und müßte. Und damit dieser unser zu eines jeden Handwerksmeisters- und Manns, auch ihrer armen Weib und Kinder Bestem und des Publici Nutzen wohlmeinend doch ernstlich erlassener Befehl und Verordnung so gewisser vollzogen werde; also wollen und befehlen wir euch, daß ihr unter 10 Reichsthaler Straf ohnfehlbar von dem euch gnädigst anvertrauten Amt 8 Tage vor und 8 Tage nach Josephi alle Jahre uns ad manus einschicken sollet, was specifice vor Handwerksleute in jeder Stadt, Dorf, Flecken oder Hof ꝛc. sich befinden, mit Namen und Jahren; item ob sie beweibet oder nicht sind, und wie viel Kinder, und von was Jahren sie noch bey sich haben? wer das Handwerk noch treibe, und wer nicht, auch wie alt der Meister und Handwerksmann seye? Wornach ihr euch also zu achten, und auch diesen unsern ernstgemeinten Befehl gleich in unseren euch gnädigst anvertrauten Ortschaften zu eines jeden Verhalt und Nachricht zu publiciren habt, und wir seynd ut in lit. Bruchsal 4. Jan. 1737.

21. Chur-Bayerische General-Verordnung, die Einführung und Anrichtung der Saliter- (d. i. Salpeter-) Piramiden betreffend.

München, d. 29. Dec. 1766.

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer! Wir seynd gnädigst intentioniret, die Saliter-Piramiden auf die nemliche Art, wie sie bereits in mehr auswärtigen Landen üblich seynd, auch in den Unsrigen einführen, und von Unsern Land-Gerichts-Unterthanen den Anfang solchergestalt damit machen zu lassen, daß in jedem größeren Dorf von der Gemeinde eine solche Piramide errichtet werde, welches derselben um so weniger Beschwerde verursachen kann, als das Saliter selbst von Unsern hierzu eigends bestellten Leuten und Saliter-Siedern gegen gebührenden Lohn ausgesotten wird, folglich der Gemeinde weiter nichts, als die Erricht- und Unterhaltung der in hölzernen Brettern und einem Stroh-Dach bestehend- mithin sehr wenig Kosten und Mühe erforderenden Piramide oblieget; wohingegen ihr der merkliche Vortheil dadurch zugehet, daß sie hinfüro nicht nur des beschwerlichen Saliter-Grabens befreyet wird, sondern auch 1 fl. 30 kr. ab jedem Centner ausgesottenen Saliter in die Gemein-Casse fället.

Gleich-

Gleichwie Wir nun bey so bewandten Dingen nicht zweifeln können, es werde sich der Unterthan zu diesen ihme weit mehr Nutzen als Schaden bringenden Werke selbst gerne bequemen, so fern er durch deutlich- und begreifliche Vorstellungen hinlänglich davon capacitirt unterrichtet wird; so gedenken Wir auch zu dem Ende an all Unsern, mithin auch an das dir gnädigst anvertraute Landgericht eine eigene Abordnung machen, und durch selbe den auf einen Tag zusammen berufenen Dorfs- und Gemeinds-Führern von Erricht- und Unterhaltung sothaner Piramiden, den nöthigen Begriff und Unterricht beybringen zu lassen.

Um aber die hierzu benöthigte Reise-Kosten nicht ohnnöthiger Weise zu vergrößern, befehlen Wir dir hiermit gnädigst, daß du dich mit Unserem Cämmerer, Obristen der Cavallerie und Commendanten des Husaren-Corps, **Grafen von Piosasque**, welchem Wir die Direction des Werks gnädigst übertragen haben, gleich nach Empfang dieß in schriftliche Correspondenz setzest, und mit selben den Tag concertirest, an welchem die Abordnung von hier geschehen möge; damit auch die Dorf- und Gemeinds-Führer zu obigem Ziel und Ende in gleicher Zeit zusammen berufen werden können.

Im Falle du aber zu Facilitirung des Werks circa modum ein so anderes noch vorläufig zu erinnern hättest, wollen Wir deinen gehorsam-

sten Bericht darüber gewärtigen, und dir sofort Unsere weitere Entschliessung zukommen lassen rc.

München, den 29ten Dec. 1766.

Ex Commissione Seren. D. D.
DUCIS et ELECTORIS speciali.

(L.S.)

Maximilian von Vogt,
Churfürstl. Rath und
geheimer Secretarius.

22. Verbot der ausländischen Schmier-Seife in der Churpfalz; vom 9. Januar 1773.

Da zufolg Anzeig der in Frankenthaler Sachen niedergesetzten Commission die innländische Krämere aus der alldort wohl angelegten Fabrique von so genannter Schmier oder Cöllnischer Saiffe, wo diese Waar gut und um billigmäßigen Preiß zu bekommen ist, ohngeachtet des mit selbigen hierwegen verschiedentlich gemachten Versuchs ihre Bedarfnus keineswegs erholen, sondern sich darmit von auswärts her versehen, sohin andurch den empfindlichsten Schaden geflissentlich verursachen,

sachen, und dann durch das aus dieser Ruck-sicht von letzteren angesuchtes gänzliches Verbott der Einfuhr und des Verkauffs fremder Schmier-Saiffe die Emporbringung jener Fabrique und des Waaren-Debits beförderet wird; so beschiehet aus Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht special gnädigsten Befehl vom 15ten Decembris nächst verschienenen Jahrs dem Ober-Amt

Der gemessene Auftrag hiemit, die einschlägige Krämerzünfte ohne Verschub vorladen und ernstlich bedeuten zu lassen, wie höchsten Orths solches Verbott, und zwar bey Strafe von fünf Reichsthaler nebst der Confiscation für jede achtels Tonne auswärtiger Schmiersaife beschlossen, selbigen gleichwohlen zur Anbringung ihres allenfalsigen Vorraths hiervon eine Zeit von 6 Wochen annoch gestattet, für die Zukunft dahingegen gnädigster Willens-Meinung gemäs seye, daß derley Erfordernus aus der Frankenthaler Fabrique, welche diese Waar in nemlicher Güte und Preiß gleich ausländischen Fabriquen ausreichend zu lieferen vermag, von ihnen bezogen werden solle; immaßen auch der Churpfälzischen Hof-Cammer die gehörige Weisung sub dicto dato zugefertiget seye, samtlichen Zollbereuthern und Zöllern den ohngesamten ernstlichen Befehl zugehen zu lassen, wornach alle Schmiersaifen-Waar, so mit dem gedachten Frankenthaler Fabrique Zeichen nicht bezeichnet vorkommen werde, alsogleich confisciret, anneben solches gehörigen Orths mit dem Bemerken schleunigst angezeiget, von

weme

weme Waar beschrieben und bestellet worden, solchemnach obige angesetzte Straf ad 5 Rthlr., und zwarn für jede achtels Tonne ohnnachläßig erhoben werden solle.

Mannheim, den 9ten Jan. 1773.

Chur-Pfalz Regierung.
C. P. Freyherr von Venningen.

Vogel.

23. Erneuertes Verbot der ausländischen Schmier-Seife in der Chur-Pfalz; vom 2ten October 1777.

Ohngeachtet des auf Churfürstl. Höchsten Befehl vom 15ten Decembris 1772 allgemein bekannt gemachten Verbotts, daß keine Cöllnische-oder Schmier-Saif bey Confiscation und fünf Reichsthaler Straf für jede eine Achtels-Tonne eingeführet werden solle, beschiehet gleichwohlen die beschwerende Anzeige der hierwider zerschiedentlich wahrgenommenen Unterschleifen, und Uebertrettungen; der Churfürstliche Höchste Willen, und die darnach strackest einzuleitende Beobachtung wird dahero dem Oberamt wiederholter bedeutet, und ernstlich anbefohlen, nach jenem angelegten Gesatz sich sowohl selbsten zu betragen,

gen, als die Frevlere diesem gemäs strackest zu behandeln, und zu ahnden, so fort die genügliche Verkünd- und Belehrung jedermänniglichen (zu dessen Entzweck die behusige Abdrücke hiebey folgen) zu beobachten.

Mannheim, den 2ten October 1777.

Churpfalz Hofkammer.

Freiherr von Gemmingen.

Heckmann.

---

24. Nürnbergsche Verordnung die Lohe-Fichten betreffend; vom 10ten May 1738.

Zu wissen sey Männiglich, daß ein Hoch-Löblicher Rath der Stadt Nürnberg, die Lohe-Fiechten auf dem Wald Sebaldi, in offenen Huten, nach Walds-Ordnung zu hauen, vergönnen und zulassen, ausgenommen Seeg-Bäumen, und das redliche Zimmer-Holtz, doch dergestalt, daß halb Fiechten und halb Tannen oder Stangen zusammen gehauet, und geladen werden, daß auch ein jeder die Tannen oder Stangen vor den Fiechten hauen soll, dann wer das überführe, der soll für Lohe-Fiechten gepfändet werden. Es sollen auch diejenige, so solche Lohe-Fiechten hauen, oder denen sonst grün Fiechten, wie auch Eichen-Brenn- oder Gipfel-Holtz gegeben wird, dem Lederer-Handwerk zu mehrerem Aufnehmen, und Nutz zu verkauffen, dieselben hinführo in allweg zu schee-

scheelen, und zu lohen schuldig seyn, bey Straff fünff Gulden, auch Verbietung der Wohn und Waid auf dem Wald. Und solle den Forstern und Amtmanns-Knechten, inner und ausser den Höfen, wo sie es ungescheelet betretten und finden, zu pfänden hiemit erlaubet seyn. Zuvor aber, und ehe dann jemand in solche Lohe-Fiechten fahren thut, soll ein jeder seine noch unbezahlte verholtzte Pfand und Urlaub ausrichten und bezahlen, bey jetztgemeldter Straff fünff Gulden, wie dann den Forstern und Amtmanns-Knechten allen Ernsts bey ihren Pflichten auferlegt und anbefohlen worden, dafern sie einigen Walds-Genossen, welcher noch Pfand und anders in das Wald-Amt schuldig, etwas an Brenn-Holtz und andern Gehöltz abgeben würden, daß die Amtmanns-Knecht und Förster, die hinterstellige Pfand aus ihrem eigenen Säckel zu bezahlen schuldig seyn sollen. Und solche Oeffnung der Lohe-Fiechten soll sich anfahen auf den 12ten dieses Monats, und währen biß auf eines Hoch-Löbl. Raths Wiederverbieten. Desgleichen sollen auch die Hirten noch sonsten jemand einiges Vieh in die jungen besämten Felder und Wald-Plätze, darinnen man Schaub aufgesteckt hat, noch weniger in das junge angeflogene Holtz nicht treiben und hüten, bey Straff von jedem Haupt ein Pfund Alt, und vor eine Bürde Wald-Gras fünff Gulden. Sonderlich aber sich männiglich neuer Gebäu, wie die seyn mögen, bevorab neuer Feuer-Recht an- und aufzurichten, gäntzlich enthalten, bey hiebevor verrufter Pön. Sonsten

sten aber ein jeder seine Zimmer und Gebäu vor Regen und Ungewitter bewahren, bey Straff 5 fl. Endlich auch niemand einig Werk-Holtz, ohne habende Erlaubnus im Wald-Amt, den Werk-Leuten oder andern, weder in die Stadt, Gostenhof, Wöhrd, in die Gärten, noch sonsten anderswohin verkauffen, verführen und hingeben, bey Straff 40 Pfund Alt, in der Wald-Ordnung darauf gesetzt, er werde daran betretten oder nicht. Und dieweilen bey einer geraumen Zeit hero dieser Mißbrauch eingerissen, daß sowol inner- als ausserhalb der Meil, die Walds-Genossen auf dem Wald und Reichs-Boden ihre gehöltzte Lohe-Fiechten gescheelet, und dadurch allerley Schalckungen mit untergelauffen; Als will ob Hoch-Löbl. gedachter Rath solche eingeführte Neuerung hiermit alles Ernsts abgeschafft haben, daß, wo einer oder der andere Wald-Genoß, ohne absonderlich in dem Wald-Amt darzu erhaltene Erlaubnus an Scheelung der Lohe-Fiechten auf dem Nürnberger-Wald betretten wird, der solle unfehlbar um 5 fl. vermög der Wald-Ordnung, gestrafft werden. Worbey nochmalen erinnert wird, daß ein jeder innerhalb 14 Tag, denen nechsten zu seinen Marck-Steinen, wo die stehen, und an den Reichs-Boden stossen, raumen, und zu jedem einen Pflocken drey Schuh lang, schlagen soll, bey Straff von jedem Stein einen Gulden. Darnach wisse sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten.

Wald-Amt Sebaldi.
Den 10ten May Ao. 1738.

25. Chur-

25. Churpfälzische Verordnungen die holländische Frucht-Essig-Siederey des Philipp Bauers und Consorten zu Frankenthal betreffend.

a) Vom 26ten März 1777.

Ihro Churfürstliche Durchleucht haben unterm 4ten September dem Philipp Bauer und Consorten insgesamt ein ausschließliches Recht zur Anlage einer so genannten Holländischen Frucht-Essig-Siederey in Frankenthal auf 20 nach einander folgende Jahre, also und dergestalten gnädigst ertheilet, daß während dieser 20 Jahren in ganz Churpfalz keine andere derley Essig-Siederey-Anlage gestattet, und kein fremder Frucht-Essig darinnen, bey Straf der Confiscation aller Geräthschaften und des Essigs für alle und jede Uebertrettere dieses Verbotts, verkauffet, noch verbrauchet werden solle; diese Churfürstliche höchste Begnadigung und angelegtes Gebott hat sohin das Oberamt vermittelst genüglich hier anliegenden Abdrücken offentlich verkünden zu lassen, und zu jener genauesten Beobachtung Zollbereuthere, Zöllere und Visitatores ernstlichst anzuweisen.

Mannheim, den 26ten Merz 1777.

Churpfalz Hofkammer.

Freyherr v. Perglas.

Zeckmann.

b) Von

b) Vom 10ten Juni 1777.

Nach Inhalt deren, denen Eßig-Fabrikanten zu Frankenthal Bauer et Compagnie a Serenissimo unterm 25ten April abhin gnädigst ertheilten Privilegien solle

I. Der Gulden- und Land-Zoll ab dem Frucht-Eßig auf die Helfte gegen den Wein-Eßig, mithin der Gulden-Zoll auf 40- dann der Land-Zoll auf 20 kr. bestimmet, die Fabrikanten aber zu Vermeidung deren Unterschleifen gehalten seyn, bey der Verschickung eigenhändige mit Siegel versehene Beylaubigung nebst ausdrücklicher Bemerkung des Quanti beizulegen, deßgleichen zu Beibehaltung eines wolfeileren Preis.

II. Der Frucht-Eßig überhaupt, er mag zu Frankenthal, oder anderwärts en gros, oder en detaille verkauft werden, nur die Helfte des Umgelds ad 2 fl. und des Lager-Geld ad 1 fl. per Fuder währender Privilegien-Zeit abgegeben, sodann

III. Ersagte Fabrique verbunden seyn, für ihre inn- und außerhalb Frankenthal schroten und brechen lassende Früchten die Accis-Freizeichen von der Zoll-Behörde (die solche ohnentgeldlich abzugeben hat) zu erholen, und auf die Säcke zu heften, wie auch

IV. Mehr erwähnte Fabrique, so wie überhaupt von allen Herrschaftlichen Beschwerden, also auch vom Accis ihrer häuslichen Eßig-Er-

forderniß diese zwanzig-jährige Privilegien-Zeit hindurch, jedoch nur für sich und das Fabriquen-Personale frei belassen, von ohnmittelbarer Fabriquen-Commission jedoch die genaue Aufsicht getragen werden solle, damit hierunter alle dießfalsige Unterschleife vermieden bleiben mögen;

V. Sollen mehrgedachte Fabrikanten die zu Versändung ihres Fabriquen-Gewässer ohnentbährlich benöthigte drei Wallstückere in dem, von der Frankenthaler Feldmeisterei pflichtmäßig höchstens auf 250 fl. Capital geschäzten Werth gegen Entrichtung jährlichs auswerfenden Zinns von 12 fl. 30 kr. überlassen werden. Imgleichen

VI. Dieser Fruchteßig-Fabrique gnädigst verwilligt seyn, daß währender zwanzig-jährigen Privilegien-Zeit in Kurpfälzischen Landen keine andere dergleichen Eßig-Siederey gestattet, auch kein fremder Frucht-Eßig bey Straf der Confiscation eingeführt werden solle.

Das Oberamt vernimmt solches mit dem Bedeuten zur Nachricht und anderweiten Beobachtung, gestalten hiernach besonders Zollbereitere und Zöllere gemeßenst anzuweisen.

Mannheim, den 10ten Junii 1777.

Churpfalz Hofkammer.

Freyherr v. Perglas.

Söldner.

26. Chur-

26. Churfürstliche Brandenburgische im Herzogthume Magdeburg publicirte Ordnung von Erbauung der Mühlen, und vom Zwange zu denenselben; vom 3ten Januar 1688.

§. 1.

Diejenigen, welche auf einem navigablen oder andern Fluß, vor Rechtsverwertherzeit, eine Mühle gebauet, die dem Waßergange und Forth unschädlich, sollen dabey ruhig gelassen werden.

§. 2.

Wann keine Gewißheit vorhanden, ob eine Windmühle auff des Lehns-Grund und Boden erbauet, sie aber dennoch zu stetswehrenden Nutzen des Lehns gebrauchet, soll dieselbe denen Lehnsfolgern, nicht aber denen Land-Erben zu Theil werden.

§. 3.

So soll auch keine Obrigkeit und Beamter bey Straffe 100 Goldgülden sich unternehmen, die Unterthanen zu zwingen, daß sie in einer gewißen Mühle mahlen, sie hätten sich denn vor Alters durch ein sonderlich Real-Pactum dazu verbündlich gemachet, oder es wäre sonst der Zwang rechtsbeständig herbracht.

§. 4.

Es sollen denen Müllern die Mühlen, wie bißhero eingeführet, annoch um die Vierdte Metze in Verwaltung eingethan und gelassen werden, bey deren Verpachtung aber stehet es auf billigmäßiger Vergleichung.

§. 5.

Es sollen die Müller der vierdten Metzen, wie oben berührt, von allem Getrayde, so zu mahlen kömmt, so oft ausgemetzet wird, gestrichen und nicht gehäufft, gewärtig seyn.

§. 6.

Das Mahl-Sichte- oder Beutel-Geld, wie es vor diesem in denen Mühlen, von Bürgern und Bauren, einheimischen und fremden gegeben und genommen worden, soll nochmahls also verbleiben, auch den Mühlen zum Nachtheil keine Neyrung noch Uffsatz gemacht, weniger die Leute mit Trinkgelde beschweret werden, so oft aber dergleichen in Erfahrung kömbt, sollen beyde, der das Trinkgeld fordert und der es giebet, mit unnachläßiger Straffe beleget werden.

§. 7.

Seynd die Müller mit ihren Knappen, Knechten oder Gesellen und andern Gesinde (welche der Meister von dem Seinen unterhalten und besolden muß) alle Mühlen Arbeit vor sich, uff ihre eigene Kosten zumachen und zufertigen schuldig, dazu ihnen von denen Eigenthumbs-Herren

Holtz und bedürffende Materialien sollen verschaffet werden. Die Wasser- und Haupt-Gebäude aber, werden von den Eigenthums Herren gebauet, und müssen die Müller mit dem Gesinde dazu helffen, und zu allen Unkosten den vierten Pfennig darlegen, ingleichen Talck, Oel und Feistes zum Einschmieren der Zapfen und sonsten, so wohl Leinwand vor die Kasten, Hanff, Siebe oder Tollen, Mulden, Besen und dergleichen, vor sich alleine, wie bräuchlich, ohne Zuthun der Gerichte oder Eigenthumbs Herren, schaffen und erhalten.

§. 8.

Es sollen auch die Müller den lauffenden Zeug an Steinen, Holtzwerck und dergleichen, vor sich und mit ihrem Gesinde zumachen, und zu dessen Kosten und Anschaffung den vierten Pfennig zu erlegen schuldig seyn: Mit den andern groß und kleinen Eisenwerck aber, so die Eigenthumbs-Herren zur Stelle bringen lassen, wird es, wie vor stehet, und daß die Meister ihren gebührenden Theil darzu geben, gehalten.

§. 9.

Die neuen Ziehe-Seilen, Wellen, Pantzer-Ketten und andere Schmiede Arbeit, auch was sonst mehr ins Haupt-Gebäude gehöret, bezahlen die Eigenthumbs-Herren; zur Außbesserung aber geben die Müller, wie zu allen andern Ausgaben, den vierten Pfennig, und was geringe Arbeit bey Außbesserung des ersten Werks in den Mühlen ist, das tragen die Müller allein.

§. 10.

So man Holtz zum Mühl-Gebäuden zu kauffen benötiget, sollen die Müller dahin, wo es am füglichsten und besten zu bekommen ist, selbsten ziehen, auffs genaueste handeln, und was an Unkosten, auf die Reise und sonsten gehet, daran den 4ten Pfennig tragen und gut machen.

§. 11.

Es sollen die Müller, welche die Mühlen in Verwaltung und nicht in gewissen Pacht haben, ohne Vorwißen der Eigenthumbs-Herren, oder ihrer zu den Mühlen verordneten, vor sich keinen, wer der auch sey, etwas am Getrayde verkauffen und versprechen.

§. 12.

Das Staub- und Stein-Mehl soll denen Müllern, die Schweine desto besser damit zu mästen, wie bißhero bräuchlich gewesen, ohne Abbruch paßiret und gefolget werden.

§. 13.

Es sollen, neben jedes Orts Obrigkeit und Eigenthumbs-Herren, die Müller gute Achtung und Fleiß darauff haben, daß die Läuffte umb die Mühl-Steine, nicht weiter als zweene Zoll von den Steinen abstehen, bey Straffe 10 Gold-Gülden, die Beutel aber mit Kasten und Leinwand wohl verwahren, daß den Leuten das Ihrige nicht muthwillig verstäubet werde.

§. 14.

§. 14.

Der Knappe oder Mühl-Knecht soll bey dem Mehl-Rapper fleißige Auffsicht haben, daß keine Mühle angelassen werde, es seynd denn die Läuffte mit Kleyen zuvor recht angefüllet.

§. 15.

Arme Leute, die zu halben Scheffeln in die Mühle bringen, sollen nicht abgewiesen, sondern ihnen nach Gelegenheit eine Mühle vergünstiget und eingeräumet werden.

§. 16.

So viel als immer müglich, sollen die Mühlen und Mühl-Höffe, sonderlich bey gefährlichen Zeiten, des Nachts zugehalten, und biß zu Tage verschlossen bleiben.

§. 17.

Es sollen die Müller die Mühlen also anlassen und zwingen, damit das Mehl nicht zu grob werde, und hierinnen unter Armen und Reichen Gleichheit halten.

§. 18.

Es soll kein Müller, noch jemand anders ihrentwegen einigen Mahl- oder Wehr-Pfahl außziehen, verrücken, oder einige Falschheit daran verüben, noch gebrauchen, im Fall aber einer oder der ander darüber betreten, oder dessen durch geschworne Müller oder sonsten mit bestande summarius überführet würde, der soll

in hundert- und nach Befinden in mehr Thaler unnachläßiger Straffe verfallen, auch des Müller-Handwerks verlustig seyn.

§. 19.

Nebst diesem soll kein neuer Fach-Baum einseitig und ohne Beysenn Geschworner, auch nechst-benachbarter Müller, unten und oben, wie auch gewisser Abgeordneter von denen Obern und Mühl-Herren geleget, und alsdann solchen neuen Fach-Baum über den Mahl-Pfahl mehr nicht, denn ein einiger Zoll zugegeben werden, ebenmäßig bey hundert und mehr Thaler unnachläßiger Straffe.

§. 20.

Würde auch ein Müller durch gewiße hierzu vereydigte Personen überführet werden, daß er den neuen Fach-Baum auf den Hacken mit Keilen oder andern verfälschet, und also über den Mahl-Pfahl erhöhet, oder auf dem Fach-Baum Seile, Leisten, oder dergleichen etwas gehefftet, der soll gleichmäßige Straffe erlegen, und bey dem Müller-Handwerk nicht mehr geduldet werden.

§. 21.

Dafern in Legung eines neuen Fach-Baums die Hacken umb viel oder wenig zu niedrig gemachet befunden würden, so sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder Brettern unter dem Fach-Baum erhöhet, sondern neue Hacken in rechter

Höhe gantz ohne allen falsch gemachet und darauff der Fach-Baum ohn einige Unterlage, durch gewisse dazu vereydete Personen, in beyseyn zweyer nechst angesessener Müller, bey Vermeidung vorgedachter Straffe und Verlust des Müller-Handwerks richtig geleget werden.

§. 22.

Im fall es sich begebe, daß ein Fach-Baum gesuncken were, der soll ohne beyseyn, Erkäntniß und Zuthun der Obern, darunter die Mühle gelegen, wie auch derer nechst-angesessenen Müller und anderer dazu vereydeter Personen, bey Vermeidung jetzt berührter Straffe, nicht wieder erhöhet, noch einiger Gestalt verändert werden.

§. 23.

Sollte sichs auch jemands unternehmen, die Bretter auß den Gerinnen übern Fach-Baum vorgehen zulassen, und damit denselben zu erhöhen, der soll zum ersten, da er dessen überfindig wird, in hundert Thaler Straffe verfallen seyn, dergestalt, daß wann das Verbrechen in unsern Ambts-Mühlen vorgangen, die Straffe unserer Magdeb: Renth-Cammer erleget, auch in Städten, Flecken und Dörffern, jedes Orts Magistrat und Gerichts-Obrigkeit bezahlet werden sollen; da er aber zum andernmahle auff solcher That und Falschheit ergriffen würde, soll er alsdenn Zwey hundert Thaler Straffe auff vorige masse erlegen, und auff dem Handwercke weiter nicht geduldet werden.

§. 24.

Welcher Müller das Wehr höher halten würde, denn der Mahl-Pfahl ausweiset, und nachdem es neu beleget, mit Sande beführet und einmahl das Wasser darüber gangen ist, derselbe soll, ümb so viel Zölle es von denen Geschwornen in der Besichtigung höher befunden, in so viel Thaler doppelt zur Straffe verfallen seyn, und dergleichen soll auch bey denen erhöheten Schutz-Brettern beobachtet, deren keines aber höher als anderthalb Ellen gehalten werden; Und wann große Wasserfluthen vorfallen, es sey zu Winter- oder Sommers-Zeit, soll jeder Müller die wüsten Gerinne oder Schleusen, so wohl auch die Fischereyen gäntzlich öffnen und auffziehen, auch einig Schutz-Brett darinnen nicht vorstehen lassen, bey Straffe 30 Thaler.

§. 25.

Es soll auch einem jeden Müller zu aller Zeit, ohne einige Hindernüß nachgelassen seyn und frey stehen, wann er einigen Mangel verspüret, seines nechsten Nachbars Mühlen über und unter ihme zubesichtigen, und da er einigen Tadel oder Unfug befindet, bey seines Eydes-Pflichten schuldig seyn, dessen Obrigkeit alsobald Bericht davon zuthun, darauff dann selbige durch einige hierzu vereydete Müller solche Gebrechen besichtigen lassen, und so einer brüchig befunden, selben zu oberwehnter Straffe durch die Obrigkeit jedes Orts, darunter die Mühlen gelegen, gezogen

gen, und daneben zu Abstattung billig-mäßiger Besichtigungs-Gebühren angehalten werden.

§. 26.

So oft ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselben Anfangs mit Kleyen oder Stein-Mehl, wie gebräuchlich, zu beschütten, und ehe solches geschiehet, keine Getrayde zum Schaden und Nachtheil der Mühl Gäste darauffbringen lassen.

§. 27.

Die Becker aber sollen die Läuffte ihrer Mühlen, welche sie beschütten, nicht allein Anfangs, sondern auch, so offt sie das einmahl darauf zugerichtete Getrayde abmahlen, und auffs neue auffschütten, allemal entweder selbst ausfüllen, oder aber dem Müller dafür, von jeder Mühle, so sie gebrauchet, vor jedesmahl zwey Mühl-Fasse voll Kleyen zurück zulassen schuldig seyn.

§. 28.

Kein Müller soll dem andern seine Mahl-Gäste auf einigerley Weise abspenstig machen, bey Straffe zehen Thaler, so offt jemand hierinnen brüchig befunden wird.

§. 29.

Weil auch viel Klage einkömbt, daß die Mahl-Gäste, vornehmlich die Becker, wann sie etwas zumahlen bringen, weniger als sie haben ansagen, und dadurch die Mühlen umb die

Metze

Metze betrügen und bevortheilen, als sollen die Müller darauff ein wachendes Auge führen, so offt es vermerket, jedes Orts Obrigkeit solches alsobalden anzudeuten schuldig seyn, welche nach Befindung alle und jede Uebermase hinwegnehmen, und in Metz-Kasten bringen zu lassen, hiermit befehliget seyn.

§. 30.

Die allzu großen Säcke, deren sich bißhero etliche eigennützige Leute zu ihren Vortheil und zu mercklichen Schaden, so wohl derer Mühl-Herren als Müller gebrauchet, sollen durchaus nicht mehr geduldet, und hinfüro keiner, so über drey Scheffel hält, jedesmahl bey einem Thaler Straffe, in die Mühle gebracht, und zu dem Ende eiserne Stäbe, mit gewissen darauff bezeichneten Maaß, wie weit und wie lang die Becker, Stärckemacher und Brandwein-Brenner ihre Säcke führen mögen, angehenget werden, und sollen so wohl diese als andere Mühl-Gäste das Getrayde an rechten unverfälschten Landüblichen Korn-Maaß in die Mühle bringen, und ihnen hierinnen bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit, worunter die Mühle gehörig, einigen Vortheil oder Betrug darunter zusuchen, nicht verstattet werden.

§. 31.

Und nachdem auch zeithero angemerket worden, daß dadurch, wann die Becker auff einmahl und auff eine Mühle zwanzig und mehr Scheffel zugerichtet und abgemahlen, viel Zeit und

Weile

Weile bey abgeschärfften Steinen verderbet, und denen andern Mühl-Gästen große Verhindernuß, in der Mühle aber, Verlust und Abgang verursachet worden; so soll ihnen hinfüro über zwölff biß fünffzehen Scheffel auff eine Mühle und auf eine Schärffe zuzurichten, bey willkührlicher Straffe nicht zugelassen werden.

§. 32.

Die Metzen in allen und jeden Mühlen des Hertzogthumbs Magdeburg, sollen eigentlich auf den sechszehnten Theil eines rechten jedes Orts bräuchlichen Scheffels eingerichtet und verglichen, auch mit unveränderlichen Wapen gezeichnet, und an jede ein eisern Streich-Scheidlein, vermittelst einer Ketten befestiget seyn, und zum Vermetzen keine andere gebrauchet werden, bey fünfzig Thaler unnachläßiger Straffe.

§. 33.

Es soll von jedem Scheffel Geträydig, so zumahlen in die Mühle gebracht wird, gleich durchgehends, es sey Adel oder Unadel, die sechszehende Metze, und nicht weniger oder mehr, jedoch aber, was das Schrot-Getreyde anlanget, von anderthalben Scheffel nur eine Metze genommen werden, welche Oerter aber es hergebracht, daß von einem Scheffel Schrot-Geträydig eine Metze oder weniger, oder ein gewisses Mahl-Geld genommen wird, dabey wird es nochmahls gelassen.

§. 34.

§. 34.

Es soll proportionabiliter von drittehalben Scheffeln zwey Metzen genommen und berechnet werden.

§. 35.

Die Müller sollen keinmahl vor sich alleine, ohne Beyseyn des Knappen oder Metzners die Metze von den Mahl-Gästen nehmen, deßgleichen der Knappe, Mühl-Knecht oder Metzner, ohne Beyseyn des Meisters auch nicht thun soll, und so dann, was sie metzen, treulich in den Metz-Kasten schütten, alle beyde, als Meister, Knecht oder Knappe, jeder ein Kerbholtz halten, die Metze so viel eingenommen, bey ihren Pflichten auffschneiden, das Kerbholtz ein jeder verwahrlich haben, und dann bey jedem Außmetzen, oder wann es begehret wird, solche Höltzer denen Eigenthumbs-Herren oder deren Bedienten vorzeigen, damit gesehen werden kan, wie es mit dem aus dem Metz-Kasten genommenen Geträyde überein kömmt; an welchen Orten aber ein gewisser Metzner oder Mühl-Schreiber bestellet, dabey hat es sein Bewenden.

§. 36.

Die Anzahl der Mühl-Esel, wie hergebracht, soll ein jedweder Müller vor voll und ohne Abbruch halten, damit deßwegen an der Mühlen-Nutzungen nichts zurücke bleiben, und sich mit der angeordneten Huth und Fütterung gäntzlichen begnügen laßen, auch sich sonsten einiges Wie-

sewachses

sewachses, Gräserey und Huthung, es sey in Werdern an Obst, oder Garten, noch auff andern der Obrigkeit behörigen Aeckern und Wiesen, ohne Bewilligung, oder Nachlassung derselben nichts anmassen, es wäre denn, daß von Aemtern und Gerichten dergleichen zuentrathen, sonst ausgethan und vermiethet würde, auff solchen Fall soll ihnen, auf Begehren, vor andern und Frembden umb einen billigen und üblichen Zinß etwas gelassen und eingeräumet, auch auff die Esel ein gewisses Winter-Futter an Getrayde verordnet werden, dargegen soll der Mißbrauch, indeme alle Tage zuvorhero man Getrayde vor die Esel genommen, und nicht berechnet worden, hiermit gantz abgeschaffet seyn.

§. 37.

Auff die Esel-Treiber sollen die Müller, neben den darzu verordneten, gute und fleißige Obsicht haben, daß sie mit allen deme, was ihnen am Getrayde und Mehl vertrauet, richtig und unverdächtig umbgehen, bey den Beckern richtig umbfragen und ansagen, des Sonntags und andern hohen Fest- Buß- und Bet-Tagen, niemandes, es sey Getrayde, Mehl oder Maltz, heim oder in die Brauhäuser treiben.

§. 38.

Damit auch denen Mahl-Gästen, durch der Esel-Treiber Unachtsamkeit, Unfleiß und Muthwill, an ihrem Gute kein Schade, indeme die Esel die Säcke auffbeissen, und zerreissen, geschehen

schehen möge; Sollen die Müller davor allezeit sorgfältig, oder den Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

§. 39.

Die Esel-Treiber sollen auch das Metz-Geträydig, wohin es begehret wird, treiben, ingleichen unserer Aembter Geträydig in die Mühle hohlen und wieder dahin lieffern, wofür auch allenfalls die Müller sorgen müssen, in gemein aber das Geträydig ohne einigen Verzug dem, so es bestellet, abhohlen, und niemand umb Trinckgeldes willen auffhalten; Es stehet aber auch einem jedweden frey, sein Geträydig auff Wagen oder sonst in die Mühlen bringen und daraus wiederhohlen zu lassen.

§. 40.

Es verbleibet bey dem jedes Orts hergebrachten Treibe- und Beutel-Gelde, sowohl von Mahlen als Schroten, jedoch ist denen Müllern gegen die Becker, wann sie eine ziemliche Quantität miteinander mahlen, einige moderation, so viel das Beutelgeld betrifft, und weiter nicht, zu gebrauchen unbenommen, und soll hierüber niemand mit Abforderung einiges absonderlichen Mahl-Geldes beschweret werden.

§. 41.

Es soll jeder Müller schuldig seyn, seine Mahl-Gäste nach rechter Ordnung, wie die zumahlen bringen, und in die Mühle kommen, oder das Mahlen vorher bestellen, mit dem mahlen

len zu fördern, und keinen umb Gunst, Geschenck oder Trinckgeld dem andern vorziehen, es geschehe denn mit des Mühl-Gastes, welchen die Ordnung des mahlens betrifft, guten Willen, oder aus dessen eigener Verzögerung, oder auch aus euserster Nothwendigkeit.

§. 42.

Wann es sich begebe, daß ein Müller oder dessen Oberer einen Grund und Damm-Bau oder Graben-Räumung vornehmen müste, und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könte, auff den Fall soll der Müller, so über oder unter ihme gelegen, auff erfordern, vier Wochen lang mit dem mahlen, alten Herkommen und Gebrauch nach, innen zu halten schuldig seyn.

§. 43.

Und damit so viel weniger wider diese Ordnung möge gehandelt, sondern alles zu guter Observanz gebracht, auch darinnen erhalten werden, so sollen die benachbarten Müller oder Mühl-Schreiber einander fleißig und zum wenigsten die Woche zweymahl, auch sonsten, so offt es die Nothdurfft erfordern wird, und Verhinderung an Mehl- oder Wehr-Pfahlen, Fach-Bäumen, Schutz-Brettern und dergleichen vorfallen, visitiren, und alle befindende contraventiones und Gebrechen gehöriger Orten zu nöthiger remedirung pflichtmäßig anzeigen, an solcher Visitation auch denenselben die Müller weder für sich selbst, noch ihr Gesinde oder andere,

keine Hinderung thun, es geschehe auch auff was Masse es wolle, bey willkührlicher, ernster und unnachläßiger Bestraffung.

§. 44.

Weil auch befunden worden, daß das anflössende Bauholtz in dem Mühl-Graben, vor dem Moritz-Thor und unter der also genannten Häscher Brücke an unserer Stadt Halle beylangen Stillager sehr schädlich, als soll hinfüro dergleichen über zwey Tage derer Orten nicht geduldet, sondern die Holtz-Händler solches alsofort herauszuschaffen, durch die Giebichensteinische Beambte, vermittelst nachdrücklicher Bestraffung, angehalten werden.

§. 45.

Nachdem uns auch vorkommen, daß die Müller bey den Mühlen und Dämmen, mit den Reisen und Strohm-Körben sich der Fischereyen unternehmen, ungeachtet sie das herbringen oder von wem es angeordnet und nachgegeben, nicht zu bescheinigen; So lassen wir es zwar vor dießmahl, (doch vorbehältlichen, solche Fischereyen zu unserm bessern Nutzen jedesmahl zu ändern) also und dergestalt geschehen, daß alle gefangene Haupt-Fische, an Lachsen, Lampreten, Ahlen, Karpen, Hechten und andern dergleichen grossen Sorten zu jederzeit ohne Unterschleiff in unsere Aembter oder jedes Orts Obrigkeit, worinnen die Mühlen gelegen, wie es jedes Orts hergebracht, gegen Abgebung

des

des gewöhnlichen Fangerlohns, als von jedem Lachße sechs- und von der Lamprete drey Groschen, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, von den Müllern eingeantwortet werden sollen.

§. 46.

Feuer und Licht sollen die Müller in besondern guten Acht haben, und wo durch Ihr und der Ihrigen Verwarlosung, (da Gott vor sey) Feuer-Schade sich ereignete, soll solcher auff jedes Orts Obrigkeit Erkäntniß und Ermeßigung stehen, auch jedweder Müller mit seinem Vermögen jure tacitæ hypothecæ zu jederzeit davor seyn und hafften: Zu mehrer Verhütung dessen, sollen sie niemand frembdes noch verdächtiges hausen noch herbergen, vielweniger Brantewein- und Nacht-Zechen vor sich selbst anstellen, noch andern verstatten, und den Mahl-Gästen mit Lichten in den Mühlen herumb zu leuchten nicht nachgeben, sondern solches und allen andern Muthwillen, so in theils Mühlen, absonderlich bey Nachts-Zeit getrieben werden soll, abzuschaffen, ihnen bey Vermeidung unserer Ungnade angelegen seyn lassen.

§. 47.

Nachdem auch zuweilen den Müllern von den muthwilligen umblauffenden Mühl-Knappen, die an keinem Orte umb keinen billigen Lohn dienen wollen, viel Verdruß und Beschwerung zugezogen wird; als soll hinfüro kein Wanders-Gesell ohne Arbeit über eine Nacht in einer Mühle geduldet werden.

§. 48.

Würde aber ein Mühl-Knappe, welcher sich zu einem Meister auff gewisse Zeit versprochen, ohne erhebliche Ursachen, aus dem Dienste gehen, der soll ein halb Jahr dienstloß bleiben, im Fall er aber von einem andern des Hertzogthumbs dennoch in Arbeit aufgenommen würde, derselbige Meister soll umb zehen Thaler gestrafft werden.

§. 49.

Kein Knappe oder Mühl-Knecht soll ohne seines Meisters Vergünstigung, über Nacht aus der Mühle bleiben, bey Straffe zwölff Groschen.

§. 50.

Nachdem sich auch Leute finden, welche den andern umbs Lohn mahlen, dahero die Mühlen einnehmen, und solche etliche Wochen behalten, daß kein Gesinde darzu gelangen kann, dabey auch das Lohn steigern, als sollen die Müller keinen, der umbs Lohn mahlet, mehr als drey Tage aneinander eine Mühle einzunehmen verstatten, bey drey Thaler Straffe, damit auch andere zur Mühle kommen können: Es wird aber denjenigen, welche umbs Lohn mahlen wollen, nicht mehr denn sechs Pfennige von einem hällischen Scheffel zu nehmen vergünstiget, oder da sie mehrers begehren, ihnen die Mühlen zu verbieten seyn.

§. 51.

Auff diese Ordnung nun sollen alle Müller beeydiget, auch ihre Bestallungen darauff gerichtet werden.

§. 52.

Sollten sich mehr Fälle, als darinnen enthalten; so das Austreten, Steigerung der Wasser, mit Flachs Rösten, Pfähle stossen oder aus andern Ursachen zutragen, dieselben sollen jedes Orts Obrigkeit gemeldet, die Mängel besichtiget und denselben abgeholffen werden.

* *

27. Herzoglich-Braunschweigsche Verordnung gegen die schlechte Arbeit der Schuster; vom 27. Jan. 1767.

Da vorgekommen, was gestalt von einigen hiesigen Schustern untaugliche Arbeit verfertiget wurde, und bey dem hiesigen Policey-Departement die Verfügung gemacht worden, daß die künftig darüber vorfallende Beschwerden auf deßfalsige Anzeige bey dem nächsten Districts Commissario sofort ohne Weitläuftigkeit und ohne Erlegung einiger Gebühren untersuchet, prompte Justitz administriret, und die Contravenienten nachdrücklich bestrafet werden sollen: So wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den 27ten Jan. 1767.

Policey-Departement hieselbst.

28. Marggräflich-Baaden-Baadensche Verordnung, das Verbott der Ausführung der Kohlen ausser Lands betreffend.

Rastatt, den 7. Sept. 1767.

Serenissimus haben mißfällig zu vernehmen gehabt, daß gegen die wiederholte Verordnungen, keine Kohlen ausser Lands zu führen, von zerschiedenen Unterthanen mehrere Wägen Kohlen ohne Scheu auswärts verführet worden, auch noch täglich damit continuiret werde; Und wie man nun bey solchen Umständen sich veranlasset siehet, die wegen der Kohlen-Ausfuhr wiederhohlter ergangene Verordnungen und respective Verbotte zu erneuren; als geschiehet Hochfürstl. Marggr. Baadischem Oberamt zu N. hiermit der Auftrag, dessen Ober-Amts-Untergegebenen die Ausfuhr deren Kohlen wiederhohlter alles Ernstes zu untersagen, fort selbe zu Vermeydung alles Unterschleises dahin anzuweisen, sich bey 20 Rthlr. Strafe auf jeden Wagen nicht zu unterfangen, einige Kohlen, ohne vorherige von Hochfürstl. Regierung oder Hof-Cammer, oder Fürstl. Forst-Amt erhaltene schriftliche Erlaubniß, ausser denen Fürstl. Landen zu verführen.

Wie dann er Ober-Amtmann N. hiernach den in seinem Amt befindlichen Zollbereuter auf das schärfeste anzuweisen hat, die genaueste Auf-

sicht

sicht deßfals zu tragen, gleich dann auch die Zöllere dahin zu instruiren seynd, daß selbe keine dergleichen Fuhr, welche sich nicht mit einem Schein von Fürstlicher Hof Cammer wird legitimiren können, paßiren lassen, sondern selbe anhalten, und davon jedesmahlen die ohngesäumte Anzeige thun sollen.

Decretum ut supra.

29. Hochfürstlich-Würzburgische Wiederholung des Verbotts der Tabacks-Contrebande.

Würzburg, den 16ten Juli 1767.

Nachdeme die unterthänigste Anzeige beschehen, daß das unterm 12ten May a. c. wegen dem Taback erlassene Hochfürstl. Land-Mandat an ein- und anderem Ort nicht zur behörigen Publication gebracht worden, und daher auch von denen Hochfürstl. so im- als mediat-Unterthanen die schuldigste Folge nicht geleistet werde, solchem gleichwohlen in allen ohnverbrüchlich nachgelebet werden solle; Als werden sämtliche Hochfürstl. Beamte, Stifter und Clöster hierdurch alles Ernstes angewiesen, denen sämtlichen Landes-Unterthanen Eingangs-ermeldte Verordnung nochmahlen ohnverzüglich zu publiciren, und daß solches würklich beschehen, mittels Ein-

schickung derer von jeden Orts Burgermeistern und Rath, Gericht, Schultheisen, Dorfsmeistern oder sonstigen vorgesetzten Personen ausgestellten Attestaten hinlänglich zu dociren, und ihre Berichten nebst denen Attestaten innerhalb 14 Tägen, bey Vermeydung ohnnachsichtlicher Strafe, an die Hochfürstliche gnädigst angeordnete Commißion einzuschicken, mit dem fernerweiten Anhang, daß, woferne künftighin Frevlere betretten werden sollten, welche sich mit der unterlassenen Publication dieser Hochfürstlichen Landes-Verordnung entschuldigen, und solche Unterlassung darthuen würden, alsdann die verwürckte Mandatmäßige Strafe an demjenigen Stift oder Closter, auch Hochfürstlichen Beamten selbsten, welche die Publication unterlassen haben, ohne einzige Rücksicht exequiret, auch wegen geflissentlicher Verachtung sothaner Hochfürstlichen Befehle die fernerweite Ahndung, gegen solche vorgekehret werden solle.

Wobey auch denen Hochfürstlichen Beamten, Stifteren und Clösteren der weiter gnädigste Befehl hiemit zugehet, daß, wann die verpflichtete Ueberreuthere Contraband bey ein- oder anderem antreffen, und bey Amt die behörige Anzeige hievon machen, dieselbe nicht nur den denuntiirenden Ueberreuther selbsten, sondern auch ohne derenselben Anzeige denen betrettenen Frevler in Mandat-widriger Befindung ex officio ad Protocollum hören, auch nach Maasgab der hierinfals im Druck erlassenen gnädigsten Verordnung

ordnung die Uebertrettere strafen, in soferne aber ein besonderer Anstand sich äussern würde, nebst beygelegten Protocoll anhero einberichten sollen.

Decretum Würzburg den 16ten Julii 1767.

(L.S.)

Hochfürstl. Würzburg. gnädigst angeordnete Commißion.

30. Königlich-Preussische Declaration, wegen perpetuirlicher Zins-Zahlung a 10 pro Cento von denen Tabacks-Actien, und daß solche Zins-Zahlung durch die Churmärkische Landschaft versichert und geschehen werde.

Berlin, den 23ten Juli 1767.

Wir Friedrich, König ꝛc. Entbieten allen und jeden, besonders denen Interessenten, welche im Jahr 1765 zu der damahligen auf 15 Jahre octroirten General-Tabacks-Pacht in Unseren Staaten, welche gegenwärtig in eine beständige Administration verändert worden, Capitalia gegen erhaltene Actien von damahligen Directoren und General-Pächtern beleget, oder der-

gleichen Actien in Händen haben, Unsern gnädigsten Gruß zuvor, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Daß Wir zu mehrerer Accreditirung der Tabaks-Actien und Versicherung dererjenigen, so Capitalia dagegen eingeleget haben, auch zu thätiger Widerlegung aller von übel intentionirten, oder nicht genugsam unterrichteten, ausgebreiteten, den Cours dieser Actien in etwas gehemmet habenden Gerüchte, als würden die, denen Actionisten zu zehen pro Cento von ihren Capitalien versprochene jährliche Zinsen, auf geringeren Zins-Fuß herunter gesetzet werden, in höchsten Gnaden den Entschluß gefaßet, die alljährliche und beständige Verzinsung dieser Capitalien zu zehen pro Cento durch Unsere getreue Churmärkische Landschaft assecuriren und würklich leisten zu lassen, zu dem Ende auch mit ihr gegen Anweisung des dazu benöthigten hinreichenden und sichern Fonds die Einrichtung getroffen, daß dieselbe solche Zins-Zahlungen zu zehen pro Cento in halbjährigen Terminen allhier in Berlin richtig und promptest, und zwar von denen in Golde stehenden Capitalien in guten Golde oder in Courant mit fünf pro Cento agio, leisten, auch zuförderst denen Interessenten gegen Rückgabe der in Anno 1765 von damahligen Directoren und General-Pächtern erhaltenen Actien, neue, von dem Landschaftlichen Directore und Anwesenden verordneten der Churmärkischen Landschaft unterzeichnete Bescheinigungen, über die der Zeit belegte Capitalia, und die Coupons auf die davon

in halbjährigen Terminen, zehen pro Cento jährlich belangende, zu bezahlende Zinsen, zustellen lassen wird.

Welchemnach die Inhabere gedachter Actien sich von dem ersten November a. c. an, bis zum 15ten d. m. Vormittags mit ihren Actien in dem Hause der General-Tabacks-Administration auf der Casse, bey Unserem Hofrath und Land-Rentmeister Buchholz zu melden, und solche Bescheinigungen und Zins-Coupons gegen Rückgabe derer anno 1765 erhaltenen Actien abfordern, und zugleich die vom ersten May bis ersten November zahlbar werdende Zinsen erheben können. Wobey Wir sämtlichen Interessenten nochmals versichern lassen, daß die Zahlung der Zinsen von ihren Capitalien ohne einige Veränderung und Verkürzung zu zehen pro Cento auf beständig geschehen solle. Sollten auch einige Interessenten sich genöthiget sehen, ihre eingeschossene Capitalia zurück zu nehmen, so haben sich solche dieserhalb bey der General-Tabacks-Administration und deren Haupt-Casse zu melden, und nach einer sechs monatlichen Aufkündigungs-Zeit von selbiger die Rückzahlung des Capitals zu gewärtigen, indem die Verbindlichkeit Unserer getreuen Churmärkischen Landschaft nicht weiter, als auf die unveränderlich und gewiß zu zehen pro Cento erfolgen sollende Zins-Zahlungen, gehet, wegen derer Capitalien selbsten aber, und deren Zurück-Zahlung

die beständig vorhandene Fonds der General-Tabacks-Administration denen Actionairs zur Sicherheit haften.

Urkundlich haben Wir dieses zu jedermanns Kundschaft und nöthiger Achtung bringen lassen.

Gegeben unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygesetzten Königl. Insiegel in Berlin den 23ten Julii 1767.

Friedrich.

(L.S.)

Christian Reuß,
Freyherr v. d. Horst.

31. Chur-Sächsisches Mandat, wegen Einschränkung des Dorf-Handels und der Handwerker auf dem Lande.

Dreßden, den 29ten Jan. 1767.

Wir Xaverius von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen rc. Herzog zu Sachsen rc. der Chur Sachsen Administrator &c. Entbieten allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-Crays- und Amts-Haupt-Leuten,

leuten, Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Burgermeistern und Räthen in Städten, Richter und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in diesem Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen.

Nachdem wegen des, zum Nachtheil der Städte, von Zeit zu Zeit sich weiter ausgebreiteten Dorf-Handels, und Treibung der Handwerker auf dem Lande, verschiedentlich und noch bey letzterm allgemeinen Land-Tage, unterthänigste Beschwerde geführet worden.

So haben Wir, um denen deßfalls sich eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen abhelfliche Maße zu geben, und dadurch nicht nur denen Städten, zu Verhütung des ihnen drohenden gänzlichen Verfalls, die zur Ungebühr entzogene Nahrung wieder zuzuwenden, sondern auch zugleich die Landleute vom bürgerlichen Gewerbe auf Dörfern ab- und zu ihrer ursprünglichen Bestimmung bey der Landwirthschaft wiederum zurücke zu bringen, mithin dem Mangel an Gesinde und Tagelöhnern abzuhelfen, und den Acker-Bau ebenfalls in bessern Umtrieb zu setzen, überhaupt aber zwischen beyden Arten der Nahrung und Beschäftigung, das der Verfassung und dem gemeinen Besten gemäße Verhältniß herzustellen, nachfolgende Einrichtung zu treffen, der Nothdurft befunden.

1) Wird

1) Wird aller Handel im Ganzen auf dem Lande, es sey mit was vor Waaren es wolle, so wohl deren Niederlage daselbst bey Strafe der Confiscation, oder, wenn die Waaren nicht mehr vorhanden, bey zwanzig Thaler Geld-Buße, auf jeden Contraventions-Fall, hiermit untersaget, und es hat sich dessen niemand auf einige Weise zu unterfangen, er habe denn, wenn besondere Umstände eintretten, respective von der Churfürstlichen Landes- oder übrigen Regierungen ausdrückliche Vergünstigungen darzu erhalten, alle diejenigen aber, so außerdem dergleichen Niederlage auf Dörfern haben, müssen sich sothane Waaren binnen sechs Monathen von Publication dieses Mandats an, entweder durch Versendung außer Landes oder Verkaufung an andere, so damit zu handeln berechtiget sind, bey ebenmäßiger Strafe entschütten. So viel hingegen den einzelnen Verkauf der erhandelten Waaren auf dem Lande betrift, verbleibt es zwar ebenfalls bey dem in der Landes-Ordnung enthaltenem Verbote des Dorf-Handels.

Da aber der Landmann verschiedener zuweilen nur in Kleinigkeiten bestehender Bedürfnisse nicht entübriget seyn kan, und deren Erholung aus der Stadt, so oft fast deren täglich vorfallender nicht selten unverzüglicher Gebrauch erfordert, mit einer sich nicht verlohnenden Mühe und Versäumniß der Zeit verknüpfet seyn würde;

So finden Wir selbigen so schlechterdings aufzuheben nicht thunlich, haben jedoch derglei-

chen

chen Krämerey in engere Grenzen einzuschließen, für nöthig erachtet, dergestalt, daß noch zur Zeit und bis zu weiterer Verordnung

1) Nur nachverzeichnete Bedürfniße, als Baum, Rübsen- und Lein-Oel, Inselt und Inselt-Lichte, Schwefel, Feuer-Schwamm, geringer Rauch-Taback, kurze Tabacks-Pfeifen, innländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Näh-Steck-Strick- und Senck-Nadeln, Stricke und Zieh-Stränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüre, wovon die Elle nicht über drey Pfennige verkaufet wird, innländische Zugemüßen und Victualien, ferner Syrop, Eßig, Heringe, Kümmel, Wachholdern und allerhand in der Wirthschaft nöthige getrocknete Kräuter von denen Dorf-Krämern geführet, jedoch nur einzeln aus der Hand verkaufet werden dürfen.

Hingegen wird die Kramerey mit allem, was vorher nicht ausdrücklich benannt, als Thee, Caffee, Zucker, und wie es sonst Nahmen haben mag, auf dem Lande inn- und außerhalb einer Viertel Meile von einer accisbaren Stadt, bey unnachbleiblicher Strafe der Confiscation und wenn die Veräusserung bereits geschehen, bey fünf Thaler, und nach Befinden einer höhern dem Betrag der verkauften Waaren proportionirten Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, gänzlich verboten.

2) Müssen die denen Dorf-Krämern zugelassene Bedürfnisse, in so ferne sie nicht auf denen Dörfern erzielet werden, oder zu denen inlän-

inländischen Victualien gehören, einzig und allein aus accisbaren Städten, jedoch wegen der in denen Meß-Orten, Leipzig und Naumburg, eingeführten besondern General-Accis-Verfassung nicht von daher, vielweniger außerhalb der Chur-Sächsischen Lande, gleichfalls bey Strafe der Confiscation erholet werden, und soll blos denen innerhalb einer Meil Weges von ernannten beyden Meß-Orten gelegenen Dorfschaften der Einkauf der ihnen nachgelassenen Bedürfnisse allda erlaubet seyn.

Gleichwie nun die in obiger Maße zu Erholung ihrer Bedürfnisse in die accisbaren Städte gewiesene Dorf-Krämer zu Haltung behöriger Accis-Bücher anzuweisen, nicht minder deren Kram-Läden oder dergleichen Behältnisse zu Erforschung der Uebertretungen dieses Mandats von Zeit zu Zeit unvermuthet zu visitiren sind; also haben diejenigen, denen die Erholung ihres Bedürfnisses aus Leipzig und Naumburg nachgelassen, bey Einbringung ihrer Waaren sich so gleich bey denen Dorf-Accis-Einnahmen zu melden, selbige daselbst Stück vor Stück vorzuzeigen, und zu vergeben, nicht minder sind bey selbigen, so oft es nöthig erachtet wird, Visitationes anzustellen.

3) Soll fürs künftige in einem Dorfe nur einer Person Krämerey zu treiben nachgelassen seyn, es darf aber dieselbe, wenn sie gleich ein gelernter Krämer wäre, weder Jungen lehren, noch Diener halten, auch sonsten nichts,

als

als was oben specificiret worden, führen und verkaufen. Wären aber an einem oder dem andern Orte auf dem Land allbereits mehrere vorhanden, so sind selbige, wenn ihnen nicht rechtliche Entscheidungen entgegen stehen, als in welchem Fall solchen gemäß verfahren werden soll, zwar für ihre Person auf Lebenszeit daselbst zu dulden, nach ihrem Absterben aber dürfen keine andere sich der alsdann nur auf eine einzige Person erstreckenden Freyheit anmaßen; es wäre denn, daß wegen Größe des Orts, oder anderer besonderer Umstände, so mittelst Berichts respective zu der Churfürstlichen Landes- und denen übrigen Regierungen anzuzeigen und gänzlich beyzubringen sind, besondere Concession ausgewürket würde.

In Verfolg dessen sollen alle die, so Dorf-Krämerey treiben, sich dererjenigen Waaren, welche ihnen obgedachter maßen, auf dem Lande zu verkaufen nicht erlaubet sind, binnen sechs Monathen, von Zeit der Publication dieses Mandats an, völlig entschütten, und dergleichen fürohin, bey Vermeydung ohnfehlbarer Confiscation, nicht wieder anschaffen.

Damit aber dieser Anordnung gebührend nachgelebet werde, so haben die Beamten- und Gerichts-Obrigkeiten, so fort nach Publication dieses Mandats, bey denen unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Dorf-Krämern zu visitiren, und die bey denenselben vorhandene, ihnen in Zukunft zu verkaufen untersagte, Waaren genau

zu verzeichnen, auch, daß solche durch Einbringung neuer dergleichen Waaren nicht vermehret werden, Obsicht zu führen, nicht minder nach Ablauf vorbemeldeter sechs-monatlichen Frist bey ernannten Dorf-Krämern eine anderweite genaue Visitation vorzunehmen, und woferne bey selbigen annoch einige unzuläßige Waaren angetroffen werden, deren sie sich binnen sothanen sechs Monathen, alles angewandten Fleisses ungeachtet, zu entschüttet nicht vermocht, solche sofort zu versiegeln, auch dergleichen anders nicht, als zur Versendung außer Landes, oder Verkaufung an diejenigen, so damit zu handeln berechtiget sind, da von eines oder das andere zuvor hinlänglich bescheiniget werden muß, wieder frey zu geben.

II. Sollen fürs künftige auf dem Lande, es sey inn- oder außerhalb einer viertel Meile von einer Stadt, vor der Hand, und bis zu weiterer Verordnung nur die Handwerker der Zimmerleute, Maurer, Schneider, Grob- und Huf-Schmiede und Wagner, oder Stell- und Schirrmacher, welche letztere drey Benennungen allhier für einerley Handthierung genommen werden, und außer selbigen keine andere gestattet seyn.

Es darf aber

1) in einem Dorfe nur ein Zimmer-Meister, ein Mauer-Meister, ein Schneider, ein Grob- oder Huf-Schmiedt, und ein Wagner oder Stell- und Schirrmacher, und neben einem dergleichen Meister kein anderer eben desselben Handwerks

zugleich

zugleich seyn. Wenn jedoch die Entlegenheit eines Dorfes von Städten, oder dessen Größe, oder andere erhebliche Ursachen, mehr als einen Meister von nur erwehnten Handwerkern erforderen sollten; so ist respective bey der Churfürstlichen Landes- und denen übrigen Regierungen um Ertheilung besonderer Concession hierzu anzusuchen, und darauf Resolution zu erwarten.

2) Müssen jezt benannte **Dorf-Handwerker** es mit einer **Innung in einer Stadt** halten, und bey selbiger das Meisterrecht, daferne es nicht bereits geschehen, gewinnen, immaßen sie gegen Verfertigung eines leicht an Mann zu bringenden Meister-Stücks, ohne Verursachung unnöthiger Kosten, mit Beobachtung des wider die Handwerks-Mißbräuche unterm 19 October 1731 ergangenen, und sub dato den 10 Nov. 1764 eingeschärften Mandats, und des Generalis vom 27ten Nov. vorigen Jahres, unweigerlich darinn eingenommen werden sollen.

Wie denn auch

3) Keinem **Dorf-Meister** in einer Stadt zu arbeiten, und einem Schneider, weder **Jungen** zu lehren, noch **Gesellen** zu halten, erlaubet ist.

Ueber diese in sothaner Maße auf dem Lande künftighin zu duldende Handwerker, wollen Wir auch denen **Leinewebern** die Treibung ihres Handwerks auf Dörfern zur Zeit dergestalt gestatten, daß es ihrenthalben bey dem, was bishero jeden Orts gewöhnlich gewesen, fernerhin verbleibet.

Denen Schuhflickern, so ohnehin zu keiner Innung gehören, ist, alte Schuhe auf dem Lande zu flicken, auch dazu sowohl neues als altes Leder zu gebrauchen erlaubet; sie sollen sich aber der Fertigung neuer Arbeit schlechterdings enthalten.

Nicht minder bleibet das Schlachten und Backen auf den Dörfern in der Maße, wie beydes zeithero gestattet worden, noch ferner nachgelassen.

Solchemnach wird allen übrigen Handwerkern und Meistern, so entweder nicht in die Classe derer auf dem Lande erlaubten gehören, oder die gesetzte Zahl derer geduldeten übersteigen, ihr Handwerk auf Dörfern zu treiben, vors künftige schlechterdings untersagt.

Um aber diejenigen von ihnen, so gegenwärtig schon auf dem Lande sind, nicht außer Nahrung zu setzen, sollen sie zwar, bewandten Umständen nach, auf Lebenszeit daselbst geduldet, und an Treibung ihres Handwerks nicht behindert werden; jedoch müssen sie es mit einer Innung in einer Stadt halten, und dürfen von nun an weiter keine Jungen in die Lehre, noch neue Gesellen annehmen, auch nicht in die Städte arbeiten.

Wo aber einer oder mehrere mit Tode oder sonst abgiengen, soll an deren Stelle fürs künftige keiner, auch nicht derjenige, so aus eigener Beweg-

Bewegniß sein Handwerk daselbst niedergeleget hat, oder von dar weggezogen ist, wieder ein- und zugelassen werden.

Will hingegen einer oder der andere in eine Stadt ziehen, und daselbst seine erlernte Handthierung fortsetzen, soll demselben das Bürgerrecht nicht nur umsonst angedeyen, sondern er soll auch um ein leidentliches in die Innung auf- und angenommen werden.

III. Was hiernächst die **Manufacturen und Fabriken**, so an keine Innung gebunden sind, anbelanget; so können Wir geschehen lassen, daß, wo dergleichen schon auf dem **Lande** vorhanden sind, solche fernerweit daselbst bleiben mögen; neue aber sollen ohne behörig erlangte besondere Concession auf Dörfern nirgends angerichtet werden; dagegen aber diejenigen Fabrikanten, Manufacturisten und Künstler, so etwas vorzügliches, insonderheit durch neue Erfindungen, leisten, wie überhaupt, also auch, wenn sie ihre Convenienz auf dem Lande finden, sich deßfalls alle mögliche Erleichterung zu versprechen.

IV. Ob nun wohl diese Unsere Disposition denen auf dem Lande, in Ansehung des Handels und der Handwerker, eingerissenen Unordnungen, und daraus entstandenen vielfältigen Streitigkeiten Ziel und Maße setzet.

So wollen Wir jedoch diejenigen Dorfschaften, welche wegen des Handels oder Verkaufs gewisser Waaren, ingleichen wegen Setzung ge-

wisser Handwerker, besondere Befreyungen oder Befugnisse auf zu Recht beständige Art hergebracht haben, dabey ferner geschützet und gehandhabet wissen, mithin bleibet ihnen dasjenige, was ihnen solchergestalt zukommt, auszuüben, unbenommen.

Auch sollen die Invaliden, sie mögen nun an dem Orte ihrer Geburt oder Erziehung sich befinden, oder ihnen sonst der Aufenthalt von der Gerichts-Obrigkeit des Ortes verstattet seyn, wenn sie sich durch die aus dem Churfürstlichen Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltene und gewöhnlicher massen besiegelte Bücher, oder nur von ermeldtem Collegio ausgestellte, mit dem Kriegs-Signet bedruckte Frey-Scheine legitimiret, ihr etwa erlerntes Handwerk in der Stille, und ohne Setzung einiger Gesellen oder Lehr-Jungen blos für sich, Innhalts derer Generalien vom 21ten Sept. 1738, und 31 Martii 1749 auf dem Lande zu exerciren und zu treiben, wie bishero, also noch ferner die Erlaubniß haben.

V. Denen Schulmeistern, Catecheten und Kinder-Lehrern soll die Handlung und Krämerey keineswegs gestattet seyn. Hätte aber einer oder andere ein Handwerk erlernet, ist ihnen, und zwar denen Catecheten und Kinder-Lehrern, in so fern sie behörig bestellet sind, und denen Kindern würklichen Unterricht geben, darauf zu arbeiten unverwehret; jedoch dürfen dieselben sowohl als die Schulmeister dergleichen

sonst

sonst nirgends, als zu Hause bey sich, und blos für ihre Person treiben, und weder Jungen lehren, noch Gesellen halten.

Uebrigens sind dieselben so wenig als die Invaliden unter die obbestimmte Anzahl derer an jedem Orte zu duldenden Handwerker zu rechnen.

Gleichwie nun diese Einrichtung Unserer Eingangs geäusserten gnädigsten Absicht gemäß, nicht nur den Städten, sondern auch zugleich der Landwirthschaft zu ihrem Besten gereichet:

Also befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vatters, des Churfürsten zu Sachsen Lbd. sämtlichen Vasallen, Beamten und übrigen Gerichts=Obrigkeiten hiermit ernstlich, sich genau darnach zu achten, und ein mehreres, als darinnen zugelassen, bey Vermeidung zwanzig Thaler Strafe, welche bey jedem Contraventions-Fall von ihnen eingebracht, und wovon der vierte Theil dem Denuncianten, dessen Name auf Verlangen zu verschweigen ist, verabfolget werden, das übrige aber denen allgemeinen Armen=Häusern gewidmet seyn soll, auf denen unter ihre Jurisdiction gehörigen Dörfern nicht zu gestatten, oder dargegen irgend etwas zu verhängen, vielmehr haben dieselben auf Beobachtung des Anbefohlnen genaue Obsicht zu tragen, und die sich ereignenden Contraventiones behörig zu untersuchen und zu bestrafen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Mandat, welches, zu jedermanns Nachachtung, mittels öffentlichen Anschlages, bekannt gemacht werden soll, eigenhändig unterschrieben, auch mit dem Churfürstlich-Sächsischen Canzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen rc.

32. Marggräflich-Baden-Durlachisches Ausschreiben, daß auf jeden Kirchhof wenigst 5 bis 6 Maulbeer-Bäume gepflanzet werden sollen.

Carlsruhe, den 11ten Febr. 1767.

Hiermit wird befohlen, daß an allen Orten, wo Kirchhöfe befindlich sind, auf solchen gleich jetzo in gegenwärtigem Früh-Jahr nach Beschaffenheit des Platzes wenigstens 5 bis 6 Maulbeer-Bäume gepflanzt und zu Beförderung ihres Wachsthums das nöthige mit gehöriger Sorgfalt beobachtet, auch, wie diesen jeden Orts befolget worden, in künftigem Spath-Jahr eingerichtet werden solle.

Carlsruhe, den 11ten Febr. 1767.

33. Chur-

33. Chur=Braunschweig=Lüneburgische Verordnung, betreffend die Spielkartenfabriken in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen u. Grubenhagen; vom 11. Octob. 1790.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich ꝛc.

Demnach bey Uns die Unternehmer der neuerlich in Unserer Residenzstadt Hannover etablirten Spielkartenfabrik allerunterthänigst nachgesucht haben, daß, ausser den bereits in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vorhandenen Spielkartenfabrikanten, vorerst Niemanden weiter erlaubet werden möchte, eine Fabrik dieser Art zu etabliren, wie auch in Betracht, daß diese Provinzen von den bereits vorhandenen einländischen Fabriken hinlänglich mit Spielkarten können versehen werden, und überdem die Hereinbringung ausländischer Spielkarten gleichfalls vorerst noch frey bleibet, mithin einige Besorgniß wegen Veränderung des Preises und der Qualität dieses ohnehin blos zum Luxus gehörigen Waarenartikels nicht eintritt, dem angebrachten Gesuch allergnädigst statt gegeben haben; so verordnen Wir hiemit:

Daß binnen einem Zeitraum von zehn Jahren in besagten Provinzen, ausser den daselbst bereits vorhandenen Spielkartenfabriken, eine neue Fabrik dieser Art nicht soll eta=

blirt werden, jedoch soll auf den Fall, daß eine oder die andere der schon vorhandenen Fabriken, von ihrem dermaligen Unternehmer nicht weiter betrieben würde, einem dritten deren Fortsezung frey und unbenommen bleiben.

Sämtliche Obrigkeiten der gedachten Provinzen haben über den Inhalt dieser Verordnung gehörig zu halten.

Hannover, den 11ten Oct. 1790.

Ad Mandatum REGIS et ELECTORIS speciale.

D. A. von Wenckstern.

Von Arnßwaldt.
C. L. Höpfner.

34. Chur=Braunschweig=Lüneburgisches Ausschreiben, die Kesselflicker und Scheerenschleifer betreffend; vom 22ten Jan. 1783.

Unsere rc. rc. Es hat bey der wider eine nahmhafte Anzahl von Landstreichern, Dieben und Räubern bislang angestellten Untersuchung sich ergeben, daß selbige als Kesselflicker und Scheerenschleifer im Lande umher gezogen sind, zum Theil

Theil nur Kesselflicker und Scheerenschleifer vorgestellet, und auf solche Art nicht nur die Gelegenheiten zu Diebstählen in den Häusern der Landleute ausersehen, sondern auch würklich geraubet und gestohlen haben.

Wir hätten nun zwar wohl vermuthet, es würde einer jeden Amts- und Gerichtsobrigkeit ihre selbst eigene und der ihnen anvertraueten Unterthanen Sicherheit ein hinreichender Beweggrund seyn, nach Anweisung der gegen alle Vagabonden und Landstreicher mehr ergangenen Verordnungen eine solche Aufsicht zu führen, und durch die jeden Orts bestellte Unter- Amts- und Gerichtsbediente führen zu lassen, um zu verhindern, daß nicht, unter dem Vorwande des Kesselflickens oder Scheerenschleifens, unbekannte größtentheils auswärtige Vagabonden sich einschleichen, selbigen in den Krügen und Wirthshäusern, oder in andere Wege der Aufenthalt in einem Amte oder Gerichte auf einige Zeit gestattet, am wenigsten aber das Umherziehen im Lande unter jenem Vorwande zugelassen und wohl gar durch vertheilte Pässe erleichtert werde; Nachdem Wir jedoch nunmehro von dem Gegentheile sattsam überzeugt sind: So finden Wir nöthig, folgendes hiedurch zu wiederholen und festzustellen:

1) Soll ohne Ausnahme niemanden gestattet werden, ohne ausdrückliche von Uns selbst, oder von Königl. Cammer erhaltene schriftliche Concession sich für einen Kesselflicker auszugeben, und mit einer Kesselflickertasche, oder auch ohne der-

dergleichen im Lande umher zu gehen; und es haben die Obrigkeiten jeden Orts solch Verbot, auch die darauf gesezte Strafe, nach Inhalt Unsers gegenwärtigen Ausschreibens gewöhnlicher Orten öffentlich anschlagen und bekannt machen zu lassen.

2) Wenn diesem Verbot zuwider ein vorgeblicher Kesselflicker an einem Orte betroffen wird, soll derselbe in Verhaft gezogen, an die mit Criminalgerichten versehene Obrigkeit abgeliefert, von derselben aber auf das sorgfältigste inquiriret werden, ob sich ein anscheinender Verdacht gegen den Kesselflicker äussere? Oder daß derselbe zu mehrern Vagabonden gehöre; da sodann davon an die Justizcanzleyen zu berichten, und deren weitere Verfügung zu erwarten.

3) Sollte kein solcher Verdacht sich ergeben, alsdenn ist der vorgebliche Kesselflicker als ein Vagabonde mit achttägiger Gefängniß zu belegen, demselben seine Tasche und Geräthschaft abzunehmen, nachmalen aber vom Amt zu Amt des nächsten Weges aus dem Lande zu bringen.

4) In so ferne Wir, oder auch Königliche Cammer gut finden würde, jemanden zum Kesselflicken besondere Concession zu ertheilen, welches jedoch nicht ohne erhebliche Ursachen geschehen wird: So soll ein solcher Kesselflicker die erhaltene Concession im Original bey sich führen, und der Obrigkeit vorzeigen, welche sodann das Präsentatum mit ihrer Unterschrift darauf zu sezen hat. Würde aber die Concession nicht im Original,

sondern in Abschrift beygebracht: So ist auf leztere nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen, sondern der Kesselflicker nach Inhalt des 2. und 3. §. des gegenwärtigen Ausschreibens zu behandeln.

Anlangend 5) diejenigen, welche sich für Scheerenschleifer ausgeben, und mit einer Karre umherziehen; nachdem Wir bereits unterm 28. September 1779 durch die hiesigen Intelligenzblätter öffentlich bekannt machen lassen, keinem unconcessionirten Scheerenschleifer den Aufenthalt in hiesigen Landen zu gestatten; noch geschehen zu lassen, daß ein solcher unter dem Prätext des Schleifens umher ziehe: So wird solch Verbot hiemit anderweit wiederholet, und dahin erweitert, daß derjenige, welcher von Uns auf einen gewissen Distrikt des Landes die Concession zum Scheerenschleifen erhalten hat, sich gleichfalls durch Vorzeigung der Originalconcession bey seinem Umherziehen legitimiren, und keinen andern Distrikt wissentlich und vorsezlich in Absicht des Scheerenschleifens betreten, die Concession von der Obrigkeit mit dem Präsentato versehen, derjenige aber, dem es daran fehlt, gleich denen unconcessionirten Kesselflickern behandelt werden solle.

6) Gleichwie aber diese Unsere Verfügung allemal unvollkommen bleiben wird, und davon der Endzweck, so die allgemeine Landessicherheit bezielet, niemalen erreicht werden kann, falls eines jeden Orts Obrigkeit an der ihnen obliegenden Wachsamkeit und Aufsicht auf dasjenige, was in dem ihnen anvertraueten Amte oder Ge-

richte

richte, oder auch in den Städten vorgehet, es ermangeln lässet; und selbige verabsäumet, die ihnen nachgesezte Unterbediente zu einer gleichen Aufmerksamkeit fleissig anzuhalten; gestalten die Schuld der Beherbergung herumziehender Vagabonden hauptsächlich denen Amtsunterbedienten, Vögten und Bauermeistern in den Dörfern zur Last fällt, als denen oblieget, die Wirthshäuser und Krüge fleissig zu visitiren, imgleichen darauf zu achten, ob auch andere Einwohner sich unternehmen, herumstreifendes Gesindel zu beherbergen: also haben die Obrigkeiten diejenigen Unterbediente, Vögte und Bauermeister, welchen die Polizeyaufsicht jeden Orts anvertrauet ist, wenn sie ihrer Obliegenheit nicht nachkommen, so weit es von ihnen selbst abhänget, zur Bestrafung zu ziehen; in anderen Fällen aber davon anhero zu berichten. Wobey Wir zugleich hiemit, obgleich ungern declariren, daß, wenn bey künftigen Inquisitionen sich ergeben, oder sonst zur Anzeige kommen sollte, daß, Unsers gegenwärtigen Verbotts ungeachtet, dergleichen in diesem Unsern Ausschreiben gemeldeten Vagabonden die Herberge und der Aufenthalt an irgend einem Orte gestattet seyn sollte, und selbige daher die Veranlassung gehabt haben, die Gelegenheit zu Einbrüchen und Diebstählen auszuforschen, oder selbst zu begehen, eine solche Obrigkeit alsdenn von Unsern Justizcanzleyen mit einer Geldbusse von fünfzig Thalern unabbittlich beleget werden, wenn aber die Obrigkeiten eine gar zu grobe Nachlässigkeit sich dabey zu Schulden kommen

lassen,

lassen, gegen dieselbe noch mit einer härteren Bestrafung verfahren werden solle; Wornach sich ein jeder um so mehr zu achten hat. Wir rc. rc.

Hannover, den 22. Jan. 1783.

Königlich-Großbritannischen zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

D. A. von Wenckstern.

An die Magistrate, Beamte und Gerichte.

35. Mandat der Stadt Hannover, das Schwärmen und Lermen der Handwerks-Gesellen und Lehrjungen betreffend; vom 25. October 1790.

Nachdem mehrfällig bemerket worden, daß die Gesellen und Lehrjungen der hiesigen Handwerker wider die Vorschrift der Reichs- und Landes-Ordnungen sich nicht entsehen, mannigfaltiges Zusammenrottiren, Lermen und Unfug sich zu Schulden kommen zu lassen, bis in die späte Nacht in den Herbergen zu zechen, und allerhand Lärm zu machen, mit Auswärtigen über Handwerkszwiste, ohne Vorwissen der Obrigkeit, Briefe zu wechseln, und sich eine Entscheidung über auswärtige Handwerksstreitigkeiten anzumassen, auch in die Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen anderer Handwerker unbefugter-

befugterweise zu mischen; So wird, auf ausdrückliche Verordnung Königl. hohen Landesregierung, von den Obrigkeiten der Alt- und Neustadt Hannover, den sämtlichen Vorstehern und Amtsmeistern aller hiesiger Handwerker die ernstliche Auflage hiemit gethan:

Ihre Gesellen und Lehrlinge fleissigst und ernstlichst zu ermahnen, sich allen solchen vorbemerkten, strafbaren Unfugs innerhalb und ausserhalb den Herbergen und Häusern ihrer Meister gänzlich zu enthalten, widrigenfalls auf die erste Anzeige gesezwidriger Aufstände, tumultuarischen Verfahrens, auch sonstigen unschicklichen Betragens, dieselben zu gewärtigen haben, daß die strengsten Maasregeln, nach Vorschrift der Reichs- und Landes-Ordnungen, wider sie werden ergriffen, und die auf dergleichen Excesse gesezten schweren Strafen ohne alle Schonung werden vollzogen werden, auch sämtliche Gerichts- und Polizey-Bediente befehliget sind, die genaueste Aufsicht in den Häusern und auf den Strassen zu haben, und so bald sie irgend Tumultuanten bemerken, dieselben sofort und allenfalls mittelst einer Patroulle in Verhaft zu bringen, auch werden die Herbergsväter und Krüger, welche dergleichen Unfug in ihren Wohnungen wissen, und dulden, jedesmal als Mitschuldige bestraft werden.

Hannover, den 25ten October 1790.

Obrigkeiten der Alt- und Neustadt Hannover.

36. Prei-

36. Preise der Spiegel in goldenen Rahmen in der Niederlage des Herrn Gerard Walter zu Strasburg; im Oktober 1790 (*).

	Der Gläser		Preise.		
	Höhe. Zoll.	Breite. Zoll.	Livres.	Sols.	Den.
1 Spiegel in vergoldter Rahm mit Aufsaz - -	15	12	16	10	—
1 dito - - - - - - - -	18	14	19	—	—
1 dito - - - - - - - -	20	16	24	—	—
1 dito - - - - - - - -	22	17	29	—	—
1 dito - - - - - - - -	24	18	35	—	—
1 dito - - - - - - - -	24	12	26	—	—
1 dito - - - - - - - -	26	16	34	—	—
1 dito - - - - - - - -	27	21	50	—	—
1 dito - - - - - - - -	28	22	56	—	—
1 dito - - - - - - - -	30	21	62	—	—
1 Tri in vergoldeter Rahm mit Aufsaz, Unterglas, Oberglas	30 16)	13	50	—	—
1 dito - - - - - - - -	30 18)	16	64	—	—
1 dito - - - - - - - -	30 14)	18	68	—	—
1 dito - - - - - - - -	30 19)	18	74	—	—
1 dito - - - - - - - -	30 25)	19	87	—	—
1 dito - - - - - - - -	30 16)	20	80	—	—
1 dito - - - - - - - -	30 18)	21	94	—	—
1 dito - - - - - - - -	30 22)	21	100	—	—
1 dito - - - - - - - -	28 17)	22	86	—	—
1 dito - - - - - - - -	32 22)	23	130	—	—
1 dito mit Aufsaz, j und Guirlandes - - -	36 20)	23	160	—	—
1 dito - - - - - - - -	36 26)	26	234	—	—

(*) Hierbey ist französisches Maas verstanden.

A. d. H.

37. Preis-Courant des in Fürstlich-Blankenburgischer Factorey zu verkaufenden Marmors in Louisd'or zu 5 Rthlr.; im Nov. 1790 (*).

1) Roher Marmor.

Der rohe Mormor wird im Cubikfuß mit 2 Rthlr. bezahlt.

2) Polirte Tischplatten.

Von ½, ¾, 1 Zoll Stärke kostet der

□ Fuß	- - -		18 Ggr.
— 1¼ Zoll	- -	1 Rthlr.	— —
— 1½ Zoll	- -	1 —	6 —
— 1¾ bis 2 Zoll	-	1 —	12 —
— 2½ bis 3 Zoll	-	2 —	— —

 3) Rauch-

(*) Des Blankenburgischen Marmors ist schon verschiedentlich in Schriften gedacht worden, auch hat neuerlich Hr. Pastor Hübner im 2. Theile seiner Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburgs und Stiftamts Walkenried umständlich davon gehandelt. — Die Güte und Brauchbarkeit dieser Marmorwaaren ist schon längst entschieden, und bedarf wohl keiner Empfehlung mehr. — Zeichnungen von dem Maschinenwesen auf der Marmormühle hoffe ich in einem anderen Stücke dieses Magazins liefern zu können.

A. d. H.

3) Rauchtabacks-Dosen, runde, vier- und achteckigte.

Das Stück zu 16 Ggr., 18 Ggr., 20 Ggr., 22 Ggr., auch 1 Rthlr., 1 Rthlr. 8 Ggr., 1 Rthlr. 16 Ggr., bis zu 2 Rthlr. 20 Ggr.

4) Fliessen.

Von 1 Zoll Stärke und 1 □ Fuß haltend - - -	16 Ggr.
— 1 Zoll Stärke zu Auslegung der Fußboden, je nachdem sie unter 1 □ Fuß sind, zu 12, 10, 8, 6 und - - -	4 Ggr.

5) Briefbeschwerer.

Schlichte mit Hohlkehlen das Stück	6 Ggr.
Erhabene mit einem Handgriff	18 Ggr.

6) Schreibzeuge.

Das Stück zu -	1 Rthlr.	16 Ggr.
— — — -	2 —	12 —

7. Epithaphien, Urnen, Taufsteine, Särge, Camine rc. werden nach Zeichnungen gefertiget. Den Preis davon bestimmt der dazu erforderliche Marmor, und das darauf zu verwendende Arbeitslohn.

Bestellungen besorgt der darüber gesezte Hr. Vice-Factorenschreiber Schlegel in Blankenburg der sich auch deren promte Versendung angelegen seyn läßt. Für Emballage wird verhältnißmäßig noch besonders etwas bezahlt.

38. Preise

38. Preise der mathematischen, astronomischen, physischen, optischen, mechanischen und magnetischen Instrumente des Hrn. Wilhelm Burucker, Mechanicus zu Nürnberg.

1) Instrumente:

	fl.	kr.
Astrolabium 14 Zoll im Durchschnitt mit Perspectiven versehen, samt der Nuß - - -	80	—
Ditto eben die Größe mit Dioptern	50	—
Ditto 12 Zoll im Durchschnitt, mit Diopteren - - -	40	—
Ein Sack-Astrolabium, 7 Zoll im Durchschnitt - - -	15	—
Ein Recipiangel oder Winkelmesser	12	—
Eine Boussole, zum Feldmessen eingerichtet, samt der Nuß -	30	—
Eine Nivellir- oder Wasser-Wage, mit einem Perspectiv -	15	—
Eine optische Wasser-Wage; sehr bequem - - - - -	6	—
Ein Diopter, oder Feldmeß-Lineal	9	—
Ditto mit einem Perspectiv versehen	12	—
Die Nuß zum Meßtisch - -	8	—
Das Stativ samt dem Tisch -	6	—
Reißzeuge für - - -	8	—
Ditto für - - - -	10	—
Storchschnabel von Messing -	6	—

	fl.	kr.
Storchschnabel von schönem Holze	1	30
Ditto - - - - -	3	—
Schöne lackirte Schnupftabacks-Dosen, mit einem Compaß, Sonnen-Uhr und immerwährenden Kalender versehen - - -	1	15
Eine Universal-Aequinoctial-Sonnen-Uhr - - -	6	—
Sonnen-Uhr in einer kleinen Büchse, welche sich von selbst richtet -	—	30
Cilindrische Sonnen-Uhr -	—	30
Ein Universal-Mikroskop, nebst einer Beschreibung mit 8 Kupfertafeln	100	—
Sonnen-Mikroskop - -	15	—
Ditto für - - -	25	—
Ein sehr artiges Microscopium compositum - - - -	6	—
Ein Teleskop, 7 Zoll lang - -	25	—
Ditto 3 Zoll lang - - -	12	—
Stahl-Magnet, welcher 4 bis 5 Pf. hält - - - -	3	—
Ditto, welcher 2 Pfund hält -	1	15
Ditto, welcher 1 Pfund hält -	—	45

2) Spielwerke zur Belustigung.

	fl.	kr.
1. Errathende Gedanken-Maschine	—	45
2. Geheimes Zahlen-Kästchen -	—	45
3. Magisches Jäger-Kästchen -	—	45
4. Magischer Wahrsager - -	—	30
5. Magische Tabacks-Dose -	1	—

		fl.	kr.
6.	Magnetisches Perspectiv mit ein Kästchen - - -	1	30
7.	Magnetisches Würfelspiel -	—	45
8.	Magnetisches Lottospiel -	1	15
9.	Optische Zauber-Uhr -	1	30
10.	Optischer Zauber-Mahler -	1	30
11.	Perspectiv durch ein Brett zu sehen	1	30
12.	Zauber-Brille mit vier Farben	1	—
13.	Magisches Probier-Brett -	—	45
14.	Wizige Tirolerin - -	1	15
15.	Zauberteller mit 6 Thieren -	1	—
16.	Magisches Quotlibet -	—	12
17.	Optisches Zauber-Kästchen, mit den vier Welttheilen -	1	30
18.	Magischer Rechenmeister -	1	—
19.	Magischer Kartenmacher -	1	30
20.	Optische Maschine, mit zwölf Zauber-Gemählden - -	2	—
21.	Gedankenspiel mit 128 französischen Kartenfiguren -	—	30
22.	3mal verwandelndes Gemählde	1	30
23.	Die gehorsamen Fische -	—	45
	auch zu - - -	1	—
24.	Brieftasche mit den Zauberzahlen	1	—

NB. Die Bestellungen dürfen nur nach beygesezten Nummern geschehen. Auch werden diese Stücke von Zeit zu Zeit mit neuen vermehrt.

Zu finden bey

Wilhelm Burucker,

Mechanicus in Nürnberg, wohnhaft im Catharina-Kloster.

39. Verzeichniß der Wirzburgischen Leder-Lack-Fabrik-Waaren, nebst deren Preisen (*)

Schwarze Binden, zu 24 kr.
Rothe dito, zu 24 kr.
Kräglein für die Geistlichkeit mit blauen und weissen Streifen zu 30 kr.
Käpplein für solche, zu 48 kr.
Haarzöpfe zu 24, zu 30, zu 36, zu 42, zu 48 kr.
Zopfmaschen zu 24 kr.
Hutmaschen zu 40 kr.
Schwarze und färbige Pantoffel zu 1 fl. 30 kr.
Deutsche Hüte zu 4 fl. 30 kr. rhein.
Reis-Haarbeutel zu 1. fl. 12 kr.
Deutsche und englische Reitzäume ohne Brust- und Schweifriemen, zu 5 fl. ohne Schnallen.
Dito mit Schnallen und versilberten Stirnband, weiß eingestept, zu 7 fl. 30 kr.
Dito mit Brust- und Schweifriemen, zu 8 fl. rhein. ohne Schnallen.
Dito mit Schnallen und versilberten Stirnband, weiß eingestept zu 10 fl. 30 kr.
Flintenriemen mit Hacken, zu 1 fl. 24 kr.
Dito ohne Hacken zu 1 fl. 12 kr.
Patrontaschen-Deckel zu 1 fl. 36 kr.
Decotille-Becher, das Paar zu 1 fl.
Catecan mit Maschen zu 40 kr.

Stock-

(*) Nach denen Proben, welche ich aus dieser Fabrik gesehen habe, ist die Waare überaus nett und schön.
A. d. H.

Stockbänder von 24 kr. bis 2 fl.
Uhrbänder von eben mäßig verschiedenen Preisen.
Bardulo oder Hutschloß zu 1 fl. 48 kr.
Hut=Cordon zu 2 fl., auch 3 fl. 12 kr.
Lederne laquirte Sporn zu 2 fl.
Spieltischlein von verschiedenen Preisen.
Spornleder das Paar zu 24 kr.
Waldtrappen mit gut Gold wie gestickt aufgelegter Bordier zu 20 fl. zu 18 fl.
Steigbiegelriemen weiß abgestept, zu 2 fl. 24 kr.
Hut à la Jesuit mit goldenen Cordlen und Bourdula dresirt zu 5 fl. 30 kr.
Ganze englische Reitsättel zu 22 fl.
Hemderknöpfe das Paar zu 1 kr.

Diese Hemderknöpfe sind besonders für die Manschetten und Hemder gut, drücken auch im geringsten nicht.

Deutschordens=Kreuz zu 1 fl. 15 kr. auch höher.
Lackirte Spiesgärden von verschiedenen Preisen.
Courier-Peitschenstiel mit versilberten Beschläg von verschiedenen Farben zu 2 fl.
Schwarze Herren=Schublatten zu 2 fl. 12 kr.
Dito für Frauenzimmer zu 2 fl.
Färbige dito zu 2 fl. 15. kr.
Ganz lackirte englische leichte schwarze Kalbfelle, das Stück zu 4 Thlr.
Dito färbige zu 5 Thlr.
Scheer=Futteral, 8 kr.
Spazier=Stöcklein zu 24 kr., auch 48 kr.
Etui, 24 kr.

Ganze Rindshäute zu Pferdsgeschirr färbige zu 20 fl., schwarze aber zu 18 fl., auch kann man mit solchen Häuten Chaisen damit verfertigen.

Uhrgehäuß schwarz und schildkrot melirt zu lackiren, zu 48 kr.

Nota. Wenn der weiße Streif der geistlichen Binden durch das Tragen oder den Schweiß etwas gelb wird, so müssen solche nur einige Tage in die Sonne oder Luft gelegt werden, so wird er wieder weiß.

Putzart.

Einige Tropfen Baumöl darauf gethan, und mit einem feinen leinenen Lümplein abgerieben, giebt den Glanz, und benimmt den Schmuz; wenn aber solcher stärker ist, mit ein wenig Tripel oder Baumöl abgerieben, und zuletzt mit einem trocknen feinen Lümplein nochmal abgewischt. Auch ist es gut, wenn man mit dem blossen Ballen der Hand und trocknem feinen Tripel die Waaren abreibt: es giebt immer mehr Glanz; und je länger die Waaren getragen werden, desto schöner und feiner werden sie.

Die Briefe bittet man sich franco aus.

Laq. Societæt.

40. Auf denen Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Hüttenwerken unterm Mägdesprung sind nachstehende Sorten Guß- und geschmiedet Eisen, schwarz Blech, Gewehr, alle Sorten Stahl, Blanckschmiede-Waaren, Ketten, Nägel und Drath, um beigesezte billige Preise zu haben.

A. Guß-Eisen; in Centnern:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Ganz Leimguß, als runde Oefen, Blasen, Töpfe, Tiegel, Näpfe, Kessel, Wasserröhren und Pfannen, Kurbelzapfen ꝛc. - -	5	—	—
Halb Leimguß, als Wellzapfen, Schmiedeformen, große Gewichte	3	18	—
Ordin. Sandguß, als ordin. Oefen, Traillen, Bratöfen, Heerd, Salzpfannen und alle Sorten Platten und Blätter - - -	2	8	—
B. Geschmiedet Eisen; in Centnern:			
Ordinär Stabeisen, als Reife, Schennen, Achsenblaten, Pflugschneiden, □ und flache Stäbe ꝛc. - -	4	6	—
Modell-Eisen nach Bestellung -	15	—	—
Feines Kraußeisen - -	4	22	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Ordin. dito - - -	4	18	—
Gereckt ½ Zoll, □ oder rund, ingl. schmal und breit Banteisen -	4	18	—
C. Schwarze Bleche in Centner.			
Courente Sorte 3 à 24 à ½ Ctr. Bund	8	—	—
Modell-Bleche zu diversem Preise	—	—	—
D. Gewehr; nach Stückzahl:			
Büchsenlauft - à Pfund	—	6	4
Flintenlauft - —	1	1	3
Dergleichen von Drath gemacht	6	—	—
Pistolenlauft - —	—	8	—
E. Stahl; in Centnern:			
Roher - - -	6	—	—
Ordin. raffinirter - -	8	—	—
Messer-, Feder- und Klingenstahl	12	—	—
Münz- und Stempelstahl -	20	—	—
Tannen-Bürdenstahl à Bürde 120 Pfund - -	10	—	—
Dreibrand à Legel 150 Pfund	16	—	—
Ancker- und Traubenstahl -	6	—	—
F. Blankschmiede-Waaren; nach Stückzahl:			
Feilen div. à Pfund - -			
Dergleichen grössere à Pfund -			
Aexte, Zimmer 18 à 21½ Spalt	—	16	—
Queer 25½ Gruben -	—	14	—
und Hausäxte 12 -	—	16	—

Beile

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Beile, Stellmacher-Spitzbeil -	1	3	6
Dünne Beil 27½, 43½ Böttgerbeil	—	11	6
Stangenbeil 12 Hausbeil 5 -	—	8	—
Handbeil 9 à 18 Barten 5. 6	—	8	—
Fleischerbeil - -	1	—	—
Bergeisen à Pfund - -	—	2	—
Bergbohrer à Pfund - -	—	1	6
Nabenbohrer à Zoll - -	—	23	6
Faßbohrer - - -	—	16	—
Kleinere Bohrer — 6. 7. 8. à	—	12	—
Capelle blecherne à Pfund -	—	4	—
Eyerkuchenpfannen von 2 bis -	—	9	—
Topfdeckel à Pfund 2⅔ Dreckdeckel	—	8	—
Dexel 10 à 12 Gr. Dreyfüsse à Pf.	—	1	8
Eggezinken à Pfund - -	—	1	6
Futterklingen — 10. 12. à -	—	16	—
Gabeln, Heu-4, Korn-3, Mistgab.	—	4	—
Ofengabeln — 3. 4 und -	—	8	—
Hackmesser 8 Gr. Hacken - -	—	8	—
Hammer, Vorhammer à Pfund	—	2	—
Münzhammer 5 Gr. Klopfhammer	—	3	—
Schellhammer 8 Gr. Handhammer à Pf. 2⅓, Mauerhammer 6	—	8	—
Hirschfängerklingen 12. 15. -	—	16	—
Hufeisen à Centn. à Stück 2 Gr.	—	1	6
Keilhauen 7 à 8 Gr. Tillenkeil Pf.	—	2	—
Mörserkeule à Pf. 1½, kleine à St.	—	2	—
Locher und Lochring à Pfund -	—	2	—
Mühlhaue, Mühleisenpfanne, Schloß und Globenringe à Pf. -	—	2	—
Wellringe und Getrieberinge -	—	2	—

Zapfen

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Zapfen, geschmiedete à Centner 12	15	—	—
Müllerpiken 8. 12 und - -	—	16	—
Meissel 2, 3, 4, 8 und - -	—	10	—
Oehlmühlplatten à Pfund - -	—	1	6
Ofenthüren, blecherne à Pfund $2\frac{1}{2}$	—	3	—
Preßring $1\frac{5}{6}$ à 2 Rthlr. à Pf.	—	2	—
Bratpfannen, blecherne à Pf. $2\frac{1}{2}$	—	3	—
Sperhorn à Centn. 15 Rthlr. à Pf.	—	3	2
Stuhlfedern à Duzend - -	—	20	—
Stricknadeln à Pfund 5, 6 -	—	8	—
Haarnadeln à Pfund - -	—	7	—
Sensen span. gez. 100 Stück -			
Dergl. - - -			
Dergl. - - -			
Dergl. - - -			
Spaten à 100 St. 20 Rthlr. à St.	—	5	—
Dergl. 100 — 24 — —	—	6	—
Dergl. 100 — 28 — —	—	7	—
Dergl. 100 — 32 — —	—	8	—
Schaufeln 100 St. 20 Rthlr. à St.	—	5	—
Schneidemesser 6 à - -	—	8	—
Schneidmühlsägen 4 à - -	5	—	—
Sägblätter 4, 5, 6 à - -	—	8	—
Stampfeisen 6 à - - -	—	8	—
Schlägel à Pfund $1\frac{1}{2}$ Gr. verstählt	—	2	—
Töpfe von Blech à Pfund $3\frac{1}{2}$ à	—	4	—
Schraubstöcke, franz. und deutsche			
von 8 bis 40 Pfund à Pfund	—	3	—
40 bis 100 - -	—	2	8
Waagbalken von 10 bis 40 Pf. à Pf.	—	3	—
40 bis 100 - -	—	2	8

Waagen=

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Waagen- und Fußwinden, 3, 3½, 4, 4½, 5 à - -	8	—	—
Zaunscheeren - - -	—	12	—
G. Kettenschmiede-Waare; nach Stückzahl:			
Halfterketten - - -	—	5	—
Laufketten — 10 -	—	12	—
Ziehkette — 10 -	—	12	—
Hinterspannkette - - -	—	18	—
Vorderspannkette - - -	—	15	—
Wildbahnenkette - - -	1	22	—
Mittelspannkette — 18 Gr.	1	14	—
Vierspännige Hemmkette à Pfund	—	2	—
Zweyspännige dergleichen -	1	12	—
Brustkette - - -	—	8	—
Langzugkette - - -	2	—	—
Waageketten - - -	—	12	—
Kuhkette - - - -	—	7	—
Hundekette 8 à - - -	—	12	—
H. Justirte Gewichte; nach Stückzahl:			
½ Pfund - -	—	1	3
1 Pfund - -	—	2	—
2 Pfund - -	—	4	—
3 Pfund - -	—	5	—
4 Pfund - -	—	6	—
5 Pfund - -	—	8	9
6 Pfund - -	—	10	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
7 Pfund - -	—	11	3
8 Pfund - -	—	12	—
9 Pfund - -	—	13	—
10 Pfund - -	—	14	—
11 Pfund - -	—	15	—
12 Pfund - -	—	16	—
I. Randnägel; nach Schocken à 60 Stück:			
3 Stück auf 2 Pfund -	2	6	—
2 — — 1 Pfund -	1	16	—
5 — — 2 Pfund -	1	9	—
3 — — 1 Pfund -	1	3	—
4 — — 1 Pfund -	—	21	—
5 — — 1 Pfund -	—	17	—
1000 Stück Husnägel - -	1	6	—
K. Eisendrath; nach Ringen:			
1 Ring 10 Pf. No. 1 4 à 15½ Gr. à C.	7	—	—
— — 5 8—16 — —	7	6	—
— — 9 12—19 — —	8	12	—
— — 13 16—21 — —	9	12	—
— — 17 20— 1 Rthlr.	11	—	—
— — 21 22— 1 — 4 Gr. 6 Pf.	13	—	—
— — 23 24— 1 Rthlr. 8 Gr.	14	16	—
— — 25 — 1 Rthlr. 12 Gr.	16	12	—
— — 26 — 1 Rthlr. 15 Gr.	17	18	—

							Rthlr.	Gr.	Pf.
1 Ring	10 Pf.	No. 27	1 Rthlr.	18 Gr.	Pf.		19	6	—
—	—	28	1 —	22½ —	—		21	16	—
—	—	29	2 —	5 —	—		24	8	—
—	—	30	2 —	12 —	9		27	20	—
—	—	31	2 —	22 —	6		32	8	—
—	—	32	3 —	11 —	3		38	4	—
—	—	33	4 —	3 —	3		45	12	—
—	—	34	4 —	22 —	—		54	—	—
—	—	35	5 —	19 —	8		64	—	—
—	—	36	6 —	22 —	—		76	—	—

Nota. Alles alte Guß- und geschmiedete Eisen wird auf der Hütte à Centner pro 1 Rthlr. vier Gr. angenommen. Und da sowohl von geschmiedeten, als auch besonders Gußeisen verschiedene hier nicht genannte Stücke gemacht werden können; so werden bey solchen Bestellungen Models oder Zeichnungen erwartet, und haben respective Auswärtige sich an Unterzeichneter Addresse zu wenden, und sich prompter und reeller Bedienung zu gewärtigen.

Mägdesprunger Hüttenwerke, den 1. Sept. 1790.

Hagemann,
Fabriken-Inspektor.

41. Gewerbliste von Frankfurt am Main vom Jahre 1777. (aus Sam. Jak. Schröckh's Handlungs-Schema von Frankfurt am Main. Frankfurt und Leipzig. 1778. 8. S. 244 bis 312.)

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
Alte Waaren- und Meublenhändler	5	—
Antiquarii mit Büchern -	2	—
Apotheker - -	5	—
Arzney, Hallische, Commissionäre	3	—
Baumwollene Strümpf- und Kappenhändler, welche allerley von Baumwolle gestrickte und gewebte Waare verfertigen und verkaufen -	3	—
Becker, mit einer Herberge -	52	—
Bender, mit Herberge -	109	21
Bernstein-Oel-Firnißmacher (wird bey Jos. von Bock die Maas zu 6 fl. verfertigt) - -	1	—
Bierbrauer, mit Herberge -	211	35
Bildhauer - -	5	—
Bleichgarten - -	16	—
Blonden-Wäscherinnen -	3	—
Brandweinbrennereyen und Schenken	4	—
Bruchbändermacher -	1	—
Brustschneider - -	3	—
Broderie und gestickte Waare -	3	—

Buch-

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
Buchbinder mit Herberge -	31	—
Buchdrucker - -	9	—
Buchhändler - -	12	—
Büchsenmacher - -	2	—
Büchsenschäfter - -	3	—
Bürstenbinder mit Herberge -	15	—
Caffeehäuser - -	3	—
Cattunglätter - -	9	—
Chirurgi - -	21	—
Chocolade-Fabriken -	3	—
Diamant-Schneider und Rubin-Schleifer - -	5	—
Dielen- und Bretterhändler -	6	—
Dreher, mit Herberge -	11	1
Eisen-Schmelzhütten -	1	—
Emaillemahler - -	1	—
Essig-Siedereyen - -	6	—
Blau-Schwarz-Kunst-Weid- und Schön-Färber - -	12	—
Feilhauer - -	2	—
Feuerwerker - -	1	—
Filé-Arbeit zu repariren -	1	—
Fisch-Händler, mit gesalzenem und getrocknetem Stockfisch -	3	—
Fischer - -	85	26
Flecken-Wäscherinnen -	3	—
Formschneider - -	2	—
Fourage-Händler -	2	—
Fuhrleute, die hier wohnhaft sind	3	—

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
Futteralmacher, welche alle Sorten von Futteralen für Uhren, Dosen, Ringe, Geschmuck, Services, Messer- und Gabelbesteck, Tabackspfeiffen, Rauchtabacksdosen, mit Leder, Saffian, Chagrin überzogen, und mit Leder, Sammet, Atlas und Taffet, nach eines jeden eigener Bestellung machen	2	—
Garküchen (nemlich ausser den Messen; denn in den Messen werden verschiedene Garküchenhütten am Main, und an der Hauptwache erbauet)	4	—
Garn- und Schnürhändler, welche alle Arten Seiden- Wollen- Leinen- und Floretgarn, Schnür- Näh- und Stricknadeln, Zwirn und sonstige Quinquallerien führen - -	19	—
Gärtner - -	106	27
Gebackenes, Torten, Kugelhopfen, Rattonkuchen, Hippen, und anderes Backwerk verfertigen, theils auf Vorrath, theils auf Bestellungen	7	—
Gewürzmühl (in der Mainzergaß am Mainzerthörgen), worin die Handelsleute allerley Gewürz und Farbhölzer mahlen laßen -	1	—
Glaser und Glashändler, mit Herberge	17	4
Glasschleifer und Glasschneider -	2	—

Glo-

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
Glocken- und Stückgiesser; verfertigen allerley Kanonen, Mortiers, Haubizen, grosse und kleine Glocken, englische Uhrglocken samt Spiel, grosse und kleine Feuersprüzen, nebst allerley von Messing gegossenen Waaren, von Metall, Tombak, als: Mörsel, Anklopfer, Thürknöpfe und Schilde, Schellenhefte, Ventile, Brunnenstiefel, und Pumpenknöpfe, allerley Gallerie- und Ringenknöpfe, Hängleuchter, Judenlampen, Minore, Altarleuchter, Tafelleuchter, Wandleuchter, Feuerhunde, Bügeleisen, Leimtiegel 2c. - -	2	—
Goldarbeiter, Jubelirer, Galanteriearbeiter, Silberarbeiter und Händler:		
1) Goldarbeiter und Jubelirer	28	—
2) Galanteriearbeiter, in Dosen, Stockknöpfen, Etuis 2c.	2	—
3) Silberarbeiter und Händler	14	—
Goldschlager - -	2	—
Gold und Silberspinner -	2	—
Goldsticker - -	1	—
Goldwagen und Gewichtmacher	1	—
Grasblumen- (Nelken-) Händler	1	—
Gürtler, mit Herberge -	13	2
Güter-Bestätter - -	4	—

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
Häfner, mit Herberge - -	18	2
Hochzeitbitter - -	3	—
Hopfenhändler - -	5	—
Hosenschneider - -	4	—
Hostien- und Oblatenbäcker -	3	—
Hutmacher, und Filzmacher -	5	—
Hutstaffirer, handeln auch mit allerley Handschuhen, Strümpfen, Haarbeuteln, Halsbinden ꝛc. -	9	—
Instrumentenmacher, musikalische	4	—
Jubelirer, jüdische - -	11	—
Kammmacher, mit Herberge -	11	—
Kartenmacher - -	1	—
Käßhändler - -	10	—
Kauf- und Handelsherren zusammen nemlich: 1) christliche 469, und 2) jüdische 51.	520	—
Knopfmacher, mit Herberge, welche alle Sorten goldener, silberner und seidener Knöpfe, Schleifen, Quasten, Franzen, Crepin ꝛc. machen -	34	5
Korbmacher - -	3	—
Krughändler (steinerne) -	2	—
Kunstgärtner - -	5	—
Kupferhammer (im Dorf Hausen)	1	—
Kupferstecher - -	3	—
Kupferdrucker - -	2	—
Kupferdruckerschwärz- Fabrik (besizt Hr. Joh. Jak. Gayl, und verkauft den Centner zu 14½ Rthlr. -	1	—

Kupfer-

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
Kupferhändler - -	1	—
Kupferschmiede, mit Herberge -	11	1
Kutscher oder Hauderer - -	21	—
Laquirer auf Holz ꝛc. - -	1	—
Lebküchner - -	4	—
Leichenbitter - -	5	—
Leinwandshaus; hinter dem Dom, auf dem Weckmarkt; daselbst ist während den Messen die General-Niederlage aller dahin kommenden fremden leinenen Waren, und es müssen daselbst auch alle ein- und ausgehenden leinenen Waren abgelöset werden - -	1	—
Leinweber - - -	16	—
unter denselben verfertigt Hr. Knoblauch, in der Kannengiessergasse, alle Arten Siamoises u. Halstücher.		
Lotterie-Collecteur - -	8	—
Lustgärten, in welchen zugleich Wirthschaft getrieben wird - -	9	—
Mahler - - -	17	—
Malzwaag, in der Fahrgasse in der Mehlwage - -	1	—
Maurer, mit Herberge -	11	1
Mechanici - -	2	—
Mehl- und ausgekernte Fruchthändler	13	—
Mehlwaagen - -	2	—
Die eine ist in der Fahrgasse, und in dieser muß alles auf den dasigen Mühlen		

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
Mühlen gemahlene Mehl, und in der andern, an dem Bockenheimer-Thor befindlichen, alles auswärts hereinkommende Mehl gewogen und abgelößt werden.		
Messerschmiede - -	3	—
Messinggiesser (Peter Philippi auf dem kleinen Hirschgraben) -	1	—
Mezger, mit Herberge - -	167	32
Minerqlische Wasserhändler -	15	—
Mousselin-Cammertuch-Battist-Flor- und Leinwand-Händler - -	2	—
Mühl-Arzt - - -	1	—
Mühlen - - -	4	—
Farbholz-Mühl, Hrn. Joh. Depperich, Handelsmann in Farbwaaren, gehörig - -	1	—
Münze, in der Schippengaß, dem goldenen Apfel hinauf -	1	—
Musik-Meister - -	5	—
Musikalien-Verleger -	3	—
Nadler - - -	1	—
Nestler, welche Beinkleider, Leder, Schnürriemen ꝛc. verfertigen, und alle Farben auf Leder färben -	1	—
Nürnberger Holz- Spiel- und Puppenwaren-Händler -	1	—
Notarii publici et immatriculati	18	—
Orgelmacher - -	1	—
Parfümeurs - -	3	1

Pasteten-

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
Pastetenbecker, welche auch viel Pastetenwerk auswärts verschicken	2	—
Pergamenter - -	3	—
Perlenmutterarbeiter - -	1	—
Perüquiers, mit Herberge -	63	5
Petschierstecher in Stahl, Messing, Silber und Stein - -	3	—
Pfandhaus, im Catharinen-Kloster an der Hauptwache - -	1	—
Pfandhausschreiber - -	1	—
Pfandhaus-Taxator - -	1	—
Pferdausleiher - -	8	—
Plattenhändler - -	2	—
Plüsch- und Caffa-Fabriken in Wolle	4	—
Possamentirer, mit Herberge -	47	—
Procuratoren - -	5	—
Pumpenmacher - -	2	—
Puz- und Modemacherinnen -	12	—
Rappeemühlenmacher - -	1	—
Rechenmeister, kaufmännische -	3	—
Rent, in welcher die aus- und eingehenden Weine und dergleichen verrentet werden müssen; am Ausgang des Fahrthores linker Hand eine Stiege hoch - -	1	—
Roßärzte - -	2	1
Roßgeschworne - -	2	—
Roßunterkäufer - -	1	—
Rothgerber mit Herberge -	12	—

Säckler

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
Säckler und Handschuhmacher, welche alle Gattungen von Handschuhen, Beinkleidern, Beuteln, Patrontaschen, Kollern, Degengehängen 2c. verfertigen - -	9	—
Saffianfabrik der Hrn. W. Obert, und Knauf zu Oberrad -	1	—
Saitenfabrik, für Violinen des Hrn. Joh. Rullmann, in der Kruggasse		
Salzniederlagen - -	2	—
Die Salzstube, wo das fremde eingeführte Salz gemessen wird, ist hinter dem Dom in den Stadtwaags-Gebäuden; auf dem Hirschgraben in Malleparts Haus ist die Soder-Salzniederlage.		
Sattler, mit Herberge -	15	—
Sayetmacher, bey welchen alle Sorten und Farben von Sayetgarn für verschiedene Professionisten und zu sonstigem Gebrauche zu haben sind	6	—
Schabrackenhändler - -	1	—
Schiespulver-Fabrik des Hrn. Capitän Jäger - -	1	—
Schleiffmühle, woselbst alle Instrumente für die Künstler und Professionisten geschliffen werden, zu Haussen einem Dorfe eine ½ Stund von Frankfurt - -	1	—
Schlosser, mit Herberge -	33	1

Schmiede

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
Schmiede, mit Herberge -	8	4
Schneider, mit Herberge -	173	31
Schornsteinfeger, mit Herberge -	6	1
Schreiber und Scribenten -	8	—
Schreiner oder Tischler, mit Herberge	111	24
Schriftgiesser - -	4	—
Schrot- und Kugelgiesserey -	3	1
Schuhmacher, mit Herberge -	194	25
Schwerdfeger, mit Herberge -	10	—
Seidene Strumpfwäscher - - -	3	—
Seifensiedereyen und Lichterhandel	9	—
Seiler, mit Herberge - -	22	1
Siebmacher - -	1	—
Derselbe verfertiget alle Arten Siebe von Eisen, Messing, Roßhar, Holz, für Tabaksfabrikanten, Apotheker, Materialisten, Müller, Becker, Malz- und Fruchtseger, wie auch Comtoir von Drath geflochten, Jalousien vor Fenster aller Art, Vogelhecken und Käsig, und reparirt alle alte Ware.		
Siegellack-Fabriken - -	4	—
Spanische Rohrhändler - -	—	1
Die Wittwe Schlee, in der goldenen Hutgasse, verfertigt alle Gattungen beschlagener und unbeschlagener Stöcke, lacquirt auch selbige, und verkauft einen guten Firniß		

Spengler

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
Spengler, mit Herberge, welche aus Eisen und Messingblech allerley Maschinen, Leuchter, Lampen, Caffee- und Thee-Kannen, Theemaschinen, Luftpumpen ꝛc. verfertigen -	28	—
Spiegelbeleger (Herr Nieth in der Steingasse) - - -	1	—
Spizen-Flicken - -	1	—
Spizen-Wäschen - -	1	—
Sporer - - -	1	—
Sprachmeister:		
1) französische - -	5	—
2) italiänische - -	1	—
Stärk- und Haarpuder-Fabrik, des Hrn. Joh. Georg Schiller, auf dem grossen Kornmarkt -	1	—
Stadtwaag, hinter dem Dom, auf dem Weckmarkt - -	1	—
Steindecker, mit Herberge -	28	3
Steinmezen - -	1	—
Strumpfweber - -	9	—
Stuccaturer - -	1	—
Tabackshändler - -	7	—
Tabacksspinner - -	2	—
Tanzmeister - -	5	—
Tapeten-Fabriken - -	1	—
Diese ansehnliche Fabrik hat der berühmte Mahler Herr Nothnagel sen., auf der kleinen Eschenheimergasse angelegt; es ist in derselben jeder-		

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
jederzeit ein grosser Vorrath von den neumodischen und geschmackvollesten Wachstuch- und Papier-Tapeten, von vorzüglich schönen Inventionen, Mustern und Farben zu finden. In Meßzeiten ist die Niederlage dieser Fabrik auf dem Liebfrauenberg im Hause, zum Braunfels genannt, anzutreffen.		
Tapezierer - -	5	—
Traiteurs oder Speisewirthe -	7	—
Tuchbleiche - -	1	—
Sie befindet sich zu Bonamees, einem in der Nähe gelegenen zur Stadt gehörigen Flecken.		
Tuchscheerer und Tuchbereiter, mit Herberge - -	11	—
Uhrmacher - -	16	—
nemlich:		
1) Klein-Uhrmacher -	14	—
2) Gros-Uhrmacher -	2	—
Vergolder - -	2	—
Die Herren Finsterwalter und Schalck sind sehr gute Glanzvergolder, und arbeiten sehr schön in Massa-Arbeit die erhabenen Verzierungen, welche so gut, wie Bildhauerarbeit in der Dauer ist; sie wohnen in der goldenen Federgasse.		
Viehhof, auf der Zeil - -	1	—

Namen der Gewerbe.	Meister.	Wit.
Vögel, ausgebalgte; Hr. Port auf dem Gallenthor hat eine Sammlung von allerley ausgebalgten Vögeln	1	—
Waaren=Mackler - -	2	—
Wachslichterhändler; Hr. Joh. Dan. Eßlinger, in der Graubengasse, hat besondere Sommer= und Winter=Nachtlichter, nebst einer Maschine, worin sie brennen -	1	—
Wachspoussirer - -	2	—
Wachstuchmacher - -	4	—
Wagner, mit Herberge - -	11	1
Wechsel=Notarius - -	1	—
Wechsel=Mackler - -	5	—
Weißbender oder Tüncher, mit Herb.	28	2
Weißgerber und Sämischgerber, mit Herberge - -	9	—
Weinschenken - -	21	—
Windenmacher - -	2	—
Wirthshäuser - -	37	—
Wollen=Strümpf=Färber -	1	—
Zahnärzte - -	2	—
Zeugschmiede - -	3	—
Zimmermeister, mit Herberge -	8	1
Zinngiesser - -	13	—
Zuberhändler, welche allerley Holzware, Meßgeschirre, Schachteln rc. verkaufen - -	5	—
Zuckerbecker - -	16	—

42. An=

42. Anzeige der auf der Michaeli-Messe 1790 erschienenen technologischen Werke nach dem Leipziger Meß-Catalog.

1) Joh. Beckmann's Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. 3ten Bandes 2. Stück. Leipzig, bey P. G. Kummer. 8.

2) Joh. Beckmann's Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Policey und Kameralwissenschaft. 12ter Th. Göttingen bey Vandenhöck und Ruprecht. 8.

3) Ferd. Berthoud's Anweisung zur Kenntniß, Gebrauch und guten Haltung der Wand- und Taschenuhren, für Liebhaber und Besizer derselben; aus dem Französ. Meißen, bey K. F. W. Erbstein. 8. mit Kupfern.

4) J. Bottermann's Beytrag zu der Kunst des Schlössers, oder Versuch über die hieroglipische Kunstschlösserwerke, welche besonders dazu angewandt werden, um die Wirkung der besten gewöhnlichen Schlösser abzuändern; aus dem Holländ. Berlin und Küstrin, bey J. S. F. Oehmigke. 4. mit Kupfern.

5) J. G. Büsch über die hamburgischen Zuckerfabriken und den vorgeblichen Wetteifer der nordischen Staaten mit denselben, auf Veranlassung der Fragmente des R. von Zimmermann's über Friedrich den Grossen. Hamburg, bey C. E. Bohn. 8.

6) Fr. Ludw. von Cancrin's Abhandlung wie eine Obstdarre wohl anzulegen und einzurichten ist. Giessen, bey Kriegern dem jüngern. 8. mit Kupfern.

7) Fr. Ludw. von Cancrin's Beschreibung eines Cupolo-Ofens. Giessen, bey Kriegern dem Jüngern. 8. mit Kupfern.

8) Fr. Ludw. von Cancrin's erste Gründe der Berg- und Salzwerkskunde. 2ter Theil in fünf Abtheilungen, welches das deutsche Bergstaatsrecht, das deutsche Bergprivatrecht, das deutsche peinliche Bergrecht, das praktische deutsche Bergrecht, und das deutsche Salzrecht enthält. Frankf. a. M. in der Andreäschen Buchhandlung. 8.

9) Deutsche Encyklopädie, oder allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften, von einer Gesellschaft Gelehrten. 15ter Band, von Heil bis Holz. Frankf. a. M. bey Varrentrapp u. Wenner. Fol.

10) G. Günther's Privatunterricht in der Civilarchitektur. Nebst einer Beschreibung der Arbeiten einiger zur ausübenden Baukunst erforderlichen Künstler und Handwerker, zum Selbstunterricht für jedermann. Leipzig, in Kommission bey W. G. Sommer. 8.

11) Hellot's Färbekunst, oder Unterricht Wolle und wollene Zeuge zu färben; nebst Vorschriften wegen der Prüfung durch Absieden; aus

aus dem Französischen. Dritte viel vermehrte Auflage, welcher eine Nachricht von der Seidenfärberey beygefügt ist. Altenburg, bey Richter. 8.

12) B. F. J. Hermann's statistische Schilderung von Rußland, in Rücksicht auf Bevölkerung, Landesbeschaffenheit, Naturprodukte, Landwirthschaft, Bergbau, Manufakturen und Handel. St. Petersburg, bey C. Tornow und Kompagnie, und in Kommiss. bey F. G. Jacobäer in Leipzig. 8.

13) Kunst, Kupferstiche zu illuminiren, neue Auflage. Salzburg, bey Mayer, und zu Leipzig in Kommission bey Gräff. 8.

14) Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege, 2ten Bandes 2tes Stück. Göttingen, bey Vandenhöck u. Ruprecht. 8.

15) J. H. Pfingsten's Journal für Forst- Bergwerks- Schmelzhütten- Fabrik- und Handlungssachen. 3ten Jahrgangs 1tes, oder des ganzen Werks 5tes Stück. Hannover, bey Helwing. 8.

16) J. Phil. Ries praktische Abhandlung von den Eigenschaften und Zubereitung des Alauns; zweyte Auflage. Marburg in der neuen akademischen Buchhandlung. 8.

17) J. G. Ruprecht's Malz- Brau- und Gährungskunst. Freyberg und Annaberg, bey Craz. 8. mit 1 Kupfer.

18) J. Schreyer's Böhmens Kommerzien, Manufacturen und Fabriken; ein Handbuch für deutsche Kaufleute; 2ter u. lezter Theil. Prag, bey Schönfeld u. Meisner. 8.

19) P. N. Sprengel's Handwerke und Künste in Tabellen, 5te Sammlung, 2te verbesserte Ausgabe. Berlin, in der k. Realschulbuchhandlung. 8. mit Kupfer.

20) Jak. Jos. Winterl's Kunst die Blutlauge, und mehrere zur Blutfarbe dienliche Materialien im Grossen zu bereiten, und sie auf die Färberey anzuwenden. Wien, bey R. Gräffer und Kompagnie. 8.

21) Geo. Wilh. Zapf's älteste Buchdruckergeschichte von Mainz, von derselben Erfindung bis auf das Jahr 1499. Ulm, bey Wohler. 8.

43. Anzeige der auf der Oster-Messe 1791 erschienenen technologischen Werke, nach dem Leipziger Meß-Catalog.

1) Abhandlung vom Dünkel, dessen Natur und Beschaffenheit, Nuzen und Gebrauch, nebst einer Anweisung, wie aus demselben das feine Mehl zubereitet werde, und einem in Kupfer gestochenen Abriß der hierzu nöthigen

gen Gerbemühle, von einem Liebhaber und Beförderer der Oekonomie. Jena, in der Crökerschen Buchhandlung. 8.

2) Beschreibung des Salzwerks zu Schönebeck im Magdeburgischen, und des Gradierwerks zu Großensalze, nebst einigen Anmerkungen zur Salzwerkskunde. Berlin, bey C. G. Schöne. 8.

3) F. L. von Cancrin's erste Gründe der Berg- und Salzwerkskunde, 12ter Theil, welcher die Berg-Kameral- und Bergpolizeywissenschaft enthält, mit 12 Polizey-Tabellen. Frankfurt a. M. bey Andreä. 8.

4) F. L. von Cancrins kleine technologische Werke; 3ter Band. Giessen, bey Krieger. 8. mit Kupfern.

5) A. F. W. Crome über die Culturverhältnisse der europäischen Staaten. Leipzig, bey Weygand. 8. mit einer grossen illuminirten Karte und Tabellen.

6) J. W. Criselius Anweisung holzsparende Stubenöfen zu Pfannen- Brat- und Kesselfeuerungen anzulegen. Leipzig, bey Voß und Leo. 8.

7) Deutsch kurze Anweisung zur Maulbeerzucht und zum gehörigen Betrieb des Seidenbaues. Berlin, bey Rellstab. 8.

8) Dühamel dü Monceau Anweisung zur vollständigen Schiffbaukunst; aus dem Französischen übersezt und mit Zusäzen

vermehrt vom Schiffs-Kapatain Müller in Stade. Berlin bey Pauli. 4. mit vielen Kupfern. (Wird auch als der 19te Band des Schauplazes der Künste und Handwerke verkauft.)

9) Neu entdeckte Farbenarkana auf Zize, Kattune und Leinwand zu drucken. Augsburg, bey Jos. Wolff. 8.

10) F. C. J. Fischer's Geschichte des teutschen Handels, der Schiffarth, Fischerey, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufacturen ꝛc. 3ter Theil. Hannover, bey Helwing. 8.

11) Fr. Gotth. Friese ökonomisch-technologische Abhandlung über die syrische Seidenpflanze und den weissen Maulbeerbaum. Breslau, bey E. G. Meyer. 8. mit einem Kupfer.

12) Dr. G. F. Ch. Fuchs Geschichte des Braunsteins, seiner Verhältnisse gegen andere Körper, und seiner Anwendung in Künsten. Jena, in der akademischen Buchhandl. 8.

13) Funke Naturgeschichte und Technologie ꝛc. zur allgemeinen Schulencyclopädie gehörig. 2ter Theil. Braunschweig, in der Schulbuchhandlung. 8.

14) W. C. Zirßner's Entwurf zu Einrichtung einer Werkschule, zu Verbesserung der Bauhandwerker. Göttingen, bey Vandenhöck und Ruprecht. 8.

15) F. Gottl. Hoffmann's Abbildungen der vornehmsten Tischlerarbeiten, welche er verfertigt und bey ihm zu haben sind. 1tes Heft. Leipzig, beym Verfasser. gr. 4. mit Kupfern und dazu gehörigen Erklärungen.

16) Joh. Fr. Jacobi Versuch eines Plans zu Errichtung eines Arbeitshauses in der Reichsstadt Aachen. Düsseldorf, bey J. C. Dänzer. 8. mit Tabellen.

17) H. H. M. Kersting's freymüthige Gedanken und Vorschläge, in wie weit Brandweinbrennereyen in hessen-casselschen Landen nützlich oder schädlich, und wie solche einzurichten sind. Cassel, bey J. J. Cramer. 8.

18) Dr. J. Geo. Krünitz ökonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- rc. Wirthschaft rc. in alphabetischer Ordnung. 25ter, 26ter, 27ter Band, zweyte Auflage. 50ter, 51ter, 52ter u. 53ter Band, erste Auflage. Berl. bey J. Pauli. 8. mit vielen Kupfern.

19) Die Kunst, Branntwein, Liqueurs, Aquavite, Weine zu verfertigen. Mühlhausen, bey J. D. Müller in Kommission. 8.

20) Carl Lang's Briefe für Mahler, Zeichner, Formschneider, Kupferstecher und Bildhauer, welchen daran gelegen ist, sich über die Handwerker empor zu heben, und für alle Liebhaber dieser schönen Künste. 1ter Bd. Frankf. a. M., bey J. G. Fleischer. 8.

21) Litteratur der Oekonomie, Technologie, Polizey- und Kameralwissenschaften vom J. 1790, mit kritischen Urtheilen. 1tes bis 6tes Stück. Leipz. bey J. G. Hamann. 8.

22) Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege. 2ter Band, 3tes Stück. Göttingen, bey Vandenhöck u. Ruprecht. 8.

23) Neuenhahn's Branntweinbrennerey nach theoretischen und praktischen Grundsätzen; nebst der dazu erforderlichen Viehzucht und Mastung, auch Beschreibung eines holzsparenden Ofens und Rostes; zweyte vermehrte und ganz umgearbeitete Auflage. Erfurt, bey G. A. Keyser. 8. mit Kupf. und Figuren.

24) Ausrufende Personen in Nürnberg rc. von Ambr. Gabler, nebst Beschreibungen. 2tes Heft, 6 Blätter. Nürnberg, in der ältern Chrph. Weigel- und Pöhnerschen Kunst- und Buchhandlung. Folio.

25) J. Ph. B. von Rohr's Anmerkungen über den Cattunbau. 1ter Theil; zum Nutzen der dänischen westindischen Colonien auf königl. Befehl geschrieben; mit einer Vorrede von Dr. Ph. G. Hensler. Altona, bey J. F. Hammerich. 8.

26) Sammlung aller in dem Herzogthume Schlesien und demselben incorp. Grafschaft Glatz in Finanz- Polizey- Sachen rc. ergangenen und publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate,

date, Rescripte ꝛc. welche während der Zeit der Regierung Friedrich Wilhelm des IIten Königs von Preussen herausgekommen. 1ter Band. Breslau, bey W. G. Korn. 4.

27) Joh. Chr. Schedel's neues und vollständiges Waarenlexikon, für den Kaufmann, Fabrikanten und Geschäftsmann. Zweyter Band, welcher M. bis Z. enthält. Offenbach, bey Weiß und Brede. 8.

28) M. C. von Schütz Auszug aus Dr. J. G. Krünitz ökonomischen Encyklopädie. 11ter Band. Berlin, bey J. Pauli. 8. mit Kupfern.

29) C. G. Täubel's typographisch-technologisches Handbuch der Buchdruckerkunst, für Anfänger und Kunstliebhaber. Leipz. bey Müller. 8. mit Kupfern.

30) Joh. Dan. Titius nüzliche Sammlung von Aufsäzen und Wahrnehmungen über Witterungs-, Haushaltungskunde, Naturkenntniß, Gewerbe, Polizey ꝛc. 9ter Band. Wittenberg; in Kommission bey Beer in Leipzig. 4.

31) Ueber die dephlogistisirte Salzsäure, und ihre Anwendung zum Bleichen der Leinwande und Garne, zur Wiederherstellung beschmuzter Kupferstiche und Bücher, zu Herausbringung der Dintenflecke ꝛc. Wien, beym Ritter J. Edlen von Kurzbeck. 8.

32) Dr. J. P. Vogler's neue Versuche mit den Scharlachbeeren, in Absicht ihres Nuzens in der Färbekunst. Wetzlar, bey P. J. Winkler dem ältern. 8.

33) J. A. Weber's leichtfaßliche Chemie für Handwerker und deren Lehrlinge. Tübingen, bey J. F. Heerbrandt. 8.

34) Winterwerber's Lehrbuch der Gewerbwissenschaft, in Ansehung der Manufacturen, Fabriken und aller Kunstanstalten, welche auf die Handlung Beziehung haben. 1tes Bändchen. Mannheim, bey Schwan und Götz. 8.

35) Worin besteht der wesentliche Begriff einer Fabrik und Manufactur? welches sind ihre wesentlichen Eigenschaften und Gerechtsame; insonderheit welches sind ihre Verhältnisse gegen die Innungen und den Kaufmann? Leipzig, bey J. G. J. Breitkopf. 4.

44. Auszug eines Schreibens aus Blankenburg vom 16. Nov. 1790.

— — Eine Pottaschensiederey zu Hasselfelde betreibt der Lieutenant Hans von Wirsing aus Oberheldrungen. Die Aschensammlung ist ihm deßhalb, laut Erbenzinsbriefs in den Aemtern Stiege, Braunlage und Walkenried gestattet. Für einen Scheffel Asche, Nordhäuser

häuser Gemäßes, und zwar von hartem Holze, bezahlt er 2 Ggr., von Tannenholz 1 Ggr. auf der Stelle. Den Unterthanen bleibt jedoch frey, die zu ihrer eigenen Consumtion und Gebrauch benöthigte Asche vor wie nach zu consumiren. — Er erlegt für jährlich zu verbrauchende 200 Malter hart Holz, und 40 Schock Waasen à Malter hart Holz 6 Ggr., à Malter Stucken 2 Ggr., und à Schock Waasen 2 Ggr. an Forstzins. Das Hauer- und Fuhrlohn steht er aus seinen eigenen Mitteln. Die Freyheit von oneribus publicis ist ihm lediglich ratione seiner Personen zugestanden. —

Das im Braunlagischen Forstrevier am Brunnenbach gelegene Blaufarbenwerk besizt jezt der Sachsen-Weinmarsche geheimte Rath von Mauchenheim, genannt von Bechtolsheim. Der Centner Kobold von der beßten Sorte wird mit 20 Reichsthaler auf der Stelle bezahlt. Solcher Centner Kobold verträgt 2 Centner Pottasche zu 26 Rthlr. und 2½ Centner Sand zu 1 Rthlr. 6 Ggr. Aus dieser 48 Rthlr. 18 Gr. kostenden Beschickung sind 3 Cent. blaue Farbe gewonnen, und daraus, à Centner 17 Rthlr. — 51 Rthlr. gelöset, mithin nicht mehr, als 2 Rthlr. 6 Ggr. gewonnen. — —

44. Aus-

45. Auszug eines Schreibens aus Nürnberg vom 29ten März 1791.

— — Anbey folgt der — — — sche Preis-Courant und ein Auszug aus einem alten Meisterbuche des Kandelgiesser-Handwerks. Aus der in selbigem befindlichen Abschrift der Kandelgiesser-Handwerks-Ordnung ist zu ersehen, daß das in der jezigen Geschwornerpflicht enthaltene Gebot, die Ordnung geheim zu halten, niemand zuzustellen, oder ausser dem Handwerk zu lassen, auch keine Abschrift davon jemand zu geben, sondern in ihrer Laden versperrt zu verwahren, bey ihrem Eyd, erst in neuern Zeiten, vermuthlich 1719, derselben beygefügt worden ist. In bemeldetem Meisterbuche ist auch enthalten: Ein schöner Lobspruch, das Kandelgiesser-Handwerk betreffend, sehr lieblich zu lesen, von Hans Sachß, von welchem ein anderesmal eine Abschrift ertheilt werden soll. — Der Auszug aus diesem Meisterbuche selbst, ist folgender:

„Vorred dieses Buchs an den Lesserr".

„In dem Namen der allerheiligsten Und „unzertailten Treyfaltigkeit, Gott Vatter, Sohn „und Heyligen Geistes, Amen.

„Von

„Von derselben Geburt alß man zelet „fünfzehen Hundert und sechzig Jahr Ist dieses „Buch von den Maistern des Kandengieser Hand„wercks In Nürnberg angefangen und zusamen „gebracht worden, zu welcher Zeit der Elteste „Maister hie gewessen ist, Namens Melchor „Koch, welcher A. 1517 Maister worden, Inn „welchen Jahr hie gewessen sein nicht mehr dann „dreyzehen Maister, wie dann dieselben hernach „mit Nahmen benennet worden, unter welchen „ermelter Melchor Koch, damahls der jüng„ste gewesen ist, u. s. w.

„Unter diesen Maistern ist Georg Fehl, „Buechner genannt, der erste gewessen, der die „Maisterstuckh gemacht hatt, ungeferlich umb „das Jahr 1500, welche stückh gewessen sein: „Ein Pauchget maß Kandel, ein schüssel von 2 „Pfunden, und ein schlecht Gemaines Gießfaß, „Welche stückh Im Prauch gewessen sein, etwann „ungeferlich Im Vier oder 35 Jahren.“

„Aber nachsolgents Im Jahr 1534 Sein „die Maister allhie aus etlichen gutten Bewegun„gen und Ursachen daran kumen und zu Rath „worden, solche Maisterstuckh zu bessern. Doch „mit wiessen und wilen Eines Erbarn Raths „alhie Unserer Herren, Nemlich eine Gefueste „schenk Kandl darein Ein Viertel Trancks geht, „ein schüssel von Vier Pfunden und ein Gieß„faß, darein 4 oder 5 maß Wassers gehet, mit „einem Hohen Lidt oder Dach, mit welchen stück-

hen

„hen Albrecht Harscher Eines Bürgers Sohn „alhie der erste gewessen, der solche stuckh gemacht „hatt, und ist zu merken, daß kainem zu dieser „Zeitt, weder mit diesen neyen, noch mit den „Alten stuckhen zugelassen worden, einzusitzen, „Er seye dann zuvor ehrlich gen Kürchen gan„gen und von Einem Erbarn Rath zum Bur„ger angenummen gewessen. Aber hernach „Im Jahre 1537 hatt Ein Erbarer Rath un„sere Herrn alhie aus etlichen Ursachen, So ih„nen bewust, nicht allein auf unsern, sondern „auch auf den Andern Handwerckern gemachet, „gesetzet und geordnet, daß man Ein jeden Ledi„gen Gesellen, Er seye frembt oder Burgers „Sohn, So wilens hat Maister zu werden, „die Maisterstuckh machen zu lassen, doch mit „dieser Condition und geding, der es machet kai„nem daß maister recht eher zuzusagen, er seye dann „zuvor ehrlich gen Kürchen gangen und von Ei„nem Erb. Rath zum Burger angenummen, „Unter welchen Gesellen Palthasar Gottschalck „von St. Anaberg, der erste gewessen ist, der „solcher gestalt Maister worden ist, rc.

„Nun folgt ein Verzeichnis aller Maister, „wann und wo ieder seine Stückh gemacht, Mai„ster worden und gestorben ist. Sodann die „Handwerks-Ordnung, welche folgende Ueber„schrift hat: diese Copia des Gesezes der Mai„ster Kandelgießer-Handtwerckhs ist den Geschwor„nen Maistern dieser Zeit, benanntlichen Georg

„Kohler,

„Kohler, Wolff Guetbier, und Martin „Gruner zugestellt worden, von Martin Kel„ner, dieser Zeit deß Pfändters Schreiber, im „1567 Jahr, den 26. Augusti„.

„Der Geschwornen Maister Aydt.

„Es sollen die Kandel Giesser so je zu Zeiten „zu Geschwornen verordnet und gesetzet werden, „Ihre Treu geben und zu Gott ein aydt schweh„ren, daß Sie dem Handwerckh getreulich vor„stehen, deßelben nuz und frommen fördern, und „darob halten wöllen, daß deßelben Ordnung „nachgelebt und nachgegangen werde, und wo „Sie erfahren daß die hernach geschriebene Ge„sez durch iemandt verbrochen und nit gehalten „würden, solches bey einem Pfändter (*) zu „Ruegen für zu bringen und zu wiessen thun, „bey Ihrem aydt ꝛc.

„Eine Anweisung, wie es mit denen Gesel„len, welche Meister werden wollen, zu halten „sey,

(*) Pfändter heissen in Nürnberg die zwey Polizey-Amtleute, von welchen gegenwärtig noch einer den Rugsamtlichen Sizungen beyzuwohnen pflegt. Diese hatten also 1567 noch die Aufsicht über die Handwerke. Das Rugsamt, eine jezt aus fünf patriziatischen Gliedern des kleinern Raths bestehende Instanz, kann also nicht schon im XVten Jahrhunderte niedergesezt worden seyn, wie in der actenmäßigen Widerlegung der dem Rugsamt gemachten Beschuldigungen S. 7. behauptet wird.

A. d. Hrn. Einsenders.

„sey, enthält folgendes: zum Siebenden, und „wo solche Stuckh, wie obgemelt volbracht und „von den geschwornen für gerecht und gutt ge„schauet und erkant worden, sollen sie die Stuckh „in ihren Handen behalten, und keinem das „Maister Recht zuesagen, er sey dann zuvor vor „dem Handwerckh oder aber vor den Erbarn „Herren der Fünff Genandten (*) zu einem „Maister gesprochen, da er sein gebürlichen Aydt „zu than schuldig ist, daß er die Stuckh selbst „gemacht, dann soll er auch in dieser Stadt alhie „Burger werden und denen dreyen Geschwor„nen Eine Verehrung nemblich drey Gulden in „Münz, nach Eines Erbarn Raths Statut und „ordtnung geben.

46. Vom

(*) Abermals ein Beweis gegen das vorgebliche Alter des Rugs-Amts, nach jeziger Einrichtung; es müßten denn in obgemeldeter Schrift am angezeigten Orte, 5 Glieder des grössern Raths, welche eigentlich Genannte heissen, zu verstehen seyn, doch wird auch des Rugs-Amtes nicht erwähnt in *Scheurl* Epist. ad *Joh. Staupizium* d. d. 15. Dec. 1516. in Wagenseil's Comment. de civit. Norimb. pag. 191. vielmehr wird pag. 198 obige Bemerkung bestättigt, wo es heißt: Syndicus, i. e. Pfänder, eligitur ex Consilio majori.

A. d. Hrn. Einsenders.

46. Vom Waidbau in Deutschland.

Es ist eine bekannte Sache, daß die in der Färberey so nüzliche Waid-Pflanze (Isatis tinctoria L.) in mehreren Gegenden Deutschlands häufig wild wächst, und eben so bekannt ist es, daß die Kultur dieses Gewächses im Thüringischen, besonders in der Gegend um Erfurt, schon seit dem XVIten Jahrhunderte beträchtliche Summen Geldes eingebracht hat, und auch noch jezt, wiewol seit dem Gebrauche des Indigs nicht mehr so viel, als ehemals, einbringt. Aber nirgends habe ich den Waid so sehr häufig wild wachsend gefunden, als hier in der Pfalz, in der Gegend um Heidelberg, wo er an und auf den Mauern an der Chaussee zwischen hier und dem nahe gelegenen Dorfe Neuenheim, nicht nur in dem schlechtesten, steinigsten Boden, sondern selbst an dem Gemäuer überaus frisch wächst, und sich daselbst als ein Unkraut sehr häufig von selbst vermehrt, ohne daß er von den meisten als dieses nüzliche, andern Gegenden so vieles Geld einbringende, Handelsgewächs erkannt wird. — Wie kommt es nun, daß bis jezt, so viel ich weiß, noch niemand auf den Einfall gekommen ist, dieses Gewächs, eben so gut wie andere Handelsgewächse, in der Pfalz anzubauen? — Der Vortheil von der Kultur dieses Gewächses besteht hauptsächlich darin, daß: 1) seine Blüten den Binnen nicht nur viele und gute, sondern auch, wegen ihrer frühen Erscheinung, eine der frühe-

sten Nahrung verschaffen; 2) die Blätter liefern die Waidkugeln oder Waidballen, deren Gebrauch jedem Färber bekannt ist; und 3) die sehr häufigen Samen dieses Gewächses liefern ein sehr gutes Oel, welches, ausser zur Speise, auf alle übrigen Arten benuzt werden kann.

Eine illuminirte Abbildung der Wurzel, Blätter, Blüten und Samen des Waids findet man in: *Joh. Sim. Kerner's* Abbildung aller ökonomischen Pflanzen. IIIter Band, Stuttgard 1789. 4. pag. 136. Tab. 254.

Eine in aller Rücksicht vollständige Beschreibung der Kultur und Benuzung des Waids ist:

Dan. Gottfr. Schreber's historische, physische und oeconomische Beschreibung des Waides, dessen Baues, Bereitung und Gebrauchs zum Färben, auch Handels mit selbigen überhaupt, besonders aber in Thüringen, mit Beylagen, und einem Anhange dreyer alter Schriften, Halle 1752. 4. mit 4 Kupfertafeln.

47. Von Spiegel-Polirmühlen.

Nicht nur in der zu Nienover befindlichen, dem Kaufmann Herrn Eckard zu Münden an der Weser gehörigen, sehr sehenswürdigen Spiegel-Fabrik, sondern auch zu Nürnberg, zu Grünzlan, und vermuthlich auch in andern Gegenden Deutsch-

Deutschlands, werden die geschliffenen Spiegelgläser nicht mehr nach der alten Art aus freyer Hand, sondern durch vom Wasser getriebene Polirmühlen polirt, in welchen die Einrichtung so getroffen ist, daß durch eine stehende, eiserne, sich um sich selbst drehende Welle oder Spindel mehrere Polirarme nach den vier Seiten des die Spindel umgebenden Polirtisches in Bewegung gesetzt werden, so daß auf einmal durch eine solche Mühle 12 bis 16 Spiegelgläser polirt werden. Hat man zur Betreibung dieser Mühle eine hinlängliche Quantität von Aufschlagwasser, so kann man durch dieselbe Mühle auch noch in einem oberen Stockwerke dieselbe Vorrichtung zum Poliren veranstalten. — So viel mir bekannt ist, sind dergleichen Spiegel-Polirmühlen noch nirgends abgebildet, und doch geschähe nicht nur mir, sondern auch mehreren meiner Freunde eine grosse Gefälligkeit damit, wenn man mir gegen eine verhältnismäßige Vergütung eine solche genaue und getreue Abbildung zukommen ließe, oder, im Fall schon eine solche in irgend einem Werke befindlich seyn sollte, mir die Quelle anzeigte.

48. Vom Nuzen der Sonnenblumen (*Helianthus annuus L.*); aus dem *London-Universal-Magazine, Febr.* 1790.

Die Samenkörner der Sonnenblumen, wenn sie gequetscht und ausgepreßt werden, geben ein dem Provencer-Oel gleichendes Oel; ein schlechteres die Senfkörner. Aus einem Scheffel Sonnenblumenkörner erfolgt ein Gallon (= 4 Bouteillen oder Quartier) Oel. Das übrig gebliebene ist ein vortrefliches Fettfutter für Ochsen, Hühnervieh, u. s. w. (*).

Eine solche Blume dünstet in ihrem Wachsthume bey hellem, trocknen Wetter in 24 Stunden 20mal mehr dephlogistisirte Luft aus, als ein Mensch binnen diesem Zeitraume verdorbene unreine Luft ausdünstet. Die Einwohner eingeschlossener, übel belufteter, ungesunder Oerter sollten daher diese Blume fleissig bauen. (**)

49. Eine

(*) Dies ist wol sehr bekannt; blos das folgende ist es vielleicht nicht so sehr, vielleicht auch noch eben so wenig ausgemacht, als daß die dunkelgelbe Sonnenblume am Abend nach einem heitern Tage elektrische Strahlen von sich gebe.
A. d. Uebersezers.

In der Pfalz bauet man in manchen Gegenden, z. B. hier um Heidelberg, die Sonnenblumen, des Oeles wegen, schon ziemlich häufig auf dem Felde und in Weinbergen. A. d. H.

(**) Diesen Auszug halte ich für die Mannheimer und andere mit Sümpfen geplagte Gegenden für wichtig. A. d. Hrn. Einsenders.

49. Eine wolfeile vergoldete Tapeten-Einfassung, statt vergoldeter Leisten; eingesendet von Herrn Hofrath Claproth zu Göttingen, den 29. Dec. 1790.

Man nimmt dünne Pappenbogen, z. B. diejenige Sorte, welche die Tuchpresser unter dem Namen der Preßspähne gebrauchen. Der Pappbogen wird nach dem Winkelmaas so weit beschnitten, daß das Ungleiche wegfällt. Man läßt auch den Bogen nicht größer, als Streifen daraus geschnitten werden können, um nichts unnüz zu vergolden. Dieser also beschnittene Bogen wird mit gelber, gut geriebener Oelfarbe einmal überstrichen, und wenn die Farbe nicht mehr klebrig ist, die ganze Oberfläche ächt vergoldet. Ist die Vergoldung fest getrocknet, so theilt man mit dem Zirkel die Streifen ab, die daraus geschnitten werden sollen, etwa von der Breite von $2\frac{1}{4}$ rheinländischen Zollen, und zerschneidet den vergoldeten Bogen mit dem Lineal und einem recht scharfen Messer in die abgetheilten Streifen. Nun wählet man sich ein solches Dessein, daß aus einem solchen Streifen mit einem Schnitt allemal zwey Exemplare heraus kommen. Das gewählte Muster wird hierauf mit Bleystift accurat auf eine solche Pappen-Streife gezeichnet. Dann legt man 4 bis 6 Streifen, nachdem die Pappe dünner oder dicker ist, ganz gleich

von allen vier Seiten auf einander, und heftet sie wol angezogen mit einem Stiste auf allen Ecken auf einem Brette feste, schneidet so dann mit einem langstieligen Tischlermesser (Schnizer), oder anderem scharfen Messer, auf dem vorgezeichneten Bleystiftmuster durch alle die Pappenstreifen durch, und bekömmt auf diese Weise gleich zwey Exemplare. Diese werden dann in den Zimmern zur Einfassung der Tapeten mit kleinen Stiften aufgenagelt, die kleinen Köpfe aber goldgelb mit Oelfarbe bestrichen, und von einer dunkleren Farbe ein Schlagschatten mit Oelfarbe durch einen Pinselstrich gemahlt, welcher die platte Verzierung hebet. Diese Verzierung hält so lange, als eine Wachstuchtapete, und kann, wie diese, mit warmen Seiffenwasser und einem Schwamme abgewaschen werden. Ein Fuß dieser vergoldeten Einfassung kömmt höchstens auf einen Gutengroschen (= $4\frac{1}{2}$ kr.) zu stehen, und die geringste Carton-Leiste kostet 4 Ggr., welche, wann sie vom Lichtschwalch eines Wohnzimmers stark angelauffen ist, nicht abgewaschen werden kann. — In meinem Hause sind alle Zimmer auf diese Art mit wenigen Kosten verziert.

---

50. Zimmer vor Mäusen und Ratten zu sichern; eingesendet von Herrn Claproth zu Göttingen, den 29. Dec. 1790.

Man lasse von allen Seiten, wo Mäuse und Ratten sich durcharbeiten können, selbst Gänge, wo man dieß zu besorgen hat, auf dem Fußboden horizontal und an der Wand perpendiculär mit einer Streife Blech, auf dem Boden einen Zoll und an der Wand 2 Zoll scharf gebogen mit Nägeln befestigen, und dann die Lamperie aufsezen und anschlagen, welche diese blecherne Barriere alsdann völlig bedecket. Hat man altes Blech, Theebüchsen und dergleichen, so kann dieß eben so gut als neues gebraucht werden. — In meinem Hause ist diese Vorsicht in allen Zimmern angebracht, und seit länger als 10 Jahren in keinem Zimmer eine Maus durchgebrochen.

51. Neuer Jaspis-Steinbruch in der Grafschaft Falkenstein.

Der dahiesige Bürger und Gastwirth Peter Schwab hat in abgewichenem Jahre in der kaiserlichen reichsgräflichen Falkensteiner Gemarkung (*) einen Jaspis-Steinbruch entdeckt, und darüber von der Behörde die Erdbelehnung erhalten, auch von diesem Werke bereits verschiedene Stämme an einige hiesige herrschaftliche Bediente käuflich überlassen.

Dem Anscheine und gemachten Versuchen zufolge scheinet dieser Jaspis-Felsen an dem Hange des ganzen Berges fortzusezen, und also von einer anhaltenden Dauer nicht nur zu seyn, sondern auch bey weiterem Verfolge und in der Teufe immer bessere und schönere Steine von Farben aller Arten zu haben. (**)

Die von diesen Steinen verfertigten Proben finden bey allen Kennern dergleichen Mineralien allen Beyfall, und sind bereits allerley Stücke zu

(*) Die beyden Jaspis-Steinbrüche liegen ohnweit des Donnerberges.

A. d. H.

(**) Die von daher erhaltenen angeschliffenen Proben dieses Jaspis sind ganz vortreflich blaß-grün und röthlich gestreifter Band-Jaspis, welcher daselbst in Platten von 6 bis zu 8 Schuhen in der Länge brechen sollen.

A. d. H.

zu verfertigen bestellet. Einstweilen ist ein Steinschneider und Schleifer angenommen, eine Handschleiffe errichtet, und verschiedene Stücke von Dosen, Etuits, Rockknöpfe ꝛc. verfertigt worden, und werden jezo Anstalten zu Anleg- und Aufbauung einer Wasserschleiffe getroffen, welche noch diesen Sommer zu Stande wird gebracht werden, und hoffet alsdann die Gesellschaft einen guten Debit und Nuzen davon zu ziehen.

Ausser vorgedachtem Jaspis-Bruch hat besagter Peter Schwab auch in hiesiger Gegend und Land eine besondere Art Steine ausfündig gemacht, welche für Agat, oder von vielen Steinschneidern vielmehr für versteinertes Holz gehalten werden, sich gut bearbeiten lassen, und schöne Arbeit geben; weshalben derselbe einen Schurfschein darüber bereits ausgewürkt und erhalten hat (*).

Diese erhaltene leztere Muthung besizt derselbe dermalen noch für sich allein; an obbemeldetem Jaspis-Bruch aber noch verschiedene Stämme, machet sich daher anheischig, diese beyden Werke, gegen billigmäßige Zahlung mit einander zu combiniren, damit solche unter einer Gesell-

(*) Nach der mir überschickten angeschliffenen Probe ist dieser leztere Stein nicht anders, als ein schöner, dunkelbraun marmorirter Jaspis, also weder ein Agat, noch agatisirtes Holz.

A. d. H.

sellschaft gemeinschaftlich bleiben, und ist gesonnen, da ihme alle seine Antheile im Ganzen beysammen zu behalten, wegen denen erforderlichen Anlagen zu schwer fallen würde, von diesen combinirten Werken annoch ein oder mehrere Stämme an Liebhaber käuflich zu überlassen (*); hat dahero um Ertheilung einer glaubhaften Nachricht von dermaliger Lage der Sachen angesuchet, welche dann demselben, wie oben gemeldet worden, hiermit der Wahrheit gemäß, ertheilet wird.

Kirchheim-Bolanden,
den 12ten Juny 1790.

Wollenschläger,
Rentmeister daselbst und Mitgewerke.

Ende des zweyten Bandes.

Register

(*) Im Juni 1790 offerirte der vorher genannte Unternehmer, noch 7 Stämme, den Stamm etwan zu 20 Carolinen, an Liebhaber abzugeben.

A. d. H.

Register

über den

Zweyten Band dieses Magazins,

nach den Seitenzahlen. (*)

Das vor der Seitenzahl stehende T. bedeutet die nach Seite 40 folgende Tabelle der Gewerbe in Böhmen.

A.

Actien=Papier der baierschen Leder=Manufaktur, Formular davon. 175
Alaun des Alaunwerks zu Whitby, dessen Güte. 15
Alaunhütten in Böhmen. 41
— — deren Anzahl. T. 40
Alaunlauge des Alaunwerks zu Whitby. 13
Alaunschiefer zu Whitby. 3
Alaunwerk des Lord Mulgrave zu Whitby in England. 1

Alka=

(*) Die Verfertigung dieses Registers habe ich der Gefälligkeit des Herrn Andreä, Privatlehrers bey der hiesigen Staatswirthschaft hohen Schule, zu verdanken. A. d. H.

Alkalische Lauge des Alaunwerks zu Whitby. 12
Alter der Tuchfabriken in Böhmen. 50
Anhalt=Bernburg, die daselbst auf dem Hüttenwerk unterm Mägdesprung befindlichen Sorten Eisen= und Stahlwaaren nebst Preisen. 269
Anspach, Verbot des Verkaufs auswärtigen Porcellains und Fayence daselbst. 153
Anzeige der auf der Michaeli=Messe 1790 erschienenen technologischen Werke. 289
— — der auf der Ostermesse 1791 erschienenen technologischen Werke. 292
Arnau in Böhmen, Kupferhammer daselbst. 46
Asch in Böhmen, Eisendrath=Fabrike daselbst. 43
Ausfuhr der rohen Häute und Felle in Hessen=Cassel, Verordnung deswegen. 158
— — der Kohlen ist im Baaden=Baadenschen verboten. 230
— — (jährliche) der Leinwand aus dem Klattauer Kreise in Böhmen, nach Prag, deren Menge. 56
— — der Pott= und Perlasche aus Rußland ist erlaubt. 152
— — der Waaren des Messingwerks bey Erzen. 28
Auslaugen der Alaunschiefer in Whitby. 7

B

Baaden=Baaden verbietet die Ausfuhr der Kohlen. 230

Baaden=

Baaden-Durlach, Ausschreiben, auf jeden Kirchhof Maulbeerbäume zu pflanzen. 248

Bajonet-Schmiede s. Gewehr-Fabriken.

Bändelwürker s. Leinene Bändelwürker.

Bandmacher, leinene, in Böhmen, deren Anzahl. T. 40

— — seidene, oder Posamentirer, in Böhmen, deren Anzahl. T. 40

— — wollene, in Böhmen, deren Anzahl. T. 40

Batist-Weber s. Kunst-Weber.

Battenberg im Fürstenthume Leiningen, Gewinnung und Bereitung einer gelben Farbenerde daselbst. 30

Bauer, Philipp, holländische Frucht-Essig-Siederey in Frankenthal, Verordnungen deswegen. 208.

Baumwollen-Fabriken in Böhmen, deren Anzahl. T. 40

Baumwollen-Spinner s. Spinner.

— — Verarbeitung derselben im Bunzlauer Kreise in Böhmen. 71

Bayern, General-Verordnung, die Einführung und Anrichtung der Saliter-Pyramiden betreffend. 200

— — Verordnung wegen Einrichtung einer Leder-Manufaktur. 161

Bereithaus des Messingwerks bey Erzen. 26

Bergschmiede s. Hufschmiede.
Bildhauer in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
Bistriz in Böhmen, Zeug- und Waffen-Hammer daselbst. 50.
Blankenburger Faktorey, Preis-Courant des zu verkaufenden Marmors. 261
Blattbinder in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
Blaufarbenwerk des Herrn von Mauchenheim, genannt von Bechtolsheim. 299.
Blaufarbenwerke in Böhmen. 41
— — — deren Anzahl. T. 40
Blechhammer oder Latunhütte des Messingwerks bey Erzen. 25
Bleichen, Garn- und Zwirn- in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
— — Leinwand und Kattun- in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
Bodensatz des Alaunwerks zu Whitby. 16
Böhmen, Alter der Tuchfabriken daselbst. 50
— — Gewerbe daselbst. 39. T. 40
— — Kunststücke aus Glas. 52
— — Zucker-Raffinerien daselbst. 87
Boy und Flanell des Bunzlauer Kreises in Böhmen, allda 1787 verfertigt, Anzahl der Stücke. 60
Brandenburg, im Herzogthum Magdeburg publicirte Ordnung von Erbauung der Mühlen, und vom Zwang zu denenselben. 211

Branna in Böhmen, Batist=Weberey daselbst. 45
Braunschweig, die Kesselflicker und Scheerenschleifer betreffendes Ausschreiben. 250
— — Verordnung, dasiger Schuster schlechte Arbeit betreffend. 229
— — Verordnung, die Spielkarten=Fabriken in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen betreffend. 249
Brennmeister s. Schmelzmeister.
Buchbinder in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
— — zu Nürnberg, deren Artikels=Briefe. 106
— — — — deren Gesetz und Ordnung. 91
— — — — Pflichten der geschwornen Meister. 116
— — — — Taxordnung. 123
Buchdrucker in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
Büchsenmacher und Schäfter in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
Bürgstein in Böhmen, Foliefabrik daselbst. 47
— — Glasflaschenkeller=Tischler daselbst. 44
— — Glasformenstecher daselbst. 44
— — Kronleuchterbauer daselbst. 43
— — Schraubenmacher daselbst. 43
— — Spiegelfabriken daselbst. 47
— — Stöpfeleinbohrer daselbst. 44
Bürstenbinder in Böhmen, deren Anzahl. T. 40

Bunzlauer-Kreis in Böhmen, dasige im J. 1787 verfertigte Boy und Flanell, Anzahl der Stücke. S. 60
— — Verzeichniß einiger Handlungs-Produkte daselbst. 59
— — fortgesetzte Beschreibung der Produkte. 75.
— — Verzeichniß der auf der Herrschaft Nimes befindlichen Eisen-Manufakturen. 81
— — verfertigte Wollentücher daselbst, Anzahl der Stücke. 59
Buruker, Wilhelms, zu Nürnberg, Preise seiner Instrumente. 263

C

Calenberg in Braunschweig, Verordnung, dasige Spielkartenfabrik betreffend. 249
Chrast in Böhmen, Eisenfabriken daselbst. 42

D

Damast-Weber s. Kunstweber.
Deutschland, Waidbau daselbst. 305
Dorfhandel in Sachsen, Mandat, dessen Einschränkung betreffend. 236
Dosenmacher in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
Drathzieher, eiserne, s. Eisenfabriken.

Drathzieher, Gold und Silber= in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
— — Leonisch, in Böhmen, deren Anzahl, T. 40
Drechsler in Böhmen. 41
— — deren Anzahl. T. 40
Druckereyen in Böhmen. 42
— — in Leinwand, Tuch und Kattun, deren Anzahl. T. 40

E

Eckards zu Münden sehenswürdige Spiegelfabrik zu Nienover, Polirmühle daselbst. 306
Eger in Böhmen, Alaunhütte daselbst. 41
— — Eisendrath=Fabriken daselbst. 43
— — Zeug= und Bajonetschmiede daselbst. 43
Eisenfabriken in Böhmen. 42
— — — deren Anzahl. T. 40
Eisenhammer in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
Eisenmanufakturen, Verzeichniß der auf der Herrschaft Niemes im Bunzlauer Kreise. 81
Eisenwaaren auf dem Hüttenwerk unterm Mägdesprung im Anhalt=Bernburgischen, deren Sorten und Preisen. 269
Elbogen in Böhmen, Eisendrath=Fabrike daselbst. 43.
Ernstthal in Böhmen, Eisenhammer daselbst. 42
Erzen im Hannöverischen, Messingwerk daselbst. 17
Etat der Tulischen Gewehrfabrik in Rußland. 143

F

Fabrikanten in Hanau, deren Privilegia. 146
Fabriken in Böhmen, tabellarisches Verzeichniß. T. 40
Färber in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Falkenau in Böhmen, Vitriolhütte daselbst. 49
Falkenstein, Grafschaft, neuer Jaspis-Steinbruch daselbst. 312
Farbenerde, gelbe, zu Battenberg im Leiningischen. 30.
Feilenhauer s. Stahlarbeit.
Felle, rohe, Hessen-Casselische Verordnung wegen deren Ausfuhr. 158
Feuerung des Alaunwerks zu Whitby. 6.
Fischbein-Fabriken in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Flachsbau in Böhmen, erster Anbau in Neumark. 55.
— — und Leinwandhandel des Klattauer Kreises in Böhmen, dessen Beschreibung. 55
Flachs, Produktion dieses Stoffs im Bunzlauer Kreise in Böhmen, Anzahl hievon. 65
Flachsspinner in Böhmen s. Spinner.
Flachsspinner des Klattauer Kreises in Böhmen, deren Anzahl. 58
Flaschenkeller-Tischler in Böhmen, deren Anzahl. T. 42

Fleischer, Conrad, Privilegium der Englischen Leder- Horn- und Pergamentfabrique in Hannover. 154
Flanell s. Wollenzeugmacher.
Flormacher s. Seidenzeugmacher.
Flußhütten in Böhmen. 43
— — deren Anzahl. T. 42
Formenstecher in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Frankenthal, Verordnungen wegen der dasigen holländischen Frucht-Essig-Siederey. 208
Frankfurt am Mayn, dasige Gewerbe. 276
Friebuß in Böhmen, Vitriolhütten daselbst. 49
Friedrichsthal in Böhmen, Eisenhammer daselbst. 42.
Frucht-Essig-Siederey in Frankenthal, Verordnungen wegen derselben. 208
Fruchtmärkte in Kurpfalz, Verordnungen dieselbe betreffend. 176

G

Gabiehlitz in Böhmen, Kupferhammer daselbst. 46
Galanterie-Arbeiter s. Goldarbeiter.
Garnbleichen des Bunzlauer Kreises in Böhmen, deren Anzahl. 71
Gatie-Leinwand des Klattauer Kreises in Böhmen, dessen Preis, 56. dessen Länge. 57

Gelb- und Roth- auch Glockengießer in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Gesundheits-Umstände der Arbeiter des Messingwerks bey Erzen. 29
Gewehr-Fabriken in Böhmen. 43
— — — auch Zeug- und Bajonetschmiede in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Gewehr-Fabrik in Rußland, Etat der Tulischen daselbst. 143
— — — — kaiserliche Befehle wegen der in der Stadt Tula. 132. 145
Gewerbe in Böhmen. 39
— — deren Anzahl. T. 40
Gewerbliste von Frankfurt am Mayn. 276
Gewürkte Strümpfe des Bunzlauer Kreises, Anzahl der Stücke. 60
Gezogene Leinwand s. Kunstweber.
Gießsteine der Messinghütte bey Erzen. 24
Gießtiegel der Messinghütte bey Erzen. 22
Glasfabriken in Böhmen. 43
Glashütten in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
— — des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl, 78 ihre Produkte, 78. Absatz, 79. Hindernisse derselben. 79
Glaskugler in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Glasmacher in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Glasmaler und Vergolder in Böhmen, deren Anzahl. T. 42

Glas-

Glasschleifer in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Glas- und Wappenschneider in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Glockengießer s. Gelbgießer.
Görkau in Böhmen, Blaufarbenwerk daselbst. 41
Göttingen, Verordnung, die dasigen Spielkarten-Fabriken betreffend. 249
Goldschläger in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Gold- Silber- und Galanterie-Arbeiter oder Goldschmiede in Böhmen. T. 42
Goldschmiede s. Goldarbeiter.
Goldsticker in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Gottesgab, Zinnschmelzhütte in Böhmen. 50
Granaten-Fabriken in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Graßlitz in Böhmen, Blaufarbenwerk daselbst. 41
Grubenhagen, Verordnung, dasige Spielkarten-Fabriken betreffend. 249
Grunzlau, Spiegelfabrik, Polirmühle allda. 306
Gürtler in Böhmen, deren Anzahl. T. 42

H

Häute, rohe, Hessen-Casselische Verordnung wegen deren Ausfuhr. 158
Hanau, Privilegia der Fabrikanten daselbst. 146
Handlungs-Produkte des Bunzlauer Kreises vom Jahr 1787. Verzeichniß einiger davon. 59. 65. 71. 75. Berechnung des dazu erforderlichen rohen Stoffs. 61. 67. 72. Anzahl der ver-

verfertigten Stücke. 59. 66. 71. Einfuhr fremder Wolle. 62. Baumwolle. 72. Hindernisse. 62

Handschuhmacher in Böhmen, deren Anzahl. T. 42

— — des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 73. 74

Handwerk darf kein Meister ohne herrschaftliche Erlaubniß im Fürstlich-Speyerischen niederlegen. 197

Handwerksgesellen, ein Mandat gegen das Schwärmen und Lärmen derselben in der Stadt Hannover. 255

Hannover, Privilegium einer Englischen Leder- Horn- und Pergament-Fabrique. 154

— — — ein städtisches, das Schwärmen und Lärmen der Handwerksgesellen und Lehrjungen betreffendes Mandat. 255

Hasselfelde, eine Pottaschsiederey daselbst. 298

Hauenstein in Böhmen, Eisendrathfabrike daselbst. 43.

Hausbleichen des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl, 71.

— — des Klattauer Kreises in Böhmen, deren Anzahl. 58

Heidelberg, wilder Waidwachs in dasiger Gegend. 305

Heinrichsgrün in Böhmen, Eisenfabrik daselbst. 42

Helianthus annuus L. s. Sonnenblumen.

Hemden-Leinwand des Klattauer Kreises, dessen Preis, 56. dessen Länge. 57

Hessen,

Hessen, Verordnung wegen Ausfuhr der rohen Häute und Felle. 158
Heyda in Böhmen, Glasformenstecher daselbst. 44
— — Glasflaschenkeller-Tischler daselbst. 44
— — Stöpfeleinbohrer daselbst. 44
Hlaupietin, Alaunhütte daselbst. 41
Hochofen in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
Horzowitz, Eisenhammer daselbst. 42
Hutmacher in Böhmen, deren Anzahl, T. 42
— — des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 73. 74
Hufschmiede in Böhmen, deren Anzahl. T. 40.

J

Jaspis-Steinbruch, neuer, in der Grafschaft Falkenstein. 312
Instrumentenmacher in Böhmen. 44
— — — deren Anzahl. T. 43
Joachimsthal in Böhmen, Blaufarbenwerk daselbst. 41.
— — — Eisendrathfabrik daselbst. 43

K

Kaden in Böhmen, Eisendrathfabrik daselbst. 43
Kälbermetzeln im Zweybrückischen, Verordnung deswegen. 157
Kammacher in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
— — des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 73. 74

Kamnitz in Böhmen, Glashütte daselbst. 44
— — Glasflaschenkeller=Tischler daselbst. 44
— — Glasformenstecher daselbst. 44
— — Kronleuchterbauer daselbst. 43
— — Schraubenmacher daselbst. 43
— — Stöpfeleinbohrer daselbst. 44
Kandelgießer=Handwerk, Auszug eines alten Meisterbuchs hievon. 300
Kapalitz in Böhmen, Laboratorium arcani duplicati und Berggrün daselbst. 46
Karlsbad in Böhmen, berühmte Zinngießer daselbst. 50.
Karrenlaufen des Alaunwerks zu Whitby. 6.
Kartenmaler s. Maler.
Kattun s. Baumwolle=Fabriken.
Kattun, ganze, im Bunzlauer Kreise verfertigt, Anzahl der Stücke. 72
Kauth in Böhmen, Zeug= und Waffenhammer daselbst. 50.
Kesselflicker, ein braunschweigisches Ausschreiben dieselbe betreffend. 250
Kirchhöfe, darauf sollen im Baaden=Durlachischen Maulbeerbäume gepflanzt werden. 248
Klattauer Kreis in Böhmen, Beschreibung vom Flachsbau und Leinwandhandel daselbst. 55. Leinwand=Ausfuhr, 56. Gatie=Leinwand, dessen Preis, 56 dessen Länge, 57. Hemden=Leinwand, dessen Preis, 56. dessen Länge, 57
Klempner oder Spengler in Böhmen, deren Anzahl. T. 43

Klösterle in Böhmen, Eisendrathfabrike daselbst. 43
— — Eisenfabrike daselbst. 42
— — Rusfabrik daselbst. 46
Knopf-Fabrik, Glas-, in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Knopfmacher in Böhmen. 45
— — deren Anzahl. T. 43
Kochsalzquelle bey Schlan in Böhmen, Nachricht davon. 85
Königssaal bey Prag, dasige privilegirte Zucker-Raffinerie des Herrn von Sauvaigue betreffend. 89.
Kohlen, deren Ausfuhr ist im Baaden-Baadenschen verboten. 230
Kommerzial-Handwerke in Böhmen, tabellarisches Verzeichniß davon. T. 40
Kommotau in Böhmen, Alaunhütte daselbst. 41
Kompositions-Schneider s. Steinschneider.
Kraßlitz in Böhmen, Messingfabrik daselbst. 46
Kreibitz in Böhmen, Glasflaschenkeller-Tischler daselbst. 44
Kronleuchterbauer in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Krystallen des Alaunwerks zu Whitby. 15
Kürschner in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
— — des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 73. 74
Kunst- Batist- Damast- Schleyer und gezogene Leinwand-Weber in Böhmen. 45
— — deren Anzahl. T. 43
Kunstdrechsler s. Drechsler.

Kunstmaler s. Maler.
Kunststücke, böhmische, aus Glas. 52
Kupferhammer in Böhmen. 46
— — deren Anzahl. T. 43
Kupferschmiede in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
Kupferstecher in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
Kurpfalz, verbietet die Einfuhr der ausländischen Schmierseife. 202. 204
— — Verordnungen, die dasige Fruchtmärkte betreffend. 176
— — Verordnungen, die holländische Frucht-Essig-Siederey des Philipp Bauers und Consorten zu Frankenthal betreffend. 208
— — wilder Waidwachs daselbst. 305
Kuttenplan, Alaunhütte daselbst. 41
— — Vitriolhütte daselbst. 49

L

Laboratorium arcani duplicati und Berggrün in Böhmen. 46
— — deren Anzahl. T. 43
Lage des Messingwerks bey Erzen. 17
Landhandwerker in Sachsen, deren Einschränkung betreffendes Mandat. 236
Latunhütte s. Blechhammer.
Latunschlägermeister des Messingwerks bey Erzen. 27.
Lauge des Alaunwerks zu Whitby. 11
Leder- Horn- und Pergament-Fabrike in Hannover. 154

Leder- Lack- Fabrik -Waaren von Würzburg nebst Preisen. 266
Leder-Manufaktur in Baiern, Verordnung, dieselbe betreffend. 161
Lehrjungen, Mandat gegen das Schwärmen und Lärmen derselben in der Stadt Hannover. 255
Leinbänder im Bunzlauer Kreise verfertigt, Anzahl der Rollen. 66
Leinene Bändelwürker in Böhmen, deren Anzahl. 58
Leinspinner des Bunzlauer Kreises in Böhmen, deren Anzahl. 71
Leinwand aller Gattung im Bunzlauer Kreise verfertigt, Anzahl der Stücke. 65
— — Ausfuhr, jährliche, aus dem Klattauer Kreise nach Prag. 56. an andere Plätze. 56
— — Bleichen des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 71
— — Drucker des Klattauer Kreises, deren Anzahl. 58
Leinwandhandel des Klattauer Kreises s. Flachs-Bau.
Leinwand-Weber, gezogene, s. Kunstweber.
Leinweber in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
— — des Bunzlauer Kreises in Böhmen, deren Anzahl. 71
— — des Klattauer Kreises in Böhmen, deren Anzahl. 58
Licent von rohen Häuten und Fellen im Hessen-Casselschen. 158
Lieben in Böhmen, Kupferhammer daselbst. 46

Liebenstein in Böhmen, Blaufarbenwerk daselbst. 41.
Liebisch, Lorenz, Künstler zu Töplitz in Böhmen. 42.
Löffelmacher in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
Löhnung der Arbeiter des Messingwerks bey Erzen. 27.
Lohe-Fichten im Nürnbergischen, Verordnung deswegen. 205
Loh- und Rothgerber in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
— — — des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 73. 74
Lukawitz in Böhmen, Schwefelhütte daselbst. 49
— — Vitriol- und Scheidewasserhütten daselbst. 49.

M

Magdeburg, daselbst publicirte Brandenburgische Ordnung wegen Erbauung der Mühlen. 211
Maler in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
Marmor der Blankenburger Faktorey, dessen Preis. 261
Materialien, rohe, des Messingwerks bey Erzen. 18
Mathematische Instrumentenmacher s. Instrumentenmacher.
Mauchenheim, von, genannt von Bechtolsheim, Blaufarbenwerk. 299
Maulbeerbäume, ein Baaden-Durlachisches Ausschreiben, auf jedem Kirchhof derer zu pflanzen. 248

Mäuse,

Mäuse, Mittel, die Zimmer davor zu sichern. 311
Mayerhöfen in Böhmen, Eisenfabriken daselbst, 42
Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung, die Landes-vergleichmäßige Wegschaffung der Messerträger betreffend. 150
Meister, darf im Fürstlich-Speyerschen keiner ohne herrschaftliche Erlaubniß sein Handwerk niederlegen. 197
Meisterstücke der Buchbinder zu Nürnberg. 98
Messerschmiede s. Stahlarbeiter.
Messerträger im Mecklenburg-Schwerinschen, Verordnung, die Landes-vergleichmäßige Wegschaffung derselben betreffend. 150
Messingfabriken in Böhmen. 46
— — deren Anzahl. T. 43
Messinghammer des Messingwerks bey Erzen. 24
Messinghütte des Messingwerks bey Erzen. 22 Beschreibung der Schmelztiegel. 22 der Gießtiegel. 22 der Schmelzöfen. 23
Messingschläger des Messingwerks bey Erzen, ihr Lohn. 27
Messingschmiede des Messingwerks bey Erzen. 27
— — deren Lohn. 27
Messingträger des Messingwerks bey Erzen. 28
Messingwerk bey Erzen im Churfürstenthume Hannover. 17. dessen Lage. 17. Beschreibung der rohen Materialien. 18
Mesulan und halbwollene Zeuge des Bunzlauer Kreises in Böhmen, Anzahl der Stücke. 60
Mesulanmacher s. Wollenzeugmacher.

Metzger in Nürnberg, Verordnung wegen derselben. 189
Mittel, die Zimmer vor Mäusen und Ratten zu sichern. 311
Mühlen, Brandenburgische Ordnung wegen Erbauung derselben. 211
Mulgrave, Lords, Alaunwerk zu Whitby in England. 1.
Musikalische Instrumentenmacher s. Instrumentenmacher.
Mutterlauge des Alaunwerks zu Whitby, deren Gebrauch. 16

N

Nadler in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
Nagelschmiede in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
Neudeck in Böhmen, Eisenfabriken daselbst. 42
Neuhaus in Böhmen, Kupferhammer daselbst. 46
Neuhoff in Böhmen, dasige Zucker-Raffinerie von Franz Sperling errichtet. 88
Neumark in Böhmen, Flachsbau daselbst zuerst eingeführt. 55
Neuschloß in Böhmen, Glasformenstecher daselbst. 44.
— — Schraubenmacher daselbst. 43
Nürnberg, Auszug eines Schreibens, ein altes Meisterbuch des Kandelgießer-Handwerks betreffend. 300
— — dasige Ordnungen der Buchbinder und Futteralmacher. 91

Nürnberg, Rede des Laden-Gesellen unter den Schneidern bey ihrer vierwöchentlichen Auflage. 128.
— — Preise der Instrumente des W. Burucker daselbst. 263
— — Spiegelfabrik, Polirmühlen allda. 306
— — Verordnung, die Lohe-Fichten betreffend. 205
— — Verordnung, die Metzger betreffend. 189

O

Oberleutensdorf in Böhmen, erste daselbst vom Grafen von Waldstein errichtete Fabrike. 50
— — neu erbautes Waisenhaus daselbst. 51
— — Spinnereyen daselbst. 47
— — Strumpfwirker daselbst. 49
— — Tuchmacher daselbst. 47
Oberliebich in Böhmen, Glasflaschenkeller-Tischler daselbst. 44
— — Kronleuchterbauer daselbst. 43
— — Stöpfeleinbohrer daselbst. 44
Ofenröhrenmacher und Schmiede in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
Ordnungen der Buchbinder und Futteralmacher zu Nürnberg. 91

P

Papiermacher in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
Pardubitz in Böhmen, Kupferhammer daselbst. 46

Pergamentmacher in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
Perlasche in Rußland s. Potasche.
Perlenschneider von Glas in Böhmen, deren Anzahl, T. 43
— — von Stahl in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
Personale des Messingwerks bey Erzen. 29
Peterswalde in Böhmen, Schnallenmacher daselbst. 46.
Petschierstecher in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
Pfannen des Alaunwerks zu Whitby. 11
Pik, im Bunzlauer Kreise verfertigt, Anzahl der Stücke. 71
Pilsen in Böhmen, Blaufarbenwerk daselbst. 41
— — Kupferhammer daselbst. 46
Platten in Böhmen, Blaufarbenwerke daselbst. 41
Polirmühlen der Spiegel. 306
Porcellain und Fayence, das auswärtige ist im Anspachischen zu verkaufen verboten. 153
Pottasche des Bunzlauer Kreises, Flußhütten und Ertrag derselben. 75
— — Siederey Hans von Wirsings zu Hasselfelde. 298
— — Siedereyen in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
— — — — wer sie betreibt. 76
Pott- und Perlasche, Ausfuhr derselben in Rußland erlaubt. 152
Prag in Böhmen, Instrumentenmacher daselbst. 44.
Preiß-Courant des Marmors in der Blankenburgischen Faktorey. 261

Preise der Eisen- und Stahlwaaren auf dem Hüttenwerk unterm Mägdesprung im Anhalt-Bernburgschen. 269
— — der Instrumente des W. Buruker zu Nürnberg. 263
— — der Leder-Lack-Fabrik-Waaren in Würzburg. 266
— — der Spiegel in goldenen Rahmen des Gerard Walter zu Strasburg. 257
— — der Waaren des Messingwerks bey Erzen. 28.
Preßnitz in Böhmen, Blaufarbenwerk daselbst. 41
— — Blechhammerwerk daselbst. 42
— — Eisendrath-Fabriken daselbst. 43
— — Eisenfabriken daselbst. 42
— — Vitriolsiedereyen daselbst. 49
Preussen, Deklaration, die Zinszahlung der Tabacks-Actien betreffend. 233
Privilegia der Fabrikanten zu Hanau. 146
Privilegium einer Englischen Leder- Horn- und Pergament-Fabrique in Hannover. 154
Professionen in Böhmen, tabellarisches Verzeichniß darüber. T. 40

R

Ratten, Mittel, die Zimmer davor zu sichern. 311
Reitwitz in Böhmen, Kupferhammer daselbst. 46
Ringelschmiede s. Hufschmiede.
Rockendorf in Böhmen, Zeug- und Waffenhammer daselbst. 50

Rösten der Alaunschiefer zu Whitby in England. 8
Rösthaufen zu Whitby in England. 4
Ronsberg in Böhmen, Kupferhammer daselbst. 46
Rothenhaus in Böhmen, Blechhammerwerk daselbst. 42.
— — Eisenfabriken daselbst. 42
— — Zinnschmelzhütte daselbst. 50
Rothgerber s. Lohgerber.
Rothgießer s. Gelbgießer.
Rumburg in Böhmen, Kunst-Webereyen daselbst. 45.
Rusfabriken in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
Rußland, kais. Befehl wegen erlaubter Ausfuhr der Pott- und Perlasche. 152
— — Befehle wegen der Tulischen Gewehrfabriken. 132. 145

S

Sachsen, ein dem Dorfhandel und Landhandwerker einschränkendes Mandat. 236
Sägeschmiede s. Stahlarbeiter.
Saliter- oder Salpeter-Pyramiden in Baiern, Verordnung, die Einführung und Anrichtung derselben betreffend. 200
Salpeter-Siedereyen in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Schaf-Viehstand des Bunzlauer Kreises, Beschreibung hievon. 61
Schäfter s. Büchsenmacher.

Scheerenschleifer, ein dieselbe betreffendes Braunschweigisches Ausschreiben. 250
Scheibenzieher in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
Scheidewasser- s. Vitriolhütten.
Scheidewasserbrennerey s. Vitriolbrennerey.
Schlan in Böhmen, dasige Kochsalzquelle. 85
Schleyerweber s. Kunstweber.
Schmelz- oder Brennmeister der Messinghütte bey Erzen, dessen Lohn. 27
Schmelzöfen der Messinghütten bey Erzen. 32
Schmelztiegel der Messinghütte bey Erzen. 22
Schmierseife, die ausländische ist in Kurpfalz verboten. 202. 204
Schnallenmacher in Böhmen. 46
— — deren Anzahl. T. 43
Schnallenschmiede s. Hufschmiede.
Schneider zu Nürnberg, Rede des Ladengesellen bey ihrer vierwöchentlichen Auflage. 128
Schön- und Schwarzfärber in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Schraubenmacher in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Schreiben aus Blankenburg, Auszug daraus. 298
— — aus Nürnberg, Auszug daraus. 300
Schriftgießer in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
Schröckhs, Samuel Jakob, Handlungs-Schema von Frankfurt am Mayn, Auszug der Gewerbsliste daraus. 279
Schuster im Braunschweigischen, Verordnung gegen die schlechte Arbeit derselben. 229
Schwab, Peter, Entdecker des neuen Jaspis-Steinbruchs in der Grafschaft Falkenstein. 312

Schwarzblechhammer in Böhmen, deren Anzahl. T. 40
Schwarzfärber s. Schönfärber.
Schwefelhütten in Böhmen, deren Anzahl. T. 43
Seidenfärber in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Seiden Zeug- und Flormacher in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
Seiler in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
Silberarbeiter s. Goldarbeiter.
Silberschmelzer in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
Sonnenblumen, ihr Nutzen. 308
Spengler s. Klempner.
Speyer, Verordnung, daß ohne herrschaftliche Erlaubniß kein Meister das Handwerk niederlegen dürfe. 197
Spiegelfabriken in Böhmen. 47
— — deren Anzahl. T. 44
Spiegelfolienfabriken in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
Spiegel-Polirmühlen. 306
Spiegel-Preise in goldenen Rahmen des Gerard Walter zu Strasburg. 257
Spielkartenfabriken in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Verordnung deswegen. 240
Spinner in Böhmen. 47
— — deren Anzahl. T. 44
Spitzen im Bunzlauer Kreise verfertigt, Anzahl der Rollen. 66
Spitzenklöppler in Böhmen, 48
— — deren Anzahl. T. 44

Spitzenklöppler des Klattauer Kreises, deren Anzahl. 58.
Sporner in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
Stahlwaaren s. Eisenwaaren.
Steinbruch, neuer Jaspis=, in der Grafschaft Falkenstein. 312
Stein= und Kompositions=Schneider in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
Stöpfeleinbohrer in Böhmen, deren Anzahl. T. 42
Stockau in Böhmen, Zeug= und Waffenhammer daselbst. 50
Ströbel in Böhmen, Spiegelfabriken daselbst. 47
Strumpfstricker in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
— — und Wirker in Böhmen. 48
— — des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 73. 74
Stubenbach in Böhmen, Spiegelfabriken daselbst. 47.
Sumpfe zum Auslaugen der Alaunschiefer zu Whitby. 7

T

Tabaks=Aktien im Preußischen, Deklaration wegen der Zinszahlung. 233
— — Contrebande im Würzburgischen, wiederholtes Verbot deswegen. 231
Tachau in Böhmen, Glasknopf=Fabrik daselbst. 43
Tapeten=Einfassung, vergoldete, statt vergoldeter Leisten. 309
Tauß in in Böhmen, Alaunhütte daselbst. 41

Technologische Werke der Michaeli=Messe 1790. 289
— — — — Oster=Messe 1791. 292
Teysing in Böhmen, Spinnerey daselbst. 47
— — berühmte Spinnschule. 47
Töplitz in Böhmen, Strumpfstricker daselbst. 48
— — Strumpfwirker daselbst. 48
Tuchbereiter des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 73. 74
Tuch=Fabriken in Böhmen, deren Alter. 50
Tuchmacher des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 73. 74
— — in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
Tuchscheerer und Bereiter in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
— — des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 73. 74
Tuchwalker in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
Tüchel, ganz baumwollene, des Bunzlauer Kreises, Anzahl der Dutzend. 72
— — ganz leinene, 66
Tücher des Bunzlauer Kreises, Anzahl der Stücke. 59.

U

Uhrmacher, Groß= und Klein=, in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
Ulrichsgrün in Böhmen, Zeug= und Waffenhämmer daselbst. 50

V

Verbot des Verkaufs auswärtigen Porcellain und Fayence im Anspachischen. 153
Vergolder s. Glasmaler.
Verkauf der Waaren des Messingwerks bey Erzen. 27
Verzeichniß einiger Handlungs = Produkte des Bunzlauer Kreises in Böhmen. 59
— — tabellarisches, der Fabriken, Kommerzial-Handwerke und Professionen in Böhmen, T. 40
Vitriol- Oel- und Scheidewasser-Brennerey in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
— — und Scheidewasserhütten. 49

W

Wachsleinwandmacher in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
Wachszieher in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
Waffen- s. Zeughammer.
Waidbau in Deutschland. 305
Waldsteins, Emanuel Graf von, neu erbautes Waisenhaus in Oberleutensdorf. 51
— — Joh. Joseph Graf von, Stifter der ersten Fabrik daselbst. 50
— — Emanuel Graf von, Versetzung der Waisenkinder aus dem Spital zu Dux nach Oberleutensdorf in Böhmen. 51
Walken des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 73

Walter, Gerard, zu Strasburg, Preise seiner Spiegel in goldenen Rahmen. 257
Wappenschneider s. Glasschneider.
Weißblechhammer s. Schwarzblechhammer.
Weißgerber in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
— — des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 73. 74
Wernsdorf in Böhmen, Gewehrfabrik daselbst. 43
Weypert in Böhmen, Zeug- und Bajonet-Schmiede daselbst. 43
Whitby in England, Alaunwerk daselbst. 1
Wiesenthal in Böhmen, Eisendrathfabrik daselbst. 43
Wirsings, Hans von, Pottaschensiederey zu Hasselfelde. 298
Wolle, bereitete Tücher daraus im Bunzlauer Kreise, Anzahl der Stücke. 59
Wolle-Spinner s. Spinner.
Wollen-Zeuge des Bunzlauer Kreises, Anzahl der Stücke. 60
Wollen-Zeugmacher des Bunzlauer Kreises, deren Anzahl. 73. 74
Wollenzeug- Mesulan- und Flanellmacher in Böhmen, deren Anzahl. T. 44
Wolfs, Joseph, Glasspinnerey zu Langenau in Böhmen. 52
— — Mosaische Kunststücke. 53
Würzburg, wiederholtes Verbot der Tabacks-Contrebande. 231
— — Verzeichniß der Leder- Lack- Fabrik-Waaren nebst den Preisen. 266

Z

Zeuge, halbwollene, des Bunzlauer Kreises s. Mesulan.
Zeug- und Waffenhammer in Böhmen. 50
— — deren Anzahl. T. 44
Zeugschmiede s. Gewehr-Fabriken.
Zeug- und Zirkelschmiede s. Stahlarbeit.
Zinngießer in Böhmen. 50
— — deren Anzahl. T. 44
Zucker-Raffinerien in Böhmen. 87
Zunderasche des Bunzlauer Kreises, deren Verfertigung. 77
Zweybrücken, Verordnung, das unzeitige Kälbermetzeln betreffend. 157
Zwirnfabriken in Böhmen, deren Anzahl. T. 44

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8° H.
Gatterer
2

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gatterer, Christoph Wilhelm Jakob,

Technologisches Magazin

Bd.: 2

Memmingen 1792

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 807 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251565-7
VD18 80265448-001